

Die
Patentanmeldung
und die Bedeutung ihres Wortlauts
für den Patentschutz

Ein Handbuch für Nachsucher und
Inhaber deutscher Reichspatente

Von

Dr. phil. Heinrich Teudt
Regierungsrat im Reichs-Patentamt

Zweite
verbesserte und vermehrte Auflage

Mit 16 Textfiguren, Beispielen und
Auszügen aus den einschlägigen
Entscheidungen



Berlin
Verlag von Julius Springer
1921

ISBN-13: 978-3-642-47306-7 e-ISBN-13: 978-3-642-47754-6
DOI: 10.1007/ 978-3-642-47754-6

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen,
vorbehalten.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Das Buch will nicht nur zeigen, wie ein Patent angemeldet wird, sondern es will den Erfinder auch in den Stand setzen, den Schutzzumfang seines Patentes zu beurteilen. Selbst wenn tatsächlich eine wertvolle Erfindung gemacht ist, kann eine unzweckmäßige Fassung der Patentunterlagen zur Folge haben, daß das Patent minderwertig wird, weil es leicht umgangen werden kann, oder weil es Unklarheiten enthält, die zu schwierigen Patentprozessen führen, deren Ausgang kaum zu übersehen ist. Für einen Patentanmelder, der Enttäuschungen dieser Art vermeiden will, ist nicht nur eine Kenntnis des Verfahrens vor dem Patentamt, sondern auch eine Kenntnis der Grundsätze nötig, nach denen der Schutzzumfang erteilter Patente von den Gerichten ausgelegt wird. Diese Grundsätze, die den wenigsten Patentanmeldern bekannt zu sein pflegen, sind daher in diesem Buche eingehend berücksichtigt, so daß es nicht nur den Erfindern, sondern auch anderen Gewerbetreibenden als Ratgeber bei der immer häufiger auftretenden Frage dienen kann, ob sie durch eine in ihrem Betriebe vorgenommene Neuerung ein konkurrierendes Patent verletzen.

Nach dem Erscheinen der ersten Auflage, die unter dem Titel „Die Abfassung der Patentunterlagen und ihr Einfluß auf den Schutzzumfang“ erschienen war, wurde auch die Frage aufgeworfen, ob dies Buch einen Patentanwalt ersetzen könne. Allerdings wird die persönliche Mitarbeit eines erfahrenen Fachmannes meiner Meinung nach durch kein Buch ersetzt werden können. Trotzdem aber dürfte es nicht nur wünschenswert, sondern sogar nötig sein, den interessierten technischen Kreisen die Möglichkeit zu geben, sich mit Hilfe eines Buches über das zu orientieren, was bei der Abfassung einer Patentanmeldung und beim Lesen einer Patentschrift zu berücksichtigen ist. Die Patentrechtsprechung hat sich derart entwickelt, „daß ein Techniker, der sich nie mit Patentrecht befaßt hat, überhaupt nicht mehr imstande ist, eine Patentschrift auch nur zu lesen.“ (A. du Bois Raymond „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure“ 1908 Nr. 36). Es wird daher auch für diejenigen Erfinder, welche ihre Patentanmeldungen durch einen Anwalt besorgen lassen, nötig sein, die Patentschriften soweit verstehen zu lernen, daß sie sich ein Urteil bilden können, was ihnen durch die von ihrem Anwalt formulierten Patentbeschreibungen und Ansprüche eigentlich geschützt wird. Ein noch größeres Interesse, sich über das, worauf es hierbei

ankommt, zu informieren, aber haben natürlich solche Erfinder, welche sich aus pekuniären oder anderen Rücksichten veranlaßt sehen, ohne Patentanwalt anzumelden. Wenn auch das Buch diesen Selbstanmeldern die persönliche Hilfe des Patentanwalts naturgemäß nicht ersetzen kann, so will es ihnen doch jedwede Aufklärung und Hilfe bringen, die ein Buch zu bringen imstande ist.

Die anerkennenden Besprechungen der ersten Auflage haben gezeigt, daß das Buch geeignet ist, seinen Zweck zu erfüllen. Gleichwohl habe ich mich bei dieser zweiten Auflage bemüht, es noch weiter zu verbessern. Bei der ersten Auflage war eine Anzahl von Entscheidungen über konkrete Fälle in einem besonderen zweiten Teil ohne orientierende Zwischenbemerkungen nebeneinander gestellt und von den mehr allgemeinen Ausführungen des ersten Teiles getrennt. Diese Zweiteilung ist jetzt aufgegeben. Die betreffenden Entscheidungen sind zum Teil zwischen die anderen allgemeineren Ausführungen eingeflochten, zum Teil in besonderen neuen Kapiteln zusammengestellt, in denen durch Zwischenbemerkungen zum Ausdruck gebracht ist, wie sich diese Entscheidungen gegenseitig ergänzen.

Berücksichtigt sind bei dieser zweiten Auflage die in Betracht kommenden Entscheidungen bis zum Mai 1921. Im einzelnen sind durch die neu aufgenommenen Entscheidungen manche Fragen (insbesondere die Einheitsfrage) weiter geklärt worden. Im großen und ganzen aber sind die Richtlinien für die Abfassung der Patentunterlagen und für die Beurteilung des Schutzzumfanges dieselben geblieben und werden auch von der schon lange geplanten Abänderung des Patentgesetzes nicht beeinflußt werden, da ja das Patentgesetz die Entwicklung dieser Fragen absichtlich der Praxis überlassen hat.

Noch eine andere Grundfrage des Patentwesens ist im Patentgesetz mit Absicht offen gelassen, nämlich die Frage, was überhaupt eine Erfindung ist. Eine Kenntnis der Grundsätze, die sich für die Beantwortung dieser Frage allmählich entwickelt haben, kann für den Patentanmelder ebenfalls von großem Wert sein, besonders wenn die Patentfähigkeit eines von ihm angemeldeten Gegenstandes vom Patentamt bestritten wird. Aus diesem Grunde habe ich auch die für diese Frage wichtigsten Entscheidungen und die sich aus ihnen ergebenden Grundsätze in einem weiteren Buche zusammengestellt, das unter dem Titel „Wann gelten technische Neuerungen als patentfähig?“ im gleichen Verlage erschienen ist.

Charlottenburg, im Juni 1921.

H. Teudt.

Inhaltsverzeichnis.

Formelle Erfordernisse einer Patentanmeldung.	Seite
1. Beispiel für eine Patentanmeldung	1
2. Gesetzesvorschriften und patentamtliche Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen	3
Die Vorschriften des Patentgesetzes 3. — Die verschiedenen Teile des Gesuches 4. — Gebühr 5. — Beschreibung 6. — Anspruch 7. — Zeichnungen 8. — Modelle und Probestücke 10. Weitere allgemeine Vorschriften 11.	
Die Abfassung des Patentanspruchs.	
3. Zweck und Bedeutung des Patentanspruches	13
4. Die Trennung des Bekannten von dem Neuen im Patentanspruch	13
5. Überbestimmungen im Patentanspruch	15
6. Unterschied zwischen deutschen und amerikanischen Patentansprüchen	17
7. Über das Aufsuchen eines möglichst weitgehenden Erfindungsbegriffes	21
8. Über die Verallgemeinerung des Erfindungsbegriffes bis zur unbestimmten Idee	24
9. Auf eine Aufgabe gerichtete Ansprüche	26
10. Auf eine Formel gerichteter Anspruch	29
11. Über die wirklich gemachte Erfindung hinausgehende Patentansprüche	29
Beispiele von Beschränkungen der Ansprüche im Nichtigkeitsverfahren 29. — Über das Schicksal von Zusatzanmeldungen, welche die Folgen der Beschränkung wieder aufheben sollten 30.	
12. Die Aufnahme von Zweckbestimmungen in den Anspruch	31
13. Unteransprüche	34
Über die an die Unteransprüche hinsichtlich der Erfindungseigenschaft zu stellenden Anforderungen 35. — Nutzen der Unteransprüche 35. — Können Unteransprüche einen vom Hauptanspruch unabhängigen selbständigen Schutz gewähren? 37.	
14. Bedeutung des Satzbaus für das Verständnis des Anspruchs	39
15. Über die Anwendung von Bezugszeichen im Patentanspruch	42
16. Unbestimmte Begriffe im Anspruch	43
17. Verfahrenpatente und Erzeugnis- oder Stoffpatente	50
Vorteile, die ein auf das Erzeugnis gerichteter Anspruch gegenüber einem auf das Verfahren gerichteten Anspruch besitzt 50. — In welchen Fällen kann der Anspruch auf das Erzeugnis gerichtet werden? 51. — Verfahrens- und Erzeugnisanspruch nebeneinander in derselben Anmeldung 52. — Wann ist ein Erzeugnis unmittelbar durch das Verfahren hergestellt? Halbfabrikate usw. 53. — Herstellung einer zur Ausführung eines patentierten Verfahrens bestimmten Maschine 54.	
Die Anfertigung der Beschreibung.	
18. Der Zweck der Beschreibung	54
19. Wann können Patente wegen ungenügender Beschreibung vernichtet werden?	55
Beispiele für vernichtete Patente 55. — Beispiele für Beschreibungen, die noch eben genügten 56. — Unschädliche Irrtümer bei der wissenschaftlichen Erklärung der Erfindung 57. — Schädlicher Irrtum über die Wirkung der Erfindung 58. — Unrichtigkeiten in der Zeichnung 59. — Verwechslung zwischen Verfahren und Einrichtung 59.	

20. Aufbau der Beschreibung	59
21. Einfluß der Beschreibung auf den Wert des Patenten . Überflüssige Angaben 62. — Unnütze Vorbehalte 63. — Bedeutung der für die Erfindung angegebenen Vorteile 64. — Angabe der Anwendungsgebiete der Erfindung 65.	62
22. Über die Angabe des zur Zeit der Anmeldung bekannten Vergleichsmaterials.	67
23. Charakteristik der Patentschriften und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Technik	69
Nachträgliche Abänderungen in den Patentunterlagen.	
24. Während des Prüfungsverfahrens zulässige und unzulässige Abänderungen	71
25. Nach der Auslegung noch zulässige Änderungen des Patentanspruches.	74
26. Nach rechtskräftig gewordenem Erteilungsbeschluß noch zulässige Abänderungen Abstellung offener Unrichtigkeiten 75. — In einem Nichtigkeitsverfahren zulässige Änderungen der Ansprüche 76. — Teilverzichte 77.	75
Zur Einheitsfrage.	
27. Begriff und Bedeutung der Einheitsfrage	77
28. Die jetzt herrschenden Grundsätze über die Behandlung der Einheitsfrage	81
29. Konkrete Beispiele aus patentamtlichen Entscheidungen über die Beurteilung der Einheitsfrage.	83
30. Die Kombinationserfindung und ihre Wechselbeziehungen zur Einheitsfrage.	86
Die Beurteilung des Schutzzumfanges erteilter Patente.	
31. In welchem Umfange ist die Interpretation eines Patenten zulässig	91
32. Patente mit geringerem Schutzzumfang als der Patentinhaber angenommen hatte. a) Beispiele für zu konstruktiv gefaßte Ansprüche 96. — Angaben in der Beschreibung, welche den Anspruch nicht erweiterten 98. — Einschränkende Auslegung auf Grund des Standes der Technik zur Zeit der Anmeldung 100. — Unzulässige Interpretation auf Grund eines über den Wortlaut des Anspruchs hinausgehenden Erfindungszweckes 102.	96
33. Patente, deren Schutzzumfang über den Wortlaut des Anspruchs hinausging	102
34. Äquivalente Mittel	108
35. Welchen Einfluß hat die Bedeutung der Erfindung auf die Beurteilung des Patentschutzes?	113
36. Unvollkommene Nachahmung einer patentierten Erfindung	116
37. Die Heranziehung der Erteilungsakten für die Interpretation eines Patenten	118
38. Rechtssphäre des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte bei der Bestimmung des Schutzzumfanges	119
39. Welche Bedeutung haben in der Patentschrift nicht erwähnte Veröffentlichungen oder Vorbenutzungen für die Interpretation des Patenten?	121
40. Inwieweit kann ein Nichtigkeitsprozeß für die Klarstellung des Schutzzumfanges eines Patenten benutzt werden?	124
Verzeichnis der Abkürzungen.	127
Sachregister.	128

Formelle Erfordernisse einer Patentanmeldung.

1. Beispiel für eine Patentanmeldung.

An
das Reichspatentamt¹⁾ in Berlin SW. 61,
Gitschinerstr. 97/103.

Dortmund, den 7. Oktober 1905.

Hiermit melden wir, der Rentner Karl Müller in Dortmund, Wallstraße 3, und der Techniker Wilhelm Schmidt in Dortmund, Osterstraße 4, die in den Anlagen beschriebene Erfindung an und beantragen für sie die Erteilung eines Patentes.

Die Bezeichnung lautet:

„Selbsttätige Kupplung für Eisenbahnfahrzeuge.“

Wir beantragen, das Patent als Zusatz zu unserem Patent 93216 zu erteilen²⁾.

Wir bitten die Bekanntmachung auf die Dauer von drei Monaten auszusetzen.

Der Betrag von 80 Mk. für die Kosten des Verfahrens wird gleichzeitig mit Postanweisung porto- und bestellgeldfrei an die Kasse des Patentamtes gezahlt.

Es liegen bei:

1. zwei gleichlautende Beschreibungen mit je zwei Patentansprüchen am Schluß;
2. eine Hauptzeichnung;
3. eine Nebenzeichnung;
4. eine vorbereitete Empfangsbescheinigung mit frankiertem Briefumschlag.

Von diesem Gesuche und allen Anlagen haben wir übereinstimmende Stücke zurückbehalten.

Alle für uns bestimmten Sendungen wolle das Patentamt an den mitunterzeichneten Techniker Wilhelm Schmidt richten.

Unterschriften:

Karl Müller.

Wilhelm Schmidt.

¹⁾ Dies Gesuch ist dem „Taschenbuch des Patentwesens“ (Amtliche Ausgabe) entnommen.

²⁾ Dieser Antrag auf ein Zusatzpatent ist für gewöhnlich fortzulassen und kann nur dann gestellt werden, wenn die Erfindung die Verbesserung oder

Als Beispiel für die Abfassung der Patentunterlagen sei hier die Beschreibung nebst Ansprüchen und Zeichnung der Patentschrift 136 599 abgedruckt.

Hammer mit einer den Nagel in einen Längsschlitz drückenden Feder.

Den Gegenstand der vorliegenden Erfindung bildet ein Hammer mit einem Nagelhalter. Von den bekannten Hämmern, bei denen der Nagel mittels einer Feder in einem Längsschlitz des Hammers festgehalten wird, unterscheidet sich der Erfindungsgegenstand durch die besondere Anordnung der Feder, durch die ein sicheres Festhalten des Nagels und ein leichtes Abziehen des Hammers vom Nagel beim Einschlagen erreicht werden soll.

Auf der Zeichnung ist der Erfindungsgegenstand dargestellt, und zwar zeigt:

Fig. 1 einen Längsschnitt durch den Hammerkopf,

Fig. 2 einen Grundriß des Hammers und

Fig. 3 eine Stirnansicht, von der Schlagseite des Hammers gesehen.

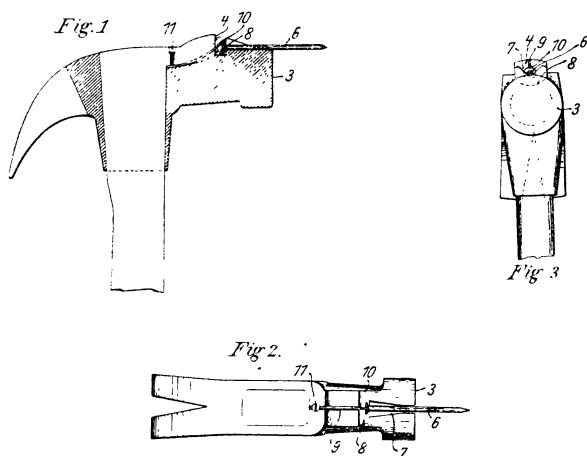


Fig. 1—3. Zur Patentschrift 136 599¹⁾.

Der Hammerkopf mit der Schlagfläche 3 besitzt, wie bekannt, eine Längsnut 7 zum Einlegen des Nagels 6, die am hinteren Ende 8

sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zugunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung bezweckt (§ 7 des Pat.-Ges.). Für das Zusatzpatent braucht nur die Anmeldegebühr und die erste Jahresgebühr gezahlt zu werden. Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatentes ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Hauptpatent.

¹⁾ Bei der Anmeldung dürfen die Figuren nicht in die Beschreibung aufgenommen werden, vgl. die im folgenden Kapitel unter b) und c) wiedergegebenen patentamtlichen Bestimmungen.

zur Aufnahme des Nagelkopfes erweitert ist. In der Verlängerung der Nut 7 befindet sich eine zweite Nut 9, in der durch eine Schraube 11 eine Feder 10 auswechselbar festgehalten wird. Diese Feder schiebt den eingelegten Nagel von dem Anschlag 4 fort, drückt ihn, da sie schräg von oben gegen den Kopf des Nagels wirkt, auf den Boden der Nut und hält ihn so sicher in seiner Stellung fest. Nach dem ersten Schläge, bei dem die Feder 10, wie in Fig. 1 in punktierten Linien ersichtlich, hochgebogen wird, muß der Hammer, damit der Nagel ganz eingeschlagen werden kann, von dem Nagel abgezogen werden, was durch das Zurückweichen der Feder 10 erleichtert wird.

Patent-Ansprüche:

1. Ein Hammer mit einer den Nagel in einen Längsschlitz drückenden Feder, dadurch gekennzeichnet, daß die in einem die Verlängerung des Nagelschlitzes bildenden Schlitz liegende Feder den Nagel von dem Anschlag zum Einschlagen fortdrückt, so daß beim Einschlagen durch Zurückbiegen der Feder ein leichtes Abziehen des Hammers vom Nagel erreicht wird.

2. Ein Hammer nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Feder schräg von oben gegen den Rand des Nagelkopfes wirkt und dadurch den Nagelschaft auf den Boden der Führung drückt.

2. Gesetzesvorschriften und patentamtliche Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen.

Über die Erfordernisse einer Patentanmeldung bestimmt § 20 des Patentgesetzes:

„§ 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patentbeschlusses geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patentbeschlusses enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.“

Die auf Grund dieser Gesetzesstelle vom Patentamt erlassenen Bestimmungen stellen nach ihrer letzten Veröffentlichung vom 21. November 1919 an eine Patentanmeldung folgende Anforderungen:

a) Das Gesuch.

„§ 1. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patentbeschlusses geschieht in der Form eines an das Reichspatentamt zu

richtenden, schriftlichen Gesuchs, dem die sonst erforderlichen Stücke als Anlagen beizufügen sind.

§ 2. Das Gesuch muß enthalten:

- a) die Angabe des Vor- und Zunamens, bei Frauen außerdem des Familienstandes und des Geburtsnamens, des Wohnortes oder des Sitzes des Anmelders; bei größeren Städten auch die Angabe von Straße und Hausnummer der Wohnung; bei ausländischen Orten auch die Angabe des Staates und Bezirkes. Durch diese Angaben muß jeder Zweifel auch darüber ausgeschlossen sein, ob das Patent von einzelnen Personen oder von einer Gesellschaft, von dem Inhaber einer Firma auf seinen bürgerlichen Namen oder von einer Firma nachgesucht wird;
- b) eine für die Veröffentlichung (§ 23 Abs. 2 des Patentgesetzes) geeignete Benennung der Erfindung;
- c) die Erklärung, daß für die Erfindung ein Patent nachgesucht wird. Bei Zusatzanmeldungen ist die Angabe des älteren Patentes nach Gegenstand und Nummer oder der älteren Anmeldung nach Gegenstand und Aktenzeichen erforderlich;
- d) falls der Anmelder einen Vertreter¹⁾ bestellt hat, die Angabe der Person, der Berufsstellung und des Wohnortes des Vertreters. Als Anlage ist eine Vollmacht beizufügen, die nach § 28 der Verordnung vom 11. Juli 1891 (R. G. Bl. S. 349) auf prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen (nicht also z. B. auf eine Firma) auszustellen ist.

Eine Beglaubigung der Unterschrift des Anmelders unter der Vollmacht ist auf besonderes Erfordern des Patentamtes beizubringen;

- e) falls mehrere Personen ohne Bestellung eines gemeinsamen Vertreters anmelden, die Benennung derjenigen Person, der die amtlichen Verfügungen zugesandt werden sollen;
- f) die Unterschrift des Anmelders (der Anmelder) oder des Vertreters.“

Für diejenigen Anmelder, welche auf Grund einer Voranmeldung im Auslande Prioritätsrechte geltend machen wollen, kommt außerdem noch folgendes in Betracht:

Nach den Bestimmungen des Art. II des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 31. März 1913 (R. G. Bl. S. 236ff.) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Geltendmachung des im Art. 4 dieser Übereinkunft vorgesehenen Prioritätsrechts, vom

¹⁾ Für die im Inlande wohnenden Patentanmelder ist ein Vertreter durch das Gesetz nicht vorgeschrieben. Wer dagegen nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patentes und die Rechte aus dem Patente nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat (§ 12 des Patentgesetzes). Die Rechtsverhältnisse der Vertreter sind im Jahre 1900 durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt. Nach § 17 dieses Gesetzes hat der Präsident des Patentamtes das Recht, jeden vom Vertretungsgeschäft auszuschließen, der nicht Rechtsanwalt oder Patentanwalt oder ständiger Vertreter eines solchen ist. Für die Patentanwälte und ihre Vertreter ist eine bestimmte Vorbildung in dem genannten Reichsgesetz vorgeschrieben.

8. April 1913 (R. G. Bl. S. 241) ist die im Art. 4 Abs. d der Übereinkunft vorgesehene Prioritätserklärung über Zeit und Land der Voranmeldung bei der Anmeldung des Patentbesitzes abzugeben; andernfalls wird der Prioritätsanspruch für diese Anmeldung verwirkt.

Die eben unter a bis f angegebenen Vorschriften müssen befolgt werden, und eine Patentanmeldung, bei welcher diese Vorschriften trotz wiederholter Aufforderung des Patentamtes nicht befolgt werden, kann deshalb zurückgewiesen werden. Neben diesen Vorschriften gibt das Patentamt in einer Bekanntmachung zur Erläuterung dieser Bestimmungen Ratschläge, deren Befolgung nicht unbedingt verlangt wird, aber im eigenen Interesse der Beteiligten liegt.

In dieser Bekanntmachung werden für die Einreichung der Anmeldegebühr und des übrigen Gesuches noch folgende Ratschläge erteilt:

1. Gebühr¹⁾.

„Die Anmeldegebühr kann unmittelbar bei der Kasse des Reichspatentamtes (Berlin SW 61, Gitschinerstraße 97/103) eingezahlt werden. Die Barzahlung ist jedoch nicht erwünscht. Vielmehr wird zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs von den Bank- oder Postscheckkontoinhabern Zahlung durch Überweisung erbeten. Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto und besitzt das Postscheckkonto Berlin Nr. 2. Schecks sind zweckmäßig mit dem Vermerk: „Nur zur Verrechnung“ zu versehen. Nichtkontoinhaber können die Gebühr auf das Postscheckkonto der Kasse mittels Zahlkarte bei jedem Postamt im Gebiete des Deutschen Reiches einzahlen.

In allen Fällen ist der Verwendungszweck des Geldes anzugeben.

Die Beifügung baren Geldes als Anlage der Schriftstücke ist zu vermeiden.

2. Gesuch.

- a) Ein Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung (§ 23 Abs. 4 des Patentgesetzes) wird entweder in einem besonderen Schriftstück einzureichen oder, falls er mit dem Anmeldegesuch oder mit anderen Erklärungen verbunden wird, augenfällig, z. B. durch Unterstreichen oder in Rotschrift hervorzuheben sein.

¹⁾ Die Anmeldegebühr ist jetzt von 20 Mk. auf 80 Mk. erhöht worden. Fehlt die Anmeldegebühr, so wird in eine sachliche Prüfung nicht eingetreten, sondern es wird der Anmelder aufgefordert, diese Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist (meist 8 oder 14 Tage) nachzuzahlen. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nach, so erhält die Anmeldung die Priorität von dem Tage, an dem die Beschreibung des Anmeldegegenstandes mit dem Antrage auf Erteilung eines Patentbesitzes eingereicht ist. Zahlt dagegen der Anmelder die Gebühr nicht, so wird die Anmeldung nach Ablauf der gestellten Frist zurückgewiesen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann der Erfinder also seine Priorität durch eine unbezahlte Anmeldung sichern. Er kann dann offenkundige Versuche über die Brauchbarkeit seiner Erfindung vornehmen oder Erkundigungen einziehen, die er vor dem Tage der Anmeldung nicht einziehen konnte, ohne das Geheimnis derselben zu verraten. Stellt sich dann vor Ablauf der genannten Frist heraus, daß seine Erfindung keinen Erfolg verspricht, so bezahlt er die Anmeldegebühr nicht und läßt die Anmeldung aus diesem Grunde zurückweisen oder zieht sie zurück. Auf diese Weise kann also unter Umständen die Anmeldegebühr gespart werden, andererseits hat dies verspätete Einzahlen der Gebühr aber den Nachteil, daß das Prüfungsverfahren dadurch verzögert wird.

Eine Stundung oder ein Erlaß der Anmeldegebühr ist nicht zulässig im Gegensatz zu den Patentgebühren, von denen, falls Bedürftigkeit vorliegt, die erste und zweite Jahresgebühr bis zum dritten Jahre gestundet werden können. § 8 des Patentgesetzes.

Für die Aussetzung der Bekanntmachung auf länger als drei Monate bedarf es einer Begründung. Es empfiehlt sich, die Begründung erst gegen Ende der ersten Frist beizubringen.

- b) Falls der Anmelder den Schutz auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen und Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (R. G. Bl. S. 141), in Anspruch nimmt, soll ein entsprechender Antrag in das Gesuch aufgenommen werden.
- c) Soll für den Fall der Zurückweisung einer Patentanmeldung derselbe Gegenstand in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen werden, so bedarf es hierzu einer besonderen an das „Reichspatentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmuster“ zu richtenden Anmeldung.“

b) Die Beschreibung.

An die Beschreibung stellt der § 3 der oben genannten patentamtlichen Bestimmungen folgende Anforderungen, die befolgt werden müssen:

„§ 3. Die Beschreibung und etwaige Nachträge sind in zwei Ausfertigungen einzureichen¹⁾. Die Schriftstücke, die die Beschreibung bilden, müssen sowohl am Rande als auch zwischen den Zeilen ausreichenden Raum für Zusätze und Änderungen freilassen.

Maße, Gewichte sowie elektrische Einheiten müssen nach den gesetzlichen Vorschriften²⁾, Temperaturen nach Celsius angegeben werden. Bei chemischen Formeln sind die in Deutschland üblichen chemischen Zeichen der Elemente, deren Atomgewichte und Molekularformeln anzuwenden.

Die Aufnahme bildlicher Darstellungen in die Beschreibung ist unzulässig. Im Patentansprüche sind allgemeine Hinweise auf die Zeichnung oder die Beschreibung, z. B. ‚wie gezeichnet und beschrieben‘, unzulässig. Die Ansprüche sind mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu versehen.“

Zu diesen Vorschriften werden dann in der genannten Bekanntmachung noch folgende Ratschläge gegeben:

¹⁾ Zwei Exemplare der Beschreibung und des Patentanspruches, der im Sinne dieses Paragraphen zur Beschreibung gehört, sind erforderlich, damit immer das eine davon bei den Akten zurückbleibt, wenn das andere mit vom Patentamt vorgeschlagenen Abänderungen dem Anmelder zurückgeschickt werden sollte, oder wenn es nach erfolgter Beschlußfassung ausgelegt wird (§ 23 des Patentgesetzes).

Eine Beschreibung muß immer in den Akten bleiben, einmal damit die Anmeldung jederzeit mit später einlaufenden Anmeldungen verglichen werden kann, und dann auch, damit festgestellt werden kann, ob der Inhalt von im späteren Verlauf des Vorprüfungsverfahrens eingereichten Ansprüchen schon in den ersten Unterlagen enthalten war.

Bei den Nachträgen, die ebenfalls in zwei Ausfertigungen einzureichen sind, handelt es sich nur um solche Nachträge, welche Patentansprüche oder andere Teile der später zu druckenden Patentschrift enthalten. Begleitschreiben mit Anträgen und Erklärungen, welche nur für das Patentamt selbst bestimmt sind, brauchen nur in einem Exemplar eingereicht zu werden.

²⁾ Vgl. Gesetz vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten (R. G. Bl. S. 905), Gesetz vom 30. Mai 1908, betreffend Maß- und Gewichtsordnung (R. G. Bl. S. 349) und Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1911, betreffend Abkürzung der Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

- „a) Die Beschreibung soll alle nicht streng zur Sache gehörigen Ausführungen vermeiden, mithin sich auf dasjenige beschränken, was zur Erläuterung der Erfindung und zur Rechtfertigung des Inhaltes des Patentanspruches unbedingt erforderlich ist. — Sie beginnt am besten mit der Bezeichnung des mit der Erfindung verfolgten Zweckes unter kurzer Angabe des Standes der Technik. Im Anschlusse hieran ist das technische Problem anzugeben, das durch die Erfindung gelöst werden soll. Nunmehr ist die Problemlösung im einzelnen, soweit erforderlich, an der Hand der Zeichnungen zu erläutern, wobei soviel wie möglich auf die zusammenhängende Darlegung des Arbeitsganges oder der Wirkungsweise Bedacht zu nehmen ist. Soweit hierbei an sich bekannte Einzelheiten Verwendung finden, wird dies ausdrücklich zu erwähnen sein. Endlich wird unter Angabe des gewerblichen Anwendungsgebietes der Erfindung auszuführen sein, worin der mit der Erfindung erzielbare, die Patentfähigkeit begründende wesentliche Fortschritt gegenüber dem Bekannten liegen soll.
- b) Ergibt sich die Einheit¹⁾ der Erfindung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 P. G. nicht von selbst, so soll in der Beschreibung angegeben werden, daß und weshalb das der Erfindung zugrunde liegende Problem einheitlich ist, und daß und weshalb alle Erfindungsteile für die Problemlösung notwendig oder doch förderlich sind. (Vgl. Entscheidung der B. A. I vom 24. Sept. 1913, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen S. 292ff.)“

Betreffs des am Schluß der Beschreibung aufzustellenden Patentanspruches werden dann noch folgende Ratschläge erteilt:

„Der Patentanspruch soll in einem einzigen geschlossenen Satze nach Art einer logischen Begriffsbestimmung abgefaßt werden; wo dies sachliche oder sprachliche Schwierigkeiten bereitet, können auch mehrere Sätze gebildet werden. (Vgl. Entscheidung der B. A. II vom 28. Januar 1913, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen S. 35 ff.)“²⁾

Der Anspruch geht in seinen einleitenden Worten zweckmäßig von der dem Erfundenen nächst übergeordneten, bekannten oder geschützten Gattung technischer Gebilde aus. Dieser „Oberbegriff“ des Anspruches soll auch für die zur Veröffentlichung bestimmte Benennung — wörtlich oder abkürzungsweise — Verwendung finden.

Im Anspruch einer Zusatzanmeldung ist auf das ältere Patent oder die ältere Anmeldung Bezug zu nehmen und weiterhin anzugeben, was am Gegenstande der früheren Erfindung durch die zusätzliche Erfindung eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung erfahren soll.

Es sollen nur so viele Bestimmungsmerkmale in den Anspruch aufgenommen werden, als zur Kennzeichnung des Wesens des Erfindungsgegenstandes nötig sind. Nur wenn hierzu der Zweck gehört, ist auch er im Anspruch zu erwähnen. Von unbestimmten Verallgemeinerungen (oder dergl., „usw.“), sowie von Zweckmäßigkeitsangaben ist im Anspruch abzusehen.

Unteransprüche sollen den sachlichen Zusammenhang mit dem Hauptanspruch oder mit anderen Unteransprüchen erkennen lassen. Sachliche Wiederholungen sind in Unteransprüchen zu vermeiden.

In allen Ansprüchen sind die auf die Zeichnung verweisenden Bezugs-

¹⁾ Vgl. Kapitel 27.

²⁾ „Im allgemeinen“, so heißt es in dieser Entscheidung, „ist es in der Praxis des Patentamtes üblich, im Patentanspruch die Erfindung nach den Regeln einer Definition in einem einzigen Satze festzustellen. Dieses Verfahren hat sich bewährt und wird auch in den meisten Fällen ohne Beeinträchtigung des Verständnisses der Erfindung ausführbar sein. Indessen darf diese Regel nicht zu einem Schema werden. Der Patentanspruch soll die Erfindung kurz, zugleich aber vollständig und klar wiedergeben. Hierzu müssen, wie in der Gesetzessprache, alle Mittel des Ausdruckes und des Satzbaues gestattet sein. Daher werden, wenn die Zusammenfassung in einem Satze Schwierigkeiten bereitet, auch mehrere Sätze gebildet werden können.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1913 S. 36.)

zeichen (Buchstaben oder Zahlen) stets in Klammern zu setzen. Im Oberbegriff der Ansprüche sind Bezugszeichen zu unterlassen.“

Sinn und Bedeutung dieser patentamtlichen Bestimmungen und Ratschläge für die Abfassung der Beschreibung und des Anspruches werden in den folgenden Kapiteln dieses Buches genauer in Erscheinung treten.

c) Zeichnungen.

An die Zeichnungen werden im § 4 der patentamtlichen Bestimmungen vom 21. Nov. 1919 folgende Anforderungen gestellt:

„§ 4. Die zur Veranschaulichung erforderlichen Zeichnungen¹⁾ sind regelmäßig in zwei Ausfertigungen einzureichen.

- a) Für die Druckzeichnung ist weißes, starkes und glattes Zeichenpapier zu verwenden.

Das Blatt der Druckzeichnung soll der üblichen Papiergröße (zurzeit 33 cm hoch und 21 cm breit) entsprechen. Die Aktenzeichnung darf von beliebiger Breite sein, doch darf das Höhenmaß das der üblichen Papiergröße (zurzeit 33 cm) nicht überschreiten. Für die Druckzeichnung wie für die Aktenzeichnung ist die Verwendung mehrerer Blätter zulässig.

- b) Die Druckzeichnung muß sich zur Verkleinerung im Lichtdruckverfahren eignen.

Die Darstellungen und Schriftzeichen sind in tiefschwarzen, kräftigen, scharf begrenzten und unverwischbaren Linien nach den Regeln des technischen Zeichnens auszuführen. Auf der Druckzeichnung sind Querschnitte entweder tiefschwarz anzulegen oder durch Schrägstriche in tiefschwarzen Linien zum Ausdruck zu bringen. Ist ausnahmsweise, z. B. zur Darstellung unebener Flächen, eine Schattengebung erforderlich, so darf sie ebenfalls nur in tiefschwarzen Linien ausgeführt werden. Die Anwendung bunter Farben ist bei der Druckzeichnung unzulässig.

Die Druckzeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden, sondern sind in glattem Zustande vorzulegen.

Als Aktenzeichnung ist die auf Zeichenleinwand gefertigte Durchzeichnung der Druckzeichnung einzureichen. Zulässig sind statt dieser auch auf gewöhnlicher Leinwand gefertigte oder aufgezogene Pausen, aber keine Lichtpausen.

- c) Die einzelnen Darstellungen müssen durch einen angemessenen Zwischenraum voneinander getrennt sein.
d) Sie sind nach ihrer Stellung fortlaufend und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Blätter mit Zahlen zu versehen.

¹⁾ Eine Zeichnung muß aus denselben Gründen wie das eine Exemplar der Beschreibung immer bei den Akten bleiben. Erweisen sich nachträglich Änderungen in den Zeichnungen als notwendig, so werden in der Regel die Hauptzeichnungen dem Anmelder zur Abänderung wieder zugestellt. Die Nebenzeichnungen können dann in der Auslegehalle des Patentamtsgebäudes geändert werden, oder es müssen entsprechend geänderte neue Nebenzeichnungen eingereicht werden.

- e) Alle auf den Zeichnungen angebrachten Schriftzeichen müssen einfach und deutlich sein.

Für die einzelnen Teile der Darstellungen sind Bezugszeichen nur so weit zu verwenden, als ein Hinweis auf die Darstellung des betreffenden Teiles in der Beschreibung zum Verständnis der Erfindung erforderlich ist.

Dieselben Teile müssen in allen Darstellungen gleiche Bezugszeichen erhalten, die mit den Bezugszeichen der Beschreibung genau übereinstimmen müssen. Für verschiedene Teile dürfen die gleichen Bezugszeichen nicht verwendet werden, auch wenn die Darstellungen auf verschiedenen Blättern stehen.

- f) Erläuterungen sind in die Zeichnung nicht aufzunehmen. Ausgenommen sind kurze Angaben wie ‚Wasser‘, ‚Dampf‘, ‚Schnitt nach A B (Abb. 3)‘ sowie Inschriften, die auf den dargestellten Gegenständen angebracht werden sollen, z. B. „offen“, „zu“.

Alle Angaben müssen in deutscher Sprache erfolgen.

- g) In der rechten unteren Ecke jedes Blattes ist der Name des Anmelders anzugeben.
- h) Druckzeichnungen, die sich bei der Herstellung der Patentschrift als mangelhaft erweisen, sind auf Anfordern durch fehlerfreie Zeichnungen zu ersetzen.

Anmerkung: Aus Anlaß des Krieges sind bezüglich der Zeichnungen folgende Erleichterungen zugelassen worden, die bis auf weiteres in Kraft bleiben:

1. Für die Aktenzeichnung ist die Verwendung von Leinwand nicht erforderlich, vielmehr ist eine Zeichnung auf starkem Pauspapier (Glaspapier) oder ein Lichtbild in schwarzen Linien auf weißem Grunde oder in weißen Linien auf braunem Grunde ausreichend.
2. Als Druckzeichnung genügt bis zum Beschluß über die Bekanntmachung der Anmeldung ein zweites Stück der Aktenzeichnung.

(Bekanntmachung vom 4. Januar 1917 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen S. 1.)

3. Die Druckzeichnung ist bis zum Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung nur dann vorzulegen, wenn das Patentamt es fordert. Handelt es sich um einen Gegenstand einfacherer Art, so genügt für die Aktenzeichnung zunächst eine ohne Einhaltung der Regeln des technischen Zeichnens gefertigte Darstellung (Handskizze).

(Bekanntmachung vom 22. Januar 1918 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen S. 3).

4. Zur Herstellung der Druckzeichnung kann außer Pausleinen, Zeichen- und Ölpapier auch gutes weißes Schreibpapier benutzt werden.“

In der Bekanntmachung zur Erläuterung der Bestimmungen werden dann noch folgende weiteren Ratschläge für die Zeichnungen gegeben:

- „a) Auf den Aktenzeichnungen sind in der Regel die Darstellungen und Bezeichnungen so zu stellen, daß für den Beschauer die 33 cm-Kante aufrecht steht. Am linken und rechten Rande ist ein mindestens 3 cm breiter Raum frei zu lassen.
- b) Bei Zusatzanmeldungen werden für Teile, die bereits in dem älteren Patente sich vorfinden, die dort für diese Teile gewählten Bezugszeichen beizubehalten sein.

Für die Bezugszeichen sind die kleinen lateinischen Buchstaben (a, b, c) in einfacher, leicht lesbarer Schrift zu verwenden. Sind mehr als 25 Zeichen nötig, so sind arabische Ziffern zu verwenden. Zur Bezeichnung von Schnittlinien dienen die großen lateinischen Buchstaben. Winkel sind mit kleinen griechischen Buchstaben (α , β , γ) zu bezeichnen.

Die Beifügung von Strichen, Häkchen oder Ziffern zu den Bezugszeichen ist zu vermeiden. Nur wenn innerhalb derselben Darstellung ein Teil in mehreren Stellungen gezeichnet wird, ist, unter Beibehaltung desselben Zeichens für alle Stellungen, die Unterscheidung durch oben rechts angebrachte Striche oder Ziffern herbeizuführen.

Ist unmittelbar bei den dargestellten Teilen kein genügender Raum für die Bezugszeichen vorhanden, so sind die Teile mit den möglichst nahe zu setzenden Zeichen durch geschwungene Linien zu verbinden.

Bewegungsrichtungen sind durch Pfeile anzudeuten, falls dadurch das Verständnis erleichtert wird.

Projektions- und Mittellinien sind in der Regel wegzulassen.“

d) Modelle und Probestücke.

Über Modelle und Probestücke wird im § 5 der patentamtlichen Bestimmungen vom 21. November 1919 folgendes bestimmt:

„§ 5. Die für die Veranschaulichung der Erfindung bestimmten Modelle und Probestücke brauchen nur in einer Ausführung eingereicht zu werden.

Proben sind stets einzureichen zu den Anmeldungen, welche die Herstellung neuer chemischer Stoffe betreffen. Ausgenommen sind leicht entzündliche Stoffe und solche mit Sprengwirkung; ihre Einreichung ist nur auf besondere Aufforderung zulässig.

Bildet ein chemisches Verfahren von allgemeiner Anwendbarkeit, nach dem ganze Gruppen von Stoffen hergestellt werden können, den Gegenstand der Anmeldung, so sind Proben der Vertreter der Gruppen einzureichen. Werden jedoch besondere Ausführungsformen eines chemischen Verfahrens unter Aufzählung der einzelnen nach ihnen entstehenden Stoffe beansprucht, so sind die Stoffe sämtlich mit Proben zu belegen. Bei Farbstoffen sind außerdem Ausfärbungen auf Wolle, Seide oder Baumwolle in je einer Ausführung beizufügen¹⁾.

¹⁾ Abgesehen von den hier besonders angeführten Fällen ist die Einreichung von Modellen und Probestücken in das Ermessen des Anmelders gestellt und nur dann notwendig, wenn sie von dem Patentamt gefordert wird. (Taschenbuch des Patentwesens. Amtliche Ausgabe S. 28.)

Für die Erhaltung der Gegenstände in unverändertem Zustande übernimmt das Patentamt keine Verantwortung. (Taschenbuch des Patentwesens. Amtliche Ausgabe S. 29.)

Über die Beschaffenheit der Modelle und Probestücke gilt folgendes:

- a) Modelle und Probestücke, die leicht beschädigt werden können, sind in festen Hüllen einzureichen. Gegenstände von kleinem Umfange sind auf steifem Papier zu befestigen.
- b) Proben von giftigen, ätzenden, sprengenden oder leicht entzündlichen Stoffen sind auf der Umhüllung und, soweit möglich, auf dem Gegenstande selbst durch eine deutliche Aufschrift als solche zu kennzeichnen.
- c) Proben chemischer Stoffe sind in Glasflaschen ohne vorspringenden Fuß von etwa 3 cm äußerem Durchmesser und 8 cm Gesamthöhe einzureichen; die Flaschen sind mit einem haltbaren Siegel zu verschließen und mit einer dauerhaft befestigten Inhaltsangabe zu versehen. Den Proben ist ein nach der Beschreibung oder dem Patentanspruche geordnetes Verzeichnis beizulegen.
- d) Ausfärbungen müssen möglichst flach auf steifem Papier in der üblichen Größe (zurzeit 33 cm hoch und 21 cm breit) dauerhaft befestigt und mit genauen, den Angaben der Beschreibung entsprechenden Aufschriften versehen sein. Den Ausfärbungen ist eine Beschreibung des angewendeten Färbeverfahrens beizulegen mit genauen Angaben über den Gehalt der Flotte an Farbstoff, die etwa gebrauchten Beizen, die Temperatur usw., sowie auch darüber, ob die gebrauchte Flotte erschöpft war oder erheblichere Mengen von Farbstoff zurückgehalten hat.“

Außerdem empfiehlt es sich noch, bei der Einreichung von Modellen und Probestücken die folgenden Ratschläge zu beachten, welche in der oben genannten patentamtlichen Bekanntmachung gegeben sind:

„Bei der Einreichung von Modellen und Probestücken ist zu erklären, ob sie im Falle der Entbehrlichkeit zurückgegeben werden sollen oder vernichtet werden können.

Haben Modelle oder Probestücke einen besonderen Wert, so ist in dem Anschreiben hierauf hinzuweisen. Können sie schon durch ein unvorsichtiges Auspacken leicht beschädigt oder durch die Einwirkung von Licht, Feuchtigkeit u. dgl. verdorben werden, so ist die Umhüllung mit der deutlichen Aufschrift zu versehen: „Ungeöffnet in den Geschäftsgang.““

e) Allgemeine Vorschriften.

Ferner enthalten die patentamtlichen Bestimmungen noch den § 6 mit folgenden allgemeinen Vorschriften:

„Die Anlagen des Gesuches müssen mit einer ihre Zugehörigkeit zur Anmeldung kennzeichnenden Aufschrift versehen sein. Dasselbe gilt für Modelle und Probestücke.

Schriftstücke, die anderen Personen mitzuteilen sind, oder die mehrere Anmeldungen betreffen, sind in der dazu erforderlichen Zahl von Ausfertigungen einzureichen.

Zu allen Schriftstücken ist dauerhaftes, nicht durchscheinendes weißes Papier, zu Schriftstücken, die Anträge enthalten oder zur Beschreibung der Erfindung gehören, Papier in der üblichen Seitengröße (zurzeit 33 cm zu 21 cm) zu verwenden.

Alle Schriftstücke müssen unverwischbar, leicht lesbar sein und dürfen nicht abfärben. Die Schriftzüge müssen in dunkler Farbe ausgeführt sein. Schriftstücke, besonders die mittels der Schreibmaschine hergestellt sind, müssen zwischen den einzelnen Wörtern und Zeilen einen angemessenen Zwischenraum aufweisen.

Allen Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist eine von einem öffentlich bestellten Sprachkundigen angefertigte deutsche Übersetzung beizufügen. Die Unterschrift des Übersetzers sowie die Tatsache, daß dieser für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist, bedarf auf Erfordern des Patentamtes der urkundlichen Beglaubigung.

Auf den später eingereichten Anmeldestücken ist der Name des Anmelders und das Aktenzeichen anzugeben.

Die Sendungen an das Patentamt müssen kostenfrei eingehen.⁴

Außerdem enthält die Bekanntmachung zur Erläuterung der patentamtlichen Bestimmungen noch die folgenden Ausführungen, deren Beachtung den Anmeldern empfohlen wird:

„7. Verschiedenes.

- a) In allen Schriftstücken sind entbehrliche Fremdwörter zu vermeiden.
- b) Schriftsätze, die mehrere Seiten umfassen, sind mit Seitenzahlen zu versehen. In allen Schriftsätzen ist ein ausreichender Heftrand und an der linken Seite ein Raum von mindestens 5 cm Breite für amtliche Vermerke frei zu lassen.
- c) In allen Eingaben, zu denen Anlagen gehören, insbesondere im Gesuche, sind die Anlagen nach Nummer und Inhalt besonders aufzuzählen.
- d) Empfangsbescheinigungen werden in der Regel nur über Anmeldungen¹⁾ erteilt, und zwar nur in einer Ausfertigung. Die Erteilung der Bescheinigung erfolgt nur dann, wenn ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut eingesandt wird:

„Ihre Patentanmeldung vom
 oder
 „Die Patentanmeldung von
 W. Reuter
 vom
 auf Meßinstrument
 ist am hier eingegangen und
 unter dem Aktenzeichen in den Geschäftsgang
 gegeben worden.“

Wird die Empfangsbescheinigung nicht auf der Rückseite einer Postkarte vorbereitet, so ist ein mit der Aufschrift des Empfängers versehener Briefumschlag beizufügen.

Über Gebührenbeträge wird nur auf besonderen Antrag des Einzahlers eine Quittung erteilt. Im übrigen wird wegen des Zahlungsverkehrs mit dem Patentamt auf Ziffer 1 verwiesen.“

¹⁾ Außerdem werden auf Verlangen auch über die Einreichung von Schriftsätzen im Laufe des Verfahrens, insbesondere in Fällen, in denen Fristen zu wahren sind, von der Annahmestelle Empfangsbescheinigungen erteilt, wenn vorbereitete Bescheinigungen vorgelegt werden.

Die Anordnung erstreckt sich auch auf Postsendungen, denen vorbereitete Bescheinigungen und gebührenfreie Briefumschläge für die Rücksendung beiliegen.

Die Quittungsleistung geschieht durch Aufdruck des Tagesstempels der Annahmestelle auf die Bescheinigung.

Die Abfassung des Patentanspruches.

3. Zweck und Bedeutung des Patentanspruches.

Ogleich im ersten deutschen Patentgesetz vom Jahre 1877 die Aufstellung eines Patentanspruches nicht gefordert war, fehlt derselbe doch nur in wenigen älteren Patentschriften. Bei der Abänderung des Patentgesetzes im Jahre 1891 ist dann die Aufstellung eines Patentanspruches durch folgende Bestimmung im § 20 dieses Gesetzes gefordert worden:

„Am Schluß der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch).“

Weitere Bestimmungen über die Fassung des Anspruches sind im Patentgesetz nicht angegeben. Jedoch gibt der § 5 der patentamtlichen Bekanntmachung (vgl. S. 7) einen ungefähren Anhalt für die Abfassung der Ansprüche.

Der Anspruch soll die Erfindung in kurzer Formulierung so darstellen, daß dieselbe von den bereits bekannten Gegenständen ähnlicher Art unterschieden werden kann, und daß die Beantwortung der Frage möglich ist, ob ein anderweit hergestellter oder erfundener Gegenstand mit unter das Patent fällt. (Hartig S. 241.)

Bei der Feststellung des Schutzzumfanges eines Patentbesitzes wird von den Gerichten immer in erster Linie der Anspruch herangezogen, und die übrigen Patentunterlagen (Beschreibung, Zeichnung) dienen nur zur Erklärung und Ergänzung des Anspruches, wenn derselbe Zweifel über die Grenzen des Schutzzumfanges aufkommen läßt. Daher ist denn auch die Fassung des Anspruches die wichtigste Arbeit im ganzen Anmeldeverfahren, und es kann nicht zu viel Sorgfalt auf dieselbe verwandt werden. Je deutlicher und klarer der Anspruch gefaßt ist, um so schwerer wird das Patent umgangen werden können.

„Es ist zwar richtig, daß für die richtige Würdigung eines Patentbesitzes“, sagt Damme¹⁾, „nicht nur der Wortlaut des Anspruches, sondern auch die Beschreibung und Zeichnung entscheidend sind. Allein diese Aussicht darf um so weniger den Sinn für die richtige Anspruchsformulierung abstumpfen, als nicht abzusehen ist, inwiefern gerade diese wieder auf die Deutung der Beschreibung einwirkt.“

4. Die Trennung des Bekannten von dem Neuen im Patentanspruch.

In der ersten Zeit des deutschen Patentwesens pflegte man die Ansprüche einfach dadurch zu bilden, daß man die neuen Merkmale mit den zu ihnen gehörigen bekannten Merkmalen zu einem substantivischen oder verbalen Begriff vereinigte, z. B.:

„Das Erweitern und Verdichten von Röhren vermittelt eines geeigneten Stempels, welcher durch den direkt auf ihn ausgeübten Druck

¹⁾ „Deutsches Patentrecht“ 1906. S. 280.

einer Flüssigkeit durch die betreffende Röhre hindurch gepreßt wird.“ (D. R. P. 4893.)

Aus diesem Anspruch geht nicht hervor, ob das Durchpressen des Stempels durch die Röhre für sich allein bekannt und nur die Anwendung des Druckes einer Flüssigkeit zu diesem Zweck neu war, oder ob gerade darin, daß der Stempel durch die Röhre gepreßt wird, ein neuer und wesentlicher Teil der Erfindung liegt. In letzterem Falle würde nämlich eine Patentverletzung auch dann angenommen werden können, wenn das Durchpressen des Stempels auf andere Weise als durch den Druck einer Flüssigkeit geschieht, im ersten Falle nicht; man sieht also, daß die Fassung des angegebenen Anspruches die Grenzen des Schutzzumfanges nicht vollständig scharf angibt.

Damit aus einem Patentanspruch erkannt werden kann, ob das Patent durch ein ähnliches Verfahren verletzt wird, muß deutlich zum Ausdruck gebracht werden, welche Merkmale neu und welche bekannt sind.

Eine derartige Trennung des Bekannten von dem Neuen liegt allerdings oft mehr im Interesse der Allgemeinheit als im Interesse des Patentanmelders. Letzterer sähe oft viel lieber, wenn er die ihm vom Patentamt als bekannt nachgewiesenen Merkmale nicht ausdrücklich als bekannt hinzustellen brauchte, sondern wenn er diese mit den noch neuen Erfindungsmerkmalen so vermischen könnte, daß beim Lesen der Patentschrift alles als neu erscheint. Ein derartiger Versuch, Bekanntes mit als neu erscheinen zu lassen, führt aber meist nur zu unnützen Weiterungen im Prüfungsverfahren vor dem Patentamt. Denn dieses muß natürlich im Interesse der Allgemeinheit darauf bedacht sein, möglichst klare Patentrechte zu schaffen, und darf daher nicht zulassen, daß in Patentschriften der Anschein erweckt wird, als ob Teile noch neu wären, von denen es weiß, daß sie bekannt sind.

In der Praxis des Patentamtes hat sich allmählich die Gepflogenheit ausgebildet, diese Trennung des Bekannten von dem Neuen im Patentanspruch mit Hilfe des Wortes „gekennzeichnet“ oder der Worte „dadurch gekennzeichnet, daß“ auszuführen¹⁾.

¹⁾ Als Einleitung eines Anspruches wurden in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Patentgesetzes häufig Wendungen gebraucht, wie „an einer Maschine zum . . . die Anordnung . . .“ oder „Neuerungen an Bohrmaschinen“ (statt einfach Bohrmaschine). Im Jahre 1881 hatten 29,5 %, im Jahre 1887 noch 2,73 % und im Jahre 1888 nur noch 1,53 % die zuletzt angeführte pluralistische Titelbezeichnung. (Hartig, Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes S. 143.)

Dann pflegte man das Bekannte von dem Neuen durch verschiedene Ausdrücke, wie „bestehend aus“, „charakterisiert durch“, zuweilen auch durch das Relativpronomen „welcher, welche, welches“ usw. zu trennen. Die jetzt fast regelmäßig angewandte Benutzung des Wortes „gekennzeichnet“ war natürlich ursprünglich willkürlich. Nachdem sie sich aber allgemein eingebürgert hat, gibt sie den Ansprüchen ein einheitliches, die Übersichtlichkeit erleichterndes Gepräge und bietet auch den Vorteil, daß die anderen Redewendungen, insbesondere das Relativpronomen mit zur Bildung des vor gekennzeichnet stehenden bekannten Gattungsbegriffes verwendet werden können.

Was in einem Anspruch vor „gekennzeichnet“ steht, ist also nicht mit durch das Patent geschützt, sondern bildet den bekannten Gattungsbegriff oder Oberbegriff, auf den sich die im folgenden Teile des Anspruches gekennzeichnete Erfindung bezieht.

Wäre es bei dem hier angeführten Beispiele bekannt gewesen, den Stempel durch Röhren zu pressen, so würde dies bei der jetzt üblichen Formulierungstechnik durch folgenden Anspruch zum Ausdruck gebracht werden:

„Verfahren zum Erweitern und Verdichten von Röhren mittels eines durch die betreffende Röhre hindurch gepreßten Stempels, dadurch gekennzeichnet, daß das Durchpressen des Stempels durch den Druck einer Flüssigkeit geschieht.“

Diese zuletzt angegebene Fassung des Anspruches läßt deutlich erkennen, daß das Durchpressen des Stempels durch eine Röhre Allgemeingut der Technik ist und von jedem ohne Bedenken ausgeführt werden darf. Denn das Patent wird nur dann verletzt, wenn der zum Durchpressen nötige Druck in der hinter „gekennzeichnet“ angegebenen Weise ausgeübt wird.

Wie müßte nun der Anspruch gefaßt werden, wenn sowohl das Durchpressen des Stempels durch die Röhren als auch die Anwendung des Druckes einer Flüssigkeit neu wäre? In solchen Fällen, in denen mehrere neue Merkmale vorhanden sind, pflegen die Anmelder häufig geneigt zu sein, sämtliche neuen Merkmale in einem Anspruch zu vereinigen, was bei dem vorliegenden Beispiel zu etwa folgender Fassung führen würde:

„Verfahren zum Erweitern und Verdichten von Röhren, dadurch gekennzeichnet, daß durch die betreffende Röhre ein Stempel mittels des Druckes einer Flüssigkeit gepreßt wird.“

Das Patentamt hätte keine Veranlassung gehabt, diesen letzten Anspruch zu beanstanden, wenn sämtliche in ihm gekennzeichneten Merkmale neu gewesen wären.

Aber eine derartige Zusammenfassung mehrerer neuer Merkmale in einem Anspruch liegt sehr oft nicht im Interesse des Anmelders, da die Erfindung dadurch überbestimmt wird. Die Bedeutung einer Überbestimmung im Anspruch soll im folgenden Kapitel näher erläutert werden.

5. Überbestimmungen im Patentanspruch.

Bei dem am Schlusse des vorhergehenden Kapitels angegebenen Anspruch wird eine Überbestimmung durch die Worte „mittels des Druckes einer Flüssigkeit“ gebildet. Denn das Vorhandensein dieser Worte im Anspruch kann ja sehr leicht einen Wettbewerber des Patentinhabers zu der Ansicht führen, daß er das Patent nicht verletzt, wenn er sich zum Durchpressen des Stempels durch die Röhren eines anderen Mittels als des Druckes einer Flüssigkeit bedient. Bei dem angegebenen Beispiel hat der Patentinhaber zwar trotz der in seinem Anspruch vorliegenden Überbestimmung noch Aussicht, seinen Konkurrenten auf prozessualen Wege, z. B. durch eine Feststellungsklage,

an einer solchen Umgehung seines Patenten zu verhindern. Er kann geltend machen, daß beide hier in Frage kommenden Merkmale zur Zeit der Patenterteilung als neu und wesentlich angesehen wurden, daß also das Durchpressen des Stempels durch die Röhren einen wesentlichen Teil der patentierten Erfindung bilde. Bei der vom Reichsgericht geübten Praxis ist dann allerdings noch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß eine Patentverletzung in jedem Verfahren gesehen wird, bei welchem Röhren durch Hindurchpressen eines Stempels erweitert werden, ganz einerlei, ob dieses Hindurchpressen durch den Druck einer Flüssigkeit oder auf anderem Wege geschieht. Eine andere Frage aber ist es, ob der Patentinhaber imstande sein wird, dem durch die Fassung des Patentanspruches irreführenden Patentverletzer Wissentlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit bei der Patentverletzung nachzuweisen. Zur Entschädigung verpflichtet ist aber nur derjenige, der das Patent wissentlich oder grob fahrlässig verletzt.

Auch im Strafverfahren kann der Patentverletzer bei objektiver Patentverletzung freigesprochen werden, wenn er infolge einer nicht genügend klaren Fassung des Patentanspruches glaubhaft machen kann, er sei der bestimmten Meinung gewesen, daß das von ihm benutzte Verfahren nicht identisch gewesen sei mit dem durch den Patentanspruch geschützten Verfahren. In diesem Falle liegt dann ein das tatsächliche Gebiet betreffender Irrtum nach St.G.B. § 59 vor. (R.G.St. Bd. 43, S. 397/400. R.G. i. Bl. f. P.M. u. Z. 1917 S. 7/9.)

Jeder Anmelder wird daher gut tun, wenn er eifrig bedacht ist, Überbestimmungen in den Patentansprüchen zu vermeiden. Er wird sich daher nach Aufstellung eines Anspruches immer fragen müssen, welche von den angeführten Merkmalen unbedingt für die Erfindung erforderlich sind und welche Merkmale eventuell auch durch andere ersetzt werden können. Solche Merkmale sind dann aus dem Anspruch wieder zu entfernen, oder wenn dies des logischen Zusammenhanges wegen nicht tunlich sein sollte, durch einen möglichst weitgehenden Ausdruck wiederzugeben.

Bei dem im vorhergehenden Kapitel angegebenen Beispiel „Verfahren zum Erweitern und Verdichten von Röhren“ würde es keine Schwierigkeiten machen, die Worte „mittels des Druckes einer Flüssigkeit“ einfach fortzulassen. Für den Fall, daß auch in der Anwendung des Flüssigkeitsdruckes etwas Wesentliches gesehen wird, kann dieselbe zum Gegenstande eines Unteranspruches gemacht werden, der dann an den Hauptanspruch angeschlossen wird. Die Ansprüche würden dann zweckmäßig folgende Fassung bekommen:

„Verfahren zum Erweitern und Verdichten von Röhren, dadurch gekennzeichnet, daß durch die betreffende Röhre ein Stempel gepreßt wird.“

„Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Hindurchpressen des Stempels mittels des Druckes einer Flüssigkeit geschieht.“

Das Patentamt pflegt bei der Prüfung der Patentanmeldungen gewöhnlich nur festzustellen, was an der angemeldeten Erfindung schon

bekannt ist, und den Anmelder zu veranlassen, die als bekannt nachgewiesenen Teile entweder auszuschneiden oder in den Unterlagen als bekannt hinzustellen. Aber es geht nicht so weit, auch zu prüfen, wie der Schutzzumfang des Patentbesitzes durch Überbestimmungen der hier besprochenen Art oder durch ähnliche Unklarheiten beeinflußt wird. Denn „der Patentanspruch hat in erster Linie den Zweck, den Gegenstand der Erfindung für den Techniker möglichst genau zu bezeichnen, nicht aber den daraus sich ergebenden Patentschutz nach allen Seiten genau abzugrenzen. In dieser Beziehung muß vielmehr manches der späteren Auslegung vorbehalten bleiben. Besonders ist es regelmäßig untunlich, bei Erfindungen, die durch eine größere Zahl von Merkmalen zu charakterisieren sind, schon im Stadium der Patenterteilung festzustellen, welche Merkmale für den Patentschutz unbedingt erforderlich sind und welche ausscheiden können, bzw. welche einzelnen oder Gruppen von Merkmalen für sich den Patentschutz genießen. Für die Erteilung des Patentbesitzes genügt es, daß die Erfindung in der Verbindung sämtlicher Merkmale neu und patentwürdig erscheint, und die weitere Untersuchung über die Grenzen des Schutzes würde in der Regel nur zu einer nachteiligen Verzögerung der Patenterteilung führen.“ (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1910, S. 138.)

6. Unterschied zwischen deutschen und amerikanischen Patentansprüchen.

Die in den vorhergehenden Kapiteln entwickelten Ausführungen über die Abfassung des Patentanspruches hatten lediglich die deutsche Formulierungstechnik der Patentansprüche im Auge, die auf der in Deutschland herrschenden Auffassung von dem Wesen einer patentfähigen Erfindung beruht. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß in anderen Ländern, namentlich in Amerika, eine andere Auffassung von dem Wesen einer patentfähigen Erfindung maßgebend ist, welche dort eine andersartige Formulierung der Patentansprüche zur Folge gehabt hat. Der Amerikaner betrachtet den von ihm erfundenen Apparat mehr mit Rücksicht auf die ihn zusammensetzenden Teile, und die amerikanischen Patentansprüche haben etwa folgende Typen:

„Was ich als meine Erfindung beanspruche, ist

1. an einem Inhalationsapparat die Kombination der Teile *a, b, c, d*,
2. an einem Inhalationsapparat die Kombination der Teile *b, d, e*,
3. an einem Inhalationsapparat die Kombination der Teile *c, d, e, f*“,

usw.

Es soll versucht werden, diesen Unterschied zwischen amerikanischer und deutscher Auffassung an einem möglichst einfachen Beispiel zu illustrieren.

Fig. 4 zeigt einen Inhalationsapparat der allgemein üblichen Form. Das zu inhalierende Medikament wird im Gefäß *a* verdampft und gelangt durch die Inhalationsröhre *b* zu den gestrichelt angedeuteten Atmungsorganen (Mund und Nase) des Inhalierenden.

In Amerika ist auf diesen Inhalationsapparat ein Patent (670084 vom 19. März 1901) mit 7 Ansprüchen erteilt worden, von denen hier nur der Wortlaut der beiden ersten wiedergegeben werden soll:

What I claim as my invention is —

1. In an inhaler, the combination of an elbow-shaped inhaling vessel formed with a lower standing portion constituting the receptacle for the medicament to be vaporized and adapted to hold the same over a heating device and an upper laterally-extending integral portion constituting a face-mask, a supporting-frame to receive the standing portion of the inhaler and support it with its mask in position for inhaling, and means for heating the medicament.

2. In an inhaler, the combination of an elbow-shaped inhaling vessel integrally composed of a standing body portion forming a receptacle for the medicament to be vaporized and a vaporizing-chamber for the medicament to be vaporized, and an upper portion extending laterally beyond the body portion and forming the face-mask of the inhaler, and a lamp having a frame formed with a supporting base upon which the lamp is mounted and with a holder above the lamp adapted to receive the body portion of the inhaler, and form an hair-heating chamber around the same, said lamp-frame supporting the inhaling vessel with its face-mask in position for inhaling.

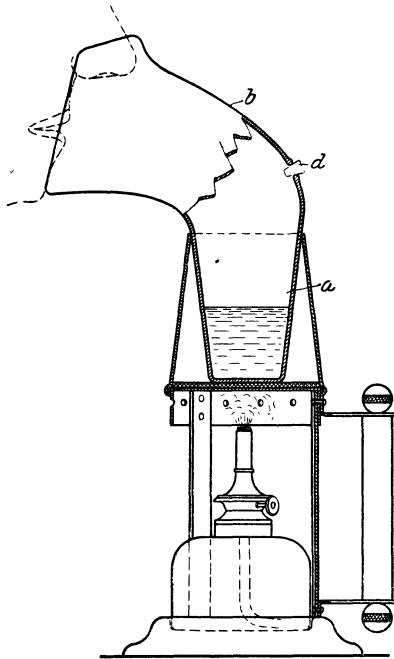


Fig. 4.

net, daß an der Wandung der Röhre, zweckmäßig im Knie, eine mit dem Finger verschließbare Öffnung (*d*) zum Einblasen von Luft in den Inhalationsstrom angebracht ist.“

Dieser Anspruch läßt erkennen, daß bei der Prüfung in Deutschland sowohl die Inhalationsröhre mit einer der Gesichtsform angepaßten Mündung als auch der am unteren Ende der Inhalationsröhre angeordnete Verdampfungsraum bekannt waren.

Zweifellos dürften diese Merkmale auch dem amerikanischen Patentamt nicht unbekannt gewesen sein. Trotzdem sind sie in den amerikanischen Patentansprüchen im Gegensatz zum deutschen Patentanspruch nicht als bekannt hingestellt, weil eben der amerikanischen Patentpraxis eine andere Auffassung von dem Wesen einer patentfähigen Erfindung zugrunde liegt als dem deutschen Patentgesetz. Das

In Deutschland ist auf denselben Inhalationsapparat das Patent 132779 mit nur einem Anspruch, der folgenden Wortlaut hat, erteilt worden.

„Inhalationsröhre mit einer der Gesichtsform angepaßten Mündung und einem am unteren Ende angeordneten Verdampfungsraum, dadurch gekennzeichnet,

letztere versteht unter Erfindung nicht das durch die Erfindung hergestellte Erzeugnis (Maschine, Apparat usw.) als solches, sondern den Gedanken, dessen Erzeugnis der neue Apparat usw. ist und durch den er gegenüber den bekannten Apparaten gleicher Art eine neue Wirkung erzielt. Bei dem hier angeführten Beispiel lag ein neuer Gedanke, durch den eine neue Wirkung erzielt wird, nur insofern vor, als eine verschließbare Öffnung zum Einlassen von Luft an der Wandung der Röhre angebracht wurde, und dieser neue Gedanke mußte von dem, was sonst an dem betreffenden Inhalationsapparat schon bekannt war, nach deutscher Auffassung deutlich abgegrenzt werden, wie es in dem angeführten deutschen Patentanspruch mit Hilfe des zu diesem Zweck üblich gewordenen Wortes „gekennzeichnet“ geschehen ist. Die amerikanische Patentpraxis sieht dagegen die zu schützende Erfindung in der Gesamtkombination aller der verschiedenen Teile, welche für den erfundenen Gegenstand von Bedeutung zu sein scheinen.

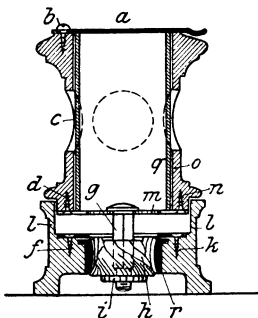


Fig. 5.

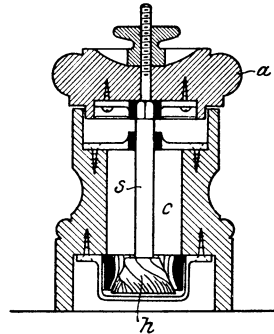


Fig. 6.

Sehr viel dazu beigetragen, daß in Deutschland die mehr begriffliche Auffassung der Erfindung im Gegensatz zu der mehr anschaulichen amerikanischen Auffassung herrschend geworden ist, hat E. Hartig (Professor am Polytechnikum zu Dresden und Mitglied des Patentamtes). Wir entnehmen seinem Buche „Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes“ das folgende Beispiel:

Die in Fig. 5 skizzierte Pfeffermühle besteht aus den 15 Teilen, die in der Zeichnung mit den 15 Bezugszeichen *a* bis *r* bezeichnet sind, Diese 15 verschiedenen Teile geben

$$Z = 2^{15} - 1 = 32767$$

verschiedene Komplexionen, so daß bei der amerikanischen Praxis für diese einfache Pfeffermühle 32767 Ansprüche möglich wären¹⁾.

Diese Pfeffermühle kann bei der deutschen Praxis in folgender Weise patentrechtlich erfaßt werden:

Bei den vorher bekannten Pfeffermühlen (wie sie in Fig. 6 veranschaulicht sind) mußte die Einleitung der Bewegung des Reib-

¹⁾ Hartig, Studien aus der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes 1890, S. 141.

kegels (*h*) durch den Deckel *a* erfolgen, und daher mußte die Achse (*s*) des Reibkegels durch den Vorratsbehälter *o* hindurchgehen. Um letzteres zu vermeiden, war der Erfinder auf den Gedanken gekommen, die Drehung des Reibkegels durch den Vorratsbehälter einzuleiten. Bei der neuen Mühle Fig. 5 nimmt man den Fuß *l* in die linke Hand, umfaßt den Vorratsbehälter *o* mit der rechten Hand, verdreht beide Teile gegeneinander, wodurch dann die Verdrehung des Reibkegels eingeleitet wird. Dementsprechend ist auf diese Pfeffermühle das Patent 30084 mit folgendem Anspruch erteilt worden:

„Eine Pfeffermühle, bei welcher die Drehung des Reibkegels durch den Vorratsbehälter selbst eingeleitet wird, so daß die Drehachse nicht durch diesen Behälter hindurchzugehen braucht.“

Nach deutscher Patentpraxis genügt dieser eine kurze Anspruch, um jede Pfeffermühle, bei welcher die Drehung des Reibkegels durch den Vorratsbehälter selbst eingeleitet wird, zu schützen, während die 32767 oben erwähnten amerikanischen Ansprüche dieses Ziel wohl nicht erreichen dürften.

Die amerikanischen Patentvorschriften pflegen nun allerdings in Wirklichkeit nicht alle möglichen, sondern nur die bedeutsam erscheinenden Kombinationen als Ansprüche aufzustellen, immerhin aber sind die in den amerikanischen Patentschriften beanspruchten Kombinationen meist so zahlreich, daß die amerikanischen Ansprüche für den an die deutsche Patentpraxis gewöhnten Deutschen oft außerordentlich unübersichtlich und kompliziert erscheinen.

Umgekehrt können aber auch häufig mit der amerikanischen Patentpraxis vertraute Ausländer sich nicht gut mit der deutschen Patentrechtpraxis befreunden. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die amerikanische Patentpraxis auch ihre Vorteile hat. Doch würde es an dieser Stelle zu weit führen, die Vorteile und Nachteile der amerikanischen und deutschen Patentpraxis gegeneinander abzuwägen. Tatsache ist, daß die amerikanische Industrie unter der amerikanischen und die deutsche unter der deutschen Patentpraxis groß geworden ist. Ob aber umgekehrt die deutsche Industrie auch unter der amerikanischen Patentpraxis so groß geworden wäre, darf bezweifelt werden. Die amerikanische Patentpraxis ist eben mehr dem amerikanischen Volkscharakter und den amerikanischen Verhältnissen und die deutsche mehr dem deutschen Volkscharakter und den deutschen Verhältnissen angepaßt. Der Amerikaner ist in seiner Industrie mehr durch praktisches Arbeiten und Ausprobieren weitergekommen, und wenn er dabei zu einem praktisch brauchbaren Resultat gekommen ist, so will er dieses geschützt haben, ohne noch lange darüber nachdenken und grübeln zu müssen, was für eine tiefere Idee seiner Erfindung zugrunde liegt. Die Deutschen haben dagegen von Natur weniger Unternehmungsgeist und auch stets weniger Mittel gehabt, um so viel für das Ausprobieren technischer Neuerungen anwenden zu können und zu wollen, wie es amerikanischer Unternehmungsgeist zu tun pflegt. Wenn trotzdem die deutsche Industrie unter dem deutschen Patentgesetz so viel erreicht hat, so ist

dies sicherlich zum Teil der deutschen Patentpraxis zu verdanken, welche die Erfinder veranlaßt, nicht an den äußeren Erscheinungsformen ihrer Erfindung haften zu bleiben, sondern nach den diesen äußeren Erscheinungsformen zugrunde liegenden tieferen Erfindungsgedanken zu suchen. Dies hat zweifellos sehr häufig zum klareren Verständnis des inneren Wesens der neuen Erfindung geführt und ihre weitere Ausgestaltung erleichtert. Das eben Gesagte dürfte durch das konkrete Beispiel des folgenden Kapitels noch weiter gestützt werden.

7. Über das Aufsuchen eines möglichst weitgehenden Erfindungsbegriffes.

Bei der deutschen Patentrechtsprechung kommt es für den Erfinder darauf an, in seinem Patentanspruch einen möglichst weitgehenden Erfindungsbegriff zum Ausdruck zu bringen.

Für das Aufsuchen eines möglichst weitgehenden Begriffs einer Erfindung lassen sich ebensowenig allgemeine Regeln angeben wie für die Tätigkeit des Erfindens selbst. Manchmal kommt der Erfinder gleich von vornherein auf den allgemeineren Begriff und ersinnt erst, nachdem er diesen erfaßt hat, die konstruktive Ausführung, welche das sichtbare Bild seiner Erfindung darstellt. Dann kommt es von selbst, daß auch der Anspruch auf den weiteren oder tieferen Begriff der Erfindung gerichtet wird. Aber die Fälle der angegebenen Art bilden nicht die Mehrzahl. Meist bleibt das Auge des Erfinders an der äußeren Form seiner Erfindung hängen, und er stellt konstruktive Ansprüche auf, die leicht durch andere Konstruktionen umgangen werden können. Allerdings kommen auch zahlreiche Konstruktionserfindungen vor, die keinen weitergehenden Schutz verdienen, als er durch einen Konstruktionsanspruch erreicht wird. Häufig aber liegt einer Erfindung, die auf den ersten Blick nur eine Konstruktionserfindung zu sein scheint, noch ein tieferer Kern zugrunde, so daß ein weit umfangreicherer Patentschutz vom Erfinder erlangt werden kann, wenn es ihm gelingt, diesen Erfindungskern herauszuschälen. Wenn sich nun auch für das Herausschälen des Erfindungskernes keine allgemeine Regel angeben läßt, so wird es doch einem Anmelder, der einen Konstruktionsanspruch aufgestellt hat, in den meisten Fällen auf folgendem Wege möglich sein, zu einem ausgiebigeren Schutz zu gelangen, als der zuerst aufgestellte Konstruktionsanspruch gewähren würde.

Zunächst vergleicht man den Erfindungsgegenstand mit bekannten Vorrichtungen ähnlicher Art und stellt fest, was für neue Wirkungen diesen gegenüber erzielt werden. Dann prüft man, welche von den im bereits aufgestellten Konstruktionsanspruch angeführten Mitteln zur Erzielung dieser neuen Wirkungen unbedingt nötig sind und welche von diesen Mitteln hierzu nicht unbedingt nötig sind. Die letzteren scheidet man aus, betreffs der ersteren prüft man weiter, ob sie noch durch andere Mittel ersetzt werden können, und sucht

dann einen allgemeinen technischen Begriff zu finden, der alle die Mittel, die einander ersetzen können, umfaßt.

„Es muß“, sagt Hartig, „von der sinnlichen Anschauung einer einzelnen körperlichen Ausführungsform der Erfindung zur Vorstellung, von der Vorstellung zum empirischen Begriff aufgestiegen werden, von diesem unter gehöriger Rücksichtnahme auf alles sachlich Verwandte im Bereiche menschlichen Wissens, unter Festhaltung der notwendigen (wesentlichen) und Fallenlassen der zufälligen (unwesentlichen) Bestimmungen zum wahren logischen Begriff der Sache; erst wenn dieser logische Prozeß ohne Irrungen durchgemacht ist, kann man sagen, daß man erkannt hat, um was es sich handelt; erst jetzt kann man den Gegenstand der Geistesschöpfung zum Zielpunkt eines Rechtes machen, ohne Gefahr zu laufen, Täuschungen zu erleiden“ (Hartig, Studien aus der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes S. 171—172).

Das eben Gesagte sei noch durch ein Beispiel näher erläutert, das gleichzeitig erkennen läßt, wie nahe das Aufsuchen eines allgemeinen Erfindungsbegriffes mit der Tätigkeit des Erfindens selbst verwandt ist.

Bekanntlich gab es schon vor Newcomen Dampfmaschinen, bei denen der Dampfdruck einen Kolben P in einem Zylinder C emporhob. Der Kolben war durch eine Kolbenstange und eine Kette mit dem einen Ende des Balanciers i verbunden, während an dem anderen Ende desselben die Kolbenstange m einer Pumpe hing, die zum Fördern von Wasser diente. Der Dampf wurde von dem unterhalb des Zylinders stehenden Dampfkessel a in den Zylinder durch ein Rohr geführt. Jedesmal wenn der Kolben von dem Dampf hochgehoben war, wurde das Rohr durch ein (in der Zeichnung nicht sichtbares) Ventil verschlossen, und der Zylinder wurde von außen mit Wasser bespritzt, so daß der Dampf in demselben kondensierte. Infolge des dabei entstehenden Vakuums wurde dann der Kolben durch den Atmosphärendruck in die Anfangsstellung zurückgeführt. Anstatt nun den Zylinder von außen mit Wasser zu bespritzen, brachte Newcomen einen Hahn t an demselben an, durch den er das Wasser in den Zylinder hineinführte. Dies hatte zur Folge, daß der unter dem Kolben im Zylinder befindliche Dampf schneller kondensiert wurde und die Maschine dementsprechend schneller arbeitete.

Für die konstruktive Ausführung der eben beschriebenen Verbesserung hätte z. B. ein Anspruch von etwa folgender Fassung aufgestellt werden können:

„Dampfmaschine mit einem in einem Zylinder durch Dampf hochgehobenen Kolben, dadurch gekennzeichnet, daß an dem Zylinder (C) ein Hahn (t) angebracht ist, durch den jedesmal dann, wenn der Kolben (P) vom Dampf hochgehoben ist, Wasser in den Zylinder geführt wird.“

Die den damals bekannten ähnlichen Vorrichtungen gegenüber neue Wirkung besteht, wie bereits angegeben wurde, darin, daß der Dampf schneller als bisher kondensiert wurde. Der hier eben auf-

gestellte Anspruch enthält nun zwei Mittel, nämlich erstens die Anbringung eines Hahnes an dem Zylinder und zweitens die Einführung von Wasser in das Innere des Zylinders. Erforderlich zur Erzielung der erwähnten neuen Wirkung ist aber nur das zweite Mittel. Denn es ist nicht wesentlich, auf welche Weise das Wasser in den Zylinder gebracht wird, ob dies durch einen Hahn, ein Ventil oder auf andere Weise geschieht. Die Erwähnung eines Hahnes muß demnach als unwesentlich aus dem Anspruch fortgelassen werden, und die Einführung

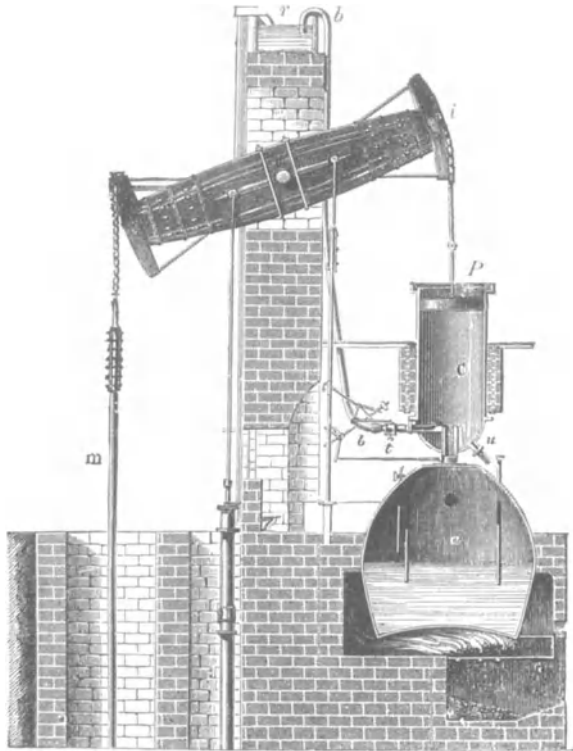


Fig. 7.

von Wasser in den Zylinder bleibt als einziges in den Anspruch noch aufzunehmendes Mittel übrig. Hätte sich nun Newcomen noch gefragt, ob diese Maßnahme durch ein anderes Mittel, das die neue Wirkung ebenfalls erzielt, ersetzt werden kann, so wäre die Stellung und Weiterverfolgung dieser Frage geeignet gewesen, einen Weg zu schaffen, der zu dem Gedanken führt, daß man, anstatt das Wasser zu dem im Inneren des Zylinders befindlichen Dampf zu leiten, auch den letzteren zu außerhalb des Zylinders befindlichem Wasser führen kann. Der gemeinsame Begriff, der diese beiden, die Kondensation

des Dampfes beschleunigenden Maßnahmen umfaßt, liegt nun darin, daß der Dampf mit dem Wasser in Berührung gebracht wird. Es wäre somit ein allgemeinerer Erfindungsbegriff gewonnen, der die Aufstellung des folgenden umfangreichen Schutzanspruches ermöglichte:

„Dampfmaschine mit einem in einem Zylinder durch Dampf verschobenen Kolben, dadurch gekennzeichnet, daß der in den Zylinder geführte Dampf, nachdem er den Kolben hochgehoben hat, mit Wasser in Berührung gebracht wird, so daß er kondensiert wird.“

Der Schutzzumfang dieses letzten Anspruches, der mit Hilfe der hier angestellten Überlegung gewonnen wurde, ist ein bedeutend größerer als der des zuerst aufgestellten Konstruktionsanspruches; z. B. würde dieser letzte Anspruch den später von Watt erfundenen Kondensator mit umfassen, der zuerst aufgestellt nicht.

Man sieht aus diesem Beispiel, wie sehr der Schutzzumfang eines Patentes unter Umständen erweitert werden kann, wenn man sich nicht begnügt, an der mehr anschaulichen konstruktiven Ausführungsform der Erfindung haften zu bleiben, sondern die tiefere Ursache zu erfassen sucht, durch welche der Erfolg erzielt wird. Die Erfinder tun sich daher oft selbst großen Schaden, wenn sie mit blinder Zähigkeit an der anschaulichen Auffassung ihres Werkes haften und sich auf die viel wichtigere, rechtlich bedeutungsvollere begriffliche Auffassung nicht besinnen. Erklärt werden kann dies nach Hartig (Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes S. 149) dadurch, daß die formale Ausgestaltung der einzelnen Konstruktionsteile, die für die technische Verwirklichung des Erfindungsgedankens nötig sind, oft viel mehr Zeit und Mühe erfordert, als das eigentliche Erfassen des Erfindungsgedankens selbst, der ja manchmal ohne besondere Anstrengung seitens des Erfinders einem glücklichen Geistesblitze entspringt.

Außerdem aber wäre auch durch die plangemäße Durcharbeitung der Newcomenschen Erfindung bis zu dem zuletzt aufgestellten Anspruch der Weg, der von dieser Erfindung zu der späteren Erfindung des Kondensators führte, erheblich vermindert worden. Demnach erscheint auch das in diesem Kapitel entwickelte konkrete Beispiel geeignet, die am Schluß des vorhergehenden Kapitels gezogene Folgerung zu stützen, daß die deutsche Formulierungstechnik der Patentansprüche geeignet ist, den Weg zu weiteren Fortschritten zu bahnen, weil sie die Erfinder veranlaßt, nicht an den äußeren Erscheinungsformen ihrer Erfindungen haften zu bleiben, sondern in das innere Wesen derselben einzudringen.

8. Über die Verallgemeinerung des Erfindungsbegriffes bis zur unbestimmten Idee.

Eine Verallgemeinerung des Erfindungsbegriffes ist aber nur innerhalb gewisser Grenzen zulässig, denn der Anspruch darf nicht lediglich auf die durch die Erfindung zu lösende Aufgabe oder die erstrebte

Eigenschaft, welche der Erfindungsgegenstand haben soll, gerichtet werden. Es ist wohl ohne weiteres klar, daß z. B. Ansprüche wie „Panzer, dadurch gekennzeichnet, daß er von keinem Geschöß durchbohrt wird“ oder „Geschöß, dadurch gekennzeichnet, daß es jeden Panzer durchbohrt“, nicht gewährt werden können.

Solche Ansprüche kennzeichnen noch keine patentfähige Erfindung, sondern geben nur die Aufgabe an, die erst durch eine Erfindung gelöst werden soll. Es fehlte bei diesen Ansprüchen die Angabe der technischen Mittel, durch welche die Aufgabe gelöst werden soll, oder des neuen Weges, der eingeschlagen werden soll, um zu erreichen, daß das Geschöß bei dem hier angeführten Beispiel jeden Panzer durchbohrt.

Der Satz, daß ein Prinzip keine Erfindung sei, und der weitere Satz, daß durch die erstmalige Anwendung eines Prinzips in einer bestimmten Ausführungsform die Patentierung einer anderen Ausführungsform desselben Prinzips¹⁾ nicht ausgeschlossen werde, haben schon in den Anfängen der deutschen Patentrechtpraxis als eines Beweises nicht bedürftig gegolten und kehren ständig in der Rechtsprechung des Patentamtes und des Reichsgerichtes wieder (Isay²⁾ S. 35). Bereits 1890 sind diese Sätze von Robolski (Theorie und Praxis S. 20) als „unbestrittene Grundwahrheit des Patentrechtes“ bezeichnet worden.

Wo die Grenze liegt, bis zu welcher der Erfindungsbegriff im Anspruch erweitert werden darf, wird immer nach Lage des Einzelfalles entschieden werden müssen. Allgemein gültige Regeln lassen sich auch hier ebensowenig angeben, wie sich der Begriff „Erfindung“ definieren läßt.

Beispiele für nicht patentfähig erachtete allgemeine Ideen sind:

der den Automaten zugrunde liegende Gedanke, die Freigabe der Verkaufsgegenstände durch die Schwerkraft einer eingeworfenen Münze zu bewirken (Isay S. 37);

der Gedanke, die Luft bei Beleuchtungs- und Heizvorrichtungen vorzuwärmen (Isay S. 37);

der Gedanke, Azetylen zur Beleuchtung zu verwenden (Ephraim, Azetylen usw. Industrie S. 12);

der Gedanke, zum Verkochen von Rübenzuckersäften Überdruck anzuwenden (R. G. Bolze 8, Nr. 135);

das einer Weckeruhr zugrunde liegende Prinzip, wonach der Ge- weckte aufstehen muß, um den Wecker in Ruhe zu setzen (P. A. i. Pbl. 1879 S. 571);

der Gedanke, den Gewichtsverlust beim Rösten des Kaffees zu

¹⁾ Es ist hier lediglich an ein solches Prinzip gedacht, welches die Probleme, als deren Lösungsmittel es erkannt ist, noch nicht löst, so daß noch eine weitere erfinderische Tätigkeit erforderlich ist. Sonst wird das Wort Prinzip auch häufig gebraucht, wenn es sich um ein allgemeines Verfahren handelt. Letzteres kann aber sehr wohl patentfähig sein.

²⁾ Kommentar zum Patentgesetz.

bestimmen und dadurch „den Grad der Röstung zu kontrollieren“ (R. G. Pbl. 1891 S. 232—233);

der Gedanke, die Yostsche Schreibmaschine durch eine Änderung des Gehäuses für das ringförmige Farbkissen zu verbessern (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 306).

der Gedanke, sekundäre Disazofarbstoffe, welche $\alpha_1 \beta_2 =$ Naphthylaminsulfosäure in Mittelstellung enthalten, dadurch herzustellen, daß Disazokörper, mit jener Säure verbunden, die entstehenden Amidoazosulfosäuren weiter diazotiert und mit Phenolen oder Aminen verbunden werden (weiteres hierüber auf S. 115 dieses Buches).

der Gedanke, den Glühkörper für elektrische Glühlampen aus einem bei gewöhnlicher Temperatur biegsamen und ziehbaren Wolframdraht herzustellen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1914 S. 78.) (Genaueres über diesen Fall findet sich auf Seite 51 dieses Buches.)

Der auf Seite 16 am Schluß des Kapitels 5 angegebene weitgehende Anspruch:

„Verfahren zum Erweitern und Verdichten von Röhren, dadurch gekennzeichnet, daß durch die betreffende Röhre ein Stempel gepreßt wird“,

dürfte noch zulässig sein, weil er noch die Anwendung eines konkreten technischen Mittels (nämlich eines Stempels) enthält. Würde man auch dieses Mittel aus dem Anspruch weglassen, so würde nur noch die allgemeine, nicht mehr patentfähige Idee, „eine Preßvorrichtung beim Erweitern und Verdichten von Röhren zu verwenden,“ übrig bleiben.

Im allgemeinen wird es genügen, wenn der Anspruch ein einziges selbständig wirkendes neues technisches Mittel enthält, und es wird in der Regel nicht nötig sein, daß alle Mittel, die bei der praktischen Ausführung der Erfindung angewandt werden müssen, auch in den Anspruch aufgenommen werden. Das Patentgesetz fordert eine so genaue Darstellung, daß die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige möglich erscheint, nur für die Beschreibung, nicht aber für den Patentanspruch. Indessen dürfen durch das Fortlassen technischer Mittel im Anspruch keine logischen Sprünge entstehen, die denselben unverständlich machen würden. Auch darf der Anspruch keine ungelöste Aufgabe darstellen (vgl. das folgende Kapitel), und auch sonst nicht derjenigen konkreten Gestaltung entbehren, die eine unerläßliche Voraussetzung der Patentfähigkeit ist. (R. G. Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 98/99.)

9. Auf eine Aufgabe gerichtete Ansprüche.

Über die Frage, ob und wann ein Anspruch auf eine Aufgabe gerichtet sein darf, hat sich das Reichsgericht in folgender Weise geäußert:

„Allerdings hat das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen, daß schon in der Stellung einer Aufgabe für sich allein eine patent-

fähige Erfindung erblickt werden kann¹⁾. Dies setzt jedoch voraus, daß mit der Stellung der Aufgabe sich für den Fachmann oder Sachverständigen ohne weiteres auch ihre Lösung durch die bekannten Mittel der Technik usw. ergibt.“

Bei dem konkreten Falle, welcher der eben zitierten Entscheidung zugrunde lag, wurde der Hauptanspruch des Patentes 206598 vernichtet, weil sein im folgenden wiedergegebener Wortlaut nur eine Aufgabe darstellte:

„Zerkleinerungsmaschine mit nachgiebig gelagerten Mahlwalzen, welche sich gegen die Innenfläche eines mitrotierenden Mahlringes anlegen, dadurch gekennzeichnet, daß die Lagerkörper der Walzenachsen derart nach allen Richtungen ausschwingbar angeordnet sind, daß ein Ausweichen der Walzen nach allen Richtungen entsprechend den verschiedenartigen Stößen und Erschütterungen ermöglicht wird.“

Über die Unzulässigkeit dieses Anspruchs führte das Reichsgericht folgendes aus:

„Die Aufgabe, sie (nämlich die Walzen) nach allen Richtungen ausschwingbar zu machen, hat sich zum ersten Male der Erfinder des Patentes 206598 gestellt. Er hat sie auch gelöst. Allein mit Recht hat das Kaiserliche Patentamt angenommen, daß der allein angefochtene Anspruch 1 nur die Stellung dieser Aufgabe enthält, und daher für sich als besonderer Anspruch nicht schutzfähig ist. [Es folgen jetzt die oben wiedergegebenen allgemeinen Ausführungen.] Im vorliegenden Falle bedurfte es aber weiterer erfinderischer Tätigkeit, um das aufgestellte Problem zu lösen.

Mit der Stellung der Aufgabe allein war deshalb der Technik nicht gedient, keine neue Erkenntnis, kein gewerblicher Fortschritt offenbart. Der Anspruch 1 enthielt deshalb nichts Patentschutzwürdiges. Die Lösung der Aufgabe bringen erst die Unteransprüche.“ (Mitteilungen vom Verbands deutscher Patentanwälte 1914 S. 91 und 92.)

Ein anderes Beispiel für einen Anspruch, der eine noch ungelöste Aufgabe enthielt und deshalb vernichtet wurde, liefert das Patent 130112.

Der vernichtete Anspruch des Patentes hatte folgenden Wortlaut:

„Bei dem Verfahren zum Durcharbeiten von Wassergas und dergleichen durch Leuchtgasretorten die Regelung der eingeführten Wassergasmenge in der Weise, daß während der Erzeugung der Leuchtgasanteile, die sonst durch die Retortenhitze bei längerem Verweilen zu Naphthalin und dergleichen umgebildet werden, eine genügende Verdünnung und Beschleunigung der Abströmung erzielt wird.“

Das Reichsgericht billigte die Vernichtung dieses Anspruches, indem es unter anderem ausführte:

Um die Wassergasmenge in der im Anspruch geforderten Weise einführen zu können, sei Voraussetzung, daß der Leuchtgastechner wisse, wann sich innerhalb der sechsständigen Destillationsdauer — jene Bestandteile bilden, deren Abscheidung vermieden werden soll. Diese Voraussetzung wird aber durch Vorgänge im Erteilungsverfahren wenigstens insoweit widerlegt, als sich daraus ergibt, daß der Anmelder dies jedenfalls nicht gewußt hat. Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 185—190.

Den eben angeführten Beispielen für Ansprüche mit ungelöster Aufgabe sei nun ein Anspruch gegenübergestellt, der eine genü-

¹⁾ Über die Frage, wann das Erfinderische in der Stellung der Aufgabe liegt, vgl. das betreffende Kapitel 19 meines Buches, über die Patentfähigkeit technischer Neuerungen. Berlin 1910.

gende Lösung der bei ihm zu lösenden Aufgabe zum Ausdruck brachte.

„Vakuumpapparat zur Erzeugung der Schlußkraft für Ventile, gekennzeichnet durch eine Einrichtung, welche den unter dem Schlußkolben (*b*) vorhandenen Ölvorrat dadurch konstant erhält, daß etwaige Verluste durch Überführung geringerer Mengen des über dem Kolben befindlichen Dichtungsöles oder eines anderen Ölvorrates dauernd ersetzt werden.“ (Patent 122376).

Das Reichsgericht führte über diesen Anspruch folgendes aus:

„Wenn der Kläger geltend macht, der Anspruch 1 stelle nur eine Aufgabe, ohne die Lösung anzugeben, so kann dies nicht für richtig erachtet werden. Allerdings liegt das Erfindersische im vorliegenden Falle in der Stellung der Aufgabe, die durch die Erkenntnis¹⁾ eines Übelstandes und seiner Ursachen hervorgerufen war. War die Aufgabe, den unteren Ölvorrat konstant zu erhalten, einmal gestellt, so war die Lösung naheliegend und leicht. Die Patentfähigkeit der Erfindung kann dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ausgesprochen aber ist im Anspruch 1 nicht nur die Aufgabe, sondern auch ihre Lösung, nämlich das Mittel einer Verbindung zwischen dem oberen und dem unteren Ölbehälter. Der Beklagte (Patentinhaber) hebt mit Recht hervor, daß sich für die Lösung von vornherein zwei Mittel geboten hätten: entweder zu verhindern, daß aus dem Bufferraum, nachdem er einmal mit der erforderlichen Ölmenge gefüllt war, durch den Betrieb Öl herausgeschleudert werden könne, oder dafür zu sorgen, daß sich das hinausgeschleuderte Öl selbsttätig wieder ersetze. Dieser zweite Weg ist das allgemeine Lösungsmittel, das der Anspruch 1 angibt. Daß seine praktische Ausführung dem Konstrukteur keine Schwierigkeiten bietet, ist gewiß, kann aber die Gültigkeit des Patentes ebensowenig beeinträchtigen wie der unstreitige Umstand, daß die in den hier nicht zitierten Ansprüchen 2 und 3 angegebenen besonderen Lösungsmittel an sich nichts Erfindersisches tragen.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 42—44.)

Zum Schluß dieses Kapitels sei noch eine ältere Entscheidung wiedergegeben, nach welcher ein durch einen Aufgabenanspruch patentiertes Verfahren nicht ganz allgemein, unabhängig von bestimmten Mitteln der Ausführung geschützt werden kann, weil ein solcher Anspruch derjenigen konkreten Gestaltung entbehren würde, die eine unerläßliche Voraussetzung der Patentfähigkeit ist.

„Ein Verfahren zur Herstellung von Perlenband und Perlenschnur, dadurch gekennzeichnet, daß ein mit aufgereihten Perlen versehener Perlenfaden derart spiralförmig um eine Unterlage gewunden wird, daß die Perlen alle auf eine Seite derselben zu liegen kommen, und seine Befestigung durch einen in entgegengesetzter Richtung spiralförmig um die Unterlage gewundenen zweiten Faden erfolgt, welcher eventuell auch selbst mit Perlen ausgestattet sein kann.“

Zur Zeit der Anmeldung waren zwar die einzelnen Merkmale des patentierten Verfahrens bekannt, neu dagegen war die Verbindung dieser Merkmale zu einem einheitlichen Verfahren. Das Patentamt sah im letzteren deshalb eine patentfähige Erfindung, weil dasselbe sich zur Herstellung von Posamenten mittels maschineller Vorrichtung besser eignet als die bisher bekannten Anfertigungsarbeiten von Perlenbändern. Der angegebene Wortlaut des Anspruches 1 erweckte aber nach Ansicht des Reichsgerichts den Anschein, als solle durch denselben das patentierte Verfahren ganz allgemein, unabhängig von bestimmten Mitteln der Ausführung, geschützt werden. In diesem Sinne verstanden aber würde der streitige Anspruch sich nur als eine Aufgabe darstellen; er würde derjenigen konkreten Gestaltung entbehren, die eine unerläßliche Voraussetzung

¹⁾ Der Erfinder hatte nämlich erkannt, daß die Ventile deshalb stark schlagen, weil im Betriebe zu viel Öl aus dem Bufferbehälter herausgeschleudert wurde, ohne daß dasselbe wieder ersetzt werden konnte.

der Patentfähigkeit ist. Der beklagte Patentinhaber hat zwar geltend gemacht, daß das fragliche Verfahren auch ganz ohne Maschinen ausgeführt werden könne. In der Herstellung eines Perlenfadens, der die im Anspruch 1 angegebenen Merkmale besitzt, mittels Handarbeit würde indes ein Erfindungsgedanke nicht enthalten sein; auch sei nicht anzunehmen, daß ein derartiges mit der Hand ausgeübtes Verfahren gewerblicher Verwertung fähig sein würde. Bedarf aber das Verfahren einer maschinellen Anordnung, um patentfähig zu erscheinen, so ist der Anspruch 1 auf die Ausführung des patentierten Verfahrens mit der in der Patentschrift beschriebenen Maschine einzuschränken. Zu diesem Zweck wurde die Einleitung des Anspruches 1 folgendermaßen geändert:

„Das Verfahren, mit der in der Patentschrift beschriebenen Maschine Perlenband und Perlenschnur herzustellen, dadurch gekennzeichnet, daß . . .“
(Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 98/99.)

In dieser Änderung des Anspruchs liegt, wie das Reichsgericht ausdrücklich erklärte, keine sachliche Änderung, sondern nur eine Mißverständnissen vorbeugende bestimmtere Fassung des bestrittenen Anspruches.

10. Auf eine Formel gerichteter Anspruch.

Ist die Erfindung unter anderm durch bestimmte Abmessungen gekennzeichnet, so ist es patentrechtlich unbedenklich, daß diese Abmessungen im Anspruch mittels einer Formel bezeichnet werden (Bl. f. P. M. u. Z. 1907 S. 107).

11. Über die wirklich gemachte Erfindung hinausgehende Patentansprüche.

Die patentierte Erfindung muß bei sämtlichen in der Patentschrift angegebenen Anwendungsgebieten anwendbar sein. Sonst kann der Anspruch nachher in Nichtigkeitsverfahren auf diejenigen Anwendungsgebiete beschränkt werden, bei denen die Erfindung anwendbar ist.

So betraf das Patent 80974 ursprünglich ein allgemeines Verfahren auf dem Gebiete der Maschinenindustrie. Es wurde aber später vom Reichsgericht auf die Anwendung des geschützten Verfahrens bei Schiffsmaschinen beschränkt, weil erklärt wurde, daß die patentierte Einrichtung bei Lokomotiven mit Rücksicht auf deren räumliche Verhältnisse nicht anwendbar, für andere als Schiffsmaschinen aber ohne Interesse sei. (Bl. f. P. M. u. Z. 1898 S. 169—172.)

Bei der Lösung eines allgemeinen Problems muß das angegebene Mittel auch wirklich die gesuchte allgemeine Wirkung haben. Bei allgemeinen chemischen Verfahren ist dies nur dann der Fall, wenn sämtliche Körper der betreffenden Klasse die Eigenschaften haben, welche der angegebenen Wirkung entsprechen.

Ein Beispiel hierfür bietet das Patent 40954. Hier handelt es sich um ein Verfahren zur Lösung des allgemeinen Problems, gemischte Azofarbstoffe herzustellen, welche Pflanzenfasern im Seifenbade direkt färben. Als Lösung war allgemein das Verfahren beansprucht, sukzessive ein Molekül Tetrazodiphenyl (oder Tetrazoditoly) auf ein Molekül bestimmter Amidosulfosäure oder Phenolsulfosäure wirken zu lassen und dieses Zwischenprodukt sodann mit einem Molekül bestimmter Amine oder Phenole zu kombinieren. Unter den Phenolsulfosäuren war die β -Naphtholdisulfosäure genannt. Von ihr gibt es zwei

Isomere: die β -Naphthol- γ -disulfosäure und die β -Naphtholdisulfosäure R. Da sich herausstellte, daß nur die Produkte der letzteren, nicht aber die der ersteren das allgemeine Problem lösten, Pflanzenfasern im Seifenbade direkt zu färben, so war nur die Kombination, welche die letztere enthält, wirklich Lösung des Problems; der Patentanspruch ist daher auf sie beschränkt worden. (Isay S. 33, Entsch. d. R. G. Pbl. 90 S. 585.)

In analoger Weise wurde auch das Patent 89871 auf bestimmte Mischungsverhältnisse der bei dem dort geschützten Verfahren in Frage kommenden Chromate und Bichromate beschränkt.

Das Patent 89871 war mit folgendem Anspruch erteilt:

„Sicherheitssprengstoff aus Ammoniaksalpeter und einem Kohlenstoffträger, gekennzeichnet durch den Zusatz von Chromaten und Bichromaten.“

Dieser Anspruch geht nach dem Urteil des Reichsgerichts darin zu weit, daß durch ihn jedes Mischungsverhältnis der verschiedenen Komponenten des Sprengstoffes geschützt wird, während es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der in der Nichtigkeitsklage angegriffene Patentinhaber nur die in dem Beispiel der Patentbeschreibung angegebenen Proportionen (wenn auch nicht genau, so doch ungefähr) im Auge gehabt hat und auch seine Erfahrung darüber nicht hinausgegangen ist. Es ist also mit der (vielleicht fernliegenden) Möglichkeit zu rechnen, daß durch ein wesentlich anderes Mischungsverhältnis unerwartet günstigere Ergebnisse in bezug auf die Erhöhung der Sicherheit gewonnen werden könnten. Einer etwaigen weiteren Erfindung in dieser Richtung darf nicht der Weg versperrt werden.

Von dem beklagten Patentinhaber ist eingeräumt worden, daß er vor der Patentanmeldung nicht alle Chromate und Bichromate rücksichtlich ihrer die Sicherheit des Sprengstoffes erhöhenden Wirkung geprüft hat, sondern nur das Kaliumchromat und Bichromat, das Natriumchromat und Bichromat und das Ammoniumchromat und Bichromat. Durch diese Einräumung wird eine Einschränkung des Patentbeschlusses notwendig gemacht. Die Versuche mit den genannten Chromaten und Bichromaten genügen nicht, um die Verwendbarkeit aller Chromate und Bichromate außer Zweifel zu setzen, und zwar um so weniger, als keine Klarheit darüber bestand, worin die erzielte höhere Wirkung des Sprengstoffes ihren Grund hat. Mit der Einschränkung des Anspruches auf die genannten Chromate und Bichromate wird indes nicht der Frage vorgegriffen, ob nicht die Herstellung eines Sprengstoffes auf der Basis von Ammoniaksalpeter unter Verwendung eines anderen Chromats und Bichromats eine Verletzung des Patentbeschlusses enthalten würde.

Die Fassung des neuen, vom Reichsgericht beschränkten Anspruches war folgende:

„Sicherheitssprengstoff, bestehend aus Ammoniaksalpeter, einem Zusatz von einem Kohlenwasserstoff und einem Zusatz von Kaliumchromat und Bichromat, oder von Natriumchromat und Bichromat, oder von Ammoniumchromat und Bichromat, und zwar in einem Mischungsverhältnis, welches ganz oder doch ungefähr dem in der Patentbeschreibung angeführten Beispiel entspricht.“

(Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 386—394.)

Für die Frage, unter welchen Umständen derartige Einschränkungen des Anspruches durch nachträgliche Zusatzanmeldungen wieder aufgehoben werden können, gibt folgende Entscheidung richtige Fingerzeige:

Der Anspruch des Patentbeschlusses 32083 war ursprünglich auf ein ganz allgemeines Verfahren gerichtet, um durch Bearbeitung von Harzsäuren mit Alkoholen Ester zu gewinnen. Bei einer Nichtigkeitsklage (Patentblatt 1891 S. 429) wurde nachgewiesen, daß das Verfahren nicht für die Bearbeitung von Harzsäuren aller Art mit Alkoholen jeder Art paßt und das in der Patentschrift angegebene gewerblich verwertbare Resultat ergibt. Aus diesem Grunde wurde der Patentschutz auf die in der Patentschrift angegebenen Beispiele einge-

schränkt. Eins dieser Beispiele betraf z. B. die Behandlung von Kolophonium mit Resorzin, ein anderes die Behandlung von Kolophonium mit Naphtol. Der in seinem Schutz somit beeinträchtigte Patentinhaber sucht nun neue Patente nach, die auf im wesentlichen dasselbe Verfahren wie im Patent 32083, aber auf andere Harzsäuren und andere Alkohole als die dort genannten, gerichtet sind. Es wurde ihm das Patent 75126 als Zusatz zu seinem Patent 32083 erteilt. Der Anspruch I des Zusatzpatentes bezog sich auf eine dem Hauptpatente entsprechende Verarbeitung der Säuren des Kopals, . . . und Burgunderharzes mit Mischungen von Phenol, Kresolen und anderen besonders genannten Alkoholen. Dieser Anspruch wurde aber später für nichtig erklärt. In den Gründen heißt es:

Hätte der Patentinhaber gleich bei der Anmeldung des Patent 32083 die jetzt erst im Anspruch I des Zusatzpatentes angegebenen Harzsäuren und Alkohole genannt, und wäre anzunehmen, daß das in den Beispielen des Patent 32083 angegebene Verfahren auch auf diese erst im Zusatzpatent genannten Stoffe anwendbar sei, so hätte bei der Einschränkung des Hauptpatentes 32083 eine Fassung gewählt werden können, welche auch die nachträglich im Zusatzpatent angegebenen Stoffe in sich schließt. Nachdem aber durch die Veröffentlichung des Patent 32083 das betreffende Verfahren, wenn auch in Beschränkung auf die dort angeführten Beispiele, kund geworden ist, liegt die Sache anders.

Das Reichsgericht legte bei seiner weiteren Begründung noch besonderen Wert auf zwei in der Patentschrift 32083 gemachte Bemerkungen, welche sich zwei verschiedenen Beispielen anschlossen. Diese Bemerkungen lauten:

„Auf die Weise lassen sich die meisten Harzsäureester gewinnen“ und:

„Diese Methode ist für höher siedende Alkohole ziemlich allgemein anwendbar.“

Weil in keiner dieser beiden Bemerkungen eine Regel wiedergegeben war, hatte es seinerzeit das Reichsgericht bei der oben erwähnten Nichtigkeitsklage (Patentblatt 1891 S. 429) nicht für angängig gehalten, die Patentierung über die konkreten Beispiele hinaus aufrecht zu erhalten. Dagegen standen diese Bemerkungen dem später nachgesuchten Zusatzpatent entgegen, denn sie geben jedem Sachverständigen einen sicheren Anhalt, die betreffenden Methoden unter Anwendung anderer höher siedender Alkohole oder zur Gewinnung anderer Harzsäureester auszuprobieren. Zur Kennzeichnung der Bedingungen, unter welchen solche Anwendung bekannter Methoden auf andere Komponenten eine Erfindung darstellt, verweist das Reichsgericht auf folgende frühere Entscheidungen:

Patentblatt 1891 S. 29; 1889 S. 337 und 1889, S. 209.

Nach den in diesen älteren Entscheidungen angegebenen Grundsätzen wäre für das Verfahren des angegriffenen Zusatzpatentes nur dann ein Patentschutz gerechtfertigt, wenn mit der Darstellung der nach dem Zusatzpatent erhaltenen Ester gegenüber dem im Hauptpatent beschriebenen ein wesentlich neuer technischer Effekt hätte nachgewiesen werden können. Da dieses hier nicht der Fall ist, rechtfertigt sich die Nichtigkeitserklärung des Anspruchs I. (Bl. f. P. M. u. Z. 1897 S. 145—147.)

12. Die Aufnahme von Zweckbestimmungen in den Anspruch.

Nach den vom Patentamt herausgegebenen Erläuterungen (vgl. S. 7) soll der Zweck nur dann im Anspruch erwähnt werden, wenn er zur Kennzeichnung des Wesens der Erfindung nötig ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Erfindung darin besteht, daß an sich bekannte Mittel zu einem besonderen Zweck verwendet werden. Besteht dagegen die Erfindung in einer besonderen neuen Ausgestaltung technischer Mittel, so kann die Aufnahme der Zweckbestimmung in den Anspruch leicht zur Übereinstimmung werden, da ja die neuen

technischen Mittel auch in ihrer Verwendung für andere Zwecke mit geschützt werden können. Ganz allgemein gegen die Aufnahme der Zweckbestimmung in den Anspruch sprechen sich aus: Isay in seinem Kommentar zum Patentgesetz S. 282 und Wirth in der Zeitschr. f. gewerbl. Rechtssch. II S. 107.

In einer patentamtlichen Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 17. März 1915 finden sich folgende Ausführungen über die Angabe des Zweckes im Patentanspruch:

„Gewiß gehört zu jeder Erfindung ein Zweck. Eine Erfindung ohne jeden Zweck ist undenkbar. Aber nicht die Erfindung als psychisches Ereignis, als Gedankenschöpfung (inventio) ist es, die den Inhalt von Patentansprüchen zu bilden hat, sondern lediglich das Erfundene (inventum), das den Gegenstand nutzbarer Tätigkeit bildet und so eine Bereicherung der gewerblichen Technik ausmacht. Die Erfindung als solche, als Immaterialgut, zu offenbaren, ist Aufgabe der Beschreibung und Zeichnung . . . Daher kann der Patentanspruch auch nur eine Synthese von solchen Merkmalen sein, die die Erfindung als neuen Gegenstand, als neues Verfahren oder als neue Einrichtung, kurz: als neuen technologischen Begriff konstituieren. Zu diesen Merkmalen gehört der Zweck regelmäßig nicht.“

Diese Regel hat aber auch Ausnahmen, bei denen der Zweck der Erfindung in den Anspruch aufzunehmen ist. Über diese Ausnahmen wird in der angeführten Entscheidung folgendes ausgeführt:

„Indessen steht natürlich einer Zweckangabe im sogenannten Oberbegriff des Anspruchs nichts im Wege, wo sie zur kurzen und genauen Bezeichnung der der Erfindung zunächst übergeordneten Gattung vielfach von Nutzen sein kann (z. B. Vorrichtung zum Messen des Heizwertes von Brennstoffen, dadurch gekennzeichnet . . .), als Komponente der Erfindungssubstanz aber nicht in Betracht kommt. Dagegen kann in letzterem Sinne die der Erfindung zugrunde liegende Aufgabe im Anspruch Platz finden, wenn sie sich aus ihrer Lösung nicht ohne weiteres ergibt; in der Bezeichnung der Aufgabe kann sich u. U. sogar die Kennzeichnung des Erfundenen erschöpfen (Aufgabenerfindung). In beiden Fällen kann es kommen, daß Aufgabe und Zweck begrifflich sich decken. Alsdann handelt es sich um den Ausnahmefall, daß auch der Zweck in dem kennzeichnenden Teile des Anspruchs erscheint. So namentlich, wenn die Erfindung in einer neuen Art liegt, mit einer an sich bekannten Einrichtung umzugehen, um sie einem neuen Zwecke dienstbar zu machen.“

Bei dem konkreten Falle, welcher der Entscheidung, in der die eben wiedergegebenen Ausführungen entwickelt wurden, zugrunde lag, hatte die angemeldete Erfindung den Zweck, die Mißstände zu beseitigen, welche auf Drehbühnen aus der Verwendung der bisherigen Hilfsmittel zur Darstellung von Bergen, Schluchten oder anderen ansteigenden oder abfallenden Szenerieteilen entstehen. Die aus diesem Zweck sich ergebende und durch die Erfindung zu lösende Aufgabe war: Es soll behufs Darstellung der genannten Szenerieteile der Boden der Drehbühne selbst unter Wegfall aller sonstigen Vorrichtungen (Gerüst und Versenkungen) geeignet gemacht werden. Zweck und Aufgabe deckten sich in diesem Falle also nicht und damit entfiel auch den obigen Ausführungen zufolge die Möglichkeit, die Zweckangabe in den kennzeich-

nenden Teil des Anspruchs ausnahmsweise aufzunehmen. Es wurde daher folgende Fassung für den Anspruch in Aussicht genommen:

„Theaterdrehbühne, bei der ein Teil oder Teile des Bühnenbodens als durchschlagende, in beliebiger Lage feststellbare Klappen ausgebildet sind.“

Bei diesem Anspruch wurde es vom Patentamt auch abgelehnt, die vom Zweck verschiedene Aufgabe an der einen oder anderen Stelle des Anspruchs noch besonders anzugeben, weil die im Anspruch enthaltene Lösung auch ohne Bezeichnung der Aufgabe in sich verständlich war und weil es sich hier auch nicht um den Fall der sogenannten Aufgabenerfindung handelte. „Für entbehrliche Angaben ist aber in Patentansprüchen kein Raum.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1915 S. 246/47.)

Als Beispiel für eine Erfindung, bei welcher der Erfindungszweck und die durch die Erfindung zu lösende Aufgabe miteinander identisch sind und bei welcher die Angabe dieses Erfindungszweckes im Anspruch von Bedeutung ist, sei der Anspruch des Patentes 127850 wiedergegeben:

„Schallplatte für Grammophone, dadurch gekennzeichnet, daß am äußeren Umfange der Schallplatte ein über die Schallplattenebene hervorragender Rand derart angebracht wird, daß die spiralförmige Schalllinie direkt an dem vorspringenden Rande oder in unmittelbarer Nähe desselben ihren Anfang hat, zum Zweck, das Einsetzen der Nadel in den Anfang der Schalllinie zu erleichtern bzw. zu sichern, sowie ein Abgleiten der Nadel über den äußeren Rand der Schallplatte zu verhindern.“

Bei dem zuletzt angeführten Anspruch wird durch die Angabe der Zweckbestimmung an seinem Schluß deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß nicht etwa der erhabene Rand auf der Grammophonplatte an sich geschützt ist, sondern daß nur die räumliche Beziehung des erhabenen Randes zum Anfang der Schalllinie, durch welche der angegebene Zweck erreicht wird, geschützt sein soll. In Fällen dieser Art bietet die Aufnahme des Zweckes in den Anspruch oft ein wichtiges Mittel zur Charakterisierung der Erfindung und zur Abgrenzung des Schutzzumfanges.

Über die Bedeutung, welche die Angabe der Zweckbestimmung für die spätere Auslegung des Schutzzumfanges nach der Erteilung des Patentbeschlusses hat, vgl. auch S. 107.

[Ein Beispiel für eine notwendige und eine überflüssige Zweckbestimmung im Anspruch gibt das Patent 66927, dessen Anspruch folgende Fassung hat:

„Zaubervorrichtung, welche einem anscheinend gefesselten Menschen gestattet, bestimmte Handlungen vorzunehmen, gekennzeichnet durch eine mit einem Polster bedeckte und mit Fesselungsvorrichtungen versehene Plattform, welche von hohlen Füßen getragen wird, durch welche ein Mitspieler hindurchgreifen kann, um die Fesseln des auf der Plattform Liegenden zu lösen und an Stelle der durch einen die Plattform umgebenden Schirm hindurch reichenden Hände und Füße des nunmehr entfesselten die seinigen zu setzen.“

Dieser Anspruch enthält zwei Zweckbestimmungen. Der erste Zweck, der erreicht wird, besteht darin, daß ein Mitspieler hindurchgreifen kann. Die zweite Zweckbestimmung ist dann durch den mit „um“ beginnenden Nachsatz angegeben. Diese letztere ist für die Umschreibung des Patentschutzes unerheblich und hätte ebensogut aus dem Anspruch überhaupt fortbleiben können. Daher legte denn auch die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes dem Umstande keine Bedeutung bei, daß dieser mit „um“ beginnende Teil des Anspruchs einen Widerspruch mit der Beschreibung enthielt: Nach der letzteren waren nämlich die durch den Schirm hindurchgestreckten Hände, die das Publikum sieht, von vornherein diejenigen des Mitspielers.

Von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Patentes in demselben Nichtigkeitsprozesse war dagegen die erste Zweckbestimmung, nämlich das Hindurchgreifen eines Mitspielenden. Über diese Zweckbestimmung äußerte sich die Nichtigkeitsabteilung folgendermaßen:

„Allerdings ist durch das Patent im wesentlichen nur die Vorrichtung der hohlen Füße geschützt, und es ist auch richtig, daß hohle Füße in der Salonmagie vor dem Anmeldetage längst bekannt waren. Indessen ist diese Vorrichtung zu dem Zwecke, mit einer menschlichen Hand hindurchzugreifen, bis dahin noch nicht bekannt gewesen. Diese — die Gestaltung der hohlen Füße bedingende — Zweckbestimmung in dem angefochtenen Patent erscheint aber für den vorliegenden Trick so wesentlich, daß darin noch ein eigenartiger Gedanke erblickt werden konnte, welchem, wenn objektiv neu, die Patentfähigkeit nicht abzuspochen war. Denn die in der Salonmagie so notwendige Verwendung der Hände von Mitspielenden wurde dann durch ein zu diesem Zweck bisher nicht verwendetes Mittel ermöglicht. (Ent. d. P. A. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1897. S. 225—228.)]

Wird die Erfindung darin gesehen, daß ein an sich bekannter Apparat zu einem neuen Zweck gebraucht wird, so ist es unzumutbar, diesen Zweck vor „gekennzeichnet“ zu stellen. Ein Beispiel hierfür liefert die Vernichtung des folgenden Anspruchs des Patentes 109187:

„Ein Verfahren zum Messen der Explosivkraft und Brisanz von Explosivstoffen und deren Gemischen mittels Aufzeichnens von Diagrammen durch Indikatorwirkung, dadurch gekennzeichnet“ . . .

Das hinter „gekennzeichnet“ angegebene Verfahren war im wesentlichen schon beim Messen nicht brisanter Explosivstoffe und bei Laboratoriumsversuchen benutzt worden. Der Erfinder und mit ihm die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes hatten im Nichtigkeitsverfahren das Wesentliche der Erfindung darin erblicken wollen, daß ein Apparat angegeben sei, mittels dessen man die Kraft und Brisanz der sogenannten brisanten Sprengstoffe durch die von dem Indikator gezeichneten Diagramme bestimmen könne. Das Reichsgericht dagegen hielt es für wesentlich, daß der hinter gekennzeichnet stehende Teil des Patentanspruches, welcher auf die unter gekennzeichnet stehende Neuheit hinweist, nur von der Vornahme der Explosion „im luftleeren oder luftverdünnten Raume . . .“ spricht. „Zuzugeben ist allerdings, so fährt das R. G. fort, daß die Beschreibung erkennen läßt, daß der Erfinder in erster Linie den ziffermäßigen Nachweis der Kraft und Brisanz bei brisanten Sprengstoffen im Auge hatte. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der diesen Nachweis ermöglichende Apparat an sich, lediglich seiner Wirkung wegen unter Schutz gestellt werden sollte.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1906. S. 249—250.)

13. Unteransprüche.

Die Aufstellung mehrerer Ansprüche, wie sie in den vorhergehenden Kapiteln schon verschiedentlich als Beispiele angeführt wurden, ist zulässig, darf aber nicht in der Weise geschehen, daß eine Anzahl Erfindungsmerkmale willkürlich in verschiedenen Ansprüchen nebeneinander aufgezählt wird. Vielmehr muß eine logische Abhängigkeit und Unterordnung der Unteransprüche vom Hauptanspruch vorhanden sein. Diese Abhängigkeit und Unterordnung muß auch durch die Fassung des Unteranspruches zum Ausdruck gebracht werden, den man zu diesem Zwecke etwa folgendermaßen einleitet: „Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet“ oder „Vorrichtung zur Ausführung des Verfahrens nach Anspruch 1“ oder „Verfahren zur Herstellung von Schallplatten nach Anspruch 1“ usw. Keinesfalls dürfen

mehrere voneinander ganz unabhängige Ansprüche nebeneinander in einer Anmeldung aufgestellt werden, denn sonst würden mehrere voneinander unabhängige Erfindungen in einem Patent geschützt werden, was dem § 20 (Satz 2) des Patentgesetzes widersprechen würde.

Die Aufstellung von Unteransprüchen ermöglicht es dem Anmelder, einerseits ein möglichst großes Schutzgebiet, andererseits auch einen möglichst sicheren Patentschutz zu erwerben.

Das Schutzgebiet des Patentbesitzes wird um so größer sein, je weiter der Anspruch gefaßt ist. Andererseits bildet aber ein weiter gefaßter Anspruch mehr Angriffspunkte, um ein Nichtigkeitsverfahren einzuleiten, als ein zu eng gefaßter Anspruch. Wird der weitere Begriff zum Gegenstande des Hauptanspruches, der engere Begriff zum Gegenstande des Unteranspruches gemacht, so behält der Anmelder den im Unteranspruch festgelegten engeren Begriff auch dann noch geschützt, wenn eine Nichtigkeitsklärung des Hauptanspruches auf Grund von dem Unteranspruch nicht treffendem Material erfolgt. Jedoch ist dies nur dann der Fall, wenn dem Inhalt des Unteranspruches wirklich eine Erfindungsqualität zukommt.

Über die Anforderungen, die hinsichtlich der Erfindungseigenschaft an Unteransprüche zu stellen sind, hat sich die Beschwerdeabteilung I des Patentamtes (Bl. f. P. M. u. Z. 1917, S. 99/100) dahin geäußert, „daß nicht zu prüfen ist, ob der Inhalt des Anspruches 2 gegenüber dem Inhalt des Anspruches 1, gleichsam als sei dieser vorveröffentlicht, eine neue patentfähige Erfindung darstellt, daß vielmehr nur zu prüfen ist, ob der Gegenstand des Anspruches 2 gegenüber dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung die Eigenschaften einer neuen patentfähigen Erfindung besitzt“. Allerdings findet man in erteilten Patenten nicht selten Unteransprüche, die recht naheliegende Maßnahmen betreffen. Diese sind im Erteilungsverfahren nur deshalb gewährt worden, weil sie eine weitere Ausbildung des Hauptanspruches bilden, dem ja eine Erfindungsqualität zukommt. Wird aber der letztere im Nichtigkeitsverfahren als bekannt nachgewiesen, so werden solche Unteransprüche, denen für sich allein eine Erfindungsqualität nicht zuerkannt werden kann, regelmäßig mit vernichtet. Solche Unteransprüche gewähren also keine Sicherheit dagegen, daß ein Patent vollständig vernichtet wird, wenn der Hauptanspruch als bekannt nachgewiesen wird.

Auch der Einfluß, den die Unteransprüche auf den Schutzzumfang des Patentbesitzes haben, wird von den Anmeldern häufig überschätzt. Wir kommen zu diesem Zweck noch einmal wieder auf das im Kapitel 7 benutzte Beispiel der Newcomenschen Dampfmaschine zurück. Für diese könnten z. B. leicht folgende fünf Ansprüche aufgestellt werden:

1. Dampfmaschine mit durch den Dampf verschobenem Kolben, dadurch gekennzeichnet, daß durch einen Hahn (*t*) Wasser in den Zylinder (*C*) geführt wird, sobald der Kolben (*P*) verschoben ist.

2. Dampfmaschine nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Hahn (*t*) am unteren Teile des Zylinders angebracht ist.

3. Dampfmaschine nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß (es folgt eine kurze Kennzeichnung der konstruktiven Ausführung des Hahnes).

4. Dampfmaschine nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß der Hahn (*t*) durch ein Rohr (*b*) mit einem hochgelegenen Wasserreservoir (*r*) verbunden ist.

5. Dampfmaschine nach Anspruch 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß Rohr (*b*) als Heber dient, um das Wasser aus dem Reservoir (*r*) zu entnehmen.

An diese Ansprüche könnte man ohne große Schwierigkeiten noch eine beliebige Zahl weiterer Unteransprüche, die auf weitere Konstruktionseinzelheiten gerichtet sind, anhängen. Aber durch eine noch so große Zahl von Unteransprüchen dieser Art würde nicht erreicht werden, daß das Patent den Kondensator mit umfaßt (vgl. S. 24) und den allgemeineren Schutzzumfang erhält, der nach den Ausführungen des Kapitels 7 durch das Aufsuchen des allgemeinen Erfindungsgedankens erreicht wird, der der äußeren Erscheinungsform zugrunde liegt. Viele Ansprüche ohne rechten Kern, sagt Robolsky (Theorie und Praxis S. 79), geben nicht viele Rechte, wie der Unkundige annehmen mag, zersplittern vielmehr das Recht und schwächen den Schutz, welchen das Patent gewähren soll, um ein Wesentliches ab. Je mehr das einzelne hervorgehoben wird, desto mehr tritt das wahre Wesen der Erfindung in den Hintergrund, und es ist nun, indem auf das einzelne als solches Gewicht gelegt ist, der strafbaren Nachahmung, welche das einzelne durch anderes ersetzt, Tor und Tür geöffnet.

Doch ist es in den Fällen, in denen die Möglichkeit vorliegt, daß einer Konstruktionseinzelheit eine Erfindungseigenschaft zuerkannt werden kann, ratsam, dieselbe auch zum Gegenstand eines Unteranspruches zu machen, besonders wenn die Erfindung nicht unmittelbar nach der Anmeldung veröffentlicht oder offenkundig ausgeführt wird. Denn in diesem Falle wäre es ja immerhin denkbar, daß die betreffende Konstruktionseinzelheit sonst von einem Konkurrenten zum Patent angemeldet würde.

Ein unvollständiger Hauptanspruch kann nicht durch einen Unteranspruch ergänzt werden, vielmehr ist ein Hauptanspruch, der ein in der Beschreibung für notwendig erklärtes Merkmal nicht enthält, ohne Rücksicht auf jenes Merkmal zu prüfen, auch wenn dasselbe in einem Unteranspruch besonders geschützt ist. Wird ein solches Patent dennoch erteilt, so kann der Hauptanspruch wegen zu großer Allgemeinheit vernichtet werden, falls eine neue Erfindung nur bei Hinzunahme eines im Unteranspruch angegebenen Merkmals vorliegt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1907, S. 107.) Vgl. auch die auf S. 27 wiedergegebene Entscheidung, wo der auf eine Aufgabe gerichtete Hauptanspruch vernichtet wurde, obgleich diese Aufgabe durch die Unteransprüche gelöst wurde.

„Die Gewährung eines zweiten Anspruches ist zu versagen, wenn dieser Anspruch im wesentlichen nur eine Wiederholung des Anspruches 1 darstellte oder ihm inhaltlich gleichwertig wäre. Auch im

Rahmen derselben Anmeldung darf eine Erfindung nicht mehrmals patentiert werden.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1917, S. 99/100.)

Nach einer anderen Entscheidung der Beschwerdeabteilung II (Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 35) darf durch einen Unteranspruch keine Anordnung unter Schutz gestellt werden, die bei dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung der im ersten Anspruch gekennzeichneten Anordnung als gleichwertig zu erachten wäre, vgl. auch S. 51/52.

Über die Frage, ob der Gegenstand eines Unteranspruches nur in Verbindung mit dem Hauptanspruch oder auch für sich allein geschützt ist, ist folgendes zu bemerken:

Die durch den § 20 Satz 2 des Patentgesetzes bedingte Abhängigkeit der Unteransprüche vom Hauptanspruch braucht nicht notwendigerweise zur Folge zu haben, daß die Gegenstände der Unteransprüche nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit dem Gegenstande des Hauptanspruches geschützt sind. Man kann also in dieser Hinsicht zwischen untergeordneten Ansprüchen und beigeordneten Nebenansprüchen unterscheiden. In der Regel wird man aber annehmen müssen, daß der Unteranspruch dem Hauptanspruch in der Weise untergeordnet ist, daß er nur in Verbindung mit dem Hauptanspruch geschützt ist. Dagegen ist es selbstverständlich, daß der Gegenstand des Hauptanspruches auf alle Fälle für sich allein, d. h. losgelöst von den Unteransprüchen, geschützt ist. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, stets den weitestgehenden Begriff in den Hauptanspruch zu nehmen.

Will der Anmelder den Gegenstand eines Unteranspruches auch zu einem anderen Zwecke geschützt haben, als dem Inhalt des Hauptanspruches entspricht, so geht er am sichersten, wenn er dies bei der Anmeldung in den Patentunterlagen deutlich zum Ausdruck bringt. Das Patentamt hat dann je nach Lage des Falles zu entscheiden, ob sich diese Forderung mit der Einheitlichkeit verträgt (Kap. 27—30). Verneint das Patentamt diese Frage, so muß der Anmelder entweder eine selbständige Anmeldung auf den Gegenstand des betreffenden Unteranspruches bewirken oder sich damit begnügen, daß ihm der Gegenstand des Unteranspruches nur für den dem Hauptanspruch entsprechenden Zweck geschützt wird.

Zur weiteren Begründung der Ansicht, daß die Unteransprüche grundsätzlich vom Hauptanspruch abhängig sind, seien noch die folgenden Ausführungen aus einem Gutachten des Patentanwalts H. Heimann in den Mitteilungen vom Verbands deutscher Patentanwälte (Jahrgang 1906, S. 51—54) wiedergegeben.

„Es ist zu berücksichtigen, daß das Auslegerverfahren des deutschen Patentgesetzes bezweckt, den beteiligten Kreisen Gelegenheit zu geben, Einspruch zu erheben, soweit die Ansprüche der bekannt gemachten Unterlagen unberechtigt erscheinen. Nimmt nun ein Unteranspruch durch bestimmt ausgesprochene Abhängigkeit auf den Hauptanspruch Bezug, um erkennen zu lassen, daß die betreffende Einrichtung nur insoweit beansprucht wird, als die Ausbildung oder Gestaltung der im Hauptanspruch gekennzeichneten Erfindung in Frage kommt, so haben die beteiligten Kreise eben wegen dieser Beschränkung weit weniger Veranlassung zum Einspruch. Es ist einerseits eine bekannte Tatsache, daß das Patentamt aus ähnlichen Erwägungen heraus an die Gegenstände von Unteransprüchen weit geringere Anforderungen hinsichtlich der Neuheit und

Eigenart stellt als an die von Hauptansprüchen. Die beteiligten Kreise haben zudem keine andere Möglichkeit, den Umfang desjenigen, was durch das Patent geschützt sein soll, zu erkennen und zu würdigen, als aus den Patentansprüchen, wobei zu deren Verständnis die Beschreibung heranzuziehen ist. Ist in der Patentschrift der Wille des Patentamtes und des Patentsuchers zum Ausdruck gebracht, daß die Merkmale der Unteransprüche als geschützt nur gelten sollen, soweit es sich um die Einrichtung des Hauptanspruches handelt, so ist hiermit der Industrie der Weg gegeben, an den sie sich unbedingt zu halten hat.“

„Alles dies würde auf den Kopf gestellt werden, jede Sicherheit ginge verloren, und es würde ein unmöglicher Zustand für die Industrie geschaffen, wenn die Auslegung Platz greifen sollte, daß der Gegenstand eines Unteranspruches ganz selbständig für sich allein Schutz genießt.“

„Das Patentamt sowohl wie der Patentsucher, dessen Genehmigung ja die Patentansprüche wie die sonstige Fassung der Beschreibung bedürfen, bringen in der Aufstellung eines Hauptanspruches mit Neben- oder Unteransprüchen doch zum Ausdruck, daß das Wesen der Erfindung durch die Merkmale des Hauptanspruches allgemein begrenzt und festgestellt ist, während die Unteransprüche eben an diesem Gegenstande nur weitere Ausbildungen oder Vervollkommnungen betreffen, genau so, wie dies auch die Ansprüche von Zusatzpatenten zu dem Gegenstande des Hauptpatentes tun.“

Die aus den angeführten Erwägungen resultierende allgemeine Schlußfolgerung, daß ein Unteranspruch rechtlich vom Hauptanspruch abhängig sein müsse, kann jedoch in besonderen Spezialfällen eingeschränkt oder widerlegt werden. Der wichtigste hier in Frage kommende Spezialfall dürfte der sein, daß Hauptanspruch und Unteranspruch zusammen eine Kombinationserfindung bilden. Es sind dann zweifelsohne die für die Beurteilung von Kombinationspatenten üblichen Grundsätze anzunehmen, und nach diesen Grundsätzen (vgl. Kapitel 30) wird ein Kombinationspatent nicht nur durch Nachahmung der ganzen geschützten Kombination, sondern auch dadurch verletzt, daß ein an sich neuer Teil der Kombination benutzt wird, wenn dieser Teil für den Kombinationszweck und nicht für einen von dem Kombinationszweck weit abliegenden Zweck benutzt wird. Kennzeichnen nun Haupt- und Unteranspruch zusammen eine Kombinationserfindung, so ist demnach der Gegenstand des Unteranspruches auch für sich allein geschützt, wenn er zu dem Zwecke benutzt wird, der vom Patentsucher verfolgt wurde, als dieser bei der Anmeldung den Nebenanspruch an den Hauptanspruch reihte.

Dagegen fällt die Verwendung des im Unteranspruch gekennzeichneten Gegenstandes zu einem ganz anderen Zwecke nicht mehr unter das Patent.

Einen anderen Fall, bei dem der Gegenstand eines Unteranspruches als für sich allein geschützt angenommen wurde, zeigt eine Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes über das Patent 73 906. Bei diesem Patent war der Anspruch 1 auf ein Verfahren, der Anspruch 2 auf einen Apparat zur Ausübung des im Anspruch 1 geschützten Verfahrens gerichtet.

In diesem Falle entschied das genannte Gericht, daß nicht nur die Benutzung des Apparates zu dem im Anspruch 1 gekennzeichneten Verfahren geschützt sei, sondern daß gemäß § 4 des Patentgesetzes nur der Patentinhaber befugt sei, den Apparat herzustellen,

feilzuhalten und zu gebrauchen. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß es sonst keinen Zweck gehabt hätte, für den Apparat im Anspruch 2 noch einmal ausdrücklich Schutz zu beanspruchen, da das im Anspruch 1 geschützte Verfahren gerade in der Benutzung eines solchen Apparates besteht, die Benutzung also sowieso geschützt wäre. Betreffs der Worte „zur Ausführung des unter 1 bezeichneten Verfahrens“ im Eingange des Anspruches 2 erklärte das Oberlandesgericht, es hätte mit diesen Worten in Anlehnung an die bei Patentanmeldungen übliche Praxis nur zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß es sich bei Verfahren und Apparat um eine technisch so zusammenhängende Erfindung handelte, daß sie gemäß der entsprechenden Bestimmung in § 20 des P. G. in einer Anmeldung geschützt werden können. Der Anmelder habe Grund genug, den Apparat durch einen besonderen Anspruch noch schützen zu lassen. Denn wenn die Herstellung und Vertreibung des Apparates jedermann frei steht, so ist auch der Nachahmung des patentierten Verfahrens Tor und Tür geöffnet, und dem Patentinhaber wird es schwer, zu kontrollieren, ob und wo das ihm geschützte Verfahren unrechtmäßig ausgeführt wird. Außerdem kann dem Patentinhaber dadurch, daß die Fabrikation und Vertreibung des Apparates von seiner Erlaubnis abhängig gemacht wird, noch eine besondere Einnahmequelle erwachsen. (Hanseatisches Oberlandesgericht i. Bl. f. P. M. u. Z. 1907, S. 116; vgl. ferner Kohler, Handbuch des Patentrechts S. 322, und Damme, Patentrecht S. 384 ff.).

14. Bedeutung des Satzbaues für das Verständnis des Anspruchs.

Wichtige Merkmale der Erfindung sollten stets durch einen hervorragenden Teil im Satzgefüge des Anspruches, nicht aber durch einen Nebensatz zweiten oder dritten Grades oder ja nur durch ein einziges Wort, z. B. ein Adjektivum, wiedergegeben werden. Überhaupt sollten allzuviel Nebensätze und adjektivische Bestimmungen im Anspruch nach Möglichkeit vermieden werden, da infolge derselben oft schwer zu erkennen ist, was wichtig und was konstruktives Beiwerk oder Überbestimmung ist. Es gibt sehr viele Patentansprüche, bei denen nur schwer oder gar nicht erkannt werden kann, welche von den in ihnen angegebenen Merkmalen wesentlich sein sollen und welche nur Überbestimmungen oder unwesentliches Beiwerk darstellen. Zwar werden sich lange Sätze bei der Aufstellung von Patentansprüchen nicht immer umgehen lassen, da es bei komplizierten Vorrichtungen häufig nicht möglich ist, den Erfindungsgedanken in wenigen Worten wiederzugeben. In vielen Fällen aber werden die Ansprüche erst dadurch zu unübersichtlichen Satzgebilden, daß Nebensachen allzusehr betont werden, oder daß der Hauptgedanke im Anspruch noch in überflüssiger Weise mit weiteren Gedanken verbunden wird, die mit ihm in keinem notwendigen Zusammenhang stehen.

Man lese z. B. den folgenden Anspruch:

Sprech- und Schreibwerkzeug für Phonographen, dadurch gekennzeichnet, daß der Griffelhalter (7)¹⁾ von dem mittleren Teil (13) einer federnden Querschiene (12) getragen wird, welche mit ihren Enden an der Membrankapsel (2, 3)¹⁾ befestigt ist, wobei durch eine federnde Ausbauchung der vorher gewundenen Querschiene (12) der Griffelträger einerseits gegen die Membrankapsel gehalten wird, andererseits aber eine leichte Beweglichkeit erhält.

Wird nun dieser Anspruch verletzt, wenn eine nicht gewundene Querschiene ohne federnde Ausbauchung benutzt wird? Der Wortlaut des Anspruchs gibt keine sichere Antwort auf diese Frage. In welcher Weise die Entscheidung in einem Patentverletzungsprozesse (vielleicht unter Zuhilfenahme der Patentbeschreibung und Erteilungsakten) fallen würde, braucht an dieser Stelle nicht untersucht zu werden, da hier nur gezeigt werden soll, wie klare und eindeutige Ansprüche, die keinen Zweifel über den Umfang des Patentschutzgesetzes aufkommen lassen, zu erzielen sind.

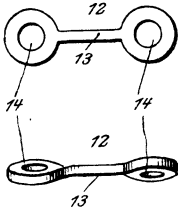


Fig. 8.

Sähe der Anmelder das Wesen seiner Erfindung ganz allgemein in der auf der Zeichnung dargestellten Benutzung einer Querschiene zum Tragen des Griffelhalters, so müßte er dem Anspruch etwa folgende Fassung geben:

„Sprech- und Schreibwerkzeug für Phonographen, dadurch gekennzeichnet, daß der Griffelhalter von dem mittleren Teil (13) einer Querschiene (12) getragen wird, die mit ihren Enden an der Membrankapsel befestigt ist.“

Das im ursprünglichen Anspruch stehende Adjektivum „federnd“ sowie der Nachsatz mit „wobei“ würden in diesem Falle nur schädliche Überbestimmungen bilden. Wäre es dagegen bekannt, eine Querschiene zum Tragen des Griffelhalters zu benutzen, und läge die Erfindung darin, daß die Querschiene federnd gestaltet wird, so wird dadurch noch keine deutliche Abgrenzung von dem Bekannten erzielt, daß das Wort „federnd“ einfach vor das Wort „Querschiene“ in dem zuletzt angegebenen Anspruch gesetzt wird. Ein derartiger adjektivischer Begriff kann bei der Interpretation des Anspruches ebenso gut als „Überbestimmung“ wie als Erfindungsmaterial gedeutet werden. Läge das Neue in dem Begriff „federnd“, so müßte dieser Begriff nicht durch ein bloßes Adjektivum wiedergegeben, sondern zu dem am meisten in die Augen fallenden Satz des Anspruches gemacht werden, so daß derselbe etwa folgende Fassung bekäme:

„Sprech- und Schreibwerkzeug für Phonographen, mit einem durch eine Querschiene getragenen Griffelhalter, dadurch gekennzeichnet, daß diese Querschiene federnd ausgebildet ist.“

Die in dem mit „wobei“ eingeleiteten Nachsatze des ersten Anspruches angegebene Ausbuchtung kann dann eventuell noch zum

¹⁾ In der Figur nicht mit gezeichnet.

Gegenstände eines Unteranspruches gemacht werden. Wären aber auch federnde Querschiene bekannt gewesen, und läge das Wesen der Erfindung lediglich in der beschriebenen Ausbuchtung der Querschiene, so würde dies durch folgende Fassung des Anspruchs zum Ausdruck gebracht werden:

„Sprech- und Schreibwerkzeug für Phonographen, mit einem durch eine federnde Querschiene getragenen Griffelhalter, dadurch gekennzeichnet, daß die Querschiene vorher so gewunden wird, daß eine federnde Ausbuchtung entsteht, durch die der Griffelhalter einerseits gegen die Membrankapsel gedrückt wird, andererseits aber eine leichte Beweglichkeit erhält.“

Häufig werden die Patentansprüche auch dadurch in überflüssiger Weise verlängert und unübersichtlich gemacht, daß in ihnen noch zum Ausdruck gebracht wird, daß die gekennzeichnete Erfindung noch zusammen mit dieser oder jener Manipulation ausgeführt werden könne, aber nicht ausgeführt zu werden brauche, z. B.:

„Verfahren zur Herstellung künstlicher Seide, darin bestehend, daß man eine bei niedriger Temperatur hergestellte Lösung von Zellulose in Kupferoxydammoniak aus feinen Öffnungen in eine diese Lösung zersetzende Flüssigkeit (z. B. Essigsäure) austreten läßt, wobei die Fäden eventuell auf eine in dieser Flüssigkeit rotierende Walze aufgespelt werden.“

Man erkennt hier sofort, daß die letzte Manipulation der geschützten Erfindung nicht wesentlich ist. Die Angabe dieser Manipulation gehört daher auch nicht in den Anspruch, sondern in die Beschreibung. (Damme, Deutsches Patentrecht S. 276.) Sind dagegen solche Manipulationen, die eventuell mit der geschützten Erfindung ausgeführt werden können, aber nicht mit derselben ausgeführt zu werden brauchen, von besonderer Bedeutung, so können dieselben zu Gegenständen von Unteransprüchen gemacht werden. Aber mit der übrigen Erfindung sollten sie der Übersichtlichkeit wegen niemals in einem Anspruch vereinigt werden, es sei denn, daß sie dazu dienen, in demselben angeführte allgemeinere Begriffe genauer klarzustellen. So wird z. B. das Verständnis des eben angeführten Anspruchs durch die Einschaltung („z. B. Essigsäure“) nicht unwesentlich gefördert, weil diese Einschaltung den allgemeineren Begriff „Flüssigkeit“ genauer klarstellt.

In der patentamtlichen Bekanntmachung (vgl. S. 6) ist zum Ausdruck gebracht, daß ein Patentanspruch unter Umständen auch aus mehreren Sätzen gebildet werden kann. Jedoch ist dies die Ausnahme. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle besteht jeder Patentanspruch aus nur einem Satz.

Man hört häufig über die sprachlichen Schwierigkeiten klagen, die zu überwinden sind, wenn verwickeltere Erfindungen durch einen einzigen Satz im Patentanspruch zum Ausdruck gebracht werden sollen. Sehr häufig dürfte der tiefere Grund für diese sprachlichen Schwierigkeiten darin liegen, daß das Wesen der Erfindung noch nicht genügend erfaßt und von allen entbehrlichen Nebendingen befreit ist. Sind

sämtliche entbehrliche Überbestimmungen aus dem Anspruch herausgebracht, so wird sich das, was übrig bleibt, meist ohne Schwierigkeit durch einen Satz ausdrücken lassen, wenn es einen zusammenhängenden Erfindungsgedanken bildet. Denn es entspricht dem natürlichen Gebrauch der Sprache, daß immer ein Satz einem Gedanken und ein Gedanke einem Satz entspricht. Schwierigkeiten, welche sich auf dem eben angedeuteten Wege nicht beseitigen lassen, liegen meist nur dann vor, wenn lediglich eine besondere konstruktive Ausführungsform, die aus einer größeren Anzahl einzelner Teile besteht, unter Schutz gestellt werden soll. In solchen Fällen läßt sich der Anspruch allerdings nicht übersichtlicher gestalten, als es die durch ihn zu schützende Anordnung ist. Es bleibt dann nichts anderes übrig als darauf zu achten, daß die Übersichtlichkeit nicht durch Anwendung unbestimmter Begriffe, Fortlassen der Bezugszeichen, logische Sprünge, falsche Anwendung der Verbindungswörter „und“, „so daß“, „wobei“ usw. mehr als nötig erschwert wird. Oft wird das Verständnis der Ansprüche auch durch Verwechseln des unbestimmten und des bestimmten Artikels erschwert. Heißt es z. B. „der“ Hebel, so muß der Leser annehmen, daß es sich um den schon vorher erwähnten oder sonst als bekannt vorausgesetzten Hebel handelt. Heißt es dagegen „ein“ Hebel, so muß der Leser annehmen, daß dieser Hebel an dieser Stelle zum erstenmal erwähnt wird und mit keinem der vorher erwähnten Hebel identisch ist. Heißt es z. B. „Die Kombination einer automatischen Reguliervorrichtung ($H' I'$) mit einer Bremsvorrichtung“, so ist es klar, daß die Reguliervorrichtung nicht unbedingt aus den in der Zeichnung dargestellten Teilen H' und I' zu bestehen braucht. Zweifelhafte wird dies aber, wenn es im Anspruch heißt: „Die Kombination ‚der‘ automatischen Reguliervorrichtung $H' I'$ mit einer Bremsvorrichtung.“

15. Über die Anwendung von Bezugszeichen im Patentanspruch.

Viele Anmelder suchen es zu vermeiden, in den Patentansprüchen auf die Zeichnungen hinzuweisen, wohl weil sie fürchten, es könne dadurch der Anschein erweckt werden, daß nur die in den Zeichnungen dargestellte Form geschützt sei. Eine so enge Auslegung des Patentbesitzes dürfte jedoch bei einem zweckmäßig abgefaßten Anspruch schon deshalb nicht zu befürchten sein, weil die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich nicht an den Wortlaut des Anspruches zu klammern pflegt, sondern auf das innere Wesen der Erfindung eingeht. Ein Patent gilt auch insbesondere dann noch als verletzt, wenn Teile der geschützten Erfindung durch andere äquivalente Mittel ersetzt werden. Es liegt daher kein Grund vor, das Verständnis der Patentansprüche durch Fortlassen der Bezugszeichen unnützlich zu erschweren. Der Vorsicht wegen pflegt man jedoch die Bezugszeichen im Anspruch gewöhnlich einzuklammern, um dadurch noch besonders zum Ausdruck zu bringen, daß der Patentschutz keineswegs auf die gerade in der Zeich-

nung dargestellte Form des betreffenden Konstruktionsteils beschränkt werden soll.

Wenn die Bezugzeichen im Anspruch auch hauptsächlich zur Erleichterung des Verständnisses bestimmt sind, so kann doch auch noch ein sachlicher Vorteil für den Patentinhaber aus dem Vorhandensein von Bezugzeichen im Anspruch entstehen. Nehmen wir z. B. an, ein Anspruch sei auf die Anbringung eines Hebels an irgendeinem Werkzeug gerichtet, und Bezugzeichen seien in diesem Anspruch nicht angegeben. Wird nun im Nichtigkeitsverfahren nachgewiesen, daß die Anbringung eines Hebels an einem derartigen Werkzeuge schon vor der Anmeldung bekannt war, so wird das Patent vernichtet werden müssen, auch wenn der vorher bekannt gewesene Hebel viel weniger zweckmäßig gestaltet war als der in der Patentbeschreibung und Zeichnung dargestellte Hebel. Denn Teile, die lediglich in der Beschreibung und Zeichnung enthalten sind, dürfen nach der Beschlußfassung über die Auslegung des Patentbeschlusses nicht mehr im Anspruch aufgenommen oder zum Gegenstande eines Anspruchs gemacht werden. Ist dagegen der Anspruch auf die Anbringung eines Hebels (a) gerichtet, so kann der Patentinhaber bei der Nichtigkeitsklage geltend machen, daß der Anspruch infolge des Vorhandenseins des Bezugzeichens (a) auch die auf der Zeichnung dargestellte Ausführungsform dieses Hebels enthalte. Das Patent braucht dann vielleicht nicht ganz vernichtet zu werden, sondern kann unter Umständen noch auf die spezielle auf der Zeichnung dargestellte Ausführungsform des Hebels (a) beschränkt werden.

Insbesondere aber wird das Verständnis der Ansprüche durch das Fortlassen der Bezugzeichen in ganz unnützer Weise erschwert. Es liegt für den Anmelder kein Grund vor, die Arbeitslast des Patentamtes auf diese Weise noch weiter zu vermehren, da er doch in keinem Falle einen Vorteil durch das Fortlassen der Bezugzeichen in seinen Ansprüchen erzielen kann. Im Gegenteil können dadurch mitunter Irrtümer hervorgerufen werden, die die Dauer des Prüfungsverfahrens in einer auch von dem Anmelder nicht gewünschten Weise verzögern.

16. Unbestimmte Begriffe im Anspruch.

Zu den unbestimmten Begriffen, welche der Auslegungskunst oft unlösbare Rätsel aufgeben, gehören die Worte „und dergleichen“, „oder ähnliches“, besonders wenn diese Worte Gruppen von Handelswaren bezeichnen sollen, z. B. „Vorrichtung zum Regulieren des Ganges von Sprechmaschinen und dergleichen“ oder „Sammelmappe zum Ordnen von Schablonen, Notenblättern, Briefen oder ähnlichem“. Nicht selten kommen solche unbestimmt verallgemeinernde Wendungen nur deshalb in die Patentansprüche hinein, weil der Anmelder das Nachdenken scheut, welches nötig ist, um den höheren Begriff festzulegen, der die ganze Gruppe umfaßt. Bei den oben angeführten Beispielen würde es z. B. heißen können „Vorrichtung zum Regulieren

des Ganges von Federtriebwerken“ und „Sammelmappe für platten- oder blattförmige Gegenstände, dadurch gekennzeichnet, . . .“; noch besser wäre vielleicht einfach bloß „Sammelmappe, dadurch gekennzeichnet . . .“ Nur in solchen Fällen erscheint die Aufnahme der Worte „und dergleichen“ in einen Patentanspruch unbedenklich, in denen das betreffende Merkmal, dem sie beigelegt sind, als solches keine Bedeutung für die Erfindung hat, und nur deshalb im Anspruch steht, weil derselbe dadurch leichter verständlich wird. Es dürfte daher folgende Einleitung eines Anspruches zulässig sein: „Vorrichtung zum Regulieren des Ganges von Federtriebwerken für Sprechmaschinen und dergleichen“. Denn hier ist es deutlich zu ersehen, daß es in patentrechtlicher Hinsicht lediglich auf das Vorhandensein eines Federtriebwerkes ankommt.

Überflüssig und daher störend sind die Worte „und dergleichen“, „oder ähnliches“, wenn sie technische Äquivalente (vgl. Kapitel 34) bedeuten sollen. Denn ein Patent gilt regelmäßig auch dann als verletzt, wenn ein im Anspruch angegebenes Mittel durch ein äquivalentes Mittel ersetzt wird. Für die Frage aber, was für andere technische Mittel den im Anspruch angegebenen Mitteln äquivalent sind, gibt die Einschaltung der Worte „und dergleichen“ keinerlei Anhaltspunkte.

Weitere Beispiele von häufig in Patentansprüchen vorkommenden unbestimmten Begriffen sind „hohe Umdrehungszahl“, „niedrige Temperaturen“, „feine Öffnungen“ usw. Selbst wenn der Fachmann mit solchen unbestimmten Angaben eine bestimmte Vorstellung verbindet, so sind doch solche Ansprüche bei eventuellen Patentverletzungsprozessen nicht geeignet, dem Richter (der ja gewöhnlich dem betreffenden Gebiete der Technik fern steht) einen sicheren Anhalt zu bieten. Dazu kommt noch, daß sich die Vorstellungen darüber, was „hohe“ Umdrehungszahlen usw. sind, häufig im Laufe der Jahre ändern, und daß es dann später bei Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozessen oft mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, nachträglich festzustellen, was zur Zeit der Anmeldung bei den Spezialfachleuten als eine „hohe“ Umdrehungszahl, „niedrige“ Temperatur usw. galt. Um klare Patentrechte zu schaffen, wird es daher regelmäßig erforderlich sein, derartige unbestimmte Begriffe gleich bei der Feststellung der Patentunterlagen genauer zu präzisieren, wenn diese Begriffe eine direkte Kennzeichnung der Erfindung selbst bilden sollen. Etwas anderes ist es dagegen, wenn diese Begriffe lediglich zur Zweckbestimmung dienen, z. B. „Geschwindigkeitsmesser für hohe Umdrehungszahlen“ oder „Verfahren zur Erzeugung niedriger Temperaturen“ usw.

Unbestimmt und daher unzulässig ist auch die allgemeine Forderung, daß beliebige nicht näher bezeichnete Abänderungen vorgenommen werden können. So ist z. B. ein eine Metallzange betreffendes Patent in bezug auf nachstehende im Patentanspruch enthaltene Teile nichtig erklärt worden:

- a) daran die Form, Anordnung und Verhältnisse zu ändern,

- b) jede passende Vorrichtung anzuwenden, um damit auf die Arme . . . zu wirken,
 c) die Ausführung in jedem Material¹⁾.

Es seien nun noch einige Entscheidungen angeführt, welche zeigen, nach welchen Grundsätzen derartige unbestimmte Ausdrücke in einem Patentanspruch bei Patentverletzungsprozessen ausgelegt werden:

a) Verschiedene Auslegung des beim Patent 146810 benutzten Wortes „Verdickungsmittel“.

Der Anspruch des Patent 146810 lautete:

„Weichlötmasse, gekennzeichnet durch ein zu einem streichbaren Brei verriebenes Gemenge von feingepulvertem Weichlotmetall (Zinn, Zinnlegierung o. dgl.), einem Desoxydationsmittel, z. B. Chlorzink oder Chlorammonium, und einem ohne Rückstand verbrennenden Verdickungsmittel, z. B. Zellulose.“

Der in diesem Anspruch benutzte Ausdruck „Verdickungsmittel“ erscheint auf den ersten Blick wohl völlig klar und eindeutig. Er erwies sich aber als völlig unzureichend, nachdem auf Grund dieses Patent eine Verletzungsklage gegen eine andere Firma erhoben worden war, weil diese eine Lötpaste vertrieb, welche aus feingepulvertem Weichlotmetall, Chlorzink und einer fettigen Substanz hergestellt war. In diesem Streit kam es darauf an, ob das zugesetzte Fett ein Verdickungsmittel im Sinne des Patent sei. Beklagte erklärte, es handle sich dabei um ein Verdünnungsmittel, weil das aus feingepulvertem Lot und dem salzförmigen Chlorzink bestehende pulverartige Gemenge durch den Fettzusatz verdünnt und so zu einer streichbaren Salbe gemacht werde, während die Klägerin von einer wässrigen Lösung von Chlorzink ausgehe, in welche das Feinlot und die Zellulose hineingeführt werde, um eine streichfähige Paste zu erzeugen. Klägerin erwiderte darauf, technisch bedeute auch das Fett ein Mittel zur Verdickung eines pulverigen Gemenges, weil die einzelnen Teile dadurch zusammengeballt würden. Übrigens gehe auch die Beklagte von einer wässrigen Chlorzinklösung aus, die alsdann zur Herbeiführung einer zähen Masse eingedampft werde.

Die zur Entscheidung dieser Frage angestellten Untersuchungen bezogen sich nun nicht etwa, wie der Laie vielleicht erwarten dürfte, auf den Sinn des Wortes „Verdickung“, sondern sie betrafen vorwiegend den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung, doch würde es zu weit führen, auf die Einzelheiten dieser Untersuchungen an dieser Stelle näher einzugehen. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1915. S. 144—48.)

b) Bedeutung des Begriffes „Sand oder dergleichen“ im Patent 140609 (Herstellung von Dinasteinen).

Anspruch: „Verfahren zur Herstellung von Dinasteinen durch Brennen verformter Gemische aus Sand oder dergleichen und Kalk, dadurch gekennzeichnet, daß die Formlinge vor dem Brennen in der bei der Sandsteinherstellung üblichen Weise mit Dampf gehärtet werden.“

Dinasteine unterscheiden sich von Kalksandsteinen dadurch, daß sie mindestens 95% Kieselsäure enthalten, wogegen bei letzteren der Kieselsäuregehalt geringer, dafür der Gehalt an Kalk größer ist. Bekannt war bei Anmeldung des angegriffenen Patent ein Verfahren zur Herstellung von Kalksandsteinen, welches im übrigen (nämlich abgesehen von dem Mengenverhältnisse der verwandten Materialien und der zum Brennen von Dinasteinen erforderlichen Temperatur) dem patentierten Verfahren entsprach. Man mischte also Kalk und Sand, wobei die Löschung des ersteren entweder durch die im Sande vorhandene Feuchtigkeit oder durch Zusatz von Wasser vor sich ging, stellte aus dem so gewonnenen Materiale durch Pressen unter starkem Druck Formlinge her, härtete diese durch Anwendung von gespanntem Dampf und erzeugte end-

¹⁾ Seligsohn, Kommentar zum Patentgesetz § 20 Abs. 17.

lich durch Brennen der Formlinge die fertigen Steine. Bekannt war ferner, daß der Kalksandstein bei schwacher Rotglut seinen Zusammenhang verliert, bei erheblich höherer Erhitzung aber an Festigkeit gewinnt. Endlich war bekannt ein Verfahren zur Herstellung von hochfeuerfesten, sogenannten Dinasteinen, bei dem gebrochener Quarzit mit einer geringen Menge Kalk gemischt und dieser gelöscht wurde, worauf durch Pressen Formlinge gebildet und diese — ohne Dämpfung — langsam getrocknet und endlich in hohen Temperaturen gebrannt wurden.

Der Erfindungsgedanke des angefochtenen Patenten besteht nun, wie die Patentschrift und die Patenterteilungsakten klar ergeben, darin, daß es durch die Härtung der Formlinge mittels gespannten Dampfes ermöglicht werden soll, statt des teuren Quarzites billigen Quarzsand zu verwenden. Zwar wird auch von den Vorzügen gesprochen, die darin beständen, daß statt des langsamen Trocknens der Formlinge diese mittels Dampf vor dem Brennen gehärtet würden. Dies kann aber den durch die Patentschrift unzweideutig bestimmten Gegenstand des Patenten nicht verändern. Aus Abs. 1 und 2 der Patentschrift ergibt sich, daß der Schutz nur für ein Verfahren, um Dinasteine aus Sand und Kalk herzustellen, in Anspruch genommen wird im Gegensatz zu der Herstellung aus Quarzit und ähnlichen gebrochenen Mineralien in Verbindung mit Kalk. Demgemäß ist auch der Anspruch dahin auszulegen, daß unter „Sand und dergleichen“ zu verstehen sind: „Sand und ihm ähnliche Materialien im Gegensatz zu gebrochenen Mineralien wie Quarzit,“ und es kann nicht etwa angenommen werden, daß dem Beklagten auch geschützt ist ein Verfahren zur Herstellung von Dinasteinen aus Quarzit und Kalk unter Anwendung des Dämpfungsprozesses. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 217—221.)

c) Bedeutung des Begriffes „Kochgefäß“ bei dem Viehfutterapparat des Patenten 64440.

Der Anspruch des Patenten 64440 lautete:

„Viehfutterkochapparat mit kippbarem Kochgefäß, dadurch gekennzeichnet, daß das Kochgefäß (B) von einem Mantel (b) umgeben ist, welcher sich beim Umkippen desselben gemeinsam mit diesem von dem eigentlichen Feuerherd (A) abhebt, zum Zwecke, abkippbaren Kochgefäßen eine beliebig große Heizfläche geben zu können, ohne dieselben in einen tiefen Herd versenken zu müssen.“

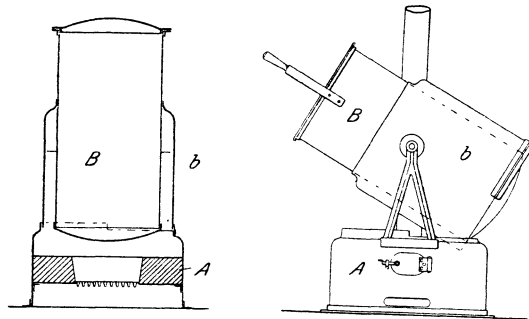


Fig. 9.

In der Beschreibung war noch angegeben, daß der Mantel mit seinem oberen Rande fest mit dem Kochgefäß verbunden sein sollte.

Ein Konkurrent des Patentinhabers brachte nun Kochapparate in den Handel, bei welchen ebenfalls das Kochgefäß von einem Mantel umgeben war, nur waren diese beiden Teile nicht fest miteinander verbunden, sondern das Kochgefäß wurde in den Mantel hineingesetzt. Als eine Nichtigkeitsklage erhoben war, machte dieser Konkurrent geltend, daß bei seinem Apparat das Kochgefäß doch gerade in den Herd versenkt werde, was ja beim patentierten

Apparat, wie im Patentanspruch besonders hervorgehoben wurde, ausgeschlossen sein solle. Diese Einrede erklärte das Reichsgericht jedoch für gänzlich verfehlt. Von einem Versenken des Kochgefäßes in den Herd könne nur dann die Rede sein, wenn man den Mantel als einen Teil des Herdes ansähe. In den Mantel versenkt sei aber auch das Kochgefäß des patentierten Apparates, nur daß es auch am oberen Rande des Mantels durch Schrauben an diesem befestigt sei. Wenn mit diesem Unterschiede Vorteile verknüpft sein sollten, so könnten diese höchstens dazu führen, in dem Weglassen dieser Verbindung eine Verbesserung der patentierten Erfindung zu erblicken. Die schlechtere Einrichtung, auf die der Patentanspruch hinweist, bestehe darin, daß das Kochgefäß in den Herd versenkt wird, und dann, wenn es entleert werden soll, aus dem Herde wieder herausgehoben werden muß. Eben dies aber würde bei dem Apparate des Beklagten in derselben Weise wie bei dem patentierten Apparate vermieden, nämlich dadurch, daß sich der Mantel beim Umkippen des Kochgefäßes gemeinsam mit demselben von dem eigentlichen Feuerherd abhebt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899. S. 292—295.)

d) Verschiedene Auslegung des Begriffes „lose“ im Patent 40 065 (Papierlocher nach Soennecken) durch Landgericht und Reichsgericht.

Der Firma Soennecken ist das Patent 40 065 für Papierlocher für Sammelmappen, Briefordner und dergleichen erteilt worden. In der Patentschrift ist bemerkt, daß dieser Locher sich von anderen hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß die Schneidstifte *a* und *a'* außer Zusammenhang mit dem Druckbügel *b* gebracht und lose in die Führungsköpfe *c* und *c'* gehängt sind. Diese Einrichtung bezwecke, daß die Schneidstifte ohne Klemmung auf- und abgleiten, sich nicht infolge von Ungleichheiten in der Bewegung des Druckbügels in den Führungen festsetzen und stets in senkrechter Richtung in die Stahlmatrizen eindringen, wodurch das vollständige Durchschlagen der Papierstückchen gewährleistet sei:

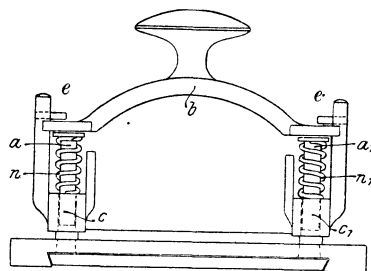


Fig. 10.

Die beiden ersten Patentansprüche lauten:

1. Die außer Zusammenhang mit dem Druckbügel *b* gebrachten, in den Führungsköpfen *c* und *c'* lose hängenden und durch die Federn *n* und *n'* gehobenen Schneidstifte *a* und *a'*.

2. Die an den senkrecht geschlitzten oder gelochten Enden des Druckbügels *b* an Stiften *e* lose aufgehängten Schneidstifte *a* und *a'*.

Eine andere Firma brachte nun ganz ähnlich konstruierte Locher in den Handel, bestritt aber, daß sie dadurch das Patent der Firma Soennecken verletze. Denn die Schneidstifte seien bei ihren Lochern keineswegs lose, sondern fest, wenn auch um die Achse des zu ihrer Befestigung dienenden Stiffes drehbar, aufgehängt.

Das Landgericht Kleve hat dann auch eine von der Firma Soennecken angestrebte Patentverletzungsklage abgewiesen. Der Ausdruck „lose“ sei in der Patentschrift im Gegensatz zu „fest und starr“, „fest und unbeweglich“ gebraucht. Ein loses Aufhängen umfaßt durchaus nicht jede Verbindung, die nicht starr oder nicht beweglich ist. Es gebe viele feste, aber doch bewegliche oder drehbare Verbindungen.

Auch eine Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht Köln zurückgewiesen. Dasselbe schloß sich im wesentlichen den Ausführungen des Landgerichts an und legte noch dar, daß die Beklagte den Zweck, eine größtmögliche Unabhängigkeit der Schneidstifte vom Druckbügel zu gewinnen und so eine Klemmung zu vermeiden, auf einem ganz anderen Wege verfolgte

und erreiche als die Klägerin, wie dies die Beobachtung der Locher augenscheinlich ergebe.

Nach eingeleiteter Revision hat aber das Reichsgericht obiges Urteil mit folgender Begründung aufgehoben:

Die Revision der Klägerin erweist sich um deswillen als begründet, weil das Berufungsgericht von einer rechtswidrigen, zu engen Auffassung des der Klägerin gehörigen Patentes 40065 bei der Beurteilung der Streitsache ausgegangen ist. Inhalt und Umfang eines Patentes zu bemessen ist nicht, wie die Beklagte meint, eine reine Tatfrage, sondern im eigentlichsten Sinn eine Rechtsfrage, weil es sich bei dieser Bestimmung um das Maß des dem Patentinhaber durch das Patent gewährten rechtlichen Schutzes handelt, und diese Rechtsfrage ist nur durch eine Würdigung der Patentansprüche, welche der Erfinder erhoben hat, im Zusammenhang mit den Angaben der Patentschrift über das Wesen der Erfindung, für welche der öffentliche Schutz erlangt worden ist, sohin im Wege der Auslegung des Patentes zu beantworten.

In der Patentschrift ist nun hervorgehoben, daß der geschützte Papierlocher sich von anderen hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß die Schneidstifte außer Zusammenhang mit dem Druckbügel gebracht und lose in die Führungsköpfe eingehängt sind. Diese Einrichtung bezweckt, daß die Schneidstifte ohne Klemmung auf- und abgleiten, sich nicht infolge von Ungleichheiten bei der Bewegung des Druckbügels in den Führungen festsetzen und stets in senkrechter Richtung in die Stahlmatrizen eindringen, so daß das vollständige Durchschlagen des untergelegten Papiers gewährleistet ist. Diesem Erfindungsgedanken entsprechend lautet der Anspruch 2, welchen die Beklagte durch die Art und Weise, wie sie ihre Papierlocher herstellt, verletzt. Denn auch an ihren Lochern finden sich Schneidstifte, deren Ösen oder Augen in die Achse des Druckbügels selbst oder in besondere mit dem Druckbügel fest verbundene, zur Achse parallel angebrachte Stifte lose eingehängt und demnach an denselben aufgehängt sind. Die Tatsache, daß auch diese Aufhängung eine lose ist, ergibt sich schon aus dem Umstand, daß die Augen der Schneidstifte der Beklagten um die Achsen und Stifte, an denen sie hängen, drehbar sind, dabei aber auch zugleich die Möglichkeit einer seitlichen Verschiebung haben, so daß von einem festen Zusammenhang der Schneidstifte mit dem Bügel, wie ihn der Kläger durch die Ausführung der Locher nach Maßgabe des Patentes 40065 beseitigen wollte, auch bei den Lochern der Beklagten nicht die Rede sein kann.

An der Tatsache, daß der Anspruch 2 verletzt wird, wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß sich an den Lochern der Beklagten eine Schwinge findet, welche an denen der Klägerin fehlt. Es mag sein, daß in der Anbringung dieser Schwinge eine Verbesserung zu erkennen ist; das berechtigt die Beklagte noch nicht, die lose Aufhängung der Schneidstifte, welche der Klägerin geschützt ist, für sich ohne Erlaubnis der Klägerin zu benutzen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 170—172.)

e) Verschiedene Auslegung des Begriffes „Saugpumpe“ im Anspruch des Patentes 135292 durch Patentamt und Reichsgericht.

Der Anspruch lautet:

„Vorrichtung zum Entstäuben von Teppichen und dergleichen mit einem einzigen, das Saugwerkzeug mit der Vorrichtung zur Erzielung der Saugwirkung verbindenden und gleichzeitig zum Wegführen des Staubes usw. dienenden Leitungsrohre, dadurch gekennzeichnet, daß die mit Staub beladene Luft bei ihrem Durchgang durch das Leitungsrohr zuerst eine in die Leitung eingeschaltete Filtriervorrichtung zu durchstreichen hat, worauf sie in reinem Zustande unter der Wirkung einer fortlaufend in Tätigkeit befindlichen Saugpumpe oder dergleichen austritt, wobei der zu behandelnde Gegenstand gleichmäßig gereinigt und die Pumpe von den Verunreinigungen frei gehalten wird.“

Gegen dies Patent war eine Nichtigkeitsklage auf Grund älterer Patentschriften erhoben, bei denen als Mittel zur Erzeugung der Saugwirkung Kreisel-pumpen, Exhaustoren, nicht aber eine Kolbenpumpe angegeben war.

Diese Nichtigkeitsklage wurde vom Patentamt abgewiesen, und in der Begründung wurde unter anderem folgendes ausgeführt:

„Sowohl in der Beschreibung des angegriffenen Patentbesitzes als auch im Anspruch 1 ist nur die Rede von ‚Saugpumpe‘ oder abgekürzt ‚Pumpe‘.

Nirgends wird von einer ‚Saugvorrichtung‘ gesprochen. ‚Saugpumpe‘ bedeutet aber ohne Zweifel einen engeren Begriff als ‚Saugvorrichtung‘. Während es bei der letzteren Bezeichnung offen gelassen ist, durch welche Vorrichtung die Saugwirkung erzielt wird, soll sie bei der Saugpumpe allein durch eine Pumpe und nichts anderes zustande kommen. Unter Saugpumpe versteht nun der Fachmann in erster Linie eine Kolbenpumpe. Wenn eine anders gestaltete Pumpe gemeint ist, wird ein entsprechendes Beiwort hinzugefügt. Um so mehr muß man aber im vorliegenden Falle nun an eine Kolbenpumpe denken, weil die Pumpe dazu dienen soll, Luft durch einen Gegenstand hindurchzusaugen, der dem Durchtritt Widerstand entgegensetzt, und weil umständliche Vorkehrungen getroffen sind, um die angesaugte Luft vom Staube vollkommen zu befreien und dadurch die geringste Verunreinigung der Pumpe unter allen Umständen zu verhüten. Ein so gründliches Reinhalten war nur bei Kolbenpumpen erforderlich, bei allen anderen Pumpengattungen spielt es für den regelmäßigen Betrieb keine so große Rolle. Daß der Patentinhaber von vornherein an eine Kolbenpumpe gedacht hat, geht auch aus den Erteilungsakten hervor, wo er angibt, daß seine Saugpumpe ein Vakuum von $\frac{1}{4}$ —1 Atmosphäre im Saugwerkzeug erzeugen soll. Diese Aufgabe kann infolge der verhältnismäßig langen Leitung zwischen dem in den Zimmern befindlichen Saugwerkzeug und der meist auf der Straße stehenden Pumpe zufriedenstellend nur mit der Kolbenpumpe gelöst werden. Wenn die Klägerin darauf hinweist, daß durch die Worte ‚oder dergleichen‘ hinter dem Wort ‚Saugpumpe‘ im Anspruch 1 der Begriff Saugpumpe erweitert würde und darunter allgemein Saugvorrichtungen verstanden werden müßten, so kann dem nicht beigetreten werden. Als Ersatz können vielmehr nur solche Einrichtungen in Frage kommen, die eine gleiche Arbeit zu leisten vermögen, wie eine Saug- oder Kolbenpumpe verrichtet.“

Das Reichsgericht änderte die Entscheidung des Patentamtes um und vernichtete den Anspruch 1, indem es unter anderem folgendes ausführte:

Schon der Ausgangspunkt der Entscheidung des Patentamtes, daß in dem Anspruch 1 die Verwendung einer Kolbenluftpumpe unter Schutz gestellt sei, ist unhaltbar. Der Ausdruck „Saugpumpe“ ist ganz allgemeiner Art und umfaßt im Grunde alle Arten von Pumpen, da die Ausübung einer Saugwirkung zum Wesen des Pumpens gehört. Beklagte sagt dann auch selbst, daß ihre Auslegung weniger auf dem Beiworte ‚Saug‘ wie auf dem Worte ‚Pumpe‘ beruhe, weil Pumpen im allgemeinen Sprachgebrauche eine ‚in der Regel hin und her gehende Bewegung eines Kolbens‘ bedeute. Damit wird aber einerseits der Begriff Kolbenpumpe wieder aufgegeben oder eingeengt, weil es Kolbenpumpen mit rotierendem, also nicht hin und her gehendem Kolben gibt, andererseits wird nicht erklärt, warum der Erfinder, wenn es ihm darauf ankam, die spezielle Verwendung der Kolbenpumpe im Gegensatz zu der längst bekannten Verwendung anderer Saugvorrichtungen bei Entstäubungsapparaten unter Schutz zu stellen, diesen Gegensatz nicht hervorhob, sondern bei dem allgemeinen Worte ‚Pumpe‘ verblieb und ihm sogar den noch mehr verallgemeinernden Zusatz ‚und dergleichen‘ hinzufügte. Die Gründe, aus denen das Patentamt annimmt, daß nur an eine Kolbenpumpe gedacht sein könne, sind nicht stichhaltig. (Das Reichsgericht geht auf die in den entgegengehaltenen Schriften angegebenen Saugvorrichtungen näher ein und fährt dann fort wie folgt.) Es ist ja gewiß auch zweckmäßig, auch eine solche Pumpe tunlichst von Staub frei zu halten, die, wie z. B. eine Kreiselpumpe, ein Körtling-Ejektor usw., durch das Eindringen von Staub nicht gleich betriebsunfähig werden mag. Denn der Staub beeinträchtigt das gute Funktionieren auf die Länge immerhin, und es ist seine Entfernung aus der Pumpe jedenfalls schwieriger wie aus dem Filter. Die von dem Patentamt angeführten Umstände, daß die Luft nach dem Patente durch Gegenstände hindurch gesogen werden soll, und daß bei Kolbenpumpen eine Freihaltung von Staub notwendig ist, gestatten

daher keinen Schluß darauf, daß in dem Anspruche 1 nur an Kolbenpumpen gedacht ist. Ebensowenig ergibt sich dieser Schluß aus den Erteilungsakten. Die erste Anmeldung läßt erkennen, daß der Anmelder die Neuheit lediglich in der Verwendung eines einzigen Saugrohres gegenüber der Verwendung eines solchen mit einem Rohre zur Zuführung von Preßluft erblickt hat. Der damals vorgeschlagene Anspruch legt daneben nur Wert darauf, daß vermöge des Filters aus der ‚Luftpumpe‘ reine Luft austritt. Erst in einer späteren Eingabe wird bemerkt, daß durch die Zwischenschaltung des Filters eine Verstopfung der Saugpumpe ausgeschlossen sei. Daß der Anmelder gerade die Verwendung einer solchen Pumpe unter Schutz hat stellen wollen, bei der die Freihaltung von Staub absolut notwendig ist (also einer Kolbenpumpe), läßt sich daraus nicht entnehmen; vielmehr spricht alles dafür, daß er den Filter wegen seiner die Luft reinigenden Wirkung und weil er die Pumpe, welcher Art sie auch sein möge, in zweckmäßiger Weise vor Verunreinigung schütze, in seiner Anordnung zwischen Sauger und Pumpe für das Schutzwürdige hielt, während er anfangs der Beseitigung des zweiten Rohres zur Zuführung von Preßluft die Hauptbedeutung beigelegt hatte. (Bl. f. P. u. Z. 1907, S. 33—38.)

f) Auslegung des Wortes „Strom“ im Anspruch des Patentes 104872 (Nernstsche Glühlampe).

Ein wichtiges Beispiel für die Interpretation des Anspruchs durch die Beschreibung bietet das Urteil des R.G. in einer Klage um Nichtigkeitserklärung des Patentes 104872, betreffend die Nernstsche Glühlampe. Hier war im Anspruch von dem Durchgang eines Stromes durch vorher erwärmte Leiter zweiter Klasse die Rede, ohne daß angegeben war, wie dieser Strom beschaffen sein sollte. Im Anmeldeverfahren hatte der Erfinder dagegen betont, daß sich bei Leitern zweiter Klasse ein äußerst helles Licht mit Verwendung von wenig elektrischer Energie nach vorangegangener Vorwärmung erzielen lasse, und daß Ströme von mäßiger Spannung (118 Volt) genügen. Alles dies kehrt in der Patentschrift wieder. Das Reichsgericht sah daher die durch das Patent offenbarte Erfindung darin, daß isolierende Körper (die sogenannten Leiter zweiter Klasse) nach vorgängiger Erwärmung in Weißglut erhalten werden durch Ströme von mäßiger Spannung, wie sie in jeder Zentrale erhalten und gefahrlos auch von Laien benutzt werden können. Mit dieser Begründung wurde das Nernstsche Patent aufrecht erhalten, obgleich das durch den Wortlaut des Anspruchs gekennzeichnete Verfahren schon vorbekannt war, nur waren dort hochgespannte Ströme und nicht Ströme niedriger Spannung benutzt worden. „Auf diesem Moment beruht (wie das R.-G. wörtlich ausführt) im letzten Grunde der bedeutende Fortschritt in der elektrischen Beleuchtung, den das angefochtene Patent unstreitig enthält. Daß er im Patenterteilungsverfahren und bei den Versuchen, zu einer geeigneten Formulierung des Anspruchs zu gelangen, unerkant oder unbeachtet oder nicht genügend erkannt und beachtet geblieben, kann nicht dazu führen, das Patent an diesem Mangel der Formulierung des Anspruchs scheitern zu lassen, da die Patentbeschreibung es völlig unzweideutig erkennen läßt.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1903, S. 141—146.)

17. Verfahrenpatente und Erzeugnis- oder Stoffpatente.

Wird durch ein neues Verfahren ein neues Erzeugnis hergestellt, so hat der Erfinder häufig die Wahl, ob er den Anspruch auf das neue Erzeugnis oder auf das neue Verfahren richtet. Das Erzeugnis- oder Stoffpatent gewährt dann in jedem Falle den weitgehendsten Schutz. Denn das Verfahrenpatent schützt das hergestellte Erzeugnis nur dann, wenn es durch das patentierte Verfahren unmittelbar hergestellt ist (§ 4 des Pat.-Ges.), nicht aber, wenn es auf eine andere Weise hergestellt ist. Bei einem bereits in den Handel gebrachten Erzeugnisse ist es aber oft schwer oder ganz unmöglich

festzustellen, auf welchem Wege es hergestellt ist. Deshalb wird der Erfinder gut tun, dahin zu streben, einen auf das Erzeugnis gerichteten Patentanspruch zu erlangen. Es liegt aber nicht immer im Belieben des Erfinders, ob er ein Verfahren oder Stoffpatent nehmen kann.

Zunächst sind nach § 1 des Pat.-Ges. von vornherein Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel sowie Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, vom Patentschutz ausgenommen. In diesem Falle kann also nur ein Anspruch auf das Verfahren zur Herstellung der erfundenen Gegenstände oder auch ein Verwendungsverfahren für diese Gegenstände in Frage kommen. Aber auch die Entscheidung darüber, ob ein Herstellungs- oder Anwendungsverfahren zu patentieren sei, hängt nicht schlechthin von der Bestimmung des Anmelders ab. Denn nur unter Umständen liegt in der einen besonderen Zweck erfüllenden Verwendung eines neu dargestellten Stoffes noch eine patentfähige Erfindung, nämlich dann, wenn die Verwendung aus dem Rahmen der bisher bekannten analogen Verfahren heraustritt und zu einem neuen, bisher nicht zum gleichen Zweck benutzten Mittel greifen muß, oder neue, bisher nicht gekannte technische Erfolge zeitigt, die sich nicht ohne weiteres aus den Eigenschaften des benutzten Mittels voraussehen lassen. (Entsch. des P. A. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 326). Auch darf ein zu patentierendes Anwendungsverfahren eines Erzeugnisses nicht lediglich in einer Anweisung für die Ausübung menschlicher Tätigkeit bestehen, denn diese fällt nicht unter das Patentgesetz (vgl. das Kapitel über nicht patentfähige Erfindungen in meinem Buche über die Patentfähigkeit technischer Neuerungen).

Auch in anderen Fällen kann ein auf ein Erzeugnis gerichteter Anspruch nur dann gewährt werden, wenn wirklich eine Erzeugniserfindung vorliegt; d. h. wenn an der Zusammensetzung oder Struktur des Erzeugnisses etwas neues oder patentfähiges vorhanden ist. So ist z. B. der folgende auf ein Erzeugnis gerichtete Anspruch von der Beschwerdeabt. I des Pat.-A. versagt worden:

„Glühkörper für elektrische Glühlampen, dadurch gekennzeichnet, daß er aus einem bei gewöhnlicher Temperatur biegsamen und ziehbaren Wolframdraht besteht.“

Dieser Erzeugnisanspruch brachte noch keine patentfähige Erfindung zum Ausdruck, weil er lediglich ein längst bekanntes Ziel kennzeichnete, ohne anzugeben, auf welchem Wege dieses Ziel erreicht werden sollte. An seiner Stelle erschien dagegen folgender Verfahrensanspruch gewährbar:

„Verfahren zur Herstellung von Wolframdrähten für Glühkörper elektrischer Glühlampen, dadurch gekennzeichnet, daß zusammenhängende Wolframkörper wiederholt andauernd mechanisch bearbeitet werden, bis sie bei gewöhnlicher Temperatur biegsam und ziehbar sind.“

In dieser Entscheidung wurde auch noch besonders zum Ausdruck gebracht, daß der oben zitierte, auf das Erzeugnis gerichtete Anspruch auch dann nicht gewährbar würde, wenn er als Unteranspruch zu

dem Verfahrensanspruch aufgestellt würde. Denn auch in dieser Verbindung trägt er nichts zur Feststellung der Erfindung bei, sondern wiederholt nur, daß die nach dem Verfahrensanspruch beanspruchten Drähte die in dem Verfahrensanspruch angegebenen Eigenschaften besitzen. (Beschwerdeabteilung I i. Bl. f. P. M. u. Z. 1914, S. 7/8).

Wenn dagegen sowohl das Verfahren als auch das Erzeugnis greifbare neue Erfindungsmerkmale aufweisen, so liegen keine Bedenken dagegen vor, daß in ein und derselben Anmeldung ein Anspruch auf das Verfahren und ein zweiter auf die patentfähigen Merkmale des Erzeugnisses gerichtet werden.

Der Umstand aber, daß ein Erzeugnis durch ein bestimmtes Verfahren oder eine bestimmte Maschine hergestellt ist, bildet noch kein patentfähiges Merkmal, auf welches ein Anspruch gerichtet werden dürfte.

Zur Illustrierung der vorhergehenden allgemeinen Ausführungen über Verfahren- und Stoffpatente seien nun zwei konkrete Beispiele wiedergegeben, eines, bei dem ein Verfahrenspatent durch die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses verletzt wurde, und eines, bei dem die Patentverletzung verneint wurde.

Das Patent 112833 betraf ein Verfahren zur Darstellung roter Farblacke — Lithorotlacke — mittels des durch Kombination von β_1 -Naphthylamin- α_1 -Sulfosäure und β -Naphthol erhaltenen Azofarbstoffes. Auf Grund dieses Patentbeschlusses wurde ein Verletzungsprozeß gegen eine Firma angestrengt, die das sog. Lazitinrot — das unstreitig mit dem Lithorotlack in chemischer und physikalischer Beziehung der gleiche Stoff ist — herstellte. Die beklagte Firma behauptete, daß das von ihr zur Darstellung des Lazitinrots angewendete Verfahren wesentlich verschieden von dem patentierten Verfahren sei.

Das R.G. nahm eine Patentverletzung an, indem es unter anderem folgendes ausführte:

Wäre es der Beklagten gelungen, ein anderes Verfahren zu erfinden, durch das derselbe Farblack hervorgebracht würde, so würde sie an der Anwendung dieses Verfahrens durch das Patent der Klägerin nicht gehindert . . . Die Beklagte muß zugeben, daß auch bei ihrem Verfahren mit den drei Komponenten Naphthylaminsulfosäure, β -Naphthol und Barium gearbeitet wird. Sie glaubt trotzdem dem Bereiche des Patentbeschlusses der Klägerin fern zu bleiben, weil sie zu dem Farblack in einer Operation gelange. Auf kürzerem Wege als die Klägerin — so führt die Beklagte aus — erreiche sie ihr Ziel, indem sie das Metallsalz der Farbsäure unmittelbar aus den angegebenen drei Komponenten bilde, wogegen die Klägerin zuerst aus Naphthylaminsulfosäure und β -Naphthol unter Heranziehung des Hilfsstoffs Alkali den Farbstoff herstelle und dann Baryum- oder Kalziumoxyd, Hydroxyd oder Salz heranbringe. An diesen Ausführungen ist soviel richtig, daß beide Verfahren nicht völlig gleich sind. Andererseits aber tritt aufs deutlichste hervor, daß die Beklagte für ihr Verfahren den oben bezeichneten Kern des Verfahrens der Klägerin verwertet. Das Patent 112833 geht von Litholrot und Metallsalzen aus, die Beklagte stellt zuerst ein Baryumsalz oder mit Hilfe der im Patent angegebenen anderen Metalloxyde usw. ein anderes zur direkten Lackbildung geeignetes β -Naphtholsalz dar und kombiniert dieses mit der Diazonaphthylaminsulfosäure, die Beklagte geht also auf die bekannten Komponenten des Litholrots (die Naphthylaminsulfosäure und das Naphthol) zurück. Hiernach mag die Beklagte behaupten können, sie ändere die Reihenfolge der zusammenwirkenden drei Komponenten, bestehen bleibt aber, daß sie die wesensgleichen Ausgangsprodukte — deren zum Lithorotlack führendes Zusammenwirken das Patent offenbart hatte — miteinander kombiniert. Dies mußte mit der größten Wahrscheinlichkeit zu dem im Patent angegebenen Enderzeugnisse führen. Hieraus ergibt sich, daß die Beklagte in den Schutzbereich des Patentbeschlusses der Klägerin eingreift. Nicht die Reihenfolge, in welcher die Ausgangsstoffe miteinander kombiniert werden, sondern die Kombination

bestimmter Ausgangsstoffe überhaupt bildet das Wesen des Patentes 112833. Nur wer an dem buchstäblichen Ausdruck des Patentanspruchs haftet, nicht wer seinem wirklichen Sinne nachgeht, könnte annehmen, daß die Beklagte ein wesentlich anderes Verfahren anwendet wie die Klägerin (Bl. f. P. M. u. Z. 1912, S. 233/37.)

Den zweiten hier wiederzugebenden Fall liefert das Patent 166893. Dieses hatte zwei Ansprüche mit folgendem Wortlaut:

1. Verfahren zur Herstellung einer Kupferlegierung nach Maßgabe der Atomgewichte der zu legierenden Metalle, dadurch gekennzeichnet, daß je zwei Atomgewichten Kupfer und Eisen, sowie je einem Atomgewicht Nickel und Aluminium entsprechende Mengen der genannten Metalle zusammen geschmolzen werden.

2. Verfahren zur Veredelung von Kupferzinklegierungen, dadurch gekennzeichnet, daß 54 Gewichtsteile Kupfer und 40 Gewichtsteile Zink mit 60 Gewichtsteilen der Kupferlegierung nach Anspruch 1 verschmolzen werden.

Der zuletzt zitierte Anspruch 2 bezieht sich auf eine „Endlegierung“, welche dadurch erhalten wird, daß 6 Gewichtsteile der „Vorlegierung“ nach Anspruch 1 zusammen geschmolzen werden mit den im Anspruch 2 genannten 54 Gewichtsteilen Kupfer und 60 Gewichtsteilen Zink.

Nach Erteilung des Patentes 166893 wurden von anderer Seite Propeller aus einer Bronze hergestellt, die im wesentlichen so zusammengesetzt war wie die Endlegierung nach dem eben zitierten Anspruch 2 (bzw. wie die Endlegierung eines zu diesem Anspruch erteilten besonderen Zusatzpatentes 184717.)

Trotzdem die Zusammensetzung dieser beiden Bronzen die gleiche war, wurde keine Patentverletzung als vorliegend angenommen, weil bei der Herstellung der Propellerbronze nicht die „Vorlegierung“ nach Anspruch 1 des Patentes 166893 benutzt war. Vielmehr war bei der Herstellung der Propellerbronze der alte bekannte Zinkweg benutzt zusammen mit der ebenfalls vorbekannten Kupfer-Nickel-Aluminiumlegierung. Dabei war aber noch ausdrücklich untersucht und festgestellt worden, daß diese Art der Herstellung der Propellerbronze nicht etwa einen Umweg gegenüber dem durch Patent 166893 und dessen Zusatzpatent geschützten Vorlegierungsverfahren, sondern ein ganz anderes Verfahren als dieses bedeutet. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1919, S. 56/58.)

Der Wert des Verfahrenpatentes wird dadurch noch weiter verringert, daß das Erzeugnis nur dann mit geschützt ist, wenn es „unmittelbar“ durch das patentierte Verfahren hergestellt ist, ohne daß es im Anschluß daran oder daneben der Benutzung eines weiteren Hilfsmittels, insbesondere eines weiteren Verfahrens bedurfte. Dies schließt allerdings nicht aus, daß zur endgültigen Herstellung noch gewisse Maßnahmen an das Verfahren sich angeschlossen haben, die nur dazu dienen, das patentierte Verfahren weiter praktisch auszugestalten, vorausgesetzt nur, daß trotz dieser Maßnahmen das Erzeugnis noch identisch ist mit dem durch das patentierte Verfahren hergestellten. Von diesem Gesichtspunkte aus verliert das Erzeugnis auch im Falle einer Be- oder Verarbeitung oder Verbindung nicht notwendig und in allen Fällen seinen Schutz, wohl aber dann, wenn es zum unselbständigen Bestandteil einer zusammengesetzten Sache gemacht worden ist, oder wenn es nur Rohstoff oder Halbfabrikat ist, aus dem die fertige Sache hergestellt wird, oder wenn es durch die Be- oder Verarbeitung diejenigen Eigenschaften ganz oder wesentlich wieder verloren hat, in deren Herstellung das Wesen des patentierten Verfahrens besteht. Von einem unmittelbar hergestellten Erzeugnisse kann in der Regel auch dann nicht die Rede sein, wenn es das Produkt eines aus dem patentierten und einem anderen Verfahren kom-

binierten Verfahrens ist, insbesondere wenn es durch Verarbeitung des nach dem patentierten Verfahren hergestellten Stoffes mittels eines anderen Verfahrens gewonnen wird oder wenn sich lediglich an oder in dem Erzeugnisse noch Gegenstände als unselbständige Bestandteile befinden, die nach einem patentierten Verfahren hergestellt sind. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1910, S. 8.)

Schließlich dürften auch noch die beiden folgenden Entscheidungen für manche Erfinder oder deren Wettbewerber von Interesse sein:

In der Herstellung und dem Inverkehrbringen einer zur Ausführung eines patentierten Verfahrens bestimmten Maschine ist an sich eine Verletzung des Verfahrenpatentes nicht zu erblicken. Der Hersteller und Verkäufer einer solchen Maschine ist nur dann als Gehilfe des mittels dieser Maschine das Verfahrenpatent Verletzenden zivilrechtlich verantwortlich, wenn er sich der Verletzung bewußt gewesen ist und diese auch gewollt hat. (Bl. f. P. M. u. Z. 1907, S. 151 R.-G.)

Die Erteilung eines Patentbeschlusses auf ein Fabrikat ist nicht unter der Beschränkung zulässig, daß dasselbe auf eine bestimmte Weise hergestellt wird. Ist ein Fabrikat patentiert, so kommt es mithin auch nicht darauf an, in welcher Weise oder durch welche Maschine dasselbe von dem Patentinhaber selbst hergestellt wird. Ein Patent auf ein mittels einer bestimmten Maschine erzeugtes Fabrikat existiert rechtlich nicht. Es würde auch in allen Fällen, in welchen man an dem Fabrikat die Art seiner Entstehung nicht zu erkennen vermag, praktisch wertlos sein. (R.-G. i. der Fuchsbergerschen Sammlung von Entsch. 1893 Supplement zu Teil VI, S. 194.)

Die Anfertigung der Patentbeschreibung.

18. Der Zweck der Beschreibung.

Die Beschreibung hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen:

Erstens muß sie die Erfindung derart beschreiben, daß eine Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint (vgl. § 20 Satz 4 des Pat.-Ges.). Diese ausdrücklich im Patentgesetz festgelegte Forderung hat ihre innere Berechtigung darin, daß der Erfinder den Patentschutz für eine bestimmte Zeit als Belohnung dafür bekommt, daß er der Allgemeinheit kund tut, wie seine Erfindung auszuführen ist. Der Erfinder ist der Lehrer der Nation (Damme, Deutsches Patentrecht 1906), und das Mittel, wodurch er lehrt, ist die Patentschrift. Unzulässig ist daher der in der Praxis manchmal gemachte Versuch, sich neben dem Patentschutz auch noch den Vorteil des Fabrikgeheimnisses dadurch zu sichern, daß man die eine oder andere der für die praktische Ausführung der Erfindungen nötigen Maßnahmen verschweigt oder nicht ganz richtig darstellt. Wird ein solcher Mangel bei der Prüfung übersehen, so kann er später die Vernichtung des Patentbeschlusses zur Folge haben, wie die (im folgenden

Kapitel Nr. 19) angeführten Reichsgerichtsentscheidungen erkennen lassen.

Zweitens dient die Beschreibung zur Ergänzung und Erklärung des Patentanspruches. Sie muß daher alle Angaben enthalten, die bei der Feststellung der Grenzen des Schutzzumfanges in Betracht kommen können. Die mannigfaltigen verschiedenen Einzelheiten, die hierbei zu beachten sind, werden in späteren Kapiteln insbesondere Nr. 20—23 besprochen werden.

19. Wann können Patente wegen ungenügender Beschreibung vernichtet werden?

Wie bereits im vorigen Kapitel gesagt wurde, können erteilte Patente vernichtet werden, wenn die Erfindung in ihnen nicht so vollständig beschrieben ist, daß ihre Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Es seien nun zunächst zwei Beispiele für derart ungenügende Beschreibungen angegeben:

Durch den Mineralölbrenner des Patentes 76333 sollte für Petroleumkocher mit Flachdochtbrenner eine der Bunsenflamme ähnliche stark hitzende Flamme erzeugt werden. Zu dem Zwecke ist nach der Patentbeschreibung der Brenner so eingerichtet, daß zu beiden Seiten des Dochtes (d) je eine den Einlaß der Flamme in den Kamin begrenzende Platte (e und k) angeordnet ist und die freien Kanten (f und l) dieser beiden Platten sich in verschiedener, um etwa 5 mm differierender Höhe über der Oberkante der Dochtscheide (a) befinden.

Erzielt werden soll eine Geschwindigkeitsverschiedenheit der an den beiden Dochtschichten aufsteigenden Luftströme, und das technische Mittel hierzu soll darin bestehen, daß sich die freien Kanten der beiden den Einlaß der Flamme in den Kamin begrenzenden Platten in verschiedener Höhe über der Oberkante der Dochtscheide befinden.

Beim Nichtigkeitsprozeß gab die Patentinhaberin vor dem Patentamt zu, daß bei dem ihr patentierten Mineralölbrenner die verschiedene Geschwindigkeit der an den beiden Dochtseiten aufsteigenden Luftströme und damit die Erzeugung der Blauflamme nicht lediglich auf die verschiedene Höhenlage der Luftleitungskanten zurückzuführen ist, sondern daß die Entfernung dieser Kanten von dem Docht und die dadurch bedingte Weite des Luftleitungsquerschnittes eine ebenso große Rolle dabei spielen.

Aus der Patentbeschreibung wie aus der Zeichnung war aber in keiner Weise erkennbar, daß es auch auf die Entfernung der Luftleitungskanten von dem Docht ankommen soll. Nach den Urteilsgründen des Reichsgerichtes rechtfertigte ein solcher Mangel der Beschreibung schon die Nichtigkeitsklärung des Patentes. Dem Vorwurf der Unvollständigkeit der Beschreibung würde im vorliegenden Falle dann begegnet werden können, wenn die entsprechenden Weiten des oberen und unteren Luftdurchganges mit der ganzen Einrichtung für jeden Sachverständigen von selbst gegeben wären. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 56).

Bei dem folgenden Beispiel handelt es sich um das Patent 94145, betreffend einen:

„Selbstzünder für Glühlichtbrenner, bei welchem eine selbsttätige Entzündung des Gasluftgemisches an dem mit versetzbaren Platinsalzlösungen inhibierten

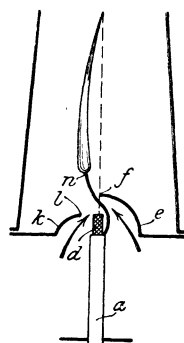


Fig. 11.

Glühkörper dadurch bewirkt wird, daß ein im Strome des Gasluftgemisches angebrachter, in bekannter Weise aus Platinmohr oder dergleichen hergestellter Selbstzünder . . . mit dem inhibierten Teil des Glühkörpers in Berührung gebracht und hierdurch der Platinegehalt des letzteren befähigt wird, das Gasluftgemisch zu entflammen.“

Dieses Patent wurde in einer Nichtigkeitsklage mit der Begründung angegriffen, daß eine gewerblich brauchbare Erfindung nicht vorliege. Denn die Zünder seien nur dann tauglich, wenn vom Kopf bis an den unteren Rand des Glühkörpers eine platinhaltige Linie geführt werde, und dies sei in der Patentschrift nicht offenbart, da dort nur vorgeschrieben werde, den Kopf des Glühkörpers in eine Platinlösung einzutauchen.

Der beklagte Patentinhaber widersprach diesen Ausführungen und berief sich darauf, daß er die gewerbliche Verwertbarkeit seines Selbstzünders durch eine Vorführung beim Patentamt während des Anmeldeverfahrens nachgewiesen habe. Der dabei benutzte Glühkörper sei mit einer Platinlösung mittelst eines Pinsels betupft und die Betupfung in Form einer vom Kopf des Glühkörpers nach unten reichenden Linie ausgeführt gewesen. Daß die Tränkung des Glühkörpers mit Platin in dieser Form gemacht werden müsse, verstehe sich für jeden Fachmann von selbst, da ein ganz mit Platin getränkter Glühkörper sich zum Glühen nicht mehr eigne.

Das Reichsgericht erklärte das Patent für nichtig. In den Gründen heißt es:

Die Tränkung des Glühkörpers mit Platin genügt nicht; es muß der Glühkörper an der richtigen Stelle mit Platin getränkt sein. Letzteres hat aber der Anmelder des angefochtenen Patentbesitzes nicht erkannt.

Daß mittels des in dem Patente beschriebenen Verfahrens ein Selbstzünder hergestellt werden kann, wenn die Tränkung des Glühkörpers weit genug nach unten durchgeführt ist, ist allerdings richtig und von dem Anmelder, wie die Akten betreffend die Erteilung des Patentbesitzes bestätigen, bei der Vorführung seiner Erfindung dargetan. Aber in der Patentschrift kommt nichts davon vor, daß die Tränkung des Glühkörpers durch Betupfen desselben in Form einer Linie ausgeführt sei. Danach ist in der Patentschrift nur ein Verfahren offenbart, das möglicherweise, also durch Zufall, zur Herstellung eines Selbstzünders führen kann, und dies genügt nicht, da eine gewerblich brauchbare Erfindung nur eine solche ist, die regelmäßig, also wenn auch nicht unbedingt stets, so doch in der Mehrzahl der Fälle den beabsichtigten Erfolg herbeiführt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 368—371).

Den eben angeführten beiden Entscheidungen seien nun zwei andere Fälle gegenübergestellt, bei dem die Angaben der Patentschrift zwar auch unvollkommen waren, aber doch noch als ausreichend angesehen wurden.

Es handelte sich bei der ersten dieser Entscheidungen um einen durch Patent 83242 geschützten hohlen metallenen Dichtungsring, der mit Schmierstoff gefüllt ist und diesen durch Öffnungen bei Druck austreten läßt. In einer Nichtigkeitsklage war geltend gemacht:

Die in der Patentschrift des angefochtenen Patentbesitzes angegebenen geschlitzten oder gelochten Öffnungen des Dichtungsringes seien zwecklos, da beim Anziehen der Stopfbüchsen diese Öffnungen zusammengepreßt werden und den Austritt des Schmierstoffes verhindern müßten. Dieser könne sonach nur an den stumpf zusammenstoßenden Enden des Ringes erfolgen, genau so wie es auch bei der durch das Schweizer Patent 2938 bekannt gewordenen Stopfbüchsenpackung der Fall sei.

In den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts heißt es:

Zweifelhaft konnte sein, ob der Erfinder das Problem, dessen Lösung er sich vorgesetzt hatte, tatsächlich auch gelöst hat. Es erschien nach dem Inhalt der Patentschrift nicht ausgeschlossen, daß er nur ein Prinzip, einen bloßen Erfindungsgedanken hingestellt habe, ohne zugleich die Mittel der Verwirklichung und geeignete Ausführungsformen mit der nötigen Bestimmtheit zu bezeichnen oder darzulegen. Insbesondere war nicht ohne weiteres deut-

lich, ob die zur praktischen Anwendung erforderliche Durchbildung und Ausgestaltung der Vorrichtung im einzelnen ohne eine neue und selbständige Erfindungstätigkeit möglich sei. Das Patentamt hat dies angenommen und das Reichsgericht glaubt nach Erhebung eines weiteren Sachverständigenbeweises, ihm hierin folgen zu sollen. Danach wird es allerdings von der Größe der Öffnungen und der Art ihrer Anbringung, von der Festigkeit des Schmierstoffes und von der Pressung, der die Packung ausgesetzt ist, abhängen, ob und in welchem Maße ein Stoffaustritt aus dem Metallring erfolgt, ob also eine gehörig funktionierende Stopfbüchsenpackung der gewünschten Art tatsächlich gewonnen wird. Auf Grund der Darlegungen des vom Reichsgericht gehörten Sachverständigen muß aber vorausgesetzt werden, daß die Verhältniszahlen und Abmessungen, die hier in Betracht kommen, von jedem Techniker ohne Schwierigkeiten zu bestimmen sind. Dann folgt aber, daß die Bedingungen, unter denen eine zweckentsprechend arbeitende Packung hergestellt werden kann, in der Patentschrift hinreichend dargetan sind. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 52—55).

Ähnlich lagen die Verhältnisse bei einer Nichtigkeitsklage gegen Patent 95 601, „Röstreaktionsverfahren für Schwefelbleierze“. In der Patentbeschreibung fehlte eine ziffernmäßige Angabe über die Größe des Kalkzusatzes. Hierin wurde aber kein Nichtigkeitsgrund gesehen, weil die Menge des zuzusetzenden Kalkes eine Frage des Ausprobierens sei. Die Notwendigkeit dieser Ausprobierung beeinträchtigte nicht die Tatsache, daß der Erfinder das, was den technischen Fortschritt ermöglichte, erkannt hat und somit auch die Erfindung wirklich gemacht hat. (Bl. f. P. M. u. Z. 1905, S. 123—125).

Wissenschaftliche Erkenntnis der Erfindung: Wenn nun auch die Mittel, die zur Erzielung der erstrebten neuen Wirkungen angewendet werden müssen, alle anzugeben sind, so braucht doch nicht unbedingt erklärt zu werden, auf welche Weise diese Wirkungen zustande kommen.

Zum Begriff der Erfindung gehört nicht deren wissenschaftliche Erkenntnis. Der Erfinder, der Naturkräfte in bisher nicht bekannter Weise einem technischen Zwecke dienstbar macht, hat Anspruch auf den Schutz des Patentbesitzes, auch wenn er nicht imstande ist, zu erklären, weshalb der von ihm erzielte Erfolg durch Anwendung der von ihm benutzten Mittel erzielt werden mußte. Aber er hat Anspruch auf solchen Schutz nur dann, wenn er erkannt hat, wie der Erfolg erzielt wird, und wie die benutzten Mittel verwendet werden müssen; denn eine Einrichtung, die eine gewerbliche Verwertung gestattet, ist nur eine solche Lösung einer gestellten Aufgabe, die eine bewußte Wiederholung zuläßt, und der Patentschutz kann nur beansprucht werden für die Offenbarung einer Lösung, die eine derartige Wiederholung erlaubt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 368—371.)

Ein Beispiel dafür, daß falsche Angaben über die den Erfolg herbeiführenden Vorgänge nicht zur Vernichtung des Patentbesitzes zu führen brauchen, liefert das Patent 131 976 mit folgendem Anspruch:

„Gasglühlichtbrenner mit vom Brennerkopf getragener, gewölbter Sieb- und darüber angeordneter Brennerscheibe, dadurch gekennzeichnet, daß Sieb und Brennerscheibe zu einer auf der Umfläche (*d*) siebartig gelochten Kappe (*c*) vereinigt sind, deren oben nicht gelochte Bodenfläche (*f*) die gelochte, halsartig eingezogene Umfläche derart überragt, daß das Gasgemisch gezwungen wird, in wagerechter Richtung auszuströmen, damit die durch den Luftzug um den Rand der Bodenfläche (*f*) gedrängte Flamme eine sich dem Hohlraum des Glühkörpers anpassende Gestalt annimmt.“ (Vgl. Fig. 12.)

Auf Grund dieses Patentbeschlusses war ein Patentverletzungsprozeß wegen eines Gasglühlichtbrenners angestrengt, bei dem das Gasgemisch nicht in wagerechter Richtung ausströmte. Die klagende Patentinhaberin machte dabei geltend, daß nach den Ermittlungen des Professors Dr. B. auch bei ihrem Brenner ein wagerechtes Ausströmen nicht oder doch nicht in merklichem Umfange stattfindet. Das Oberlandesgericht H. setzte sich darüber mit der Erwägung hinweg, daß dann die Erfindung keinen Inhalt mehr hätte und das ganze Patent hinfällig sein würde, und erkannte eine Patentverletzung nicht als vorliegend an.

Das Reichsgericht beanstandete jedoch diese Entscheidung, indem es ungefähr folgendes ausführte:

„Rechtsirrig ist die Auffassung des Oberlandesgerichts H. betreffs der Behauptung der klagenden Patentinhaberin, daß auch bei ihrem Brenner ein wagerechtes Ausströmen des Gasgemisches nicht oder doch nicht in merklichem Umfange stattfindet. Es würde dies nur bedeuten, daß die Patentinhaberin den physikalischen Vorgang, welcher bei ihrem Brenner den Erfolg herbeiführt, nicht richtig erkannt hatte. Sie hätte zu Unrecht angenommen, daß für diesen

Erfolg das wagerechte Austreten Bedingung sei, und daß ihre Brennerkonstruktion das wagerechte Ausströmen bewirke. Dieser Irrtum würde aber nicht verhindern, daß die Erfindung gemacht war: es war eine Konstruktion gefunden, die beliebig wiederholt werden konnte, und die den angestrebten Zweck praktisch erfüllte.“

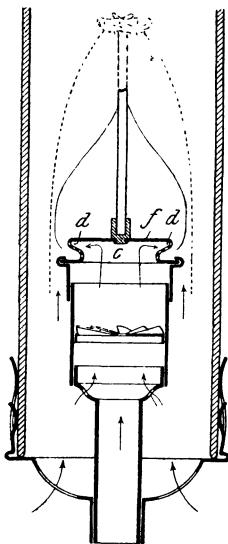


Fig. 12.

„Das wagerechte Ausströmen des Gasgemisches ist nicht selber der Zweck der Erfindung. Dieser besteht vielmehr in der wesentlichen Erhöhung der Leuchtwirkung des Glühstrumpfes (Beschreibung Spalte 2 Abs. 1). Es soll dadurch erreicht werden, daß — wie der Schluß des Patentanspruches lautet — ‚die . . . um den Rand der Bodenfläche (f) gedrückte Flamme eine sich dem Hohlraum des Glühkörpers anpassende Gestalt annimmt‘. Dies wiederum wird nach der Darstellung der Patentschrift durch zwei zusammenhängende Vorgänge erreicht: die wagerecht erfolgende Ausströmung des Gasluftgemisches und die Einwirkung der aufsteigenden äußeren Luft. Daß die Patentinhaberin mit ihrem patentierten Brenner die angestrebte Erhöhung der Leuchtwirkung nicht erziele, hat das Oberlandesgericht H. nicht festgestellt. Nach dem Gutachten des Professors Dr. B. soll der Erfolg ein bedeutender sein und gerade dadurch erzielt werden, daß die Flamme schließlich eine die Leuchtwirkung erhöhende Gestalt annimmt. Unterstellt man dies, so

hat die Klägerin jedenfalls eine Konstruktion für ihren Glühlichtbrenner gefunden, mit der sie die Lösung der gestellten Aufgabe, Erhöhung der Lichtwirkung, erreicht und auf dem Wege erreicht, daß die Flamme eine für diese Wirkung besonders geeignete Form erhält.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 190—192.)

Auch in einer etwas späteren Entscheidung (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1908, S. 55) ist ebenfalls ausdrücklich hervorgehoben, daß eine durch ein Patent geschützte Angabe, die eine nachweislich irriige Erkenntnis zur Grundlage hat, noch keinen Grund zur Vernichtung des Patentbeschlusses zu geben braucht, wenn sonst der vom Erfinder behauptete Erfolg tatsächlich beobachtet worden ist.

Dagegen wurde ein auf ein chemisches Verfahren gerichtetes Patent vernichtet, weil über das erzeugte Produkt falsche Angaben gemacht waren, die nicht auf einem bloßen wissenschaftlichen Irrtum beruhten.

Bei diesem chemischen Verfahren hatte es sich darum gehandelt, ein praktisches Verfahren zu finden, um Guajakolsulfosäure darzustellen, und zwar in Form kristallisierter Säure, weil erst dadurch und nicht schon durch die Ge-

winnung von sirupförmiger Säure genügende Sicherheit gegeben war, daß man ein wirklich reines Produkt erhalten hatte. Jemand glaubte nun, ein solches Verfahren gefunden zu haben, und meldete es als ein Verfahren zur Darstellung einer Guajakolsulfosäure und ihrer Salze zum Patent an.

Er erhielt auch das nachgesuchte Patent. Hinterher aber stellte sich heraus, daß dasjenige, was in der Patentbeschreibung als das Produkt des Verfahrens bezeichnet war, nicht kristallisierte Guajakolsulfosäure, sondern das Natriumsalz dieser Säure ist. Auf Grund dieses Umstandes wurde eine Nichtigkeitsklage gegen das Patent erhoben, welche zur Vernichtung desselben führte. Die betreffende Entscheidung wurde vom Reichsgericht für Recht erkannt. In seinen Entscheidungsgründen führte das letztere aus:

Daraus, daß nicht kristallisierte Guajakolsulfosäure, sondern das Natriumsalz derselben erhalten wird, folgt, daß das Patent, insofern es für das Verfahren zur Darstellung einer kristallisierten Guajakolsulfosäure erteilt ist, nicht zu recht bestehen kann, denn eben dieses Produkt ist nicht das nach der Patentschrift angestrebte und wirksam erreichte Ergebnis des Verfahrens. Es handelt sich auch nicht um einen bloßen wissenschaftlichen Irrtum. Von einem solchen Irrtum könnte gesprochen werden, wenn in Frage stände, ob das Patent für ein Verfahren zur Darstellung des Natriumsalzes aufrecht zu erhalten sei, weil dann nur dem richtig gefundenen Produkt ein falscher Name beigelegt wäre. Nicht aber ein wissenschaftlicher Irrtum, sondern eine sachliche Änderung ist es, wenn an Stelle des Alkalisalzes die kristallisierte Guajakolsulfosäure als Produkt des Verfahrens gesetzt werden soll. Demgegenüber ist es unerheblich, ob nach dem beschriebenen Verfahren auch kristallisierte Guajakolsulfosäure gewonnen werden kann, und selbst, ob diese Säure zur Zeit der Patentanmeldung bereits gewonnen war. Denn darüber ist in der Patentschrift nichts offenbart.

Vielmehr hat die wirkliche Guajakolsulfosäure ganz andere Eigenschaften als in der Patentschrift angegeben sind, z. B. übersteigt ihr Schmelzpunkt nicht 75°, während in der Patentschrift erklärt war, die reine Guajakolsulfosäure kristallisiere in Blättchen, die bei 270° noch nicht schmelzen. Es erscheint nun ganz ausgeschlossen, daß die in der Patentschrift enthaltene Beschreibung für die kristallisierte Guajakolsulfosäure hätte gegeben werden können. Daher braucht nicht weiter geprüft zu werden, ob die Patentinhaberin in Wirklichkeit diese als das Produkt des angemeldeten Verfahrens gemeint und sich nur in ihren Eigenschaften geirrt hat.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1904, S. 239—242.)

Unrichtigkeiten in der zuerst eingereichten Zeichnung sind unerheblich, wenn Sachverständige bei etwaigen Versuchen das Versehen entdecken und das richtige Verfahren anwenden müssen. In dem betreffenden Falle handelte es sich um Vertauschen der Pole bei Stromschwankungen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1904, S. 77—79.)

Ein unwesentlicher Fehler ist es auch, wenn ein in einem Patent geschütztes Verfahren unkorrekterweise mit Einrichtung bezeichnet ist. Dies steht der Gültigkeit des Patentbeschlusses nicht entgegen, vorausgesetzt, daß aus der Patentbeschreibung und dem Patentansprüche klar erhellt, was den Gegenstand des Schutzes bilden soll. (R. G. in der Gareisschen Sammlung von Entsch. 1902, S. 20.) Hieraus darf aber nicht abgeleitet werden, daß das Patentamt im Erteilungsverfahren nicht berechtigt wäre, die Abstellung eines derartigen Mangels zu verlangen, wenn es ihm wünschenswert erscheint.

20. Aufbau der Beschreibung.

Gesetzliche oder patentamtliche Bestimmungen über den Aufbau der Beschreibung sind nicht gegeben. Nur werden in der patentamt-

lichen Bekanntmachung vom 21. November 1919 die hier auf Seite 7 unter a und b wiedergegebenen Ratschläge erteilt. Eine allgemein gültige Methode für die Abfassung der Beschreibung würde sich auch kaum aufstellen lassen, da die Darstellungsweise stets dem Einzelfalle angepaßt werden muß. Indessen zeigen die meisten Patentbeschreibungen folgenden Aufbau, welcher dem in der Patentschrift zu verfolgenden Zwecke gut entspricht.

Alle Angaben, die zur Feststellung des Schutzzumfanges mit in die Beschreibung aufzunehmen sind, werden an den Anfang derselben gestellt, so daß sie zusammen mit den Angaben über die zu lösende Aufgabe eine Einleitung bilden, die den Leser gleich von vornherein darüber orientiert, was zur Zeit der Anmeldung von dem Beschriebenen schon bekannt war, und was demgegenüber noch Neues erzielt werden soll. Auf diese Einleitung folgt dann die ins einzelne gehende Beschreibung, die die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige ermöglichen soll. Vernichtung des Patentes kann erfolgen, wenn dieser Zweck nicht erreicht wird (vgl. die im vorhergehenden Kapitel angeführten Entscheidungen. Die einzelnen Konstruktionsteile und Maßnahmen sind zweckmäßig in der Reihenfolge anzuführen, in der sie bei dem vom Erfindungsgegenstande auszuführenden Arbeitsgange in Tätigkeit treten. Bei den einzelnen Konstruktionsteilen ist auch immer zum Ausdruck zu bringen, welche Funktionen sie ausüben sollen. Bei längeren Beschreibungen und komplizierteren Sachen wird das Verständnis und die Übersichtlichkeit oft dadurch sehr erschwert, daß der bestimmte Artikel (der, die, das) und der unbestimmte Artikel (ein, eine) nicht immer zutreffend angewendet werden. Wie bereits bei den Ausführungen über die Abfassung des Patentanspruches auf Seite 42 erwähnt, ist jeder Konstruktionsteil nur dann mit dem bestimmten Artikel zu versehen, wenn er bei dem Leser als bekannt angenommen werden darf, sei es, daß dieser Konstruktionsteil schon vorher in der Beschreibung erwähnt war, sei es, daß sein Vorhandensein bei der zu beschreibenden Vorrichtung jedem Sachverständigen geläufig ist. Der unbestimmte Artikel ist dagegen bei solchen Gegenständen zu benutzen, deren Verwendung zu dem betreffenden Zweck dem Leser zum ersten Male vorgeführt wird.

Handelt es sich um eine kompliziertere Sache, so ist zweckmäßig am Schluß der Beschreibung nochmals der Gesamtarbeitsgang in seinen Grundzügen anzugeben.

Ein solcher Aufbau macht eine Patentanmeldung übersichtlich und bietet außerdem den Vorteil, daß nur die Einleitung, nicht aber der übrige Teil der Beschreibung geändert zu werden braucht, wenn sich bei der Prüfung im Patentamt herausstellt, daß ein Patentschutz nicht in dem beanspruchten, wohl aber in einem anderen Umfange gegeben werden kann.

Da die Abfassung einer den Schutzzumfang in geeigneter Weise klarstellenden Einleitung erfahrungsgemäß den Anmeldern häufig Schwierigkeiten zu bereiten pflegt, seien hier einige praktische Ausführungsbeispiele solcher Einleitungen angegeben:

„Aus einem Stück bestehende Schalldose für Grammophone.“

„Die bisher für Grammophone und ähnliche Instrumente verwendeten Schalldosen bestehen in der Regel aus zwei Teilen, einem oberen und einem unteren, die durch übereinandergreifende Flanschen vereinigt werden, die gleichzeitig zum Festhalten der die Membran tragenden Gummiringe oder dergleichen dienen. Die Vereinigung der Teile erfolgt hierbei durch kleine Schrauben, die durch die Flanschen gehen. Andererseits gibt es auch Schalldosen aus einem Stück, bei welchen die Membran z. B. zwischen zwei Gummiringen liegt, von denen der obere sich gegen einen vorspringenden Flansch der Dose anlegt und zwecks Herausnahme der Membran durch Zusammendrücken entfernt werden muß.

Nach vorliegender Erfindung wird nun die Membran in eine solche aus einem einzigen Stück bestehende Schalldose durch einen seitlichen Schlitz eingeführt. Im übrigen ist die Anordnung dieselbe wie bisher.

Die Membran ruht zwischen zwei . . . “

„Geschwindigkeitsregulator für Plattensprechmaschinen.“

„Es sind Windfangregulatoren bei Phonographentriebwerken bekannt, welche durch direkten Eingriff eines auf der Regulatorachse sitzenden Triebes mit der die Sprechplatte tragenden Scheibe angetrieben werden.

Bei solchen die Sprechplatte tragenden Scheiben, insbesondere bei billigen Fabrikaten, kommt es häufig vor, daß dieselben schlagen, d. h. schief zu ihrer Achse laufen. Hierdurch wird aber die Bewegungsübertragung einer solchen schlagenden Scheibe auf das Triebrad des Regulators unregelmäßig, ja, es kann vorkommen, daß der Eingriff zwischen der schlagenden Scheibe und dem Triebbad bei jeder Umdrehung der ersteren zeitweilig aufhört.

Um diesen Übelstand zu vermeiden, wird gemäß vorliegender Erfindung das Reibungsrad bzw. der Trieb, welcher mit der die Sprechplatte tragenden Scheibe in Eingriff kommt, in axialer Richtung verschiebbar angeordnet und unter dem Druck einer Feder gehalten, welche den Trieb des Regulators stets im Eingriff mit der genannten Scheibe hält, wodurch eine ständige Mitdrehung des Regulators veranlaßt wird.

Auf der Zeichnung ist in Fig. 1 . . . “

Bei der Abfassung der Einleitung ist zu beachten, daß sie auch ohne Einsicht in den folgenden, durch Zeichnungen erläuterten Teil der Beschreibung verständlich sein muß. Dies ist nicht der Fall, wenn in der Einleitung eine größere Menge von Konstruktionseinzelheiten angegeben ist, deren Zusammenspiel oder Wirkungsweise erst mit Hilfe der folgenden Teile der Beschreibung, die auf die Zeichnungen Bezug nehmen, verstanden werden kann. In solchen Fällen ist es am besten, wenn in der Einleitung auf eine genauere Beschreibung der neuen Konstruktionsmittel verzichtet und statt dessen nur kurz angegeben wird, daß die Erfindung in einer besonderen konstruktiven Ausführung der betreffenden Vorrichtung gesehen wird, wie es z. B. in der folgenden Einleitung geschehen ist:

„Quecksilberkontaktvorrichtung für galvanische Elemente mit rotierenden Elektroden.“

„Die Ableitung des Stromes bei Elementen mit rotierenden, auf einer wagenrechten Achse sitzenden Elektroden geschieht zweckmäßig mit Quecksilberkontakten. Die vorliegende Erfindung betrifft nun eine besondere Konstruktion eines solchen Kontaktes, welche im Gegensatz zu den bisher bei solchen Elementen benutzten Quecksilberkontaktvorrichtungen ein vollständiges Eintauchen der rotierenden Elektroden in den Elektrolyten gestattet.

Die bisher bekannt gewordenen Quecksilberkontaktvorrichtungen sind bei solchen Elementen nicht anwendbar, da bei vollständig eintauchenden Elektroden der Elektrolyt in die Quecksilberkontaktvorrichtung dringen und dieselbe beeinträchtigen könnte. In solchen Fällen mußten bis jetzt Kommutatoren mit schleifenden Bürsten benutzt werden.

Auf beiliegenden Zeichnungen ist . . . "

Sind Maßnahmen oder Konstruktionsteile, deren Bedeutung oder Wirkungsweise ohne besondere Erklärung oder Vergleich mit der Zeichnung nicht verständlich ist, als bekannt hinzustellen, so geschieht dies besser nicht in der Einleitung, sondern am Schluß oder an den Stellen der Beschreibung, an denen die betreffenden Teile erklärt sind. Ebenso sind solche neuen Wirkungen und Vorteile, deren Bedeutung erst gewürdigt werden kann, nachdem der vom Erfindungsgegenstande auszuführende Arbeitsgang verstanden ist, am Schluß der Beschreibung auszuführen.

In allen Fällen jedoch, in denen die Erfindung nicht lediglich in einer konstruktiven Ausführungsform besteht, sondern in denen ein allgemeinerer Erfindungsgedanke zugrunde liegt, wird es möglich sein, denselben am Anfang der Beschreibung (ohne Zuhilfenahme der später zu beschreibenden konstruktiven Ausführungsform) in verständlicher Weise zum Ausdruck zu bringen. Es läßt sich dann eine Einleitung herstellen, welche das Wesen der Erfindung und die Grenzen des beanspruchten Schutzzumfanges klar erkennen läßt, so daß die folgenden Teile der Beschreibung nur noch die eine Aufgabe zu erfüllen haben, die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige zu ermöglichen.

21. Einfluß der Beschreibung auf den Wert des Patentbesitzes.

In die Beschreibung ist alles aufzunehmen, was nötig ist, um die im Kapitel 18 angegebenen beiden Aufgaben der Beschreibung zu erfüllen. Die Nachteile, die aus dem Fehlen der hierzu notwendigen Angaben entstehen können, sind in den Kapiteln 19 und 24 erörtert. Sonst aber hat sich die Beschreibung aller nicht streng zur Sache gehörigen Ausführungen zu enthalten (vgl. S. 7). Nicht in die Beschreibung gehören z. B. Angaben über die Rentabilität der gemachten Erfindung, in das Gebiet der Konstruktion fallende Berechnungen der Größe der einzelnen Teile des Erfindungsgegenstandes, die ausführliche Beschreibung von allgemein bekannten Maßnahmen, die bei der Ausführung des Erfindungsgedankens angewendet werden sollen u. dgl.

Ausführungsbeispiele der Erfindung müssen natürlich in dem Umfange gebracht werden, als sie zum Verständnis der Erfindung nötig erscheinen. Eine darüber hinausgehende Anzahl von Ausführungsbeispielen bringt dem Erfinder keinen Nutzen, sondern kann nach Damme (Deutsches Patentrecht 1906, S. 274) eher im Sinne einer Beschränkung des Patentschutzes, also zum Nachteil des Patentinhabers gedeutet werden; vgl. auch S. 99.

Der Umfang des Patentschutzes wird nicht schon durch einen falsch oder schlecht gewählten Ausdruck beschränkt, wenn derselbe

ohne weiteres berichtigt werden kann. Gemäß Entscheidung des R. G. tut es ferner dem Patentschutz keinen Abbruch, wenn in der Patentschrift der geschützte Gegenstand nicht streng nach seinem wissenschaftlichen Namen, sondern nach der im gewerblichen Verkehr üblichen Bezeichnung bezeichnet ist. (Bl. f. P. M. u. Z. 1897 S. 118, Entsch. d. R. G.) Es kommt eben lediglich darauf an, daß die sachlich in der Anmeldung enthaltene Erfindung ermittelt wird.

Häufig glauben die Anmelder den Umfang ihres Patentess dadurch erweitern zu können, daß sie in die Beschreibung Bemerkungen hineinbringen, die dahin zielen, daß sich die Anmelder noch beliebige Abänderungen der angemeldeten Erfindung vorbehalten und diese Abänderungen mitgeschützt haben wollen. Solche Vorbehalte würden zur Folge haben, daß noch unbekannte Abänderungen, die überhaupt erst erfunden werden müßten, also Sachen, die überhaupt noch nicht existieren, geschützt würden. Dies aber ist ungesetzlich. (Seligsohn, Kommentar zum Patentgesetz § 20 Abs. 17).

Wenn derartige unbestimmte Vorbehalte im Anspruch stehen, so können sie, wie bereits im Kapitel 16 gezeigt wurde, zur teilweisen Vernichtung des Anspruches führen. Auch in der Beschreibung pflegen derartige unbestimmte Vorbehalte bei späteren Patentverletzungsklagen keinen Vorteil zu bringen, da der Umfang des Patentschutzes in Zweifelsfällen nach ganz anderen Gesichtspunkten (vgl. den letzten Abschnitt dieses Buches) ausgelegt zu werden pflegt, nämlich vornehmlich nach dem Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung sowie nach der Lehre von den äquivalenten Mitteln, aber unabhängig von solchen Vorbehalten, die nichts Greifbares über das Wesen der patentierten Erfindung mitteilen.

Unbedenklich jedoch ist es, wenn in der Beschreibung Vorbehalte gemacht werden, die ganz bestimmter Natur sind und den Umfang des Patentschutzes nicht in unzulässiger Weise erweitern oder verschleiern. So steht es z. B. dem Anmelder frei zu erklären, daß die angegebenen Schrauben auch durch andere Befestigungsmittel, z. B. Nägel ersetzt werden können. In der Regel werden derartige Vorbehalte allerdings überflüssig sein, wenn der Erfindungsgedanke in richtiger Weise zum Ausdruck gebracht wird. Denn von den Gerichten pflegt eine Patentverletzung auch dann noch als vorliegend angenommen zu werden, wenn die beschriebenen Formen in einer dem Durchschnittsfachmann geläufigen Weise abgeändert werden, wenn z. B. einige Teile durch äquivalente Mittel (vgl. Kapitel 34) ersetzt werden, wenn eine Materialvertauschung stattfindet usw.

Daß der Patentschutz sich keineswegs auf alle in der Beschreibung angegebenen Einzelheiten erstreckt, zeigt unter anderen (vgl. S. 65/66 und 99) auch die folgende Entscheidung:

Nach dem Patentanspruch ist Gegenstand des Patentess 77168 ein Verfahren zur Darstellung von Kohlenstoffverbindungen der Erdalkalimetalle durch Erhitzung einer Mischung des Erdalkalimetalloxyds oder Karbonats und Kohlenstoffs im elektrischen Ofen.

Wie in einer Nichtigkeitsklage nachgewiesen wurde, war zur Zeit der Patentanmeldung längst bekannt, daß die Karbide der Erdalkalimetalle dadurch

hergestellt werden können, daß eine Mischung ihrer Oxyde oder Karbonate mit Kohlenstoff bei hoher Temperatur erhitzt werden. Auch der elektrische Ofen war als Mittel zur Erzeugung von hoher Temperatur behufs Schmelzung der Verbindung bekannt.

Der Patentinhaber bestritt diese Tatsache nicht, beantragte aber beim Reichsgericht das Patent mit einem Anspruch von folgender Fassung aufrecht zu erhalten:

„Verfahren zur Darstellung eines Kalziumkarbids $Ca C$ in kristallinischer Form, darin bestehend, daß eine Mischung aus etwa 36 Teilen Kohlenstoff und 56 oder mehr Teilen Kalziumoxyd im elektrischen Ofen bis zum Flüssigwerden erhitzt werden.“

Früher sei nie vorgeschrieben, ein bestimmtes Gemisch unter Wirkung des elektrischen Lichtbogens so weit zu erhitzen, daß das Produkt den flüssigen Aggregatzustand annehme und das Karbid als kristallinische Masse gewonnen werde.

Dieser Antrag wurde abgewiesen und das Patent für nichtig erklärt. Aus den Gründen sei folgendes angeführt:

„Die Patentschrift läßt so wenig wie der sich anschließende Patentanspruch irgendeinen Zweifel darüber aufkommen, daß der Beklagte als seine Erfindung ansah, was keine Erfindung war, nämlich die Gewinnung der Carbide der Erdalkalimetalle durch Erhitzung einer Mischung von Kohlenstoff und einem Oxyd (Karbonat) des in Form seines Karbids zu gewinnenden Erdalkalimetalls im elektrischen Ofen (Abs. 2 der Patentschrift). Was in dem Abs. 3 und 4 der Patentschrift im einzelnen angegeben, ist weder als Erfordernis des angegebenen allgemein bekannten Verfahrens, noch als erfinderische Gestaltung dieses Verfahrens, sondern nur als Weg bezeichnet, um im Rahmen des im Abs. 2 angegebenen Verfahrens Carbide verschiedener Zusammensetzung zu erhalten. Auf diese Einzelheiten ist deshalb das Patent auch nicht genommen. Unter diesen Umständen würde die Gewährung des im Nichtigkeitsverfahren beantragten Anspruches nicht sowohl die Beschränkung des erteilten Patentes als die unzulässige Erteilung eines neuen Patentes bedeuten.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1899, S. 199–202.)

Wichtig ist es dagegen, daß die durch die Erfindung erzielten neuen Wirkungen und Vorteile sämtlich in der Beschreibung angegeben werden. Ist nämlich später einmal die Frage zu entscheiden, ob das Patent durch einen ähnlichen Gegenstand verletzt wird, so kommt es häufig in erster Linie darauf an, ob der letztere die für die Erfindung geltend gemachten Wirkungen in gleicher oder analoger Weise wie der Erfindungsgegenstand hervorbringt. Dabei können nur Wirkungen, die in der Patentschrift hervorgehoben sind, zum Vorteile des Patentinhabers geltend gemacht werden. Eine erst nachträglich zutage tretende Eigenschaft des patentierten Gegenstandes kommt auch nicht in Betracht, wenn im Nichtigkeitsverfahren eine ähnliche Vorrichtung entgegengehalten wird und festgestellt werden soll, ob derselben gegenüber noch eine Erfindung vorliegt. (R. G. i. der Fuchsbergerschen Sammlung von Entsch. 189 Supplement zu Bd. 6, S. 190.)

In einer anderen Reichsgerichtsentscheidung (Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 136) wird über die in der Anmeldung hervorzuhebenden Vorteile folgendes ausgeführt:

Es ist allerdings richtig, daß dem Anmelder Vorteile der beschriebenen Neuerung, die er nicht erkannt hat, auch nicht angerechnet werden dürfen und bei der patentrechtlichen Beurteilung der Erfindung (auch in Verletzungs- und Nichtigkeitsprozessen) auszuschneiden haben. Dieser Grundsatz darf aber nicht dahin verkehrt werden,

daß die Beschreibung auch solche Vorteile aufzählen und hervorheben müsse, die sich für jeden Sachverständigen aus dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung aus der beschriebenen Anordnung von selbst ergeben.

Bei dieser zuletzt angeführten Entscheidung handelte es sich um eine Vorrichtung, bei der große Versandfässer für Bier nach dem Pasteurisieren unter Luftabschluß verkorkt werden, während sie früher verschraubt wurden. Das Reichsgericht nahm an, daß hierbei für jeden Sachverständigen der Vorteil auf der Hand läge, daß eine zweite Öffnung zum Eintreiben des Syphonhahnes beim Anstich gespärt wird. Denn es ist im Brauereigewerbe allgemein bekannt, daß der Syphonhahn da benutzt werden kann, wo eine Öffnung mittels eines glatten eingepreßten Korkes verschlossen ist, der ein Hineintreiben in das Faßinnere gestattet. Es wäre daher eine haltlose Unterstellung, wenn man annehmen wollte, der Anmelder selbst habe diesen Vorteil nicht erkannt. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 136.)

Ferner ist noch von Wichtigkeit, daß außer den durch die Erfindung erzielten Erfolgen auch das Anwendungsgebiet der Erfindung in Beschreibung und Anspruch in genügender Weise zum Ausdruck gebracht wird:

So war z. B. das Patent 85564 erteilt worden auf „Neuerung bei dem Mercerisieren von vegetabilischen Fasern.“ Von wesentlicher Bedeutung war die Anwendung des patentierten Verfahrens bei gemischten Geweben, d. h. bei Geweben, die aus mercerisierbaren und nichtmercerisierbaren Fasern bestehen. Diese Anwendung war im Anspruch nicht genannt. In der Beschreibung war das gemischte Gewebe allerdings zum Ausgangspunkt der Darstellung gewählt worden, aber aus dieser Darstellung konnte nicht entnommen werden, daß für den Gedanken, das Verfahren mit einem besonderen Erfolge auch bei gemischten Geweben zur Anwendung zu bringen, Patentschutz nachgesucht sei.

Der Anspruch des genannten Patentes 85564 lautete:

„Neuerung bei dem Mercerisieren von vegetabilischen Fasern mit alkalischen Laugen oder Säuren, dadurch gekennzeichnet, daß die vegetabilische Faser in Strang- oder Gewebeform in stark gespanntem Zustande der Einwirkung der Basen oder Säuren ausgesetzt und unter Beibehaltung dieses Zustandes ausgewaschen wird, bis die innere Faserspannung nachgelassen hat, behufs Vermeidung des Einlaufens der Faser.“

Infolge einer Nichtigkeitsklage auf Grund der britischen Patentschrift 4452/1890 war obiges Patent vom Patentamt für nichtig erklärt. Hiergegen erhob die Beklagte Berufung beim Reichsgericht, wobei sie beantragte, den Patentanspruch folgendermaßen zu formulieren:

„Verfahren zur Erzeugung von mercerisierten gemischten (d. h. aus mercerisierbaren und nichtmercerisierbaren Fasern bestehenden) Geweben, gekennzeichnet durch die Anwendung von Spannung beim Mercerisieren.“

Zur Begründung führte die Beklagte aus, daß nach Maßgabe der Patentbeschreibung der Gegenstand ihrer geschützten Erfindung ganz offensichtlich in einer Verbesserung des bekannten Verfahrens zur Erzeugung von mercerisierbaren gemischten Geweben gefunden werden müsse, und zwar in einer Verbesserung, die in der Anwendung der Spannung beim Mercerisieren bestehe. Dieser Bedeutung des Patentes widerspreche auch der Verlauf des Erteilungsverfahrens keineswegs, sofern nämlich von vornherein immer nur von gemischten Geweben die Rede gewesen sei. Die neue, jetzt vorgeschlagene Fassung des Anspruches bringe daher recht eigentlich zum Ausdruck, was die Beklagte habe schützen lassen wollen und was vom Patentamt geschützt worden sei. Ein wesentlicher gewerblicher Fortschritt werde aber um deswillen gewonnen, weil das Zweifarbigfärben, die Erzeugung dunklerer Nuance auf der Baumwolle und hellerer auf der beigemischten tierischen Faser, dadurch ermöglicht werde.

Das Reichsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. In seiner Begründung erkannte es ausdrücklich an, daß das gemischte Gewebe zum Ausgangspunkt der Darstellung gewählt worden ist, und daß der Vorteil, zweifarbige Effekte erreichen zu können, eine besondere Erörterung erfahren hat. Es könnte daher in Frage kommen, ob in der Spannung beim Mercerisieren gemischter Gewebe ein neuer schutzfähiger Erfindungsgedanke zu sehen sei, wenn auch die Spannung beim Mercerisieren durch das englische Patent schon vorweggenommen sei. Wenn dies der Fall wäre, müßte anstatt einer Vernichtung des angefochtenen Patentes nur eine Einschränkung des in seiner allgemeinen Fassung unzutreffenden, partiell aber doch gerechtfertigten Patentanspruches Platz greifen. Dies sei hier aber doch nicht der Fall. Es genüge nicht, daß der Erfinder zu einer gewissen Erkenntnis (in diesem Falle also zur Erkenntnis der Möglichkeit, das Spannungsverfahren mit einem besonderen Erfolge auch beim gemischten Gewebe zur Anwendung zu bringen) gelangt sei. Er müsse auch Patentschutz für seinen Gedanken nachgesucht und erlangt haben. Und eben daran fehlte es, wie — ganz abgesehen vom Patentanspruch selbst — der Inhalt der Erteilungsakten ergebe.

Die Patentinhaberin wollte anfangs das Mercerisierungsverfahren als Vorbereitung des Färbens unter Schutz gestellt haben. Der angemeldete Anspruch ging auf „ein besonderes Verfahren, gemischte Gewebe ein- oder mehrfarbig zu färben, durch Behandeln der vegetabilischen Stoffe vor dem Färben mit starken Laugen oder Säuren.“ Vom Patentamt wurde auf das Bekanntsein des Mercerisierens aufmerksam gemacht. Infolgedessen wurde von der Anmelderin eine veränderte Beschreibung eingereicht, mit der Begleitbemerkung, daß sie „auf die Vermeidung des Einlaufens der mit starken Basen oder Säuren behandelten Fasern eingeschränkt worden“ sei. Da das Patentamt lediglich in der — ihm bis dahin unbekannt — Spannung der Faser das Neue des Verfahrens erblickte, brachte es unter besonderem Hinweis auf diesen Umstand diejenige Fassung in Vorschlag, die der Patentanspruch demnächst erhalten hat. Die Anmelderin erklärte sich ausdrücklich damit einverstanden.

Hiernach erstreckte sich (wie das Reichsgericht weiter folgerte) der Schutz des Patentes gemäß der Absicht der Beteiligten, der Behörde sowohl wie der Patentsucherin, auf die Spannung der vegetabilischen Faser während des Mercerisierungsverfahrens, ohne daß der momentane Zustand, in der sich diese Faser gerade befindet, oder die Verbindung, die sie mit anders gearteten Fasern eingegangen sein möchte, von besonderer Erheblichkeit wäre. Gerade das aber bilde auch den Gegenstand des englischen Patentes 4432 v. J. 1890. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899, S. 128—131.)

Handelt es sich um neu erfundene Produkte, so kann es für die spätere Beurteilung des Schutzzumfanges von Bedeutung werden, ob und in welchem Umfang die Verwendungsarten dieser neu erfundenen Produkte in die Beschreibung aufzunehmen sind. Besondere Angaben hierüber sind jedoch nicht nötig, wenn die in Frage kommenden Verwendungsarten sich von selbst ergeben.

Die Bedeutung dieser Angaben über die Verwendungsarten neu erfundener Produkte wurde von der Beschwerdeabteilung des Patentamtes ausführlicher erörtert gelegentlich einer Entscheidung über die Frage, ob eine besondere Verwendungsart der Formaldehydsulfoxylsäure gegenüber den älteren, diese Säure und ihre Salze betreffenden Patenten 169 807 und 168 729 noch eine Erfindung sei.

Es ist zweifellos, daß die Auffindung der Sulfoxylsäure bzw. ihrer Formaldehydverbindung einen wissenschaftlich hoch zu schätzenden Fortschritt auf dem Gebiete der Chemie darstellt. So wichtig indes die Auffindung einer neuen Säure des Schwefels und ihrer Derivate für die chemische Wissenschaft ist, so muß doch berücksichtigt werden, daß das Gewerbe als solches kein Interesse daran hat, daß die Reihe der Schwefelverbindungen um ein neues Glied bereichert wird. Sein Interesse beginnt erst dann, wenn dieser neue Körper

Eigenschaften hat, die eine nützliche Verwendung gestatten. Es liegt im Begriff einer patentfähigen Erfindung, daß sie irgendeine Brauchbarkeit besitzt, irgendein menschliches Bedürfnis zu befriedigen geeignet ist. Die Erfindung ist eine Regel zweckmäßigen Handelns. Sie dient nicht der Theorie, sondern der Praxis. Es ist daher als Gegenstand des Patentes 169807 (168729) nicht die Darstellung von Salzen einer Säure $\text{CH}_2 < \begin{matrix} \text{OH} \\ \text{SO}^2\text{H} \end{matrix}$, sondern die Darstellung eines Reduktionsmittels anzusehen. Bei Beurteilung der Anmeldung des Verfahrens zur Darstellung der Formaldehydsulfoxylsäure mußte die patenterteilende Behörde die Überzeugung gewinnen, daß es sich um einen gewerblich zu gebrauchenden Stoff handle.

Es war daher Pflicht des Anmelders jener Patente, bei der Anmeldung diese Verwendbarkeit anzugeben, falls irgendwelche Ungewißheit hierüber angenommen werden konnte. Dies ist eben bei jeder Anmeldung erforderlich, wenn es sich nicht um allgemein bekannte Gebrauchsgegenstände handelt. Eine patentierte Erfindung reicht soweit, als sie durch die Anmeldung bzw. Patentschrift unmittelbar enthüllt oder nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung ohne weiteres erkennbar ist.

In letzterer Beziehung ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß, selbst wenn in den Anmeldungen des Darstellungsverfahrens gar nichts über die Verwendung der formaldehydsulfoxylsauren Salze gesagt wäre, dennoch ihre hauptsächlichste Verwendungsart sich ohne weiteres aus ihrem genetischen Zusammenhang mit dem Hydrosulfit erkennen lassen würde. Seitdem Natriumhydrosulfit als Reduktions- und Ätzmittel in der Baumwollfärberei und -druckerei angewendet worden ist, haben zahlreiche Chemiker sich bemüht, die der Arbeit mit diesem Mittel noch anhaftenden Mängel zu beseitigen. Als Etappen auf diesem Wege zu einem immer vollkommeneren Ätz- und Reduktionsmittel wird man die hydroschwefligsauren Salze (in verschiedenen Formen), die Aldehydhydrosulfite, die Formaldehydsulfoxylate bezeichnen. Aus dem chemischen Zusammenhange dieser Körper wird dem Fachmann die technische Bedeutung der letztgenannten Stoffe klar. (Ent. d. Beschw. Abt. d. P. A. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 325—326.)

22. Über die Angabe des zur Zeit der Anmeldung bekannten Vergleichsmaterials.

Eine große Rolle für die Feststellung des Schutzzumfanges eines erteilten Patentes spielt der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung, d. h. die Frage, ob zu dieser Zeit schon ähnlich konstruierte oder ähnlich wirkende Gegenstände vorhanden waren.

Wenn aus den Patentunterlagen später nach der Erteilung des Patentes nicht zu ersehen ist, ob derartiges vorher bekannt gewesenes Vergleichsmaterial auch vom Patentamt gekannt und gewürdigt worden war, so können daraus Komplikationen entstehen, aus denen der Patentinhaber selbst zwar unter Umständen Vorteile ziehen kann (vgl. Kapitel 39), die aber der Allgemeinheit zum Schaden gereichen, weil sie unklare Patentrechte schaffen und daher vom Patentamte nach Möglichkeit vermieden werden müssen.

Das Patentamt verlangt daher regelmäßig, daß diese Verhältnisse in der Beschreibung, am besten in der Einleitung (vgl. Kapitel 20) kurz angegeben werden. Um klarzulegen, worin den dabei als be-

kannt hinstellenden Vorrichtungen gegenüber das Wesen der neuen Erfindung besteht, ist es dann meist nötig, die durch die letztere erzielten Vorteile entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Dies muß aber in sachlicher Weise geschehen. Es genügt z. B. nicht, einfach zu behaupten, daß der Erfindungsgegenstand einfacher sei, sondern es muß genauer angegeben werden, wodurch die größere Einfachheit bedingt wird bzw. welche bei den bekannten Vorrichtungen erforderlich gewesen Teile durch die Erfindung entbehrlich werden. Ferner gehören reklameartige Anpreisungen und Voraussagungen über die Bedeutung, welche die Erfindung nach Ansicht des Erfinders haben wird, nicht in die Patentschrift. Die Vergleiche zwischen dem Erfindungsgegenstande und den ähnlichen bekannten Vorrichtungen dürfen nicht so angestellt werden, daß die vom Patentamt veröffentlichte (also einen amtlichen Anstrich habende) Patentschrift dem Erfinder zum Mittel wird, um andere mit der Erfindung konkurrierende Erzeugnisse in einseitiger parteiischer Weise herabzusetzen. Geschieht letzteres, so pflegt das Patentamt eine entsprechende Umarbeitung vom Anmelder zu verlangen bzw. diesem eine zur Veröffentlichung geeignetere Fassung vorzuschlagen.

Es ist schon vorgekommen, daß von einem Dritten, der seine Fabrikate durch in einer Patentschrift enthaltene Ausführungen der eben angegebenen Art zu unrecht herabgesetzt glaubte, ein Anspruch auf Berichtigung dieser Patentschrift erhoben worden ist. Ein derartiger zivilrechtlicher Anspruch kann jedoch nicht gegen den Erfinder geltend gemacht werden, da die Patentschrift nicht von diesem, sondern vom Patentamt veröffentlicht wird. (O. L. Cassel i. Bl. f. P. M. u. Z. 1914, S. 368.)

Erscheint es zur Klarstellung des Wesens und der Tragweite einer neu zu schützenden Erfindung geboten, daß in der Beschreibung frühere Einrichtungen oder Verfahren der angemeldeten Erfindung gegenübergestellt werden, so wird es meist genügen, wenn dies ohne Namhaftmachung bestimmter Literaturstellen durch beschreibende Darstellung geschieht. Sollte es jedoch gegebenenfalls zweckmäßig sein, in der Beschreibung ausdrücklich auf ältere Patente, Patentschriften und sonstige Literaturstellen hinzuweisen, so entbindet ein solcher Hinweis gleichwohl nicht von der Verpflichtung, die technischen Merkmale, auf die Bezug genommen werden soll, im einzelnen namhaft zu machen. Keinenfalls kann der Hinweis vom Anmelder gefordert werden, wenn die Erfindung auf andere Weise zutreffend beschrieben ist. (Bl. f. P. M. u. Z. Ergänzungsband 1901, S. 168—171.)

In älteren Patentschriften ist auf die zum Vergleich heranzuziehenden bekannten Vorrichtungen mitunter in der Weise Bezug genommen, daß dabei die betreffende Patentschrift, in welcher die namhaft zu machende Vorrichtung beschrieben war, genannt wurde. Derartige Bezugnahmen auf früher erteilte Patente, wie z. B. „Die vorliegende Erfindung betrifft eine Verbesserung der durch Patent 1560 geschützten Erfindung“ erwecken den Anschein einer Abhängigkeitsklärung. In neuerer Zeit wird daher die direkte Nennung älterer

Patente in den Patentschriften vermieden. Dieser Unterschied zwischen jetzt und früher rührt daher, daß das Patentamt früher die Abhängigkeitserklärung für sein Recht und seine Pflicht hielt, bis das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen grundsätzlich aussprach, daß nach § 3 Absatz 1 des P. G. dem Patentamt nur die Prüfung darüber zustehe, ob der Gegenstand einer Anmeldung mit dem Gegenstande einer früheren Anmeldung sich ganz oder teilweise deckt (Identität der Erfindungen), während die davon verschiedene Frage, ob die Ausführung eines Patentbesitzes die Benutzung einer anderen patentierten Erfindung voraussetzt (sogenannte Abhängigkeit der Patente), der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte untersteht (vgl. hierzu ferner Kapitel 38, S. 120).

Es sind daher für die Praxis des Patentamtes folgende Grundsätze aufgestellt worden:

Das Patentamt ist weder im Erteilungsverfahren noch im Nichtigkeitsverfahren befugt, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Ausführung einer Erfindung die Benutzung einer älteren patentierten Erfindung voraussetzt. Insbesondere darf zu diesem Zweck weder in den Titel, noch in den Anspruch, noch in die Beschreibung eines Patentbesitzes eine Bezugnahme auf ein älteres Patent aufgenommen werden.

Dagegen ist es Recht und Pflicht des Patentamtes, in dem in § 3 Abs. 1 des Patentgesetzes vorgesehenen Falle ein Patent mit Rücksicht auf das Patent eines früheren Anmelders in entsprechender Beschränkung zu erteilen. Aber auch in diesem Falle darf die Beschränkung durch bloße Bezugnahme auf das ältere Patent nicht zum Ausdruck gebracht werden. Vielmehr ist die Beschränkung nicht anders als bei einer durch ältere Druckschriften gebotenen Beschränkung in der Weise festzustellen, daß der Teil der angemeldeten Erfindung aus dem zu erteilenden Patent ausgeschieden und der verbleibende Rest im Anspruch selbständig festgestellt wird. Hierbei sind die die Übereinstimmung begründenden Merkmale entweder zu streichen oder derart an den Eingang des Anspruches zu setzen, daß sie von den die jüngere Erfindung kennzeichnenden Merkmalen abge sondert sind.

23. Charakteristik der Patentschriften und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Technik.

Wie im vorhergehenden Kapitel ausgeführt wurde, verlangt es die Schaffung klarer Patentrechte häufig, daß das in der Vorprüfung berücksichtigte Vergleichsmaterial in den Patentschriften ausdrücklich genannt und als bekannt hingestellt wird. Hierdurch erhalten die Patentschriften ein ganz eigenartiges Gepräge. Während sonst in technischen Schriften die Ausdrücke „bekanntlich“ oder „es ist bekannt“ und dergleichen nur dann benutzt zu werden pflegen, wenn man die Bekanntheit der betreffenden Vorrichtung bei dem Fachmann voraussetzen kann, findet man diese Redewendungen in den

Patentschriften fortwährend in Verbindung mit solchen Vorrichtungen, die nur in irgendeiner alten Patentschrift beschrieben sind, der Allgemeinheit aber völlig unbekannt sein können. Denn um eine Vorrichtung im patentrechtlichen Sinne zum Allgemeingut der Technik zu machen, so daß sie bei der Abgrenzung der in Frage kommenden neuen Erfindung berücksichtigt und als bekannt hingestellt werden muß, genügt ihre einmalige Beschreibung in irgendeiner öffentlichen Druckschrift.

Infolge der Abgrenzung des Bekannten von dem Neuen erwecken die Patentschriften nun manchmal den Anschein, als ob es dem Erfinder hauptsächlich darum zu tun gewesen wäre, die in die Patentschrift mit aufgenommenen älteren Vorrichtungen zu verbessern, während er in Wirklichkeit erst auf einem ganz anderen Wege zu seiner Erfindung gelangt war und die von ihm erwähnten Vorrichtungen überhaupt erst dadurch kennen lernte, daß sie ihm bei der Prüfung entgegengehalten wurden.

Ferner wird in den Patentschriften das Bild der technischen Wirklichkeit häufig dadurch verzerrt, daß die Erfinder nach allen Richtungen zu verallgemeinern pflegen, um einen möglichst umfangreichen Patentschutz zu erwerben. Wenn der Erfindungsgegenstand in Wirklichkeit nur durch eine konkrete Maschine repräsentiert wird, wird er in der Patentschrift als ein allgemeines Verfahren dargestellt, und eine einzelne Vorstellung wird zu einem allgemeinen Begriff erweitert. Neue Wirkungen und Vorteile, deren Eintreten vom Erfinder vermutet und gehofft, vom Patentamt für nicht ausgeschlossen gehalten war, werden in den Patentschriften als tatsächlich vorhanden hingestellt (Wirth „Wahrheit und Dichtung im Patentwesen“ veröffentlicht im „Gewerblichen Rechtsschutz“ 1905, S. 181 — 190).

Als Quellen für die Geschichte der wirklichen Entwicklung der technischen Praxis können die Patentschriften daher nur mit großer Vorsicht benutzt werden. Aber sie sind auch nicht zu diesem Zweck bestimmt, sondern sie haben vorzugsweise eine rechtliche Bedeutung, nämlich sie sollen das dem Erfinder verliehene Patentrecht zum Ausdruck bringen. Die praktische Bedeutung der Patentschriften geht jedoch noch über diesen rechtlichen Zweck hinaus. Wenn auch die in ihnen behaupteten Wirkungen nicht immer in der Praxis voll und ganz eintreten und die in ihnen beschriebenen Erfindungen einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg nicht immer zu verzeichnen vermögen, so sind die Patentschriften trotzdem für die technologische Wissenschaft nicht ohne Bedeutung. Die in ihnen gegebenen neuen Lehren wirken in vielen Fällen für die Weiterentwicklung der Technik auch dann befruchtend, wenn sich das betreffende Patent als nicht gewinnbringend erweist und bald nach seiner Erteilung verfällt. Wenn man den Sachverständigen auf das Studium der anerkannten Fachliteratur (Handbücher und Zeitschriften) verweist, so besteht darin kein Gegensatz zu dem Studium der Patentschriften. Die Zeitschriften enthalten den Inhalt der Patentschriften, wie eine Durchsicht der Zeitschriften leicht zeigt. Auch die neueren technologischen Werke

berücksichtigen selbst die ältere Patentliteratur eingehend. (Ephraim „Die technische Literatur und das Patentwesen“ im „Gewerblichen Rechtsschutz“ 1905, S. 321—325.)

Nachträgliche Abänderungen in den Patentunterlagen.

24. Während des Prüfungsverfahrens zulässige und unzulässige Abänderungen.

Nach § 20 Abs. 3 des P.G. sind bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Dagegen ist eine nachträgliche Ergänzung oder Erweiterung des Erfindungsstoffes selbst im Patentgesetz nicht vorgesehen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1903, S. 5.) Dementsprechend verfährt die Praxis des Patentamtes so, daß sie während des Prüfungsverfahrens noch solche Angaben in die Beschreibung aufnimmt, die sich zur Klarstellung eines in den ersten Unterlagen enthaltenen Erfindungsgedankens nötig erweisen, daß sie aber Angaben, die in den ersten Unterlagen nicht enthalten waren, nicht nachträglich als integrierende Bestandteile der zu schützenden Erfindung in einen Patentanspruch aufnimmt.

Es kann leicht vorkommen, daß einem Erfinder, nachdem er bereits seine Patentanmeldung eingereicht hat, noch nachträglich Verbesserungen an seiner Erfindung einfallen, die er in seiner Patentanmeldung nicht zum Ausdruck gebracht hatte. Es liegt für ihn dann nahe, durch einen Nachtrag zu seiner Patentanmeldung auch für diese Verbesserung Patentschutz zu beanspruchen. Nach den Ausführungen des vorhergehenden Absatzes ist dies aber unzulässig.

Ebenso kommt es häufig vor, daß das, was der Anmelder zuerst als das Wesen seiner Erfindung ansieht, in der Vorprüfung als bekannt nachgewiesen wird, daß der Erfindungsgegenstand aber noch andere wesentliche Merkmale aufweist, die patentfähig sind. Solche Merkmale können im Verlauf des Vorprüfungsverfahrens nur dann nachträglich zu Gegenständen von Patentansprüchen erhoben werden, wenn sie in den ursprünglich eingereichten Unterlagen enthalten waren.

Wenn in den zuerst eingereichten Unterlagen nicht enthalten gewesene Merkmale nachträglich in die Anmeldung hineingebracht werden, wird der Anmelder aufgefordert, diese Merkmale aus der Anmeldung wieder auszuschneiden. Erfolgt diese Wiederausscheidung nicht, so wird die Anmeldung deshalb gemäß § 22 des P.G. zurückgewiesen. Wenn der Anmelder aber diese nachträglichen Ergänzungen oder Erweiterungen seiner Erfindung wieder ausschneidet, so kann er für dieselben kostenpflichtige Neuanmeldungen, eventuell auch Zusatzanmeldungen bewirken, für die er die Priorität von dem Tage geltend machen kann, an dem er zuerst den betreffenden Nachtrag beim

Patentamt eingereicht hatte, vorausgesetzt, daß diese Neuanmeldungen innerhalb einer vom Patentamt festzusetzenden Frist (gewöhnlich 1—3 Monate nach der Ausscheidung) bewirkt werden.

Zur Beurteilung der Frage, was nachträglich noch in die Patentansprüche aufgenommen werden kann, seien hier noch folgende Auszüge aus den Entscheidungen wiedergegeben:

Der Fall kann so liegen, daß wegen des Wortlautes des Patenterteilungsantrages, oder weil nach der Beschreibung (und Zeichnung) gewisse Teile des vorgelegten Erfindungsmaterials ausgenommen sind, der Antrag auf Patenterteilung nicht über die vom Anmelder aufgestellten Patentansprüche hinausgeht. (Bl. f. P. M. u. Z. 1901, S. 114 bis 116.) Wenn aber keine derart einschränkenden Ausführungen in der Beschreibung, dem Erteilungsantrage usw. enthalten sind, so können die Patentansprüche während des Vorprüfungsverfahrens aus der ursprünglich eingereichten Beschreibung und den ursprünglich eingereichten Zeichnungen beliebig ergänzt werden. Denn die Patentansprüche haben im Erteilungsverfahren eine andere Bedeutung als nach der Bekanntmachung oder Patenterteilung. Sie sind während des Prüfungsverfahrens lediglich Versuche zur Klarstellung und Gestaltung des zu erreichenden Patentschutzes. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 des P.G., daß am Schlusse der Beschreibung dasjenige anzugeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, hat nicht die Bedeutung, daß die Anmeldung nur im Umfange der Patentansprüche bestehe. Diese können gänzlich fehlen oder unklar sein, und der Anspruch auf Patenterteilung erwächst dennoch, wenn nur die betreffende Erfindung in erkennbarer Weise dem Patentamt in einem schriftlichen Antrage auf Patenterteilung unterbreitet wird. Wie weit dieser Antrag geht, beantwortet sich im einzelnen Falle nach dem ganzen Inhalt der Anmeldungserklärung (Bl. f. P. M. u. Z. 1901, S. 114).

Bei kollidierenden Anmeldungen hat immer der Anmelder die Priorität, welcher den fraglichen Gegenstand zuerst anmeldet, wenn er ihn auch später als der andere Anmelder unter Patentanspruch stellt (Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 114—116). Der betreffende Gegenstand gilt im Sinne dieser Entscheidung als angemeldet, wenn er in Beschreibung oder Zeichnung so enthalten war, daß seine nachträgliche Aufnahme in einen Patentanspruch entsprechend den eben gemachten Ausführungen während des Prüfungsverfahrens zulässig erscheint.

Über die Zulässigkeit solcher Ergänzungen der Beschreibung und Zeichnung, die zur Klarstellung unvollkommener Unterlagen nachträglich nötig erscheinen, heißt es in einer Reichsgerichtsentscheidung (Bl. f. P. M. u. Z. 1916 S. 99):

„Die erste Anmeldung war ohne Zweifel unvollkommen, weil in Ermangelung beigefügter Zeichnungen auch Sachverständige danach schwerlich den Erfindungsgegenstand ohne weitere erhebliche Gedankenarbeit hätten herstellen können. Diese Unvollkommenheit und Unvollständigkeit der Anmeldung erkannte der Erfinder selbst bereits in einer Eingabe vom 1. Juli 1908 an, . . . Hierauf folgt in der Eingabe vom 8. September 1908 eine allen Erfordernissen des § 20 des P.G. genügende Beschreibung unter Beifügung von Zeichnungen.

Diese Beschreibung steht jedoch nirgends im Widerspruche mit der ursprünglichen Anmeldung, vielmehr ergibt die unbefangene Prüfung beider, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Anmeldung genau so gemeint war, wie sie in der vervollständigten Darstellung vom 8. September erscheint . . . , vielmehr ist es gerade eine Hauptaufgabe der Vorprüfung, in dieser Hinsicht für die erforderliche Ergänzung und Klarstellung zu sorgen (vgl. P.G. § 20 Abs. 3). Die ursprüngliche Anmeldung ist für das Patentamt, nicht aber für die Öffentlichkeit bestimmt. Der letzteren wird die Anmeldung in der Form mitgeteilt, die sie im Vorprüfungsverfahren erhalten hat (P.G. § 23).“

Ein Beispiel für eine nicht zulässige Erweiterung der zuerst angemeldeten Erfindung liefert folgende Entscheidung:

Es war ein Verfahren, um Wolframdrähte bei gewöhnlicher Temperatur biegsam und ausziehbar zu machen, bei der ersten Anmeldung nur in seiner Verwendung für Glühfäden elektrischer Glühlampen beansprucht. Die Beschwerdeabteilung I sah eine unzulässige Erweiterung darin, daß der Anspruch nachträglich auf die Herstellung von Wolframdrähten für beliebige Verwendung gerichtet wurde (Bl. f. P. M. u. Z. 1914 S. 8).

Dagegen liefern die folgenden beiden Entscheidungen Beispiele für Abänderungen der ersten Unterlagen, die während des Prüfungsverfahrens noch für zulässig erachtet sind.

In einer Anmeldung auf ein Verfahren zur Herstellung von Dinasteinen (späteres Patent 140 609; vgl. auch Seite 45) war in den ersten Unterlagen besonderes Gewicht auf „reinen Quarzsand“ und auf „eine äußerst geringe Beimengung von Kalk“ gelegt. In einer später eingereichten Beschreibung, welche die Unterlage für das zur Erteilung kommende Patent gegeben hat, wird dagegen hervorgehoben, daß nach dem angegebenen Verfahren „jeder Quarzsand“ zur Dinasteinfabrikation tauglich sei.

Über die Zulässigkeit dieser Änderung äußerte sich die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes folgendermaßen:

„Da es sich um die Herstellung von Dinasteinen, also eines Erzeugnisses mit allgemein bekannten Eigenschaften, handelte, so konnten offensichtlich auch nur solche Quarzsande gemeint sein, deren Gehalt an Flußmitteln, unter Berücksichtigung des Kalkzusatzes, nicht über dasjenige Verhältnis hinausgeht, welches für den Dinastein charakteristisch und notwendig ist. Eine Änderung an dem Wesen der Erfindung, dem Dampfhärteprozeß der Dinasteinformlinge, ist also nicht vorgenommen worden; die technologische Identität der beiden, in der Form zwar verschiedenen, im Wesen aber übereinstimmenden Beschreibungen ist vorhanden.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 218—219.)

Bei der folgenden Entscheidung handelt es sich um die nachträgliche Berichtigung eines Irrtums über das Produkt, welches durch das angemeldete Verfahren erzeugt wurde.

Eine Farbenfabrik hatte am 14. August 1893 ein chemisches Verfahren zur Darstellung eines Trioxynaphthalins angemeldet und erst am 14. Januar 1894 die Erfindung dahin präzisiert, daß das Endprodukt des Verfahrens nicht Trioxynaphthalin sondern Oxytoluylsäure sei. Das Patentamt ließ im Erteilungsverfahren zu, daß die Unterlagen im angegebenen Sinne nachträglich geändert wurden, und erteilte das Patent mit der Priorität vom 14. August 1893. Gegen dieses Patent wurde dann eine Nichtigkeitsklage von einer Firma K. erhoben mit der Begründung, daß sie am 30. Oktober 1903 das gleiche Verfahren mit der richtigen Wertbemessung und ausgiebigen Charakterisierung des Endproduktes zum Patent angemeldet habe. (§ 10 Abs. 2 d. P.G.)

Diese Nichtigkeitsklage wurde von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes abgewiesen. Aus der Begründung sei hier folgendes hervorgehoben:

Das der Beklagten geschützte Verfahren ist in allen Einzelheiten, wie es ursprünglich angemeldet worden, zur Patentierung gelangt. Jeder, der das ur-

sprünglich angemeldete Verfahren mit den dort angegebenen Ausgangsstoffen vornimmt, muß zu einem und demselben Produkt gelangen. Dieses Patent ist ein chemischer Körper von ganz bestimmter Konstitution, die im vorliegenden Falle einfach durch eine chemische Analyse festgestellt werden konnte. Die Beklagte hat sich diese Mühe vor der Patentanmeldung augenscheinlich nicht gemacht. Sie vermutete aus bestimmten Anzeichen ein Trioxynaphthalin. Wäre diese Vermutung richtig gewesen, so hätte man vielleicht im Zweifel sein können, ob das angemeldete (hier nicht beschriebene) Verfahren überhaupt patentfähig sei, oder ob es nur ein sogenanntes, nicht als Erfindung anzuerkennendes Analogieverfahren darstelle. Durch die nachträglich gemachte Erkenntnis aber, daß sich nicht Trioxynaphthalin, sondern (was nicht voraussetzen war) eine Oxykarbonsäure, nämlich Oxytoluylsäure bildet¹⁾, wurde die Sachlage für die Prüfung auf Patentfähigkeit nur dahin geändert, daß einerseits ein besonderer Nachweis des technischen Fortschrittes mit Rücksicht auf die bekannten vorteilhaften Eigenschaften der Oxytoluylsäure entbehrlich wurde, und daß andererseits die unerwartete chemische Reaktion die Patentfähigkeit des angemeldeten Verfahrens ohne weiteres sicherte. Gegenstand der Patentierung blieb nach wie vor das ursprünglich angemeldete Verfahren, dessen Erfindungswert im Laufe des Erteilungsverfahrens lediglich als ein höherer erkannt worden ist, als ursprünglich vorauszusetzen war. (Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 279 bis 282.)

Die Wiederaufnahme fallen gelassener Ansprüche ist im Rahmen derselben Anmeldung in der Regel unzulässig. Ebenso wie eine Zurücknahme der ganzen Anmeldung nicht widerrufen werden kann, so ist auch jede Aufgabe eines Teiles der Anmeldung an und für sich endgültig. Von dem Zeitpunkte der entsprechenden Erklärung ab ist nur der nicht aufgegebenen Teil als Anmeldegegenstand zu betrachten. Eine Hinzufügung in der Anmeldung nicht enthaltener Gegenstände ist aber unzulässig (§ 20 Abs. 3 d. P.G.), mag es sich dabei um völlig neue oder um früher ausgeschiedene Gegenstände handeln (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 230 Entsch. d. P.A.).

25. Nach der Auslegung noch zulässige Änderungen des Patentanspruches.

Erweiterungen der Patentansprüche sind nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses nicht mehr zulässig. Der Anmelder muß also bezüglich seiner bekannt zu machenden Ansprüche genau wissen, was er geschützt haben will, denn es muß für den Fall eines Einspruchsverfahrens genau feststehen, um was sich der Streit dreht. Wenn dann auch noch eine Änderung der Fassung der Ansprüche zugelassen werden kann, so dürfen dieselben keinesfalls noch erweitert oder durch neue, einen anderen Erfindungsgedanken enthaltende Ansprüche ersetzt werden. Der Anmelder kann nur das bekommen, was ihm nach den ausgelegten Ansprüchen gebührt, oder einen Teil davon. Für den Fall, daß er noch etwas anderes, als was in den ausgelegten Ansprüchen

¹⁾ Wenn aber dieser Irrtum nicht während des Vorprüfungsverfahrens rechtzeitig erkannt und abgestellt worden wäre, so hätte er später nach der Patenterteilung ein Grund für die Vernichtung des Patentbeschlusses werden können, vgl. die auf S. 58/59 wiedergegebene Vernichtung eines Patentbeschlusses, weil bei dem patentierten Verfahren das Natriumsalz der Guajakolsulfosäure, nicht aber, wie in der Patentschrift angegeben war, die Guajakolsulfosäure selbst gewonnen wurde.

enthalten ist, bekommen könnte, müßte die Anmeldung in diesem Fall zum zweitenmal ausgelegt werden, damit von Interessenten geprüft werden kann, ob auch Einspruch gegen das, was in den zuletzt ausgelegten Ansprüchen enthalten war, zu erheben ist. Das Patentgesetz kennt aber keine wiederholte Auslegung der Anmeldung in dem von ihm angeordneten Verfahren. Eine nochmalige Auslegung der Anmeldung ist vielmehr nur dann zu bewirken, wenn die Vorschriften des Gesetzes über die Voraussetzung und Erfordernisse der Bekanntmachung verletzt worden sind. (Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 167—168.)

Bei dem einen Sprengstoff betreffenden Patent 89 871 war noch nach der Auslegung bei Gelegenheit eines Einspruchsverfahrens das Wort „Kohlenwasserstoffe“ durch das Wort „Kohlenstoffträger“ ersetzt worden. Als später in einem Nichtigkeitsprozeß die Frage der Zulässigkeit dieses Ersatzes aufgeworfen wurde, erklärte das Patentamt denselben für zulässig, da die Annahme, daß der Erfinder etwa unter Ausschließung der übrigen Kohlenstoffträger gerade nur Kohlenwasserstoffe verwenden und nur deren Beimengungen geschützt wissen wolle, im vorliegenden Falle jeder Grundlage entbehre. Das Reichsgericht vertrat jedoch einen anderen Standpunkt. Dieses sah in dem Ersatz des Wortes „Kohlenwasserstoff“ durch das Wort „Kohlenstoffträger“ eine unzulässige Erweiterung des Patentschutzes, weil die Kohlenwasserstoffe nur eine Unterart der Kohlenstoffträger sind. Es sei immerhin möglich, daß die Ersetzung des Kohlenwasserstoffes durch einen Kohlenstoffträger, der nicht ein reiner Kohlenwasserstoff ist und an dessen Verwendung bisher nicht gedacht war, eine noch bessere Wirkung erziele, als der Anmelder des Patent 89 871 erreicht hat. Wer diesen Erfolg auf dem angegebenen Wege erzielte, würde eine Erfindung gemacht haben, und diese würde ihm nicht geschützt werden können, wenn dem Inhaber des Patent 89 871 das geschützt wäre, was der Anspruch der Patenturkunde (mit Kohlenstoffträger) zum Ausdruck bringt. Was nun die Frage einer etwaigen Patentverletzung anbetreffe, so widerspreche es den patentrechtlichen Grundsätzen über die Äquivalente, daß jemandem eine Patentverletzung nicht vorgeworfen werden kann, wenn er, im übrigen nach dem Patent arbeitend, anstatt eines reinen Kohlenwasserstoffes einen der sonstigen Kohlenstoffträger verwendet, die bei der Herstellung von Sprengstoffen mit Ammoniakalpeter gebräuchlich sind, und damit auch zu dem vom Beklagten erreichten Ziele kommt oder dahinter zurückbleibt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 386 u. 393, Entsch. d. R. Ger.)

26. Nach rechtskräftig gewordenem Erteilungsbeschluß noch zulässige Abänderungen.

Wenn an Stelle eines beabsichtigten Wortes ein schon äußerlich sinnentstellendes, entweder nicht existierendes oder weit abliegendes anderes Wort gesetzt ist, so erscheint die Berichtigung auch nach rechtskräftig gewordenem Erteilungsbeschluß unbedenklich. Gibt dagegen das betreffende Wort für sich betrachtet und in dem allgemeinen Zusammenhange einen Sinn, so ist es nach abgeschlossenem Erteilungsverfahren lediglich Sache der Auslegung, wie jenes Wort in seinem Zusammenhange zu verstehen ist.

Diese Auslegung ist in erster Linie Sache der Gerichte, und das Patentamt würde nur im Wege des Obergutachtens oder im Nichtigkeitsverfahren (falls diese Frage dabei kritisch wird) in eine solche Erörterung eintreten können. (Entsch. d. P. A. in Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 83.)

Im gleichen Sinne heißt es in einer späteren Entscheidung der Beschwerdeabteilung:

„Die Berichtigung eines rechtskräftigen Erteilungsbeschlusses und der auf Grund desselben ausgelegten Patentschrift ist nur wegen offener Unrichtigkeiten, d. h. wegen der aus dem sonstigen Inhalt ohne weiteres erhellenden Mängel im Ausdruck, nicht dagegen wegen eines Fehlers in der sachlichen Beurteilung zulässig“. (Beschwerdeabteilung I in Bl. f. P. M. u. Z. 1908 S. 261.)

Auch im Nichtigkeitsverfahren darf der Anspruch nur so abgeändert werden, daß die in demselben zum Ausdruck gebrachte Erfindung beschränkt wird, nicht aber so, daß sie erweitert wird, oder so, daß an Stelle dieser Erfindung eine andere gesetzt wird. (Bl. f. P. M. u. Z. 1913 S. 12.)

Ganz im Sinne des eben angegebenen Grundsatzes bewegt sich auch folgende Entscheidung, die zur Vernichtung des Patentes 82785 führte:

Der Patentanspruch lautete:

„Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein, dadurch gekennzeichnet, daß man die beim Löschen des Kalkes, welcher für die nächste Mörtelbereitung benötigt wird, entstehende Wärme und Dampfspannung in geschlossenen Behältern auf die aus Mörtel hergestellten Gegenstände einwirken läßt“.

In der Nichtigkeitsklage wurde geltend gemacht, es sei weder in der Beschreibung noch in der Zeichnung des Patentes ein Hinweis darauf enthalten, daß noch andere Hilfsmittel außer der durch das Löschen des Kalkes entstehenden Wärme zum Härten der Kalksandsteine verwendet werden sollten. Diese Wärme bzw. Dampfspannung genüge aber nicht, um Kalkmörtel zu künstlichem Sandstein zu erhärten. Dem geschützten Verfahren fehle daher die gewerbliche Verwertbarkeit.

Die Nichtigkeitsklage wurde vom Patentamt zurückgewiesen, da das Wesen der Erfindung nur darin bestehe, daß der Druck und die Wärme, die beim Löschen des Kalkes entstehen, beim Erhärten der Mörtelförmlinge Verwendung fänden. Der technische Effekt liege demnach in der Wärmeersparnis beim Betriebe.

Das Reichsgericht änderte die Entscheidung des Patentamtes ab und erklärte das Patent für nichtig, da das unter Schutz gestellte Verfahren eine gewerbliche Verwertung nicht gestattete. In seinen Entscheidungsgründen wird ausgeführt:

„Der Beklagte (Patentinhaber) setzt an die Stelle der angemeldeten Erfindung eine andere, wenn er das Patent dahin verstanden wissen will, daß die Ablösung des Kalkes in dem zur Erhärtung der Formstücke bestimmten Kessel nur die Bedeutung haben sollte, die bekannte Erhärtung durch direkte Dampfzuleitung zu erleichtern und zu verbilligen.

Ob Anmelder hierauf ein Patent erteilt worden wäre, steht dahin. Das erteilte Patent hat einen anderen Inhalt, nämlich die Formstücke durch Anwendung der durch das Löschen des Kalkes hervorgerufenen Wärme und Dampfspannung in Gesteinsmasse zu verwandeln. Dieses Ziel aber wird nicht erreicht“. (Bl. f. P. M. u. Z. 1902 S. 43—46.)

Nach der oben schon zitierten Entscheidung des R.G. (i. Bl. f. P. M. u. Z. 1913 S. 12) ist es auch unzulässig, ein auf eine Vorrichtung gerichtetes Patent unter der Form der Teilvernichtung in ein Patent auf ein Verfahren umzuwandeln. Denn hierdurch würde der Umfang

des Patentschutzes insofern erweitert werden, als der Schutz des Verfahrenspatentes sich nach § 4 Satz 2 des P.G. auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse erstrecken würde. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1913 S. 12.)

Nach einer Entscheidung der Beschwerdeabteilung II (Bl. f. P. M. u. Z. 1911 S. 28/29) erscheinen dagegen Teilverzichte, die sich auf ganze Ansprüche beziehen, zulässig. „So viel Ansprüche, so viel Patentgegenstände“. „Eine Unklarheit für die Rechtslage der übrig gebliebenen Ansprüche ist nicht zu befürchten“. Unzulässig sind dagegen Teilverzichte, die in der Weise vorgenommen werden, daß innerhalb einzelner Patentgegenstände auf einzelne Merkmale verzichtet, oder daß durch Änderung des Gattungsbegriffes das Anwendungsgebiet der Erfindung geändert wird. „Würden derartige Änderungen außerhalb des Nichtigkeitsverfahrens, und zwar auf die bloßen Erklärungen der Patentinhaber zugelassen, so wäre allerdings eine Verdunkelung der Rechtslage bei den betreffenden Patenten zu befürchten“.

Zur Einheitsfrage.

27. Begriff und Bedeutung der Einheitsfrage.

Eine Bestimmung, die verhindert, daß verschiedene Gegenstände wie z. B. Pumpe und Gesteinsbohrer in einer Anmeldung behandelt werden, ist für die Praxis des Prüfungsverfahrens unerlässlich. Die im § 20 Satz 2 des Pat.-Ges. niedergelegte Bestimmung, daß für jede Anmeldung eine besondere Erfindung notwendig ist, ist nun eine solche Ordnungsvorschrift und Zweckmäßigkeitssnorm, ohne die die Übersichtlichkeit über die erteilten und beanspruchten Schutzrechte und somit auch eine sachliche Prüfung der neuen Anmeldungen bis zur Unmöglichkeit erschwert würde. In zweiter Linie kommt dann noch der Gesichtspunkt, daß jede Anmeldung und jedes Patent einzeln für sich gebührenpflichtig sind, insofern in Betracht, als die Behörde nicht dem Versuche Vorschub leisten darf, durch willkürliche Zusammenlegung von Anmeldungen den Betrag der Gebühren unter den vom Gesetz festgelegten Betrag herabzudrücken. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 181—183; vgl. auch Kap. 34.) Die Bedeutung der Einheits- bzw. Einheitlichkeitsfrage geht indessen nicht so weit, daß ein einmal erteiltes Patent aus dem Grunde vernichtet werden könnte, weil es keine einheitliche Erfindung enthielte. Dagegen kann eine Anmeldung gemäß § 22 des Pat.-Ges. zurückgewiesen werden, wenn sie mehrere verschiedene Gegenstände enthält, und wenn der Anmelder der Anforderung des Patentamtes, die Anmeldung auf einen einzigen Gegenstand zu beschränken, nicht Folge leistet.

Die Bedeutung der Einheitsfrage für die Praxis möge an folgendem Beispiel gezeigt werden:

Angenommen, der Luftballon würde erst jetzt erfunden und zum Patent angemeldet. Der Erfinder könnte dann einen Hauptanspruch

auf das allgemeine Prinzip des Luftballons richten und dann eine Anzahl Unteransprüche aufstellen, die z. B. gerichtet sind

- a) auf verschiedene Formen des Ballons,
- b) auf verschiedene Verfahren zum Füllen des Ballons mit Gas,
- c) auf verschiedene Befestigungsarten der Gondel an dem Ballon,
- d) auf ein Netz zum Schutz des Ballons usw.

Es würden somit eine ganze Anzahl verschiedener Erfindungseinheiten in der einen Anmeldung geschützt werden können, denn alle diese Einzelheiten bilden nur Teile oder richtiger Verbesserungen oder weitere Ausbildungen der im Hauptanspruch gekennzeichneten Haupterfindung. Man kann auch sagen, der Hauptanspruch enthält hier das neue Problem, welches die zahlreichen Einzelerfindungen der Unteransprüche zu einer großen einheitlichen Erfindung verbindet, so daß dem § 20 Satz 2 des Patentgesetzes, nach welchem für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich ist, genügt wird.

Nun denke man sich, daß das Glied, das alle die zahlreichen Einzelerfindungen miteinander verbindet, fortfällt, indem z. B. das Prinzip des Hauptanspruchs durch die Prüfung im Patentamt als bekannt nachgewiesen wird. Dann tritt die Frage auf, ob die zahlreichen Gegenstände der Unteransprüche noch eine einheitliche Erfindung bilden und somit durch eine Anmeldung geschützt werden können, oder ob der Erfinder an Stelle einer Patentanmeldung eine ganze Anzahl Anmeldungen einreichen und bezahlen muß, wenn er alle seine Verbesserungen unter Patentschutz stellen will. Die Entscheidung ist im Einzelfalle nicht immer einfach, zumal der Begriff der Einheit sich der festen Abgrenzung durch allgemein anwendbare Normen entzieht. Es muß daher betreffs der Grundsätze, die für die Prüfung der Einheitlichkeit maßgebend sind, auf die folgenden Kapitel verwiesen werden. Bei dem hier angeführten Beispiel des Luftballons wird die Einheit der unter a bis d genannten Teile verneint werden müssen, wenn es sich bei ihnen nur um die anderweitige Ausbildung einzelner Teile des bekannten Luftballons (vgl. S. 82) handelt, dagegen würde die Einheit bejaht werden können, wenn diese Teile a bis d derart zusammenwirken würden, daß dadurch eine neuartige Lösung des bekannten Luftballonproblems erzielt würde.

Gelingt es nun dem Anmelder nicht, die vom Patentamt bezweifelte Einheit nachzuweisen, so muß er seine Anmeldung auf einen einzigen der in ihr enthaltenen Gegenstände beschränken. Will er für die auszuschheidenden Teile auch noch Patentschutz erwerben, so muß er für dieselben besondere kostenpflichtige Neuanmeldungen einreichen. Für diese Neuanmeldungen kann aber die Priorität vom Tage der ersten Anmeldung beansprucht werden, wenn sie innerhalb einer bestimmten, in jedem einzelnen Falle vom Patentamte festzusetzenden Frist (gewöhnlich 2 bis 3 Monate nach der Ausscheidung) eingereicht werden.

Der Anmelder verliert also dadurch, daß er ein oder mehrere Teile aus einer Anmeldung ausscheiden und neu anmelden muß, nicht

die Priorität der ersten Anmeldung für diese Teile. Daher kann er, wenn er im Zweifel ist, ob die von ihm erfundenen Verbesserungen in einer oder in mehreren Anmeldungen anzumelden sind, zunächst sämtliche Teile in einer Anmeldung unterbringen und dann abwarten, wie sich das Patentamt dazu stellen wird. Manchmal wird es dann kommen, daß das Patentamt gleich bei der ersten Verfügung eine oder mehrere der angemeldeten Teile als bekannt nachweist, und der Anmelder hat dann die Anmeldegebühren gespart, die er hätte bezahlen müssen, wenn er von vornherein für jeden der fraglichen Teile eine besondere Anmeldung bewirkt hätte.

Nicht selten pflegt aber die Beanstandung der Einheit und die damit verbundene Forderung, einen oder mehrere Teile aus der Anmeldung auszuschneiden, bei den Erfindern großen Unwillen zu erregen. Hat z. B. ein Erfinder sich darauf geworfen, den Luftballon zu verbessern, und zu diesem Zweck ein neues Verfahren zum Füllen des Ballons und eine neue Befestigungsart der Gondel ersonnen, so ist es auch von seinem Standpunkt aus zu verstehen, daß er gern beide Teile in einer einzigen Anmeldung geschützt haben möchte. Der Erfinder sieht gern den durch seine Erfindungen verbesserten Gegenstand als ein einheitliches Ganzes an. In Wirklichkeit aber wird dadurch, daß mehrere voneinander unabhängig anwendbare Erfindungen an einem bekannten Gegenstande angebracht werden, häufig nur eine wirtschaftliche, aber noch keine patentrechtliche Einheitlichkeit erzielt. Es ist nun schon in industriellen Kreisen wiederholt der Wunsch geäußert worden, daß die wirtschaftliche Einheitlichkeit genügen möge, um die patentrechtliche zu rechtfertigen. Dies würde indessen dahin führen, daß der § 20 Satz 2 des Pat.-Ges. in fast allen Fällen umgangen werden könnte. Denn wirtschaftliche Bindeglieder werden sich fast immer für mehrere voneinander unabhängige Erfindungen finden lassen. Selbst für eine Pumpe und einen Gesteinsbohrer würde die Einheit dadurch konstruiert werden können, daß beide für einen Bergwerksbetrieb unerläßlich sind. Im gleichen Sinne heißt es auch in der Entscheidung der Beschwerdeabteilung I (Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 292—93): Der Vorschlag, die Einheitsfrage in Anlehnung an die Praxis des amerikanischen Patentamtes unter dem rein wirtschaftlichen Gesichtspunkt der sogenannten industriellen Einheit zu behandeln, paßt nicht in das System des deutschen Gesetzes. Auch sind die Erfahrungen, die mit der amerikanischen Praxis gemacht sind, nicht geeignet, diesem Vorschlage eine besondere Bedeutung beizumessen.

Wenn nun auch der rein wirtschaftliche Gesichtspunkt bei der Praxis des deutschen Patentamtes nicht maßgebend für die Beurteilung der Einheitsfrage geworden ist, so sind doch die Anforderungen, die an die Einheit der Erfindung gestellt werden, gegen früher erheblich ermäßigt. Denn früher wurde gemäß den im Jahre 1894 vom Patentamt aufgestellten Grundsätzen gefordert, daß „der Inhalt der Anmeldung durch einen patentfähigen gemeinsamen Erfindungsgedanken zusammengehalten werden muß.“ Jetzt genügt es, wenn

die verschiedenen Teile der Anmeldung durch ein gemeinsames Problem entsprechend den Ausführungen des nächsten Kapitels zusammengehalten werden.

Sehr viele Beanstandungen wegen Einheitlichkeit hätten auch schon bei früherer Praxis vermieden werden können, wenn sich die Anmelder größere Mühe gegeben hätten, die ihre verschiedenen Neuerungen miteinander verbindenden Erfindungsmerkmale in den Anmeldungen deutlicher hervorzuheben. Wenn die verschiedenen Neuerungen in der Anmeldung bloß nebeneinander aufgezählt werden, ohne daß dabei angegeben wird, was für ein gemeinsamer neuer Zweck mit den verschiedenen aufgezählten Einzelheiten verfolgt wird oder was für ein gemeinsames Problem gelöst werden soll, so wird man vom Patentamt auch nicht erwarten dürfen, daß dieses den vom Anmelder nicht genannten Zweck, der mit den verschiedenen Einzelheiten verfolgt werden soll, immer gleich richtig herauswittert.

Auf diese Weise sind schon oft Beanstandungen wegen mangelnder Einheitlichkeit auch in solchen Fällen hervorgerufen worden, in denen nach dem Gefühl der anmeldenden Techniker Einheitlichkeit vorhanden sein mußte. Fälle dieser Art mögen es gewesen sein, die den Berichtstatter des Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz in Hamburg veranlaßt haben, in folgender Weise die Prinzipien zu illustrieren, nach welchen das Patentamt in Einheitlichkeitsfragen zu verfahren pflegt.

„Nimmt man an, die Pendeluhr mit Gewichtsantrieb sei bekannt gewesen und die Taschenuhr sei erfunden worden, und sie unterscheidet sich im wesentlichen von der Standuhr

1. durch den Ersatz des Gewichtes durch eine Feder und
2. durch den Ersatz des Pendels durch eine Unruhe,

so würde das Patentamt dem betreffenden Anmelder erklären:

Die beiden Erfindungsideen der Feder und der Unruhe stehen in keinem organischen oder notwendigen Zusammenhang, so daß die Einheitlichkeit bezweifelt werden muß. Es scheint sich um selbständige Verbesserungen der Standuhr zu handeln. In der Standuhr kann einerseits der Pendel durch die Unruhe ersetzt und das Gewicht beibehalten werden, andererseits aber das Gewicht durch die Feder ersetzt werden und der Pendel beibehalten bleiben. Es ist dementsprechend notwendig, daß zwei verschiedene Patente angemeldet werden. Es wird schon im voraus bemerkt, daß der Umstand für die Einheitlichkeit nicht maßgebend sein kann, daß beabsichtigt ist, die beiden Verbesserungen der Standuhr gemeinsam zur Ausführung zu bringen.“

Soweit der Berichtstatter des Hamburger Kongresses.

Bei dem angeführten Beispiel würde es aber dem Erfinder leicht gewesen sein, die Einheitlichkeit der Anmeldung zu rechtfertigen und dann in einem einzigen Patente Schutz für die Benutzung von Federantrieb und Unruhe bei einer Uhr zu bekommen. Er hätte bei der Beantwortung der eben angegebenen Verfügung nur hervorzuheben brauchen, daß durch die gemeinsame Anwendung seiner beiden Neuerungen noch eine besondere Wirkung erzielt würde, nämlich die Möglichkeit, die Uhr in der Tasche tragen zu können. Ein solcher Vorteil würde zweifelsohne die Patentfähigkeit einer Kombination von Feder und Unruhe bei einer Uhr gerechtfertigt und somit die Ein-

heit der Anmeldung auch bei den strengeren Anforderungen hergestellt haben, die früher an die Einheit einer Patentanmeldung gestellt wurden.

Hätte der Anmelder dieses Bindeglied für Feder und Unruhe gleich genügend deutlich hervorgehoben, so wäre eine die Einheitlichkeit beanstandende Verfügung wohl nicht zu erwarten gewesen.

28. Die jetzt herrschenden Grundsätze über die Behandlung der Einheitsfrage.

Die früheren im Jahre 1894 vom Patentamte aufgestellten Grundsätze über die Behandlung der Einheitsfrage sind, wie schon erwähnt, inzwischen verlassen worden. Statt dessen ist jetzt die Auffassung des Patentamtes über die Einheitsfrage auf dem Standpunkt gelangt, der in der Entscheidung der Beschwerdeabteilung I (Bl. f. P. M. u. Z. 1913 S. 292—298) durch die im folgenden wiedergegebenen Ausführungen gekennzeichnet ist:

„Die Einheitsfrage ist“, so heißt es dort, „nicht erfindungsdiagnostisch, sondern teleologisch aufzufassen. Darin liegt der Angelpunkt für ihre anderweitige und befriedigende Behandlung.

Diese wird mit der Ermittlung des Problems beginnen müssen. Die zutreffende Feststellung desselben ist für die Beurteilung der Erfindungseinheit von grundlegender Bedeutung; . . . So würde z. B. für die Erfindung der Taschenuhr das Problem sich nicht in der Herstellung einer neuen Uhr erschöpfen können, auch nicht in der Herstellung einer neuen kleinen Uhr, selbst noch nicht in einer neuen kleinen tragbaren Uhr, sondern das konkrete Problem im obigen Sinne würde etwa heißen müssen: „Es soll die bekannte (Wand-, Stand- usw.) Uhr in so handliche Form gebracht werden, daß sie in der Tasche getragen werden kann und in jeder Lage geht.“

. . . Das Problem kann nur auf technischem Gebiete¹⁾ liegen; ein nicht technisches Problem ist zur Begründung der Einheit von vornherein ungeeignet . . . Das Problem kann trotz seiner Konkretisierung aus mehreren einzelnen Problemen bestehen, sofern diese in einem Helfenverhältnis zueinander stehen und sich so zu einem einheitlichen Gesamtproblem zusammenschließen lassen.“

„Da die Erfindung regelmäßig aus Problem und Lösung besteht, ist mit der Ermittlung der Einheit des Problems noch nicht die Frage nach der Einheit der Erfindung beantwortet. Es wird also weiterhin auf die Beziehungen der einzelnen Einrichtungen der technischen Elemente zu dem einheitlichen Problem ankommen, die in der Anmeldung angegeben sind und die Lösung des Problems herbeiführen sollen. Dabei könnte es sich ergeben, daß die eine oder andere dieser Einzelanordnungen zur Lösung nichts beiträgt. Insofern würde alsdann die Einheit der Erfindung verneint und auf die Ausscheidung der nichteinheitlichen Bestandteile aus der Anmeldung

¹⁾ Vgl. S. 79.

gedrungen werden müssen. Zur Annahme der Erfindungseinheit gehört demnach weiter, daß die Teile der Erfindung entweder zur Lösung des Problems nötig sind oder doch geeignet, die Lösung zu unterstützen.“

„Nach der oben gekennzeichneten Beziehung zwischen Problem und Erfindungsgedanken braucht das (als einheitlich festgestellte) Problem als solches im allgemeinen nicht neu zu sein (vgl. Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom Jahre 1903, abgedruckt in den Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte“ III 25)¹⁾. Andernfalls ergäbe sich eine unerträgliche Zerstückelung des Anmeldungsstoffes in allen denjenigen zahlreichen Fällen, wo die Erfindung darin besteht, daß der Industrie eine neue Lösung eines bekannten Problems geboten ist.“

„Anders dagegen, wenn die Anmeldung mehrere selbständige Lösungen desselben Problems enthält. Sie sind — ungeachtet ihrer gegenseitigen Beziehungen — nur dann in einer Anmeldung zu behandeln, wenn das Problem in der Anmeldung zum erstenmal gestellt ist, oder, wenn es bereits gestellt war, in der Anmeldung zum ersten Male gelöst ist. War das Problem am Tage der Anmeldung jedoch bereits gestellt und gelöst, so muß, wenn Einheit der Erfindung vorliegen soll, verlangt werden, daß die verschiedenen Lösungen auf dem gleichen Lösungsprinzip beruhen.“

„Hat z. B. jemand zum ersten Male das Problem des Flugzeuges mit selbsttätiger Längs- und Querstabilisierung gestellt und gelöst, so kann er unbeschadet der Einheit seiner Erfindung mehrere selbständige Lösungen in ein und derselben Anmeldung unterbringen, selbst wenn sie auf den verschiedenartigsten Lösungsprinzipien beruhen. Wird später eine weitere erfinderische Lösung desselben (offenbar einheitlichen) Problems angemeldet, so kann alles in der Anmeldung verbleiben, was zur Lösung nötig oder auch nur förderlich ist. Abwandlungen der Lösung in Unteransprüchen sind aber in derselben Anmeldung alsdann nur insoweit zulässig, als sie auf dem gleichen Lösungsprinzip beruhen. Läßt jedoch die Anmeldung erkennen, daß es sich nicht um eine neue Lösung des bekannten Problems handelt, sondern nur um die anderweitige Ausbildung einzelner Teile einer bereits bekannten Lösung des Problems, dann kann es nicht mehr das bekannte Problem sein, das die einzelnen Verbesserungen einheitlich zusammenhält; dann hängt vielmehr ihre Zusammengehörigkeit davon ab, ob ein anderweitiges Problem gegeben ist, zu dessen Lösung die Gesamtheit der Einzelverbesserungen nötig oder auch nur förderlich ist. Ist ein solches Problem aus der Anmeldung nicht zu entnehmen, und kann es auch auf Erfordern der prüfenden Stelle vom Patentsucher nicht angegeben werden, so muß die Anmeldung getrennt werden.“

„Mit besonderer Vorsicht wird die Erfindungseinheit bei räumlich kleinen Erfindungsgegenständen wie Flaschenverschlüssen, Sicherheits-

¹⁾ Hier wiedergegeben auf S. 84/85.

nadeln, Stulpenknöpfen und dgl. Massenartikeln zu beurteilen sein. Dem praktischen Bedürfnisse wird hier am besten dadurch Rechnung getragen werden können, daß bei Ermittlung des einheitlichen Problems neben der technischen Seite der wirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden Erzeugnisses als selbständigen Handels- oder Marktgegenstandes besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die vorstehenden Darlegungen lassen sich dahin zusammenfassen:

1. Eine Erfindung ist einheitlich im Sinne des § 20 Satz 2 des Patentgesetzes, wenn das ihr zugrunde liegende Problem einheitlich ist und alle ihre Teile zur Problemlösung nötig sind, oder auch nur geeignet, sie zu fördern.

2. Ist das Problem als solches neu, so können mehrere selbständige Lösungen in einer Anmeldung behandelt werden.

Ist das Problem als solches bekannt und gelöst, so müssen die in einer Anmeldung zu behandelnden Lösungen unter sich auf demselben Lösungsprinzip beruhen.“

29. Konkrete Beispiele aus patentamtlichen Entscheidungen über die Beurteilung der Einheitsfrage.

Bei der Beschwerdeentscheidung vom 24. November 1913, welcher die im letzten Kapitel wiedergegebenen Ausführungen über Einheit der Erfindung entnommen sind, handelt es sich um einen Lehr- und Übergangsapparat zur Schärfung der Tonempfindung. Bei diesem waren die folgenden drei Einzelanordnungen vereinigt:

1. ein Resonanzkasten mit durchweg einsaitigem Bezug.
2. eine Verbindung der Tasten mit den Hämmern und Schraubenfedern.
3. eine Festklemmung der Stimmwirbel durch zweiteilige, kegelförmige Büchsen.

Die Einheit dieser drei Merkmale ist von der Beschwerdeabteilung folgendermaßen beurteilt worden:

a) Das Problem, das der Anmelder sich gestellt hat, besteht in der Herstellung eines klavierartigen Lehr- und Übungsapparates zur experimentellen Behandlung der Lehre von den Tonempfindungen.

b) Daß dieses Problem einheitlich ist, liegt auf der Hand.

c) Ebenso unzweifelhaft ist es, daß die im zuletzt vorgelegten Patentanspruch zusammengefaßten drei Einzelanordnungen zur Lösung dieses einheitlichen Problems nötig und förderlich sind.

Das ergibt sich aus folgendem:

Der (an sich als bekannt nachgewiesene) einhörige Bezug des Resonanzkastens trägt dem Umstande Rechnung, daß bei der bestimmungsgemäßen Benutzung des Apparates ein immerwährendes Umstimmen erforderlich ist. Bei Verwendung des bei Klavieren üblichen mehrhörigen Saitenbezuges würde ein unerträglicher Aufwand von Zeit und Mühe nötig sein, um die für jeden Ton vorhandenen drei oder zwei Saiten in den absoluten Einklang zu bringen, was aber unerlässlich ist, wenn der Apparat seinem musikalischen Zwecke gemäß die feinsten Tonunterschiede vorführen soll.

Da es hierbei, der ausschließlich didaktischen Bedeutung des Apparates gemäß, nicht auf die Klangstärke und die Schönheit der Töne ankommt, sondern nur auf ihre Reinheit und Gleichmäßigkeit, so war Vorkehrung zu treffen, daß die Tonbildung von der Verschiedenheit des Anschlages unbeeinflusst bleibt. Hierfür ist vom Anmelder als geeignetes Mittel die Einschaltung einer Schraubenfeder zwischen Taste und Hammer vorgesehen.

Um endlich zu verhüten, daß bei dem häufigen Umstimmen die Stimmwirbel nachlassen und dadurch die Erzielung eines genauen Einstimmens ver-

eiteln, sind die Wirbel in zweiteilige, kegelförmige Büchsen eingesetzt, die durch Schrauben verstellt werden.

Aus a bis c folgt, daß beim Gegenstand der Anmeldung der Tatbestand des Satzes 1 der Leitsätze (Seite 83) erfüllt und die Einheit der Erfindung gemäß § 20 Satz 2 des Patentgesetzes anzuerkennen ist.

Der Satz 2 der Leitsätze bleibt hier außer Betracht, da es sich um mehrere (selbständige) Lösungen des Problems im vorliegenden Falle nicht handelt.“

(Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 297.)

Bei der folgenden Entscheidung wird die Einheit des Problems und damit auch die Einheit der Erfindung dadurch hergestellt, daß der zweite Anspruch eine wichtige Verwertung des im ersten Anspruch geschützten Erzeugnisses lieferte.

Der Anspruch 1 lautete:

1. Mit Draht verstärktes Papierflachgarn, dadurch gekennzeichnet, daß . . .

Die hier nicht näher interessierende Eigenart dieses Flachgarns war als patentfähig anerkannt, weil sie den sonst bekannten Papierflachgarnen gegenüber bestimmte Vorteile zeigte.

Diesem Anspruch 1 war nun folgender Anspruch 2 angereicht:

2. Flachgarngewebe, dadurch gekennzeichnet, daß Kette oder Schuß oder beides ganz oder teilweise aus dem Flachgarn nach Anspruch 1 hergestellt sind. Auch dieses Gewebe bot gegenüber den zur Zeit der Anmeldung bekannten Geweben patentbegründende Vorteile.

Über die Frage nun, ob dieses Garn nach Anspruch 1 und dieses Gewebe nach Anspruch 2 zusammen in einer einzigen Anmeldung behandelt werden können, äußerte sich die Beschwerdeabteilung I des Patentamtes (Bl. f. P. M. u. Z. 1917, S. 99) wie folgt:

„Die beiden Patentansprüche haben als gemeinsame Grundlage den Erfindungsgedanken, ein durch Eisen- oder Metalldraht verstärktes Papierflachgarn bestimmter Art zu schaffen, das für die verschiedensten industriellen Zwecke Verwendung zuläßt und sich insbesondere für die Herstellung von Flächenerzeugnissen eignet. Da das Erzeugnis des Anspruchs 1, wie oben ausgeführt wurde, als neu vorausgesetzt werden muß, und der Anspruch 2 eine technisch und wirtschaftlich wichtige Verwertung des in Anspruch 1 geschützten neuen Erzeugnisses kennzeichnet, so ist bei der Einheitlichkeit des Problems auch die Einheitlichkeit der Erfindung im Sinne des § 20 des Patentgesetzes gegeben“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1913 S. 292).

Bei den im vorhergehenden Kapitel angegebenen Grundsätzen war bei der Bemerkung, daß das die Einheit herstellende Problem nicht neu zu sein braucht, auf eine ältere, in den Mitteilungen vom Verbands deutscher Patentanwälte 1903, S. 25 veröffentlichte Entscheidung hingewiesen.

Bei dieser Entscheidung handelte es sich um eine Maschine zum Zerfasern von Schilf. Die Anmeldeabteilung hatte die Zerteilung der Anmeldung in vier Teile verlangt, weil der gemeinschaftliche Erfindungsgedanke fehle (das zu lösende Problem war also nicht neu), und die Anmeldung abgewiesen, weil der Aufforderung nicht entsprochen wurde. Die Beschwerdeabteilung aber gelangte aus den nachstehenden Erwägungen dazu, die Einheitlichkeit der Anmeldung anzunehmen.

Die durch die Unterlagen gekennzeichnete Maschine, zum Entfasern von Pflanzen besteht, wie im Vorbescheide vom 29. April 1901 richtig ausgeführt ist, aus folgenden fünf Hauptteilen:

1. einer Zuführungsvorrichtung für die Stempel¹⁾,

¹⁾ Unter „Stempel“ dürften wohl die Stengel oder Halme des Schilfes zu verstehen sein.

2. einer Spaltvorrichtung für die Stempel,
3. einer Ausbreitvorrichtung für die gespaltenen Stempel,
4. einer Vorrichtung zur Behandlung der äußeren (hier oberen) Schicht der Stempel durch sich drehende Teile und
5. einer Vorrichtung zur Trennung der Fasern von Holz und Mark.

Wie in dem eingereichten Anspruch 1 ausgeführt ist, kennzeichnet sich die ganze Maschine dadurch, daß die oben unter 1—3 angeführten Vorrichtungen so ausgebildet sind, daß sie sich der veränderlichen Dicke der Stempel entsprechend einstellen; es ist dies für die drei Teile dadurch erreicht, daß die unteren Teile festgelagert, die oberen dagegen entsprechend beweglich ausgeführt sind und treibend auf das Fasergut einwirken. Für diese drei Teile ist also die Einstellbarkeit während des Vorschubes als gemeinschaftliches technisches Bindeglied anzusehen.

Für die Teile 2 und 3 liegt der gemeinschaftliche Grundgedanke darin, daß der Halm umgekehrt behandelt wird, also von unten her gespalten und nicht von oben; dieser Gedanke des Aufspaltens von unten ist dem Patent 111 808 fremd und diesem gegenüber als wesentlicher Unterschied zu erachten.

Aus dieser Umkehr ergeben sich für die Teile 2 und 3 unter gleichzeitiger Berücksichtigung der notwendigen Einstellbarkeit entsprechend der veränderlichen Stengeldicke wesentlich einfachere Ausführungsformen, und auch für die Teile 4 und 5 bringt diese Umkehr unmittelbar Vorteile. Für 4 (Vorrichtung zur Behandlung der äußeren Schicht der Stempel) ergibt sich der Vorteil, daß die zu entfernende Schicht oben liegt, die Bearbeitung also gut beobachtet werden kann, während die mit Mark und Holz behaftete und deshalb rauhere Seite unten liegt und dadurch einen guten Vorschub und ein sicheres Festhalten gewährleistet. Für 5 (Vorrichtung zur Abtrennung von Holz und Mark) resultiert aus der Umkehr der Halme der Vorteil, daß der Abfall unten liegt, also auch unterhalb der weiter zu befördernden Bastschicht abgeholt werden kann, die oben bleibende Bastschicht dagegen genau beobachtet werden kann.

Die Beschwerdeabteilung hat, weil die „Umkehr des Halmes“ als Bindeglied für die Vorrichtungen 2—5 gelten kann, und weil 1—3 ebenfalls durch ein technisches Bindeglied verbunden sind, angenommen, daß dadurch die Einheitlichkeit der angemeldeten Erfindung gewahrt ist. Es genügt dafür, daß die Kreise der technisch zusammengehörigen Erfindungsmerkmale sich überschneiden.

Wenn also das zu lösende Problem als solches auch nicht mehr neu war, so ergibt sich doch aus den eben wiedergegebenen Erwägungen, daß sämtliche in Frage kommenden fünf Teile geeignet waren, die Problemlösung zu fördern.

Außerdem dürfte man aus dieser Entscheidung auch folgende Schlußfolgerungen ziehen können: Es braucht kein gemeinsames Bindeglied zu sein, das alle Teile zusammenhält, es können auch deren mehrere sein. Die Teile 1, 2 und 3 werden durch ein anderes Problem zusammengehalten als die Teile 2, 3, 4, 5. Aber weil die Zusammenstellung 1, 2, 3 sich mit der Zusammenstellung 2, 3, 4, 5 in 2 und 3 trifft, können alle fünf Teile zusammen in einer Anmeldung geschützt werden.

Für keinen der beiden, die Einheitlichkeit herstellenden Gedanken „Einstellbarkeit während des Vorschubes“ und „Umkehrung des Halmes“ war ein Patentanspruch formuliert. Es geht also auch aus dieser Entscheidung hervor, daß das gemeinsame Bindeglied nicht zum Gegenstand eines Patentanspruches gemacht zu werden braucht.

Bei der nun folgenden Entscheidung handelte es sich um Verbesserungen an Kühlrohren bei einer Einrichtung zum raschen Kühlen flüssiger Seife.

Bei dem ersten Anspruch war der Hauptnachdruck auf die innen emaillierten Metallrohre gelegt. Der zweite Anspruch betraf eine an den unteren Enden dieser Rohre anzubringende verschiebbare Platte, durch welche die unteren offenen Enden der Rohre gegebenenfalls abgeschlossen werden konnten. Die Anmeldeabteilung hatte die Einheitlichkeit dieser beiden Ansprüche verneint. Die Beschwerdeabteilung entschied, daß man trotz der Mehrheit der erfinderischen Neuerungen deren Zusammengehörigkeit nicht verkennen könne. Es kam dem Anmelder darauf an, die Rohre, deren untere Enden im Anspruch 1 offen gedacht sind, unter Umständen zu verschließen. Er erreicht diese Absicht durch Hinzufügung eines neuen Merkmales, nämlich der verschiebbaren Abschlußplatte. Beide Merkmale (Innenemaillierung der Rohre und Abschlußplatte) liegen im Rahmen der Aufgabe, die sich der Erfinder gestellt hatte, nämlich eine Abkühlvorrichtung für flüssige Seife zu schaffen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 181—183.)

Nach den im vorhergehenden Kapitel zitierten neueren Grundsätzen aus der Entscheidung vom 24. IX. 1913 würde man sagen: Das zu lösende Problem war, eine Abkühlvorrichtung für flüchtige Seife zu schaffen. Beide Merkmale (Innenemaillierung der Rohre und Abschlußplatte) waren zur Problemlösung nötig und doch geeignet, dieselbe zu fördern. Die Wirkungen der Innenemaillierung für die rasche Abkühlung der Seife wurden dadurch weiter gefördert, daß die Rohre zu gewissen Zeiten verschlossen werden konnten.

30. Die Kombinationserfindung und ihre Wechselbeziehung zur Einheitsfrage.

Die Kombinationserfindung bildet einen Sonderfall der in den vorhergehenden Kapiteln behandelten Einheitsfrage.

Eine Erfindung ist als Kombinationserfindung anzusehen, wenn sie aus einer Anzahl von technischen Mitteln besteht, von denen jedes für sich allein eine selbständige Wirkung ausüben und somit auch für sich allein Gegenstand einer selbständigen Erfindung sein kann, wenn es neu ist und auch sonst die an eine Erfindung zu stellenden Eigenschaften aufweist. (Vgl. Kent, „Kommentar zum Patentgesetz“ S. 131 und Schanze im Österreichischen Patentbl. 1904 S. 463—464.)

Nach der Praxis des Patentamtes pflegt der Verbindung mehrerer solcher auch einzeln anwendbarer technischer Mittel eine Erfindungsqualität dann zuerkannt zu werden, wenn durch diese Verbindung nicht nur sämtliche den einzelnen technischen Mitteln anhaftende Wirkungen, sondern auch noch eine andere neue Wirkung erzielt wird. Werden aber nur die Einzelwirkungen der miteinander kombinierten technischen Mittel erreicht, so liegt eine bloße Aneinanderreihung, eine nicht patentfähige Aggregation vor, die auch dann nicht als solche geschützt werden kann, wenn die einzelnen Mittel für sich allein neu und patentfähig sind¹⁾. Will der Erfinder beim Vorliegen

¹⁾ Weiteres über die Patentfähigkeit einer Kombination findet sich in dem betreffenden Kapitel meines Buches über die Patentfähigkeit technischer Neuerungen.

einer solchen nicht patentfähigen Aggregation die einzelnen von ihm ersonnenen Mittel unter Patentschutz stellen, so erfordert es die Einheitlichkeit, daß für jedes dieser Mittel eine besondere Anmeldung eingereicht wird, vorausgesetzt, daß nicht die einzelnen Glieder sonst noch durch ein Problem entsprechend den Ausführungen des Kapitels 28 zu einer zusammenhängenden Erfindung verbunden werden. Liegt aber keine bloße Aggregation, sondern eine patentfähige Kombination vor, so kann der Erfinder, wenn er den Patentanspruch auf die Kombination richtet, nicht gezwungen werden, neben der Kombination etwaige an sich schutzfähige Einzelteile zur Vermeidung von Rechtsnachteilen besonders anzumelden. Dies wird vielmehr seinem eigenen Ermessen überlassen werden müssen. (Beschwerdeabt. II i. Bl. f. P. M. u. Z. 1912 S. 323.) Der Erfinder wird also durch eine Kombinationserfindung in die Lage gesetzt, sämtliche zur Kombination gehörenden Einzelteile in einer Anmeldung unterzubringen, obgleich jeder dieser Teile für sich allein eine selbständige Erfindung bildet, auf die auch ein besonderes Patent genommen werden könnte. Der Erfinder hat also die freie Wahl und kann sich überlegen, ob er sich besser steht, wenn er sich mit einem Kombinationspatent begnügt, oder ob er außerdem auch noch Patente auf die für sich allein ebenfalls patentfähigen Teile der Kombination nehmen will. Denn die an sich neuen Einzelelemente einer patentierten Kombination sind nicht für alle Verwendungszwecke, deren sie überhaupt fähig sind, geschützt, sondern nur insoweit, als die Kombinationswirkung durch sie erzielt wird. (Kent, Kommentar z. P.G. 1. Bd. S. 419; Seligsohn § 1 Nr. 12.)

Wäre z. B. seinerzeit ein Patent auf die Kombination von Unruhe und Federantrieb bei einer Uhr genommen und wäre der Federantrieb zur Zeit der Anmeldung dieses Kombinationspatentes noch neu gewesen, so dürfte der Erfinder Interesse daran gehabt haben, seine neue Antriebsmethode auch für andere Zwecke als für Uhren, z. B. für mechanische Musikwerke und dergleichen, geschützt zu bekommen. Einen solchen Schutz würde der Kombinationsanspruch auf Federantrieb und Unruhe in einer Uhr nicht geben. Denn ein Kombinationspatent wird, wie gesagt, nicht verletzt, wenn die Einzelgegenstände ihrer objektiven Beschaffenheit nach keine besondere Beziehung zu dem Gegenstande der Kombinationserfindung besitzen. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1897 S. 230 und 1906 S. 166.)

Sind mehrere neue Glieder einer Kombination fähig, in verschiedener Weise ohne Beziehung zu dem Kombinationszweck angewendet zu werden, und will der Erfinder die allgemeinen Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Mittel geschützt haben, so wird ihm in der Regel nichts anderes übrig bleiben, als für die einzelnen Mittel besondere Anmeldungen einzureichen. Ist jedoch in der Kombination nur ein einziges Mittel neu oder von solcher Wichtigkeit, daß für die allgemeine Verwendung desselben ein besonderer Schutz wünschenswert erscheint, so kann der Erfinder in einem einzigen Patent sowohl die allgemeine Anwendung des betreffenden neuen Mittels als auch die Kombination besonders geschützt bekommen,

wenn er jenes Mittel zum Gegenstand eines Hauptanspruches, die Kombination zum Gegenstand eines Unteranspruches macht. In unserem Beispiele wäre demnach der Hauptanspruch auf den Federantrieb als solchen und ein Unteranspruch auf die Kombination desselben mit der Unruhe in einer Taschenuhr zu richten. Die Einheitlichkeit würde erst Schwierigkeiten machen, wenn Patentschutz außer für die allgemeine Anwendung des Federantriebs noch für eine andere Anwendung der Unruhe begehrt würde, die mit dem angeführten Kombinationszweck nichts zu tun hat.

In der Beschwerdeentscheidung (Bl. f. P. M. u. Z. 1913 S. 396) wurden außer den in Kapitel 28 wiedergegebenen allgemeinen Grundsätzen über die Einheitsfrage auch noch die folgenden Grundsätze über die Behandlung der Einheitsfrage bei Kombinationserfindungen aufgestellt:

„Der Zulassung von Unteransprüchen auf die einzelnen Teile der Kombination steht vom Standpunkte der Einheit der Erfindung nichts im Wege, sofern die Teile dem Kombinationszweck dienen sollen. Nicht zu beanstanden würde auch die Verbindung solcher Kombinationselemente in den Unteransprüchen mit anderen in der Kombination nicht enthaltenen Elementen sein. Abzulehnen wäre dagegen regelmäßig im Falle der sogenannten Kombinationserfindung mit Teilerfindungen die Bildung von besonderen Ansprüchen auf die Kombinationsteile als selbständige Erfindungen außerhalb des Kombinationszweckes in ein und derselben Anmeldung, da ein solcher Anspruchskomplex ohne Zerstörung der einheitlichen Problemstellung nicht denkbar ist.“

Wenn nebeneinander Patente auf eine Kombination und auf Einzellemente derselben erteilt sind, so kann der Inhaber des Patentes auf ein Einzelement mit dem Inhaber des Patentes auf die Kombination identisch sein, braucht es aber nicht. In beiden Fällen ist das Kombinationspatent abhängig von einem Patente auf ein einzelnes Element der Kombination. Denn wenn ein technisches Mittel als solches geschützt ist, ist es naturgemäß auch in der Kombinationsverbindung mit geschützt. Aus diesem Grunde könnte es überflüssig erscheinen, neben einem Anspruch auf das Einzelement noch einen zweiten Anspruch auf die Kombination zu richten, oder eine besondere Anmeldung (eventuell Zusatzanmeldung) mit einem solchen Kombinationsanspruch für dieselbe zu bewirken.

Ein direkt auf die Kombination gerichteter Anspruch bietet jedoch den Vorteil, daß der Schutz für die Kombination bestehen bleiben kann, wenn das Einzelement später im Nichtigkeitsverfahren noch als bekannt nachgewiesen werden sollte, so daß ein auf dasselbe gerichteter Anspruch vernichtet werden muß.

Liegt dem Erfinder daran, daß ein ihm gewährter Kombinationsanspruch nicht nur die ganze Kombination, sondern auch einzelne Teile derselben schützt, so tut er gut, in der Beschreibung besonders hervorzuheben, daß die betreffenden Teile noch neu sind, damit nicht aus dieser Unterlassung bei der späteren Auslegung des Patentes geschlossen werden kann, daß der Erfinder nicht behaupten wollte, die

betreffenden Teile als solche erfunden zu haben. (R.G. Bl. f. P. M. u. Z. 94/95 S. 201—203.)

Die im vorigen Absatz angeratene Vorsicht dürfte sich zur Vermeidung oder Vereinfachung späterer Patentprozesse empfehlen, obgleich es nach einer neueren Entscheidung für den Schutz eines neuen und selbständigen Kombinationselementes nicht unbedingt erforderlich ist, daß sich der Wille der Erteilungsbehörde auf Verleihung dieses selbständigen Schutzes positiv feststellen läßt. Es genügt die negative Feststellung, daß nicht klar zu erkennen ist, daß das Patentamt dem einzelnen Elemente einen selbständigen Patentschutz nicht habe erteilen wollen. Auch sonst noch erweitert diese Entscheidung den Schutz des Kombinationspatentes dadurch, daß sie erklärt: „Nun gilt allerdings für diesen Schutz der Satz, daß das Einzelement nicht für alle Verwendungszwecke geschützt ist, sondern nur soweit dadurch die Kombinationswirkung erzielt wird (Kent, Patentrecht zu § 4 Nr. 233). Es ist aber klar, daß man dies, wenn nicht die Selbständigkeit des Schutzes jeden Inhalt verlieren soll, nicht in dem Sinne verstehen darf, daß doch nur wieder die Verwendung des Einzelementes in der identischen oder einer wesensgleichen Kombination geschützt sei. Vielmehr muß es genügen, daß das Einzelement in der gleichen funktionellen Bedeutung benutzt wird, die ihm in der Kombination zukommt.“ (R.G. Bl. f. P. M. u. Z. 1909 S. 117.)

Was die Formulierungstechnik der Kombinationsansprüche anbetrifft, so muß noch erwähnt werden, daß es das Reichsgericht nicht für nötig hält, daß in den Anspruch eines Kombinationspatentes nur das aufgenommen werden darf, was neu ist. Ist die Kombination als solche neu, so hat vielmehr der Anspruch diese Kombination als solche zu umfassen. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 320—322.)

Eine analoge Auffassung über die Kennzeichnung des Schutzzumfanges in Kombinationsansprüchen wird auch in einer 18 Jahre späteren Entscheidung der Beschwerdeabteilung II des P.A. betont, jedoch mit der Präzisierung, daß das Patentamt trotzdem nicht auf jede Prüfung der Kombinationsteile verzichten dürfe. Die betreffenden Ausführungen dieser patentamtlichen Entscheidung lauten:

„Was nun die Teilverletzung eines Kombinationspatentes anbetrifft, so wird im allgemeinen davon auszugehen sein, daß es die Gerichte sind, die über den Teilschutz zu befinden haben, da erst der Verletzungsfall den Tatbestand der Teilverletzung schafft. Diese Regelung trägt im allgemeinen auch dem praktischen Bedürfnis Rechnung, da der Anmelder zur Zeit der Anmeldung meist noch gar nicht wissen und angeben kann, ob und welche Einzelteile Gegenstand einer Verletzung seines Patentes werden können. Das Patentamt wird deshalb im Falle einer wirklichen, an sich zweifelsfreien Kombinationserfindung regelmäßig nur zu prüfen haben, ob die Kombination als solche neu und patentfähig ist, und es wird dann lediglich diese Kombination nach den üblichen Grundsätzen im Anspruche festzustellen sein. Auf der anderen Seite ist es selbstverständlich, daß das Patentamt nicht auf jedwede Prüfung der Kombinationsteile verzichten darf. Diese

Prüfung wird bei den in der Praxis üblichen Kombinationserfindungen, die nicht etwas völlig Neues bringen, sondern sich an bekannte Dinge anschließen, unter dem Gesichtspunkte der Würdigung des Standes der Technik zur Zeit der Anmeldung nicht entbehrt werden können. Sie wird namentlich dann von Bedeutung sein, wenn von der technischen Eigenschaft und Wirkungsweise der Einzelteile die Bewertung der Kombination als solcher abhängig ist. Eine Entscheidung über den Teilschutz (§ 4 des Gesetzes) wird mit dieser Prüfung nicht bezweckt. (Beschwerdeabteilung II i. Bl. f. P. M. u. Z. 1912 S. 323.)

Ist aus einer mehrgliedrigen Kombinationserfindung ein Glied ausgelassen, so kommt es für die Frage der patentrechtlichen Äquivalenz darauf an, welche Bedeutung das ausgelassene Glied im Zusammenhange der Kombinationserfindung hat. (Bl. f. P. M. u. Z. 1909 S. 306.)

Es sei jetzt ein konkretes Beispiel für eine Patentverletzung wiedergegeben, bei dem nicht alle Teile einer geschützten Kombination benutzt waren, bei dem aber die nachgeahmten Teile zur Zeit der Anmeldung noch neu waren.

Das Patent 132 513 betraf einen Berieselungs-Regenerativerhitzer für zu sterilisierende Flüssigkeiten, der nach dem Patentanspruch dadurch gekennzeichnet war, daß über den innen liegenden Dampfraum eine isolierte Rührglocke angeordnet ist, deren oberer Teil als Windkessel dient, und daß die Wärmerückgewinnung an dem gewellten Mantel des Apparates stattfindet, der von außen berieselt wird, während der innen aufsteigende Flüssigkeitsring durch die isolierte Rührglocke von der am Dampfraume sich bewegenden Schicht getrennt und in energische umlaufende Bewegung gesetzt wird.

Ein Konkurrent stellte nun gewerbsmäßig einen „Berieselungs-Rückkühlerhitzer“ her, der mit dem Gegenstand des Patentes 132 513 darin übereinstimmte, daß auch bei ihm eine isolierende Glocke über dem innenliegenden Dampfraum angeordnet ist und die Wärmerückgewinnung an einem von außen berieselten gewellten Mantel sich vollzieht. Dagegen wich der Apparat des Konkurrenten in folgenden Punkten von dem Apparat des genannten Patentes ab: 1. Die isolierende Glocke ist keine Rührglocke, sondern steht fest. Die zwischen Dampfkammer und Glocke zu erhitzende Milch wird durch ein besonderes Rührwerk in Umlauf gesetzt. 2. Der gewellte Mantel ist mit Spiralkanälen versehen, durch welche die abzukühlende Milch, die ihre Wärme an die an der Außenseite des Apparates herablaufende abgeben soll, mittels Pumpendruckes hindurchgetrieben wird. 3. Ein Windkessel zur Ausgleichung von Pumpenstößen ist nicht vorhanden.

Trotz dieser vorhandenen Unterschiede nahm das R.G. eine Patentverletzung an. Der Umstand, daß die beklagte Firma bei Schaffung ihres Rückkühlerhitzers nicht alle Elemente der gesamten patentierten Gesamtkombination übernommen habe, könne an der Tatsache der Patentverletzung nichts ändern, wenn die nachgeahmten Elemente zur Zeit der Anmeldung des Patentes neu waren und Erfindungseigenschaft besaßen. Ob der Apparat der Beklagten in anderer Richtung Vorzüge vor dem des Patentes aufweise, bedürfe keiner Erörterung. (Bl. f. P. M. u. Z. 1912 S. 108/109.)

Ist ein aus mehreren Abschnitten bestehendes Verfahren zur Herstellung eines Produktes geschützt, so wird das Patent schon durch widerrechtliche Benutzung eines Teiles des geschützten Gesamtverfahrens verletzt, sofern das benutzte Teilverfahren zu demselben Produkt führt, wie das geschützte Kombinationsverfahren, und als wesentlicher Teil dieses Verfahrens angesehen werden muß. Eine Patentverletzung liegt auch dann vor, wenn das Zwischenprodukt, bei dem

das Teilverfahren einsetzt, zwar in der Patentschrift nicht ausdrücklich erwähnt ist, aber doch angenommen werden muß, daß auch das patentierte Verfahren den Weg über dies Zwischenprodukt geht. Für die Frage der Patentverletzung ist es dann gleichgültig, ob dieses Zwischenprodukt im Anschluß an das patentierte Verfahren oder auf eine davon unabhängige andere Weise gewonnen wird.

Bei dem konkreten Falle, der den eben angeführten Sätzen zugrunde lag, handelte es sich um ein Verfahren zur Herstellung des Veilchenriechstoffes Jonon. Die Abschnitte dieses Verfahrens bestanden darin, daß erst Pseudo-Jonon aus Citral und Azeton hergestellt wurde, und daß dann aus dem so gewonnenen Pseudojonon das Jonon gewonnen wurde. Das Zwischenprodukt, von dem ein Konkurrent zur Herstellung des Jonons ausging, war nun zwar nicht das Pseudojonon selbst, sondern das Hydrat des Pseudojonons, das in dem Patente nicht direkt erwähnt war. Aber es wurde vom Gericht auf Grund von Sachverständigengutachten als erwiesen angenommen, daß das patentierte Verfahren auf dem Wege vom Pseudojonon zum Jonon auch das Zwischenprodukt Pseudojononhydrat vorübergehend bilde, und daß dann der Weg vom Pseudojononhydrat bis zum Endprodukt Jonon bei beiden Verfahren der gleiche sei. Daraus aber, daß das Pseudojonon ein gewerblich nicht verwertbares Zwischenprodukt ist, und daß erst der zweite Teil des Gesamtverfahrens zu einem Endergebnis führt, wurde geschlossen, daß gerade der Teil des Weges, den das patentierte Verfahren mit dem anderen Verfahren gemeinsam hat, einen wesentlichen und zwar den wesentlichsten Teil des patentierten Gesamtverfahrens bildet. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1908 S. 185/189.)

Die Beurteilung des Schutzzumfanges erteilter Patente.

31. In welchem Umfange ist die Interpretation eines Patentes zulässig?

In dem nun beginnenden letzten Abschnitt dieses Buches sollen die Grundsätze entwickelt werden, nach welchen die Gerichte den Schutzzumfang erteilter Patente auszulegen pflegen. Allerdings wurden diese Grundsätze auch in den vorhergehenden Kapiteln schon verschiedentlich gestreift, aber vornehmlich nur in dem Maße, als es nötig erschien, um den Anmelder in den Stand zu setzen, für ihn schädliche Unklarheiten über den Schutzzumfang des Patentbesitzes gleich von vornherein durch eine zweckmäßige Fassung der Patentanmeldung zu vermeiden. Nach der Erteilung eines Patentbesitzes ist die Auslegung des Schutzzumfanges oft viel schwieriger, als die Vermeidung der Unklarheiten gewesen wäre, wenn der Anmelder bei der Abfassung der Patentanmeldung rechtzeitig gewußt hätte, worauf es ankommt. Die Fehler, die in dieser Hinsicht bei der Patentanmeldung gemacht sind, lassen sich dann nachträglich durch eine Änderung der Patentschrift nicht wieder aus der Welt schaffen, es läßt sich dann nur noch prüfen, ob die vorhandenen Unklarheiten bei einem eventuellen Patentprozeß voraussichtlich zum Vorteil oder zum Nachteil des Patentinhabers ausgelegt werden.

Es sollen nun zunächst diejenigen Gesichtspunkte, welche der Patentinhaber geltend machen kann, um für ein Patent einen möglichst weitgehenden Schutzzumfang durchzusetzen, aus den verschiedenen Reichsgerichtsentscheidungen zusammengestellt werden, und dann soll versucht werden, die Grenzen zu zeigen, innerhalb welcher die Patente auf Grund dieser allgemeinen Gesichtspunkte weitgehend interpretiert werden können.

Für den Nachweis eines Eingriffs in den Bereich eines Patentbesitzes genügt es, daß nur einzelne Elemente der geschützten Erfindung benutzt werden. Ein Eingriff in das Patent ist auch dann nicht unbedingt zu verneinen, wenn dem Erfindungsgedanken unter Substituierung eines anderen, die gleiche Wirkung erzielenden Mittels gefolgt wird oder wenn in der Methode der Ausführung abweichende Wege zu demselben Ziele eingeschlagen werden. Auch in einem teilweisen Fortschritt, der etwa mit dem zum Teil abweichenden Verfahren erreicht wird, braucht nicht unbedingt ein Hindernis für die Annahme eines Eingriffes erblickt zu werden. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 265.)

Teilweise Benutzung einer älteren Erfindung findet statt, wenn greifbare technische Teilerfolge, die zur Herbeiführung des technischen Endzweckes dienen und bei der alten Erfindung mittels erfinderischer Tätigkeit erzielt worden waren, auch bei der neuen Erfindung mit den gleichen technischen Mitteln hergestellt und zur Herbeiführung des Endzweckes benutzt werden. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1912, S. 157.)

„Worin das Neue einer Erfindung liegt, kann nicht durch einen rein äußerlichen Vergleich ihrer Merkmale mit älteren Erscheinungsformen ermittelt werden. Jede Erfindung verfolgt ein bestimmtes technisches Ziel. Je vollkommener dieses durch sie erreicht wird, um so vollkommener ist sie selbst und um so größer erscheint der in ihr liegende technische Fortschritt. Da die Formgebung und die Anordnung der einzelnen Teile eines erfundenen Gebrauchsgegenstandes nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zur Erreichung des erstrebten technischen Zieles sind, so kann ihre technische Bedeutung und ihr technischer Wert nicht anders als unter Berücksichtigung dieser ihrer technischen Gesamtwirkung beurteilt und bestimmt werden.“ (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1911, S. 218.)

Das Patentgesetz schützt nach dem im § 1 an die Spitze gestellten Satze die Erfindung, also den Gedanken, dessen Erzeugnis die gewerbliche Verwendung gestattet. Es liegt auf der Hand, daß die Anwendung des Erfindungsgedankens in verschiedenen Gestaltungen erfolgen kann. Die Abweichung von der Form ergibt also nicht mit rechtlicher Notwendigkeit, daß die patentierte Erfindung nicht verwendet ist. Dadurch unterscheidet sich eben der Patentschutz von dem Schutz für Gebrauchsmuster, bei dem gerade nur die dem neuen Muster gegebene Form des Gegenstandes, nicht der zugrundeliegende Gedanke schutzfähig ist. Wann Abweichungen die Bedeutung haben, daß eine Verwendung der fremden Erfindung nicht mehr nachweisbar ist, läßt sich nicht nach Rechtsgrundsätzen bestimmen. Die

Grenze kann vielmehr nur auf Grund einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse gezogen werden. Das Gericht ist bei der Beantwortung der Frage, wie weit der Patentschutz reicht, nicht an eine bloße Auslegung des Wortlauts der Patentschrift gebunden, sondern prüft auf Grund einer freien Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, worin das Wesentliche der geschützten Erfindung besteht und ob dieses Wesentliche von dem wegen Patentverletzung Verklagten verwendet ist. (Entsch. des R.G. i. Bl. f. P.M. u. Z. 1898, S. 83. Vgl. ferner Bl. f. P.M. u. Z. 1897, S. 257.)

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hält an dem Grundsatz fest, daß es für die Frage, inwieweit ein durch das Patent geschützter Erfindungsgedanke vorliegt, zwar in erster Linie auf den Patentanspruch, aber nicht auf diesen für sich allein genommen, sondern nur in seinem Zusammenhange mit der dazu gehörigen Beschreibung und Zeichnung ankommt. Nur in und aus diesem Zusammenhange läßt sich die Tragweite dessen voll erkennen, was der Anmeldende nach der — möglichst knapp zu haltenden — Fassung des Anspruches unter Patentschutz stellen wollte. Eine Auslegung, welche nur den Anspruch berücksichtigt und an dessen Wortlaut haftet, legt diesem zu Unrecht einen formellen Charakter bei und steht mit dem Grundprinzip des Patentrechtes nicht im Einklange, daß sich die Erfindung nicht in ihrer einzelnen äußeren Darstellung erschöpft. Allerdings ist der Fall denkbar, daß dem Patentanspruch absichtlich eine engere, nicht den ganzen Inhalt der Erfindung umspannende Fassung gegeben wird, und es ist selbstverständlich, daß alsdann der Umfang des verlangten Patentschutzes nur nach dieser einschränkenden Willenserklärung bemessen werden darf. Aber dieses Verhältnis, das einen Verzicht¹⁾ auf die volle Ausbeutung des Erfinderrechtes voraussetzt, kann nur als eine Ausnahme gelten, wofür es im einzelnen Falle der Rechtfertigung bedarf. (Bl. f. P.M. u. Z. 1901, S. 234.)

Über die Frage, unter welchen Umständen es gerechtfertigt ist, bei der Auslegung des Patentess über den Wortlaut des Anspruches hinauszugehen, ist in einer anderen Entscheidung gesagt, daß dies gerechtfertigt ist, wenn der weitergreifende Gedanke einen technischen Fortschritt bedeutet und als solcher vom Anmelder erkannt war (R.G. i. Bl. f. P.M. u. Z. 1911, S. 289).

Den eben angeführten Sätzen, welche eine möglichst weitgehende Interpretation des Schutzzumfanges erstreben, seien nun die Grundsätze gegenübergestellt, welche dieser weitgehenden Interpretation des Schutzzumfanges eine Grenze setzen.

In erster Linie ist dabei auf den schon früher erwähnten Grundsatz zu verweisen, daß nur das unter Patentschutz gestellt ist, was der Erfinder ausdrücklich als seine Erfindung angegeben hat, nicht aber das, was er tatsächlich, aber unbewußt erfunden hat (vgl. hierzu

¹⁾ Das Vorhandensein eines derartigen Verzichtes auf die volle Ausbeutung des Erfinderrechtes ist (vgl. S. 99) daraus abgeleitet worden, daß ein nicht unter den Wortlaut des Anspruches fallendes Verfahren nur in die Beschreibung, nicht aber in den Anspruch aufgenommen worden ist.

auch die im nächsten Kapitel wiedergegebenen Entscheidungen). Es können daher nur solche Stellen der Beschreibung zur Erweiterung des Patentanspruches herangezogen werden, die in irgendeiner Beziehung zum beantragten Schutzzumfang stehen.

Nicht geeignet, den durch den Wortlaut des Anspruches angegebenen Schutzzumfang zu erweitern, sind daher solche Angaben, die sich lediglich auf die technische Ausführung des Erfindungsgegenstandes beziehen (vgl. z. B. S. 64/65 und S. 100). Etwas anderes ist es jedoch, wenn derartige auf die technische Ausführung bezügliche Angaben auch noch Auskunft darüber geben, was für eine Bedeutung den im Anspruch angegebenen Ausdrücken beigelegt war, wie es z. B. bei der Auslegung des Wortes „Strom“ im Anspruch des Nernst'schen Glühlichtpatentes der Fall war. (Vgl. S. 50.)

Kennzeichnet der Anspruch eine besondere Ausführungsform eines allgemeinen Gedankens, so ist zu prüfen, ob diese Ausführungsform nur als einzelne Darstellung oder als Beschränkung des allgemeinen Erfindungsgedankens anzusehen ist. Gibt die Beschreibung hierüber keine Auskunft, so ist auf den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung zurückzugreifen und festzustellen, welche Bedeutung die Erfindung zu jener Zeit hatte und welchen Fortschritt sie darstellte. Erst auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfange damals ein noch neuer und daher schutzfähiger Erfindungsgedanke vorlag und einen genügenden, wenn auch nicht völlig erschöpfenden Ausdruck in der Patentmeldung gefunden hat. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1901, S. 231—235.) Wenn es sich bei einer solchen Prüfung nicht herausstellt, daß der angemeldete Erfindungsgedanke über die im Anspruch gekennzeichnete und in der Beschreibung dargestellte konkrete Gestaltung hinausgeht, so ist im wesentlichen auch nur die letztere geschützt, und eine Vorrichtung, welche die im Patent angegebene besondere Ausgestaltung nicht aufweist, fällt nicht unter das Patent, auch wenn ihre Wirkungsweise dieselbe ist wie die des patentierten Gegenstandes. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 176—178.)

Ein völlig klarer Anspruch darf durch Interpretation weder erweitert noch verengt werden. Ergibt die Patentschrift nach ihrem eigenen Ausdrücke, insbesondere nach dem Ausdrücke des Patentanspruches, in klarer Weise, daß das dem Erfinder verliehene Recht einen so weiten Umfang hat, daß die Konstruktion eines anderen darunter fällt, so bedarf es einer weiteren Untersuchung nicht. (Patentblatt 1889, S. 275.) In solchem Falle darf auch die Heranziehung der Beschreibung zur Auslegung des Patentanspruches nicht dahin führen, daß dieser seiner gesetzlichen Bedeutung, dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, entkleidet wird. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 42/44.) Ebenso erübrigt sich ein Zurückgreifen auf den Stand der Technik, wenn die Auslegung des Patentanspruches zu Zweifeln keinen Anlaß gibt, sondern klar und bestimmt das erkennen läßt, was der Anmelder als seine Erfindung beanspruchte und was ihm als solche unter Schutz gestellt wurde. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 38.)

Ferner darf der Schutzzumfang eines Patentbesitzes auch dann nicht auf Grund der auf S. 92/93 zitierten Sätze weitergehend interpretiert werden, wenn der Anmelder, insbesondere in Übereinstimmung mit dem Patentamt, den Schutzanspruch ausdrücklich auf eine ganz bestimmte konstruktive Anordnung eingeschränkt¹⁾, also auf ein Mehr verzichtet hat. (Kammergericht i. Bl. f. P. M. u. Z. 1910, S. 31.)

Es ist Pflicht des Patentamtes, im Interesse der Allgemeinheit möglichst klare Patentrechte zu schaffen; und deshalb muß das Patentamt seinerseits dafür sorgen, daß sämtliche für nötig erachtete Beschränkungen auch in der Patentschrift deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Da aber die in der Patentschrift zum Ausdruck gebrachten Beschränkungen nachträglich durch keine Interpretation wieder aufgehoben werden können, liegt es auch sehr im Interesse des Anmelders, jede vom Patentamt geforderte Beschränkung gründlich auf ihre Notwendigkeit und Tragweite zu prüfen. Doch ist es für ihn auch nicht ungefährlich, den vom Patentamt für nötig erachteten Beschränkungen einen unbegründeten Widerstand entgegenzusetzen. Denn wenn der Anmelder die vom Patentamt verlangte Beschränkung in erster Instanz verweigert hat und deshalb abgewiesen worden ist, so hat er in zweiter Instanz kein Recht auf Erteilung des Patentbesitzes in der nunmehr von ihm vollzogenen Beschränkung, sondern es ist zulässig und gegebenenfalls geboten, daß die Beschwerdeabteilung trotzdem die Anmeldung im ganzen Umfang zurückweist. (Beschwerdeabteilung II i. Bl. f. P. M. u. Z. 1909, S. 32.)

Schließlich dürften auch noch folgende Ausführungen über das, was wesentlich ist, in manchen Fällen für die Beurteilung des Schutzzumfanges eines Patentbesitzes von Wichtigkeit sein:

Wesentlicher Teil einer maschinellen Einrichtung in dem Sinne, daß die Einrichtung nicht zu gebrauchen ist, wenn dieser Teil weggelassen wird, ist etwas ganz anderes als wesentlicher Teil einer Erfindung. Z. B. ist an einer Wanduhr, welche durch ein Gewicht in Bewegung gesetzt wird, das Gewicht ein wesentlicher Teil dieser Uhr. Denn nimmt man das Gewicht von der Uhr hinweg, so geht dieselbe nicht mehr. Für die Frage aber, ob der Mann, welcher eine Wanduhr mit einem Gewicht zuerst erfand (wenn er ein Patent auf diese Erfindung erhalten hätte), eine Wanduhr, bei welcher das Gewicht durch eine Feder ersetzt war, als unter sein Patent fallend in Anspruch nehmen durfte, ist durch jenes Moment keine Antwort gegeben. Das steht in der patentrechtlichen Sprechpraxis des Reichsgerichts völlig fest. (R. G. i. Pbl. 1892, S. 691.)

Im folgenden sollen nun zunächst (im Kapitel 32) konkrete Beispiele aus Entscheidungen gegeben werden, bei denen ein geringerer Schutzzumfang, als der Patentinhaber angenommen hatte, vorlag, und dann sollen diesen Patenten mit engerem Schutzzumfang andere Pa-

¹⁾ Nur beabsichtigte Verzichte oder Beschränkungen haben jedoch noch keine Gültigkeit, vgl. Kapitel 37.

tente (im Kapitel 33) gegenübergestellt werden, denen ein weiterer Schutzzumfang zuerkannt wurde.

32. Patente mit geringerem Schutzzumfang als der Patentinhaber angenommen hatte.

Zunächst seien zwei Beispiele für zu konstruktiv gefaßte Ansprüche gebracht:

Der Anspruch des Patentes 48052 lautete:

„Eine Dämpfervorrichtung für Spieldosen, bestehend in der Anordnung von Blattfedern *ccc* für die einzelnen Zungen in Verbindung mit den das Anschlagen der einzelnen Zungen bewirkenden Sternrädchen *bb*, derart, daß die Federn *cc* vor jedem Anschlage sich seitlich an die Zungen anlegen und dieselben dämpfen.“

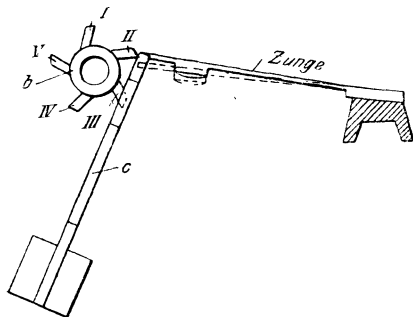


Fig. 13.

Wie man sieht, kennzeichnet dieser Anspruch im wesentlichen nur eine konstruktive Ausführungsform einer Dämpfervorrichtung. Der Patentinhaber aber sah das Wesen der ihm geschützten Erfindung keineswegs bloß in der im Anspruch niedergelegten konstruktiven Ausführungsform, sondern glaubte sein Patent durch jede Dämpfervorrichtung verletzt, bei der Blattfedern senkrecht zur Ebene der Zungen liegen. Bei der Entscheidung über diese Frage berücksichtigte das Reichsgericht (wie es gewöhnlich bei der Auslegung von Patentrechten zu tun pflegt) den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des

Patentes. Dieser schien im vorliegenden Falle für den Patentinhaber günstig zu sein. Denn die Dämpfervorrichtungen mit Federn, welche vor der Anmeldung des Patentes 48052 in Gebrauch waren, waren sämtlich so gestaltet, daß die Feder parallel zur Ebene der schwingenden Stimmzunge angeordnet war. Die Dämpfung wurde dabei in der Weise bewirkt, daß die Feder von oben oder von unten auf die Fläche der Stimmzunge gedrückt wurde. Diese Art der Dämpfung hatte den Nachteil, daß gewisse störende Nebengeräusche auftraten. In der Patentschrift 48052 war zum ersten Male eine Dämpfervorrichtung mitgeteilt, bei der die parallele Lage der Zunge und Feder verlassen und die Feder senkrecht zur Ebene der Stimmzunge angeordnet ist, und zwar in der Weise, daß die mit einer Ausbiegung versehene Blattfeder an die eine Längsseite der Stimmzunge angedrückt wird. Die durch diese Neuerung erzielte Verminderung der Berührungsstellen der beiden Metallkörper bewirkt eine Verringerung der störenden Nebengeräusche.

Trotzdem entschied das Reichsgericht, daß nicht jede senkrechte Anordnung der Dämpferfedern als Benutzung der durch Patent 48052 geschützten Erfindung anzusehen sei; und zwar deshalb, weil weder der Anspruch noch die Beschreibung erkennen lassen, daß sich der Anmelder bewußt gewesen sei, daß der neuen Vorrichtung ein allgemeiner Gedanke zugrunde lag, der eine mannigfache Ausgestaltung zuließ, und bezüglich dessen die genauer beschriebene Vorrichtung nur als eine beispielsweise angegebene Gestaltungsform unter mehreren möglichen Gestaltungsformen erscheinen sollte. Der oben erwähnte charakteristische Unterschied der senkrechten Anordnung der Feder im Gegensatz zu der bisher üblichen parallelen Anordnung finde sich nirgends besonders hervorgehoben. Es sei immer nur von der seitlichen Anlegung der Feder die Rede.

Unter Schutz gestellt sei daher im Patent 48052 ausschließlich die besondere, dort genauer beschriebene und durch die Zeichnung veranschaulichte Vorrichtung. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 305–308).

Ein weiteres Beispiel für die Auslegung zu konstruktiv gefaßter Ansprüche liefert das Patent 85 996, das sich auf einen Druckminderer für gespannte Gase mit folgendem Arbeitsgange bezog.

Im normalen Zustande ist der Sitz des Einlaßstutzens *E* für die Gase oder Dämpfe durch den kleineren Membranteil *M'* geschlossen. Wird nun der den Stutzen *E* verschließende Hahn geöffnet, so lüftet die Spannung der Gase den kleineren Membranteil *M'*, wobei der größere Membranteil *M* niedergeht, und das Gas tritt so lange in den Innenraum des Gehäuses *a* ein, bis die Spannung desselben in letzterem so groß geworden ist, daß der größere Membranteil *M* sich wieder hebt, den Druck auf den kleineren Membranteil *M'* überwindet und den Einlaßstutzen *E* wieder verschließt. Läßt der Druck durch Abströmen des Gases bzw. der Dämpfe durch Öffnung *A* nach, so wird der Membranteil *M'* von seinem Sitze wieder gelüftet, und das Gas tritt von neuem wieder in das Innere des Gehäuses *a* ein, wobei wiederum Membranteil *M* gehoben wird und *M'* auf den Einlaß *E* niederdrückt. Dieses Spiel wiederholt sich in kurzen Zwischenräumen ständig von neuem.

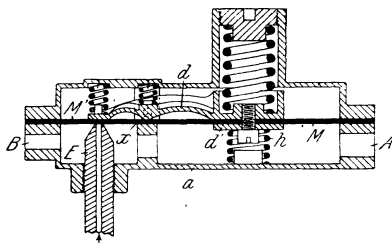


Fig. 14.

Der Anspruch lautet:

„Ein Druckminderer mit biegsamer Platte (*MM'*) und mit einer oder mehreren Einströmöffnungen (*E*) für den Hochdruck, gekennzeichnet durch die Verbindungen der folgenden beiden Einrichtungen miteinander:

- a) Anordnung der Platte *MM'*, den Stutzen *E* so überdeckend, daß sie entweder selbst die Einlaßventile bildet oder an diesen Stellen mit besonders eingerichteten Ventilkörpern ausgerüstet ist, und
- b) Ausrüstung der Platte *MM'* mit einem oder mehreren doppelarmigen Hebeln¹⁾, deren Drehzapfengelenke die Platte *MM'* so bedecken, daß diese Deckstelle an den durch Druckänderungen veranlaßten Ausschwingungen der Platte *MM* nicht teilnimmt.“

Über den Schutzzumfang dieses Anspruches äußerte sich das Reichsgericht gelegentlich einer Untersagungsklage gegen die Herstellung und den Vertrieb der sog. „Original-Reduzierautomaten“ folgendermaßen:

„Zugegeben ist, daß die Wirkungsweise der Reduzierautomaten wesentlich die gleiche ist wie diejenige des klägerischen Druckminderers, allein daraus ergibt sich noch keine Patentverletzung. Wäre Patentschutz erteilt für eine Druckverminderungsvorrichtung, bei der eine mit einem doppelarmigen Hebel armierte elastische Platte die Arme des Hebels so beeinflußt, daß das durch das einströmende hochgespannte Gas geöffnete Ventil unmittelbar den einen Hebelarm hebt, dagegen der alsdann steigende Gasdruck im Gehäuse durch Hebung des anderen Hebelarmes das Einströmungsventil vermittels des ersten Hebelarmes wiederum schließt, so würde der Reduzierautomat des Beklagten dieses Patent verletzen. Allein ein solches Patent ist dem Kläger nicht erteilt.“

Der eben gesperrt gedruckte Satz bringt das eigentliche Prinzip, auf dem die Arbeitsweise des Druckminderers nach Patent 85 996 beruht, zum Ausdruck. Dies Prinzip war aber nicht in der Patentschrift zum Ausdruck gebracht und zum Gegenstand des Patentanspruches gemacht worden. Statt dessen wurde der oben angegebene Kon-

¹⁾ Die doppelarmigen Hebel sind in der Zeichnung mit *d*, ihre Drehzapfengelenke mit *x* bezeichnet.

struktionsanspruch aufgestellt. Diese Entscheidung zeigt somit deutlich, wie sehr ein solcher Konstruktionsanspruch einem Anspruch unterlegen ist, der das tiefere, der Erfindung zugrunde liegende Prinzip zum Ausdruck bringt.

Unter Umständen lassen sich allerdings, wie schon erwähnt, zu konstruktiv gefaßte Ansprüche durch aufklärende Angaben der Beschreibung entsprechend interpretieren. Über die Frage, ob eine derartige erweiternde Interpretation des Anspruches bei dem eben besprochenen Patent 85996 möglich sei, hat das Reichsgericht folgende Ausführungen gemacht:

Richtig ist, daß in der Patentbeschreibung davon die Rede ist, daß der Stutzen für das einströmende Gas nicht bloß durch die biegsame Platte selbst, sondern auch durch einen besonderen Ventilkörper geschlossen werden könne. Unzutreffend ist es jedoch, wenn daraus abgeleitet wird, daß ein besonderer mit dem Hebel verbundener oder denselben beeinflussender Ventilkörper unter Wegfall der Platte unter das Ventil falle. Nach dem Patentanspruch soll die elastische Platte, wenn sie nicht allein als Ventil wirkt, mit besonders eingesetzten Ventilkörpern ausgerüstet sein. Geschützt ist aber die Platte ohne oder mit eingefügtem Ventilkörper, nicht aber der Ventilkörper ohne Platte. Das geht auch aus der Patentbeschreibung hervor. Dort heißt es:

„An dem kleinen Membranteil *M* ist eine Extradichtungsplatte¹⁾ vorgesehen, welche an einer in dem Membranteil *M* geeignet gelagerten Schraube *e* befestigt ist.“

Es ist zwar auch von der Verbindung des Ventilkörpers mit dem an jener Stelle der Platte angreifenden Hebelarm die Rede, aber in erster Linie steht, wie der Patentanspruch ergibt, die Einfügung des Ventilkörpers in die den betreffenden Gehäuseteil überspannende elastische Platte. Ähnlich so verhält es sich mit der Einrichtung zu b) des Patentanspruches. Für diese ist es zwar offenbar gleichgültig, ob die Festlegung der betreffenden Stelle der Platte von oben oder von untenher stattfindet, aber sie muß nach dem Patentanspruch erfolgen durch das Drehzapfengelenk des doppelarmigen Hebels. Das ergibt sich aus der Gesamtanordnung des patentierten Druckminderers, dessen Wesen der Sachverständige Professor H. zutreffend dahin charakterisiert: „Der Hebel soll in den drei Kraftangriffspunkten mit der Platte verbunden sein, an den beiden Hebelenden und in seinem Drehpunkte, an den Endpunkten, um von der Platte bewegt zu werden oder dieselbe zu bewegen, in dem Drehpunkt, um dort jede Bewegung der Platte zu hindern.“

Hat nun der Beklagte erkannt, daß es einer derartigen Verbindung zwischen Platte und Hebel nicht bedarf, daß vielmehr der kleinere Teil der elastischen Platte ganz wegfallen kann, und daß dann auch eine Festlegung der Platte am Drehpunkt des Hebels durch diesen nicht erforderlich ist, so hat er eine Reduziervorrichtung konstruiert, welche das Wesen der geschützten Erfindung nicht benutzt und die im Patentanspruch bezeichneten Einrichtungen weder einzeln noch in ihrer Verbindung an sich trägt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 176 bis 178.)

Weitere Ausführungen über Angaben der Beschreibung, die den Patentanspruch nicht erweitern, liefert folgende Entscheidung über das Patent 57808, betreffend ein Verfahren zur Darstellung von Isoeugenol:

Anspruch des Patentes 57808:

„Ein Verfahren zur Darstellung von Isoeugenol, darin bestehend, daß man Eugenol entweder in einer Lösung von höher als 95° siedenden Alkoholen und besonders in einer Lösung von Amylalkohol mit Alkalihydrat bei Atmosphären-

¹⁾ Die hierzu gehörende Figur ist nicht mit abgedruckt.

druck zum Sieden erhitzt oder mit methyl- oder äthylalkoholischer Alkalilauge unter stärkerem Druck bei 130—140° digeriert.“

Nach Erteilung dieses Patentes stellte nun eine andere Firma ebenfalls aus Eugenol Isoeugenol dar, indem sie die Umsetzung mit wäßrigem Alkali in einer Destillationsblase mit nach unten gerichtetem Kühler vornahm und das Eugenol allmählich unter Zurückgabe des überdestillierenden Wassers einfließen ließ.

Beiden Verfahren gemeinsam war, daß Eugenol unter Anwendung von Alkali bei höherer Temperatur in Isoeugenol umgewandelt wurde. Die Inhaberin des Patentes 57808 glaubte daher das letztere verletzt und erhob gegen die andere Firma eine Unterlassungs- und Entschädigungsklage. Diese wurde jedoch in sämtlichen Instanzen zurückgewiesen. Von der umfangreichen Begründung des Reichsgerichtes kommen hier folgende Ausführungen in Betracht:

War auch die Erlangung eines umfangreichen Schutzes nicht allgemein ausgeschlossen, so fragt sich doch, ob die Klägerin ihre Anträge auf Gewährung eines solchen gerichtet hat. Aus dem Patentanspruche, und zwar gerade auch bei der Berücksichtigung seines Zusammenhanges mit der ihm vorausgeschickten Patentbeschreibung, ergibt sich nun, daß Gegenstand des Patentes zwei genau bezeichnete und umschriebene Wege zur Umwandlung des Eugenol in Isoeugenol sein sollen. In der Beschreibung ist außerdem noch ein Verfahren zur Darstellung von Isoeugenol angegeben, bei welchem Eugenol mit wäßriger Alkalilauge lange Zeit mit starkem Druck auf höhere Temperaturen erhitzt wird. Aber dieses Verfahren ist im Gegensatz zu den beiden anderen nicht mit in den Patentanspruch aufgenommen. Mit diesem Verhalten der Klägerin war auch die Stellung des Patentamtes ohne weiteres gegeben. Es konnte bei der Patenterteilung nicht über die Grenze hinausgehen wollen, innerhalb deren Klägerin selbst eine patentfähige Erfindung in Anspruch nahm.

Klägerin legt jetzt den Schwerpunkt ihrer Angriffe in die Behauptung, das Patent schütze nach richtigem Verständnis die Anwendung einer Temperatursteigerung. Zwar mag zugegeben werden, daß für die geschützte Erfindung die Anwendung einer höheren Temperatur von sehr erheblicher Bedeutung ist. Allein eine Schlußfolgerung in dem von der Klägerin gewollten Sinne vermag dies nicht zu rechtfertigen. Entgegen steht insbesondere, daß aus der Patentschrift nicht ersichtlich ist, daß die Patentsucherin für alle Wege der Umwandlung, bei denen die Anwendung einer gesteigerten Temperatur stattfindet, Schutz beantragt hätte. Wenn Klägerin nachweisen zu können geglaubt hätte, daß es ihr gelungen sei, das Mittel der Temperatursteigerung hinsichtlich seiner Gestaltung wie seiner Wirkungsweise — je nach Maßgabe der sonst bei dem Prozesse eingreifenden Faktoren — in vollständig abschließender Weise darzustellen, so hätte jeder Anlaß gefehlt, dies nicht in zweifelsfreier Art zum Ausdruck zu bringen und nicht für die Temperatursteigerung als solche in jeder Form ihrer Anwendung im Umwandlungsprozesse Schutz zu erbitten. Aus der Patentschrift ergibt sich aber gerade, daß sie sich dazu nicht imstande gefühlt hat. Der entgegengesetzte Standpunkt würde es auch mit sich gebracht haben, daß in der Patentschrift das Maß der Temperatursteigerung, mindestens ihrer Minimal- oder Maximalgrenze nach oder in Abstufungen je nach der Beschaffenheit des Lösungsmittels und der Dauer des Prozesses bezeichnet wäre, davon aber ergibt die Patentschrift nichts. Konnte Klägerin aber ihr Verlangen nicht auf den Schutz der Temperatursteigerung richten, so blieben nur die konkret bezeichneten Wege übrig, die sie erprobt hatte und deren Wirksamkeit sie nachzuweisen vermochte.

Neben diesen Wegen blieben aber andere, gleichfalls Erfolg versprechende, die aber ihrer vollständigen Ausbildung noch ermangelten, als Gegenstände weiterer selbständiger Erfindertätigkeit möglich. Identisch mit den patentierten Erfindungen konnten sie nicht sein, sie beruhten nicht auf der Einschiebung eines bloßen Äquivalents, sondern stellten sich als andere gleichberechtigte Verfahren dar. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 263—268.)

Ein Beispiel für eine einschränkende Auslegung auf Grund des Standes der Technik zur Zeit der Anmeldung liefert folgende Entscheidung:

Der Anspruch des Patentes 119990 lautet:

„Vorrichtung für Klebstoffauftragmaschinen zum sicheren Ablegen der mit Klebstoff versehenen Bogen auf Transportschnüre, dadurch gekennzeichnet, daß oberhalb der bis nahe an die Klebstoffauftragwalze (*w*) reichenden endlosen Transportschnüre (*b*) oder dgl. eine Walze (*s*) angeordnet ist, welche die von den Abstreichern (*a*) abgehobenen Bogen auf die Transportschnüre drückt.“

Inhaberin dieses Patentbesitzes strengte eine Klage gegen eine andere Firma an, weil diese in ihr Patent eingreife mit den von ihr hergestellten Klebstoffauftragmaschinen, bei denen anstatt der Walze *s* einzelne oberhalb der Transportschnüre angeordnete Rillchen die gleiche Aufgabe wie die Walze erfüllten.

Die beklagte Firma beantragte Abweisung der Klage mit folgender Begründung: Wie die der Patentschrift beigelegte Zeichnung ergebe, beziehe sich das klägerische Patent nur auf Klebstoffauftragmaschinen ohne Bogenwender, bei denen die mit Klebstoff versehene untere Seite der Papierbogen auf die Transportschnüre durch die Walze angedrückt und durch den Klebstoff festgehalten werde. Im Gegensatz hierzu fabriziere sie die Maschinen mit Bogenwendern, bei denen die mit Klebstoff versehene Seite nach oben komme, so daß ein Festkleben der Bogen auf den Transportschnüren nicht möglich sei und die Rillchen nur den Zweck hätten, das Abrutschen der Bogen zu verhindern.

Das Reichsgericht hielt im Gegensatz zum Oberlandesgericht Dresden eine Verletzung des Patentbesitzes 119990 nicht für vorliegend, indem es etwa folgendes ausführte.

Zur Zeit der Anmeldung waren Maschinen mit Bogenwendern allgemein in Gebrauch. Wenn Anmelderin ihre Erfindung für Klebstoffauftragmaschinen mit Bogenwendern angemeldet hätte, so wäre ihr jedenfalls die Patentschrift 29414 entgegen gehalten worden, welche eine Andruckwalze bei einer Maschine mit Bogenwendern vorsieht. „Es ist deshalb keineswegs unabsichtlich geschehen, daß die Klägerin, ohne allerdings im Patentanspruch und in der Beschreibung darüber etwas zu erwähnen, in der zeichnerischen Darstellung ihrer Erfindung eine Maschine ohne Bogenwender angegeben hat. Hierin muß eine dispositive Beschränkung ihres Anspruches auch um deswillen erblickt werden, weil der ganze von ihr beschriebene Vorgang bei Benutzung der Vorrichtung nur dann ohne weiteres stattfinden kann, wenn bei Maschinen ohne Bogenwender die gelösten Blätter, indem sie über den Anstreicher hinbewegt werden, auf die Transportschnüre derart gelangen, daß sie von den Vorsprüngen der Walze an diese angedrückt werden können“ (vgl. Patentbeschreibung Abs. 5). Bei Klebstoffauftragmaschinen mit Bogenwendern gelangen die Bogen mit der nicht bestrichenen Seite auf die Transportschnüre, so daß in Ermangelung weiterer im Patent nicht vorgesehener Maßnahmen der Erfolg gar nicht herbeigeführt werden kann, den die Erfindung bezweckt.

Hiernach muß die patentierte Erfindung auf den in der Patentschrift, nämlich in der ihr beigegebenen Zeichnung angegebenen Zweck beschränkt werden, durch eine Walze bei Klebstoffauftragmaschinen ohne Bogenwender die aufgehobenen Bogen auf die Transportschnüre anzudrücken.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 123—124.)

Ebenso wie bei der vorhergehenden Entscheidung war der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung auch bei der folgenden Entscheidung maßgebend:

Der Anspruch des Patentbesitzes 61839 lautet:

„Eine Schiffchennäh- und -stickmaschine, bei welcher der Nadelstange (11) bzw. dem Fadenführer mittels einer verstellbaren konischen Hubscheibe (19), des Hebels (14), der Muffe (16) und Hebel (12), die auf schrägen Flächen¹⁾ der Muffe gleiten, eine größere oder geringere schwingende Bewegung gegeben werden kann.“

¹⁾ In der Zeichnung gestrichelt angedeutet.

Nach der Beschreibung soll diese schwingende Bewegung dem Zwecke dienen, verschiedenartige Nähte und Stickereien, insbesondere auch Zickzacknähte, deren Stiche allmählich kleiner werden, herzustellen.

Nachdem dieses Patent erteilt worden war, wurde einer anderen Firma das Patent 82255 mit folgendem Anspruch erteilt:

„Kurbelstickmaschine nach Art der durch Patent 61839¹⁾ geschützten, bei welcher der untere Teil der Nadelstange gelenkartig angeordnet ist und behufs Ausführung von Zickzacknähten mittels eines Schiebers (3)²⁾ derartig seitlich verschoben wird, daß die Nadel stets lotrecht den Stoff durchsticht.“

Die Inhaberin des zuletzt angeführten Patentes strengte nun eine Klage an auf Feststellung der Nichtabhängigkeit ihres Patentes von dem Patent 61839. Das Gemeinsame beider Patente sei eine Nadelstange mit schwingender Bewegung. Kurbelstickmaschinen mit schwingender Nadelstange seien aber bereits durch einen veröffentlichten Auszug der (selbst nicht veröffentlichten französischen Patentschrift 187687³⁾) bekannt gewesen. Dem Beklagten sei daher nicht dieses Prinzip, sondern nur die besonderen, zur Erreichung der schwingenden Bewegung angewandten Mittel geschützt.

Der Beklagte bestritt diese Ausführungen. Aus der Vorveröffentlichung über das angeführte französische Patent könne sich auch ein Sachverständiger kein klares Bild machen. Die dort angegebene Konstruktion ergebe keine freien Pendelbewegungen. Das Prinzip der schwingenden Nadelstange sei daher eine neue Erfindung und durch Patent 61839 geschützt.

Das Reichsgericht erklärte, daß die Bezugnahme auf das ältere Patent 61839 noch keine gültige Abhängigkeitserklärung bedeute, daß vielmehr das Abhängigkeitsverhältnis auf folgendem Wege festzustellen sei:

Sollte es richtig sein, daß eine schwingende Nadelstange bei Stickmaschinen zur Zeit der Anmeldung des Patent 61839 noch unbekannt war, so müßte allerdings davon ausgegangen werden, daß dem Beklagten nicht bloß die Kombination der pendelnd aufgehängten Nadelstange mit dem in der Patentschrift beschriebenen Bewegungsorganismus, sondern auch die Stange als solche geschützt sei.

In dieser Hinsicht käme es entscheidend darauf an, ob der von dem französischen Patente 187687 vorveröffentlichte Auszug bereits eine nach allen Richtungen hin schwingende Nadelstange zeigt, nicht bloß eine solche, die nur parallele seitliche Verschiebungen gestattet, und zwar, ob er sie so zeigt, daß

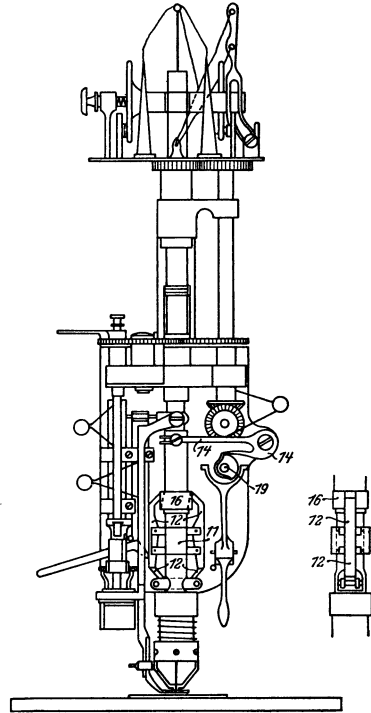


Fig. 15.

¹⁾ Über die Zulässigkeit einer solchen Bezugnahme auf ein älteres Patent vgl. Kapitel 41.

²⁾ Die betreffende Figur ist hier nicht wiedergegeben.

³⁾ Auf Grund des französischen Patent 187687 war schon eine Nichtigkeitsklage erhoben worden, die zur Streichung eines Unteranspruches des Patent 61839 geführt hatte.

ein Sachverständiger danach eine derartige Einrichtung herstellen kann.¹⁾ (Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 60—64.)

Daß es auch nicht angängig ist, einen beschränkten Patentanspruch nachträglich auf Grund eines über den Wortlaut des Patentbeschlusses hinausgehenden Erfindungszweckes zu interpretieren, zeigt folgende Entscheidung:

Über den Schutzzumfang des Patentbeschlusses 175292 führte das Kammergericht folgendes aus:

„Nach dem klaren Wortlaut des Anspruches kann man nur das derartig tiefe Herabreichen des Schornsteines über den Glühkörper als geschützt ansehen, daß der Schornstein die über den Rand der unten geschlossenen Schutzglocke eintretende Verbrennungsluft gegen den Glühkörper führt.

Der Sachverständige W. legt fälschlicherweise das Patent zu weit aus, wenn er die Meinung vertritt, daß das Patent nach seinem Zweck, die Verbrennungsluft gegen den Glühkörper zu führen, zu interpretieren sei. Der Anmelder mag erkannt haben, daß der Zweck in gewisser Weise schon dann erreicht wird, wenn die Manschette nur bis zum oberen Rande des Glühkörpers und nicht über denselben geführt wird. Darauf kommt es aber bei der ausdrücklichen Beschränkung des Patentbeschlusses durch Patentamt und Anmelder nicht an.

Durch das ganze Erteilungsverfahren zieht sich wie ein roter Faden der Gedanke und Wille des Anmelders, seine Erfindung auf das Herabreichen des Schornsteines über den Glühstrumpf beschränkt zu sehen. Schon der von ihm zuerst formulierte Anspruch weist mit dem Worte „umgebender“ (Körper) unzweideutig auf das technische Mittel hin, dessen Wirkung dahin aufgefaßt ist, daß unter Ersetzung des Zylinders der Glühkörper auf seiner ganzen Länge voll zum Glühen gebracht werde. Auch gegenüber den vom Patentamt entgegengehaltenen Patentschriften hat Anmelder die Bedeutung des Wortes „umgeben“ betont, und dabei seinen Anspruch dahin formuliert, daß der Reflektor so tief reichend, den Glühkörper umgebend angeordnet sein müsse, daß die gewollte Wirkung hervorgerufen werde. Diesen Patentanspruch hat das Patentamt angenommen, ihn jedoch anders formuliert.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1910, S. 318—319.)

Zu unterscheiden von dem Erfindungszweck, von dem in der eben wiedergegebenen Entscheidung die Rede war, ist der Verwendungszweck eines nach einem geschützten Verfahren gewonnenen Produktes. Wenn ein Produkt nach diesem geschützten Verfahren gewonnen ist, so kann es auch für andere Verwendungszwecke, als im Anspruch angegeben sind, mitgeschützt sein (vgl. Seite 105).

33. Patente, deren Schutzzumfang über den Wortlaut des Anspruches hinausgeht.

Wie die Auslegung eines Patentbeschlusses nicht an dem Wortlaut des Anspruches kleben bleiben darf, zeigt folgende Entscheidung, bei der es sich um die Frage handelt, ob die beiden Patente 58684 und 82717 miteinander kollidieren.

Patent 58684 trägt die Überschrift: „Neuerungen an Kohlentrockentürmen.“ Die Patentschrift weist am Eingang auf die Übelstände bei den bisher gebräuchlichen Feinkohlen-Trockentürmen hin, als welche bezeichnet werden: spätes Trockenwerden der unteren Kohlschichten und Störungen der Wasserabflüsse

¹⁾ Die Untersuchung, welche zu diesem Zweck über den Auszug des französischen Patentbeschlusses 187687 angestellt wurde, ist hier nicht wiedergegeben, weil sie kein allgemeines Interesse hat.

durch Verstopfung. Zur Vermeidung dieser Übelstände sollen nach Abs. 2 der Beschreibung die Trockentürme derart mit einer oder mehreren durchlöchernten Röhren oder Wänden versehen werden, daß das in den verschiedenen Höhenlagen der Türme sich befindende Wasser durch die Löcher dieser Röhren oder Wände einen besonderen direkten Abfluß nach unten findet, ohne den ganzen Kohlenhaufen durchlaufen zu müssen.

Der Patentanspruch lautet:

„Kohlentrockentürme mit durchlöchernten Röhren (*R*) oder Wänden (*S*) zur Ableitung des Wassers der höher gelegenen Kohlenschichten.“

Das zweite Patent 82717, welches mit dem eben auszugsweise wiedergegebenen Patent 58684 rivalisierte, war auf einen Entwässerungsfilter gerichtet und hatte folgenden Anspruch:

„Entwässerungsfilter, bestehend aus geschlitzten und dann auseinandergezogenen Blechen, welche in einer beliebigen Anzahl aufeinander gelegt werden.“

Der Apparat wird in die Gefäße, welche das zu entwässernde Material enthalten, eingesenkt und soll dazu dienen, das Wasser aus allen Schichten gleichzeitig und gleichmäßig abfließen zu lassen.

Der Inhaber des ersten Patentes (58684) verklagte nun die Inhaberin des zweiten Patentes (82717) bei dem zuständigen Landgericht, um einen gerichtlichen Ausspruch darüber zu erreichen, daß erstens die Beklagte nicht berechtigt sei, herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu benutzen: Kohlentwässerungsanlagen, Kohlentrockentürme oder Kohlentrockensämpfe, „welche auf dem Prinzip des Patentes 58684 in der Art beruhen, daß in der Entwässerungsanlage von oben nach unten verlaufende Körper angebracht werden, welche geeignet sind, die in der zu entwässernden Masse vorhandenen Wasser aus den verschiedenen Höhenschichten der Masse gleichteilig aufzunehmen und im Innern der Körper nach unten abzuführen, auch wenn diese Körper nach Maßgabe des Patentes 82717 eingerichtet werden“, und daß zweitens die Beklagte das Patent wissentlich, mindestens grobfahrlässig verletzt habe und deshalb zur Entschädigung verpflichtet sei.

Diese Klage wurde in erster Instanz zurückgewiesen, und eine Berufung beim Oberlandesgericht blieb ebenfalls ohne Erfolg. Maßgebend für diese Entscheidungen waren folgende Erwägungen, die aber später vom R. G. nicht als zutreffend anerkannt worden sind:

Durch Patent 58684 sei nicht ein Verfahren, sondern nur ein Arbeitsmittel zur Ausübung des Verfahrens patentiert, und dieses Arbeitsmittel (soweit es hier in Frage kommt) bestehe aus zylindrischen oder konischen mit Löchern versehenen Röhren. Der Hauptanspruch richte sich nicht auf ein Verfahren zur Entwässerung von Kohlenschlamm in Trockentürmen, bestehend in der Einbringung von Körpern, die das Wasser der Kohlenschicht gleichzeitig aus jeder Höhenlage in sich aufnehmen und im Innern ableiten. Wäre dies der Fall, so hätte das neue Arbeitsmittel zur Ausführung dieses Verfahrens (bestehend in zylindrischen oder konischen, mit Löchern versehenen Röhren) zum Gegenstand eines Nebenanspruches gemacht werden können. Dies sei aber nicht geschehen. Der Gedanke einer von dem angedeuteten Hauptanspruch umfaßten Erfindung sei auch in der Patentbeschreibung ausgedrückt, aber nicht zu berücksichtigen, weil der Kläger nach Maßgabe seiner wirklich erfolgten Anmeldung es bei dem Patentanspruch auf ein zur Ausführung dieses Gedankens ersonnenes Arbeitsmittel habe bewenden lassen.

Gegen dieses Urteil wurde Revision beim Reichsgericht eingelegt. Dieses hob das Urteil auf und wies die Sache in die Vorinstanz zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Die Entscheidung der Vorinstanz über den Umfang des klägerischen Patentschutzes, so erklärte das R. G., beruhe lediglich auf einer an den Wortlaut des Patentanspruches angeschlossenen Auslegung. Aber der dieser Interpretation zugrunde gelegte Satz, daß dasjenige, was dem Kläger als neue Erfindung geschützt sei, durch den in der Anmeldung ausgedrückten Patentanspruch und die dar-

über erteilte Urkunde wiedergegeben werde, sei nicht im streng wörtlichen Sinne zu verstehen. Im vorliegenden Falle fehle es an jedem Anhalt für die Annahme, daß der Patentanspruch, der sich eng an den Abs. 2 der Beschreibung anschließt, etwas anderes als den vollen Gehalt der klägerischen Erfindung, wie sie sich aus dem Gesamtinhalte der Patentschrift ergibt, habe zum Ausdruck bringen wollen. Es bedürfe daher einer sachlich eingehenden Prüfung der Erfindung; bloße logische Ableitungen aus der Fassung des Patentanspruches könnten nicht zu einem befriedigenden Ergebnisse führen. Um aber in das Wesen der klägerischen Erfindung einzudringen, sei es vor allem nötig, ihre praktische Bedeutung für die Konstruktion der Feinkohlen-Trockentürme und den Fortschritt festzustellen, den die Erfindung gegenüber dem Stande der Technik zur Zeit der Patentanmeldung darstelle. Erst auf dieser sachlichen Grundlage wäre eine genügende Beurteilung der Frage möglich, ob und in welchem Umfange damals ein noch neuer und daher schutzfähiger Erfindungsgedanke des Klägers vorlag und in der Patentanmeldung den, wenn auch nicht völlig erschöpfenden, doch genügenden Ausdruck gefunden habe. Wenn sich bei dieser Prüfung herausstelle, daß der noch schutzfähige Erfindungsgedanke des Klägers nicht auf die hervorgehobene besondere Ausführung durch Verwendung von durchlöcherten Röhren und Wänden begrenzt war, sondern darüber hinausging, und daß diese Ausführungsform nur als einzelne Darstellung, nicht als Beschränkung des Erfindungsgedankens erscheint, so würde durch den Umstand allein, daß im Anspruche wie in der Beschreibung nur die durchlöcherten Röhren und Wände erwähnt sind, noch nicht die Auslegung gerechtfertigt, daß nur für diese besondere Verkörperung des Erfindungsgedankens der Patentschutz nachgesucht und erteilt worden sei. Auch der Gegensatz von Verfahren und Arbeitsmittel sei nicht entscheidend. (Bl. f. P. M. u. Z. 1901, S. 231—234.)

Ein weiteres Beispiel für eine über den Wortlaut des Patentbesitzes hinausgehende Auslegung des Patentschutzes liefert folgende Entscheidung:

Das nach dem Patent 35211 hergestellte Rohsacharin besteht aus einem Gemenge von etwa 60% Anhydro-o-sulfaminbenzoesäure und 40% p-Sulfaminbenzoesäure. Die Süßkraft dieses Gemenges ist etwa 300 mal so groß als die des gewöhnlichen Zuckers, während die der Anhydro-o-sulfaminbenzoesäure noch etwa 40% größer ist. Es ist daher wünschenswert, die schädliche p-Sulfaminbenzoesäure aus diesem Gemisch zu entfernen, und das Patent 64624 vom 26. November 1891 schützte ein hierzu bestimmtes Verfahren. Der Patentanspruch lautet:

„Das Verfahren, p-Sulfaminbenzoesäure in festem Zustand aus einem Gemisch der Salze der Anhydro-o-sulfaminbenzoesäure und p-Sulfaminbenzoesäure oder dieser Säuren selbst auszuschneiden, dadurch, daß man:

a) die gelöste Mischung der Salze mit einer Säure behandelt, welche stärker ist als die p-Sulfaminbenzoesäure und deren Menge nur genügt, diese von ihrer Base zu trennen, oder

b) (kommt hier nicht in Betracht)

und schließlich die Flüssigkeit von der ausgefallenen oder ungelöst gebliebenen p-Sulfaminbenzoesäure abfiltriert.“

Bei einem Patentverletzungsprozesse trat nun die Frage auf, ob das Wesentliche des patentierten Verfahrens darin bestehe, daß die Methode der fraktionierten Fällung, deren Anwendung bei anderen Gemischen bereits allgemein bekannt war, zur Herstellung des reinen Sacharins angewendet wird, oder ob lediglich die Menge der zugesetzten Säure geschützt sei.

Das Reichsgericht entschied diese Frage in dem zuerst angegebenen Sinne.

Zugunsten des als bestehend erachteten weiteren Schutzzumfanges wurde in erster Linie der Umstand angeführt, daß im Anfang der Beschreibung in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht war, daß ein gewerblich brauchbarer Weg der Raffination von Rohsacharin bisher überhaupt nicht geschaffen sei. Hieraus müsse gefolgert werden, daß die Anwendung des bei anderen Säuregemischen bereits bekannten Verfahrens der fraktionierten Fällung bis jetzt zur Trennung der p-Säure von der o-Säure entweder nicht versucht oder nicht gelungen sei. Wenn der Erfinder also dieses Gebiet als für neue Erfindungen noch vollständig frei betrachtete, so war für ihn kein Grund vorhanden, seinem auf Patentschutz gerichteten Begehren eine Einschränkung auf eine bestimmte Form der Anwendung der fraktionierten Fällung zu geben, statt es auf diese in ihrer Gesamtheit zu erstrecken.

Ein Bedenken gegen diese Annahme könne nur aus dem dritten Absatz der Patentschrift hergeleitet werden. Dort werde als Wesen der Erfindung und als für den Erfolg des Verfahrens bedingend nicht nur hingestellt, daß die hinzuzuführende Säure stärker ist als die p-Säure, sondern auch, daß deren Menge das Äquivalent derselben ausmacht. Es sei nun nicht zu bezweifeln, daß für den Erfinder bei seinen Versuchen die Vermutung, in dem chemischen Äquivalent den Maßstab für die anzuwendende Menge zu finden, leitend gewesen ist; als völlig gewiß aber erscheine, daß er sich genötigt gesehen hat, zu einem anderen Verhältnisse der hinzuzusetzenden Säure überzugehen. Nach den Gutachten der Sachverständigen beruhe der Gedanke, daß die Menge der zuzusetzenden Säure der p-Säure äquivalent sein muß, auf unrichtiger theoretischer Grundlage. In dem weiteren Fortgange der Patentbeschreibung sei nun auch dieser Gedanke keineswegs festgehalten, obwohl ersichtlich sei, daß der Patentanmelder in demselben sein erfinderisches Verdienst erblicken möchte. An einer späteren Stelle sei auch besonders erklärt, daß es aus praktischen (nicht näher dargelegten) Gründen zweckmäßig sei, etwas mehr als das genaue Äquivalent der p-Säure zu nehmen. Über das zulässige Maß der Überschreitung sei in der Patentschrift nichts gesagt.

Aus der Einschlebung des Wortes „nur“ vor „genügt“ im Anspruch könne eine derartige Einschränkung der Erfindung nicht hergeleitet werden. In bezug auf die Menge enthalte das Patent nur die Vorschrift, daß sie genügen muß. Wieviel aber genügt, richte sich in jedem einzelnen Falle je nach der Beschaffenheit des Gemenges, der Wirkungsweise der zuzusetzenden Säure und danach, ob man mit größeren Kosten ein reineres oder mit geringeren Kosten ein minder reines Produkt erzielen will. Dies müsse aber einem jeden, der das patentierte Verfahren anwendet, überlassen bleiben. Die Annahme, daß ein Verfahren außerhalb des Patentes liege, bei dem mehr als die zur Trennung des Gemisches ausreichende Menge Säure angewendet wird, entbehre jeder Grundlage. Unerheblich für das Wesen des Patentes sei auch, ob die Trennung in zwei oder mehr Fraktionen erfolge. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899, S. 131—137.)

Bereits am Schluß des vorhergehenden Kapitels (Seite 102) wurde angedeutet, daß der Patentschutz über den im Anspruch angegebenen Verwendungszweck hinausgehen kann. Der konkrete Fall, bei dem das Reichsgericht in diesem Sinne erkannt hat, war folgender:

Das Patent 144584 hatte folgenden Anspruch:

„Verfahren zur Darstellung magnetisierbarer Manganlegierungen, dadurch gekennzeichnet, daß in Manganmetall die Elemente Aluminium, Zinn eingeführt werden, und zwar in der Art, daß“

Worauf es hier ankommt, ist die im Ansprüche vor „gekennzeichnet“ angegebene Zweckbestimmung der „Magnetisierbarkeit“. Eine andere Firma hatte

hierauf hin angenommen, daß sich der Patentschutz auf die Anwendung des Verfahrens zur Benutzung der Magnetisierbarkeit beschränke, und glaubte sich daher berechtigt, eine Legierung, die ihrer chemischen Zusammensetzung nach dem Ansprüche des Patent 144584 entsprach, an die Friedr. K. Aktiengesellschaft unter der Bedingung zu liefern, daß letztere diese Legierung nur zu Desoxydation und zu weiteren Legierungen, nicht aber zu magnetischen Zwecken benutze.

Das R. G. zog die Beschreibung zur Feststellung des Schutzzumfanges heran und stellte fest, daß aus den einleitenden Abschnitten derselben hervorgeht, daß das Patentamt das im Anspruch I beschriebene Verfahren für neu erachtet und es wegen der dadurch erreichten Magnetisierbarkeit von Mangan und Manganlegierungen allgemein unter Schutz gestellt hat. Das R. G. verwies dabei auf bereits in früheren Entscheidungen gemachte Ausführungen, nach denen sich der Schutz eines erteilten Patent regelmäßig nicht auf den in der Patentschrift bekannt gegebenen Verwendungszweck beschränkt, sondern auch noch die Ausnutzung der Erfindung für andere als die vom Erfinder selbst erkannten Zwecke umfaßt. Das R. G. nahm daher eine Patentverletzung als vorliegend an.

Die wegen Patentverletzung verklagte Firma hatte ferner noch dem Gericht eine von Dr. D. angefertigte Literaturübersicht überreicht, aus welcher hervorgehen sollte, daß die in Frage kommende Legierung bereits zur Zeit der Anmeldung des klägerischen Patent bekannt gewesen wäre, und daß das Patent deshalb auf die Herstellung der Legierung für magnetische Zwecke beschränkt werden müßte. Das R. G. erklärte hierzu, daß eine solche einschränkende Auslegung der Patentschrift nur dann zulässig wäre, wenn deren Inhalt zu Zweifeln Anlaß böte. Da jedoch der Erfindungsgegenstand und der Schutzzumfang des Patent in der Patentschrift zweifelsfrei zum Ausdruck gelangt seien, so sei auch die Heranziehung des Standes der Technik zur Auslegung der Patentschrift nicht zulässig. (Bl. f. P. M. u. Z. 1914, S. 298—300.)

Bei dem eben besprochenen Falle war der im Anspruch angegebene Verwendungszweck nicht identisch mit dem Erfindungszweck, welcher sich lediglich auf die Darstellung der betreffenden Metalllegierung bezog. Daß ein beschränkter Anspruch nicht nachträglich auf Grund eines über den Wortlaut des Patent hinausgehenden Erfindungszweckes interpretiert werden darf, geht aus der letzten Entscheidung des vorhergehenden Kapitels hervor.

Auf Grund eines aus dem Anspruch erkennbaren Erfindungszweckes ist dagegen die Interpretation eines Patent zulässig, und eine Patentverletzung kann auch dann vorliegen, wenn die zur Erlangung dieses Erfindungszweckes im Anspruch angegebenen Konstruktionsmittel durch unwesentliche Abänderungen so umgeändert werden, daß sie nicht mehr genau unter den Wortlaut des Anspruches fallen.

Durch Patent 79357 ist ein Rouleauverschluß für photographische Aufnahmen geschützt. In der Patentschrift war auf den älteren Anschützchen Rouleauverschluß Bezug genommen. Bei demselben wurde ein an beiden Enden, also oben und unten um je eine Walze sich aufwickelndes Rouleau benutzt, das in der Mitte durchschnitten und an den Schnittkanten derart mit Schnürchen versehen wurde, daß die beiden Teile des Rouleaus durch Anziehen oder Nachlassen der Schnürchen einander genähert oder voneinander entfernt werden konnten, so daß die beiden in einer Ebene liegenden Teile ein Rouleau mit einem Schlitz von verstellbarer Breite bildeten. Für diesen Rouleauverschluß waren nun in der Beschreibung verschiedene Nachteile namhaft gemacht, die bei dem neuen Verschluß vermieden werden sollten. Bei demselben wurden zwei übereinander, also in verschiedenen Ebenen liegende Rouleaus (*V* und *W*) benutzt. Jedes derselben zeigt einen quadratischen Ausschnitt und ist an zwei Walzen befestigt. Das eine Rouleau *V*, das in seiner Mitte eine quadratische Öffnung hat, ist einerseits auf der durch eine Feder zu spannenden

Walze *F* aufgewickelt und andererseits an dem Umfang der Walze *D* befestigt, und zwar an der einen Kante *D*¹ eines in derselben befindlichen Spaltes, und bildet also in dieser Anordnung den gewöhnlichen Momentverschluß. Ein zweites Rouleau *W*, welches in seiner Fläche die gleiche quadratische Öffnung hat, ist mit in seinem einen Ende auf die ebenfalls durch eine Feder zu spannende Walze *G* aufgewickelt, während sein anderes Ende über die Kante *D*¹ hinweg in das Innere der Walze *D* tritt und an dem Umfang der im Innern der Walze *D* befindlichen Walze *E* befestigt ist. Wenn die Rouleaus abgewickelt sind, werden die quadratischen Ausschnitte verdeckt. Soll der Apparat gebraucht werden, so zieht man das eine Rouleau so weit hinauf, das andere so weit hinunter, daß mittels der quadratischen Öffnungen ein Schlitz in der gewünschten Breite hergestellt wird. Dann werden die beiden oberen Walzen (*D* und *E*), die sich um dieselbe Achse drehen, so gekuppelt, daß sie sich nur gleichzeitig, d. h. gemeinsam um ihre gemeinsame Achse drehen können. Läßt man nun den Apparat spielen, so schnellen beide Rouleaus, die also gemeinsam ein Stück mit einem Schlitz in der Mitte bilden, nach oben und wickeln sich gleichzeitig um die Walze *D*.

Der Patentanspruch lautet:

„Rouleauverschluß mit verstellbarer Schlitzweite, gekennzeichnet durch zwei mit Schlitz versehenen, übereinanderliegende Rouleaus, welche zum Zweck der Belichtung gemeinsam bewegt werden, aber gegeneinander verstellt werden können, um die Breite des freien Schlitzes nach Belieben zu ändern.“

Von einem Konkurrenten wurden nun Verschlüsse mit zwei Rouleaus in den Handel gebracht, von denen keines mit einem Schlitz versehen ist, und bei denen trotzdem ein Schlitz mit verstellbarer Breite vorhanden ist. Dieser Schlitz kommt folgendermaßen zustande. Das eine Rouleau wickelt sich auf eine unten liegende Walze und ist an einer oben liegenden Walze durch zwei Bänder befestigt. Das andere wickelt sich auf eine oben liegende Walze und ist an einer unten liegenden Walze durch zwei Bänder befestigt. Soll dieser Apparat gebraucht werden, so wird das eine Stück hinauf, das andere heruntergezogen, bis die Kanten sich so weit nähern, daß ein Schlitz von der gewünschten Breite bleibt. Dann werden die beiden oberen Walzen mittels eines Zahnrades in gleichzeitige, sehr schnelle Bewegung gesetzt, so daß beide Stücke unter Beibehaltung des Raumes zwischen ihren Kanten an der zu belichtenden Fläche rasch vorübergeführt werden.

Es war nun zu entscheiden, ob das Patent 79357 durch den zuletzt beschriebenen Verschluß verletzt wurde. Diese Frage wurde zunächst von dem Landgericht I in Berlin verneint. Dieses Urteil wurde aber vom Reichsgericht aufgehoben. In den Gründen heißt es:

Gegenstand des Patenten ist die Verwendung zweier übereinander, also in verschiedenen Ebenen liegender Rouleaus, wie sich aus dem Patentanspruch des Patenten 79357 ergibt und auch zweifelfrei daraus hervorgeht, daß diese, und gerade diese Einrichtung eine erhebliche Verbesserung der Anschließlichen Vorrichtung ist, insbesondere eine viel leichtere und zuverlässigere Einstellung und Handhabung ermöglicht und daher das Wesen desjenigen Verschlusses ausmacht, für dessen Schutz das Patent 79357 erteilt worden ist. Diese Einrichtung aber hat die Beklagte nach dem in den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt nachgeahmt. Daß sie zwei nicht mit Ausschnitten versehene Rouleaus verwendet, bei ihrem Apparat der Schlitz also nicht vermittelt dieser Ausschnitte hergestellt wird, ist ganz unwesentlich, denn auch Beklagte erreicht den Verschluß und die Belichtung durch Anordnung zweier in verschiedenen Ebenen liegender Rouleaus, deren Einrichtung und Verwendung derjenigen des Klägers gleichartig ist. (Bl. f. P. M. u. Z. 1901, S. 257–259.)

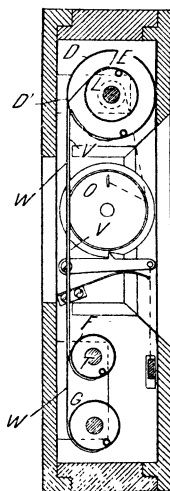


Fig. 16.

34. Äquivalente Mittel.

Die Lehre von der Äquivalenz hat im Patentwesen eine große Bedeutung. Denn einerseits liegt eine patentfähige Erfindung nicht vor, wenn bei einer bekannten Vorrichtung ein Teil durch ein gleichwertiges oder äquivalentes Mittel ersetzt wird, andererseits pflegt auch eine Patentverletzung nicht als vorliegend angenommen zu werden, wenn Teile einer patentierten Vorrichtung durch gleichwertige oder äquivalente Mittel ersetzt werden.

Zwei verschiedene Mittel sind einander äquivalent, wenn man sie in der Technik zu demselben Zweck zu gebrauchen pflegt, z. B. Nägel und Schrauben zum Verbinden zweier Holzstücke oder Eisen und Holz als Baumaterialien. Maßgebend dafür, ob zwei verschiedene Mittel im patentrechtlichen Sinne einander äquivalent sind, ist lediglich der jeweilig in Betracht kommende Verwendungszweck.

Zu verschiedenen Zwecken anwendbar und daher für gewöhnlich nicht einander äquivalent sind Bürsten, Schieber und Scheren. Sie sind es aber bei der Vorrichtung des Patentes 37010, wo es sich um das Abstreifen und Abbrechen von Magnesiumrückständen und Asche von Magnesiumlampen handelt. (Bolze, Praxis des R. G. in Zivilsachen Bd. XVII, S. 60—61 Nr. 112.) Denn in diesem Spezialfalle können die genannten drei Mittel mit gleichem Erfolg verwendet werden. Ferner sind z. B. Alkohol und Wasser in den meisten Fällen einander nicht äquivalent. Wenn es sich aber lediglich um ein Lösungsmittel für Salzsäure handelt, so können Alkohol und Wasser patentrechtlich als Äquivalente betrachtet werden. Diese Äquivalenz zwischen den Lösungsmitteln Alkohol und Wasser ist in folgender Reichsgerichtsentscheidung genauer erörtert worden:

Anspruch des Patentes 40379:

„Verfahren zur Darstellung der Nitrosoderivate der sekundären aromatischen Amine durch Einwirkung von kalter, alkoholischer Salzsäure auf die betreffenden Nitrosamine usw.“

Auch in der Beschreibung war nur von alkoholischer Salzsäure, nicht aber einfach von Salzsäure oder wäßriger Salzsäure die Rede. Als nun später aromatische Amine gefunden wurden, aus denen das betreffende Nitrosoderivat auch bei Benutzung von wäßriger Salzsäure erhalten wurde, kam es zu einem Patentprozeß über die Frage, ob auch die Benutzung wäßriger Salzsäure unter das Patent 40379 falle.

Nach den Ausführungen des Reichsgerichts könnte die Annahme, daß nur die Verwendung von alkoholischer, nicht aber von wäßriger Salzsäure geschützt sei, dann berechtigt sein, wenn zur Zeit der Anmeldung des Patentes 40379 die Möglichkeit der Umwandlung der sekundären aromatischen Amine in die entsprechenden Nitrosbasen mit Hilfe von Säuren, insbesondere von Salzsäure, als wissenschaftliche Tatsache bekannt gewesen wäre. Denn in diesem Falle könnte als Inhalt des Patentes die Anwendung von Alkohol als Lösungsmittel behufs praktischer Ausgestaltung der bekannten wissenschaftlichen Idee angesehen werden. Allein so lag die Sachlage nach den angestellten Ermittlungen nicht. Es war nicht allgemein bekannt, daß die sekundären aromatischen Amine durch Behandlung mit Säure in ihre Nitrosoderivate übergeführt werden könnten. Dementsprechend ist auch bei der Nachsuchung des Patentes der Nachdruck nicht auf die Anwendung des Alkohols als Lösungsmittel gelegt, sondern das angemeldete Verfahren in seiner Gesamtheit als neu beansprucht

worden. Da nun innerhalb dieses Verfahrens dem Alkohol nur die Rolle eines Lösungsmittels zukommt, so ist es nicht rechtsirrtümlich, wenn man darin, daß dem Alkohol als Lösungsmittel das Wasser substituiert wird, eine Verletzung des Patentes erblickt. Diese Ersetzung des Alkohols durch Wasser macht das Verfahren nicht zu einem selbständig neuen, sondern enthält nur eine Abänderung des durch Patent 40379 bekannt gewordenen Verfahrens und stellt insofern, als sie geeignet war, dessen wirtschaftlichen Erfolg zu steigern, eine Verbesserung desselben dar. Diese Verbesserung kann zwar eine Erfindung sein, aber sie ist keine selbständige, sondern nur eine von der durch Patent 40379 geschützten Erfindung abhängige. Unter Umständen kann zwar eine Verbesserungserfindung die Natur einer selbständigen Erfindung haben, nämlich dann, wenn sie durch ihren hervorragenden Erfolg aus dem Wirkungskreise der älteren Erfindung vollständig austritt, allein die Voraussetzungen hierfür sind nicht gegeben. (Es folgt eine Begründung, welche nur den speziellen Fall betreffende Verhältnisse berücksichtigt und kein allgemeines Interesse hat.) (Bl. f. P. M. u. Z. 1896, S. 291—295.)

Ein weiteres Beispiel für die patentrechtliche Auslegung des Äquivalenzbegriffes liefert folgender Fall:

Der Anspruch des Patentes 85368 hatte ursprünglich folgenden Wortlaut: „Verfahren zur Erzeugung eines Seidenglanzes auf Geweben, Garnen, Vorgespinnten usw. aus Pflanzen- und Tier- sowie gemischten Gespinnstfasern, darin bestehend, daß man durch Pressen auf denselben zahlreiche kleine, in verschiedenen Ebenen winklig zueinander liegende Flächen erzeugt.“

In einem Nichtigkeitsstreit war dieser Anspruch geändert worden, und dabei sind außer einigen anderen Änderungen vor dem Worte „erzeugt“ eingeschaltet die Worte: „mittels Platten oder Walzen mit 5 bis 20 Rillen auf dem Millimeter“. Diese Einschaltung scheint die Verwendung von (Längs-) Rillen zur Voraussetzung des erteilten Patentschutzes zu machen. Ein derart enger Umfang ist aber diesem Anspruch in einer späteren Patentverletzungsklage nicht beigelegt worden. Sondern es wurde eine Patentverletzung darin gesehen, daß der Seidenglanz auf dem Gewebe mit Hilfe des später erfundenen und durch Patent 160961 geschützten Eckschen Preßkörpers hergestellt wurde, weil dieser für ein patentrechtlich äquivalentes Mittel zur Herstellung des gleichmäßigen Seidenglanzes anzusehen sei. Dieser Ecksche Preßkörper hatte keine Rillen, sondern erzeugte den Glanz dadurch, daß seine Arbeitsfläche in bestimmter (hier nicht in Betracht kommender) Weise mit pyramidenartigen Körpern oder Kegeln mit entsprechend zueinander geneigten Flächen besetzt war.

Diese weitergehende Auslegung des Patentes 85368 stützte sich darauf, daß der Anmelder erkannt hatte, daß es wesentlich auf eine Teilung der Rillenbegrenzungsflächen in kleine reflektierende Flächen ankomme. Auf Grund dieser Erkenntnis des Anmelders wurde angenommen, daß der Schutz nicht auf die Erzeugung von Rillenflächen beschränkt sein, sondern jede Form und Ausdehnung der spiegelnden Flächen umfassen sollte, sofern diese nur die erforderliche Kleinheit besäßen. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1911, S. 311—13.)

Wenn aber zwischen zwei verschiedenen technischen Mitteln überhaupt keine Übereinstimmung besteht, wie z. B. zwischen einem Kniegelenk und einer Klinkvorrichtung, so braucht auch im patentrechtlichen Sinne keine Äquivalenz dadurch hergestellt zu werden, daß diese verschiedenen Mittel bei einer bestimmten Anordnung ungefähr dieselbe Wirkung erzielen.

Durch das Patent 39647 war eine besondere Anordnung eines Kniegelenkes für automatische Wagen geschützt, durch welche ein rasches Schließen der Einlaßklappe und damit eine größere Genauigkeit der Wage erzielt wurde. Ein Konkurrent erreichte nun ungefähr dieselbe Wirkung dadurch, daß er anstatt des im Patent 39647 gekennzeichneten Kniegelenkes eine Klinkvorrich-

tung mit rollender Reibung benutzte. Eine darauf bezügliche Patentverletzungsklage wurde in zwei Instanzen, zuletzt vom Kammergericht auf Grund eines Obergutachtens des Patentamtes abgewiesen. Denn von einer Übereinstimmung der Mittel im technischen Sinne, von einer Äquivalenz in der Ausführung sei nicht die Rede, da eine Klinkvorrichtung selbst mit rollender Reibung niemals gleich oder gleichartig mit einer Kniegelenkvorrichtung sei. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 234—235.)

In einem anderen Falle war Streit darüber, ob Eisenstäbe, wie sie nach Patent 71 102 zur Herstellung von feuersicheren Eisenbalkendecken verwendet werden, äquivalent oder gleichwertig sind den Wellblechschienen, die nach Patent 80 653 als Gewölbeträger dienen.

Das Patent 71 102 schützte ein Verfahren zur Herstellung von feuersicheren Eisenbalkendecken, das darin besteht, daß die Balkenfache mit Platten aus Steinschichten ausgefüllt werden, in deren Fugen und Bindemittel hochkantig gestellte Eisenstäbe eingebettet werden.

Das Patent 80 653 bezog sich dagegen auf einen Gewölbeträger, der aus einer Wellblechschiene besteht, die auf beiden Seiten mit schrägen Flächen und Vertiefungen versehen ist, die einerseits als Widerlager dienen sollen, andererseits den Eintritt des Mörtels gestatten.

Gegen die Erteilung des zuletzt angegebenen Patentes war Einspruch erhoben worden, mit der Begründung, daß die Wellblechschiene tatsächlich nicht als Träger eines Gewölbes funktioniere, sondern ebenso wie die Eisenstäbe des Patentes 71 102 die Decke durch Adhäsion mit den Steinschichten trage. Für das Verfahren nach Patent 71 102 und für den darin liegenden Erfindungsgedanken sei es gleichgültig, ob ein gerader Eisenstab oder eine gebuckelte Wellblechschiene eingesetzt werde. Die beanspruchte Anordnung der letzteren sei danach überhaupt nicht patentfähig, mindestens aber müsse sie ausdrücklich als vom Patente des Klägers abhängig gekennzeichnet werden.

Dieser Einspruch wurde vom Patentamt verworfen und die dagegen eingelegte Beschwerde von der Beschwerdeabteilung zurückgewiesen. Die Entscheidungsgründe ergeben, daß das Patentamt annahm, daß die buckelartigen Erhöhungen der Schiene in der Tat eine gewölbartige Wirkung ausübten und daß daher die Tragfähigkeit einer Decke, die unter Verwendung der Träger nach Patent 80 653 hergestellt sei, keineswegs bloß auf Adhäsion mit den verwendeten Materialien beruhe, wie es beim Patente 71 102 der Fall sei. Daher wurde ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Konstruktionen angenommen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1897, S. 151.)

In dem eben erörterten Falle ist also die Äquivalenz zwischen Eisenstäben und Wellblechschienen deshalb verneint worden, weil die ersteren bloß durch Adhäsion, die letzteren aber durch ihre buckelartigen Erhöhungen wirkten.

Ein weiteres Beispiel für die Verneinung der Äquivalenz liefert eine Entscheidung über den Schutzzumfang des Patentes 153 192 mit folgendem Anspruch:

„Verfahren zur Erzeugung von natürlich erscheinenden Farbenschattierungen auf Tauwachsblumen, dadurch gekennzeichnet, daß mit dem Teerfarbstoff gefärbtes Kartoffelmehl aufs feinste verrieben oder vermahlen und sodann auf die vorher in Wachs getauchte Papierblume gestreut wird, wobei sich der dem Mehl anhaftende Farbstoff auflöst und allmählich verläuft.“

Die Inhaberin dieses Patentes glaubte eine Patentverletzung darin erblicken zu können, daß eine andere Firma Papierblumen in Wachs, Paraffin oder einen ähnlichen Stoff tauchte und die Farbenschattierungen dadurch erzeugte, daß sie nach dem Eintauchen ein farbiges Pulver aufstreuete, welches aus Borax und im Wasser unlöslichen Erdfarben oder Farbenlacken zusammengesetzt war. Die Patentinhaberin sah eine Patentverletzung in dem Ersatz des Kartoffelmehls und der Teerfarben durch Borax und Erdfarben bzw. Farbenlack.

Diese Äquivalenz zwischen dem mit löslichen Farben versehenen Kartoffelmehl und dem mit unlöslichen Farben vermengten Borax wurde vom R. G. verneint, weil das Schattierungsverfahren bei diesen beiden Mitteln ein völlig verschiedenartiges sei: Bei dem patentierten Verfahren soll der dem Mehl anhaftende Farbstoff sich auflösen und die Farbenschattierung dadurch hervorgerufen, daß er allmählich verläuft. Dagegen wird bei dem von der Beklagten benutzten Verfahren die Farbenschattierung dadurch hervorgerufen, daß der Borax kristallisierend ist und das in den Farben liegende farbige Licht nach allen Seiten wirft, so daß es schattierend wirkt. Dieses kristallisierende Boraxmittel ist bei dem Verfahren der Beklagten allein für die Erzeugung der Schattierung wesentlich und charakterisiert letzteres als ein solches Verfahren, das von dem unter Patentschutz gestellten Verfahren völlig verschieden ist. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1912, S. 226—28.)

Die folgende Entscheidung betrifft die Frage, unter welchen Umständen die Grundstoffe, von denen bei der Herstellung komplizierterer Verbindungen der organischen Chemie auszugehen ist, einander äquivalent sind. Bei dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall handelte es sich darum, ob das Monoalkyl-Toluyldiamin den Paradiaminen und anderen in den Patenten 46805 und 47345 genannten Grundstoffen äquivalent ist.

Die Überschrift des Patentes 46805 lautet ganz allgemein:

„Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung von Schwefelderivaten der Paradiamine und zur Umwandlung derselben in schwefelhaltige Farbstoffe.“

Dieser allgemein gehaltenen Überschrift entsprach aber weder die Beschreibung noch der Patentanspruch, welche ausschließlich die Darstellung des Methylenblaus aus bestimmt bezeichneten Grundstoffen behandelten. Das Zusatzpatent 47345 dehnte das in dem Patent 46805 beschriebene Verfahren insofern aus, als den dort verwendeten Grundstoffen bestimmte andere Stoffe substituiert werden, bei deren Verwendung ebenfalls schwefelhaltige Farbstoffe gewonnen werden können. In keinem der beiden Patente aber war das Monoalkyl-Toluyldiamin genannt. Aus diesem Stoffe wurde später das Neumethylenblau dargestellt, und zwar nach einem Verfahren, welches Schritt für Schritt genau dieselben Operationen aufweist wie das Verfahren der Patente 46805 und 47345. Es entstand nun ein Prozeß darüber, ob diese Patente durch die Herstellung des Neumethylenblaus verletzt würden. Das Reichsgericht hat diese Frage verneint, nachdem es festgestellt hatte, daß nicht mehr als eine, vielleicht sehr naheliegende Möglichkeit für das günstige Verhalten des Monoalkyl-Toluyldiamins vorlag. Die bloße, wenn auch vielleicht naheliegende Möglichkeit eines gleichartigen Verhaltens des Monoalkyl-Toluyldiamins und der in den Patenten 46805 und 47345 genannten Grundstoffe genüge nicht, um eine Verletzung der letzteren anzunehmen. Eine Patentverletzung würde dagegen dann vorliegen, wenn es für den Sachverständigen ohne weiteres erkennbar gewesen wäre, daß sich auch das Monoalkyl-Toluyldiamin, gleichsam als Äquivalent eines der in den Patenten bezeichneten Grundstoffe, nach dem patentierten Verfahren zu einem analogen Farbstoff verarbeiten lassen werde.

Wenn auch in der angedeuteten Herstellung des Neumethylenblaus eine Verletzung der Patente 46805 und 47345 nicht zu erblicken ist, so konnte doch ein darauf nachgesuchtes Patent (wie dies seitens des Patentamtes auch geschehen ist) versagt werden, wenn es bei dem Stand der chemischen Erkenntnis zur Zeit der Anmeldung keiner erfinderischen Geistestätigkeit mehr bedurfte, um auf den Gedanken zu kommen, den Versuch anzustellen, ob nach dem durch die genannten Patente bekannt gewordenen Verfahren auch aus dem Monoalkyl-Toluyldiamin ein Farbstoff gewonnen werden könne. (Bl. f. P. M. u. Z. 1896, S. 294—295.)

Bereits auf Seite 96 war der Grundsatz angegeben, daß ein Patent, das im Erteilungsverfahren vom Anmelder und Patentamt auf eine

besondere Ausführungsform beschränkt ist, nicht nachträglich über seinen Schutzzumfang hinausgehend interpretiert werden darf. Dieser Grundsatz bringt es mit sich, daß die Auslegung des Patentschutzes auch nicht auf äquivalente Mittel ausgedehnt werden darf, wenn Anmelder und Patentamt das Patent auf bestimmte Mittel beschränkt haben¹⁾. Genauer hierüber ist aus folgender Entscheidung zu entnehmen:

Der Anspruch des Patent 118992 lautet:

„Verfahren zur Herstellung eines Staubabsorbierungsmittels, dadurch gekennzeichnet, daß man Vulkanöl in einem Gefäß stetig umrührt und während des Umrührens Roman- oder Portlandzement nach und nach hinzufügt, bis sich eine gleichmäßige sandartige, fettige Masse bildet, der dann vorteilhaft etwas Mirbanöl hinzugesetzt wird.“

In diesem Ansprüche werden als Stoffe, die mit dem Öl zu mischen sind, lediglich zwei Arten von Zement bezeichnet. Auch in der Patentschrift ist von anderen mit dem Öl zu vermengenden Stoffen keine Rede. Dies allein würde allerdings noch nicht ausschließen, in den Schutzbereich des Patent 118992 auch solche Staubabsorbierungsmittel zu ziehen, bei welchen der Zement durch ähnliche, insbesondere mineralogische Stoffe ersetzt würde. Nach den Umständen des vorliegenden Falles kann dies aber nicht gebilligt werden. Für die Bestimmung des Schutzzumfanges von Patenten ist es erheblich, ob die Erfindung innerhalb eines technisch noch nicht bearbeiteten Gebietes liegt, oder ob sie auf einem von der Technik bereits beschlagnahmten Felde wirksam werden soll. Im ersteren Falle kann sich ein allgemeiner Gedanke des Patent 118992 frei entfalten, im zweiten Falle dagegen ist diese Entfaltung durch das Vorbekanntge gehemmt und ist oft nur noch für besondere erfinderische Neuheiten, für bestimmte Verbesserungen Raum freigelassen.

Der Nachweis dafür, daß Öl und Sand vor der Anmeldung des Patent 118992 offenkundig im Inlande als Staubabsorbierungsmittel benutzt worden sind, kann als geführt angesehen werden. Unter solchen Umständen konnte das Kammergericht ohne Rechtsirrtum annehmen, daß nur die Mischung der im Patentanspruch bestimmt bezeichneten Stoffe, nämlich die Mischung von Öl und Zement, nicht die von Öl mit Sand und Sägemehl, innerhalb des Schutzbereichs des Patent 118992 liegt. Über den Wortlaut des Patentanspruchs hinauszugehen, fehlte es hier an ausreichendem Anlaß.

Gegen diese Auffassung kann mit Recht nicht geltend gemacht werden, daß aber ein Patent nicht auf einen Schutzzumfang beschränkt werden dürfe, in den nicht auch Äquivalente fielen.

Ein Patent kann vom Patentanmelder und Patentamt von vornherein auf eines von verschiedenen, einem gewissen Zwecke dienenden Mitteln beschränkt werden; es geschieht dies z. B. dann, wenn einige der Mittel schon in offenkundiger Vorbenutzung stehen, ein anderes nicht, gerade dieses jedoch einen eigenartigen Erfolg zu versprechen scheint. Ein solches Patent muß dann auf das eine als neu herausgehobene Mittel beschränkt bleiben, mag auch nachträglich klar werden, daß den anderen vom Patente nicht erfaßten Mitteln eine wesentlich gleiche Wirksamkeit, wie dem im Patentanspruch genannten, beiwohnt. Das Gegenteil anzunehmen, wäre offensichtlich ungerechtfertigt; es bedeutete, dem Patentanmelder ohne eigenes Verdienst auf Grund

¹⁾ Hiermit steht auch die vorhin auf Seite 109 wiedergegebene Entscheidung nicht im Widerspruch. Der Anspruch des Patent 85368 war dort allerdings beschränkt worden, aber die Beschränkung war nicht auf eines von verschiedenen, dem gleichen Zwecke dienenden Mitteln erfolgt.

einer formalistischen Auffassung über Äquivalente ein gewerbliches Kampfmittel zum Schaden der Allgemeinheit in die Hand zu geben.

Unzulässig wäre es selbstverständlich, von dem Bereich eines Patenten, in dem für den gesetzten Zweck ein bestimmtes Mittel genannt ist, ein völlig gleiches Mittel auszuschließen, das etwa nur einen anderen Namen hätte. So würde es nicht wohl zu rechtfertigen sein, im vorliegenden Falle den Schutz für die Verwendung von Romanzement zu versagen, wenn im Patentanspruch nur Portlandzement genannt worden wäre, vorausgesetzt, daß verständigerweise an eine unterschiedliche Wirkung dieser beiden Sorten von Zement überhaupt nicht hätte gedacht werden können. Dies führt aber keineswegs dazu, die Einschränkung des Schutzzumfanges eines Patenten auch dann abzulehnen, wenn mit einer verschiedenen Wirkung der verschiedenen Mittel gerechnet werden konnte.

Bei dem gegenwärtigen Patente kam es nun darauf an, dem Öl eine möglichst große Ausbreitung an der Oberfläche zu geben. Es erhellt daher ohne weiteres, daß von der Verwendung des pulverförmigen Zements wegen seiner feinen und regelmäßigen Körnung an sich ein besserer Erfolg erwartet werden durfte als von der Verwendung gewöhnlichen Sandes. Die Beschränkung des Patenten auf Zement im Gegensatz zu Sand enthielt daher nichts Widersinniges, lag vielmehr in den Grenzen verständiger Beurteilung. Der Ausschluß des Sandes von dem Schutzzirkel des patentierten Verfahrens nimmt dem Patent auch nicht allen Inhalt. Das Patent behält die Wirksamkeit, die von seinem Wortlaute klar bezeichnet wird und die ihm nach dem Werte des ihm inne wohnenden Erfindungsgehalts zukommt. (R.-G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1912, S. 159/62).

35. Welchen Einfluß hat die Bedeutung einer Erfindung auf die Beurteilung des Patentschutzes?

a) Beurteilung einer Erfindung, der nicht andere bekannte Ausführungsformen gegenüberstehen.

Durch das Patent 90963 war ein Verfahren zum Räuchern von Fischen geschützt, bei dem die nicht mit der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben durch einen Überzug von Blase, Darm, Pergamentpapier oder dergleichen versehen werden. Dies Patent war nun von dem Oberlandesgericht zu Kiel dahin ausgelegt worden, daß der Patentschutz nur in der Beschränkung auf den vollständigen Überzug der nackten Fleischseiten des Fisches erteilt worden sei. Das genannte Oberlandesgericht erblickte darin noch keine Patentverletzung, daß in solchen Fällen, wo an den Innenseiten des gespaltenen¹⁾ Fischkörpers rissige oder bröcklige Stellen vorhanden waren, diese Stellen vor dem Räuchern zgedrückt und, um ein Wiederöffnen zu verhindern, mit entsprechend großen Stücken Haut oder Blase überklebt und geschlossen werden.

Das Reichsgericht bezeichnete jedoch diese Auslegung als rechtsirrtümlich, indem es folgendes ausführte:

Die Erfindung hatte völlig freies Feld und stand nicht anderen, bereits bekannten Ausführungsformen gegenüber. Bei solchen Erfindungen entspricht es der reichsgerichtlichen Iudikatur, den Umfang des Patentschutzes nicht auf die in der Patentschrift angegebene besondere Form der Ausführung einzugrenzen, sondern ihn nach Maßgabe des Erfindungsgedankens zu bemessen, der sich in der konkreten Ausgestaltung nicht erschöpft. Allerdings kann

¹⁾ Die Fische werden vor dem Räuchern der Länge nach in zwei Teile zerlegt.

der Erfinder den Schutz, den er für seine Erfindung erlangen will, in beliebiger Einschränkung beantragen, und es kann auch der Fall vorliegen, daß die Erteilungsbehörde den Patentschutz nur in einem Umfange gewährt hat, der hinter dem Erfindungsgehalte zurückbleibt. Über die so gesteckten Grenzen würde die Auslegung nicht hinausgreifen dürfen. Aber für die Annahme einer solchen beabsichtigten Beschränkung genügen die Erwägungen des Oberlandesgerichtes zu K. nicht, und auch sonst finden sich in der Patentschrift keine hinreichenden Grundlagen.

Richtig ist zwar, daß die Patentschrift nur von dem vollständigen Überkleben der nackten Fleischteile mit dem Deckungsmittel spricht. Nach der Beschreibung soll auf der Innenseite des geteilten Fisches „ein sie vollständig überdeckendes Stück tierischer Blase, Darm, Pergamentpapier oder ein ähnliches geeignetes Material glatt aufgestrichen werden“, nach dem Patentansprüche sollen „die nicht mit der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben mit einem Überzuge von Blase, Darm, Pergamentpapier oder dergleichen versehen werden“. Aber damit wird nur die Erfindung in ihrer vollständigen Ausführung charakterisiert; es wird diejenige Art der Überklebung angegeben, welche nach Ansicht des Erfinders den Erfolg am besten sicherstellt. Für einzelne der angestrebten Vorteile, wie z. B. für das natürliche glatte Aussehen des geräucher-ten Fisches, mag auch der vollständige Überzug erforderlich sein. Andere Vorteile aber, zumal der hier besonders wichtige, daß das Aufreißen, Abbröckeln und Abblättern der Innenseite des Fisches vermieden werden soll, können offenbar schon, wenn auch in minder vollkommener Weise, bei nur teilweiser Überklebung erreicht werden. Wenn nun der Anmeldende sich darauf beschränkt hat, nur die Bedingungen des vollen Erfolges seines Verfahrens ausdrücklich hervorzuheben, so ist es doch nicht gerechtfertigt, daraus seinen Verzicht auf den Patentschutz für diejenigen Fälle abzuleiten, wo es sich um eine Verwendung des Verfahrens in unvollkommener Ausführung und mit unvollkommenem Erfolge handelt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 37—39.)

b) Bedeutung des Umstandes, daß eine neue Aufgabe durch die dargestellte Ausführungsform zum ersten Male gelöst wird.

Das Patent 12352 betrifft eine selbständige Nachstellvorrichtung für Luftdruckbremsen (Karpenterbremsen.) Bei diesen Bremsen bewirkt der Luftdruck die Bewegung eines Kolbens, der die Bremsklötze einstellt. Werden die Bremsklötze abgenutzt, so muß der Weg des Kolbens sich ändern. Letzteres wird nun nach dem Patent 12352 durch eine automatische Reguliervorrichtung bewirkt. Der hier in Betracht kommende Teil des Anspruches lautet:

„Die Kombination der automatischen Regulierungsvorrichtung H¹I¹ mit der vorliegenden oder irgendeiner anderen Bremsvorrichtung, zum Zwecke . . .“

Die Regulierungsvorrichtung H¹I¹ besteht nun darin, daß die Kolbenstange gezahnt ist, und daß in die Zähne derselben zwei Klinken eingreifen, welche infolge einer doppelten Hemmung eine Verkürzung der gezahnten Kolbenstange herbeiführen und dadurch den Kolbenweg so ändern, daß eine Abnutzung der Bremsklötze ausgeglichen wird.

Zu entscheiden war nun die Frage, ob durch den Anspruch lediglich die in der Patentschrift dargestellte Konstruktion der Reguliervorrichtung (wie sie im vorhergehenden Absatz angedeutet ist) geschützt ist oder ob auch anders konstruierte Reguliervorrichtungen geschützt sind. Das R.-G. erkannte, daß das Patent 12352 auch dann noch verletzt würde, wenn die auf die Zahnstange der beschriebenen Reguliervorrichtung einwirkende Hemmung durch andere Hemmungen ersetzt wird. Der Inhalt der Erfindung hätte dagegen als auf die beschriebene Ausführungsform beschränkt angesehen werden müssen, wenn die bei der Reguliervorrichtung H¹I¹ benutzte Anwendung einer einfachen Zahnstange zur Zeit der Anmeldung des Patentbesitzes nicht mehr neu gewesen wäre. Dies sei aber nicht nachgewiesen.

Zwar habe Westinghouse in seiner englischen Specification 1226 vom Jahre 1872 eine einfache Zahnstange mit zwei Klinken, an welche direkt die Brems-

stange angriff, dargestellt. Diese Vorrichtung aber habe einen Fehler gehabt, welcher ihre Anwendung illusorisch machte. Westinghouse habe daher auch den Gedanken, die Nachstellvorrichtung bei der Luftdruckbremse durch eine Zahnstange usw. herzustellen, nicht gelöst. Hätte er diese Aufgabe gelöst, so würde als Inhalt der durch Patent 12352 geschützten Erfindung nicht mehr dieser allgemeine Gedanke angesehen werden können. Allein eine nicht gelöste Aufgabe ist keine Erfindung, und deshalb darf dem, welcher später die Aufgabe mit einer Ausführungsform wirklich löst, der Inhalt seiner Erfindung nicht auf diese Ausführung beschränkt werden. (Pbl. 1892, S. 690—694.)

Der Grundsatz, daß dem, der zum erstenmal eine Aufgabe mit einer Ausführungsform wirklich löst, seine Erfindung nicht auf diese Ausführungsform beschränkt werden darf, gilt aber schon dann nicht mehr, wenn aus der Patentschrift zu entnehmen ist, daß der Patentschutz nicht für das ganze Prinzip, sondern nur für konkrete Ausführungsformen nachgesucht war. Dies geht aus der auf Seite 99 zitierten Entscheidung über das Isoeugenolpatent (57808) hervor. Ferner bedeuten auch die folgenden Ausführungen aus einer Reichsgerichtsentscheidung eine Einschränkung der Bedeutung der ersten Lösung einer Aufgabe.

„Allerdings ist davon auszugehen, daß in diesem Patent zum ersten Male ein Weg gezeigt worden ist, auf dem man zu einer Reinigung der Durchgangsöffnungen von Kondenswasserstauern ohne Unterbrechung des Betriebes gelangt. Darum kann aber noch nicht jede andere Erfindung um desswillen als in den Schutzbereich des Patentes fallend erachtet werden, weil bei ihr nebenbei und in geringem Maße auch eine Reinigung der erwähnten Öffnungen ohne Betriebsstörung stattfinden kann. Vielmehr ist, um eine Benutzung der älteren Erfindung anzunehmen, erforderlich, daß auch eine wenigstens teilweise und greifbare Übereinstimmung in den technischen Mitteln besteht. (R.-G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1911, S. 15.)

c) Bedeutung des gewerblichen Fortschrittes:

Welche Wirkung der infolge einer Erfindung erreichte gewerbliche Fortschritt auf die Beurteilung des auf diese Erfindung erteilten Patentes hat, zeigt eine Gegenüberstellung der Entscheidung, bei der das Patent 28753 (Erzeugung von Kongorot) aufrecht erhalten wurde, mit der Entscheidung, bei welcher der Hauptanspruch des Patentes 83572 (Darstellung sekundärer Disazofarbstoffe) vernichtet wurde. Der zuletzt genannte Anspruch lautete:

„Verfahren zur Darstellung von sekundären Disazofarbstoffen, welche α_1 - β_2 -Naphthylaminsulfosäure in Mittelstellung enthalten, darin bestehend, daß Diazokörper mit jener Säure verbunden, die entstehenden Amidoazosulfosäuren weiter diazotiert und mit Phenolen oder Aminen verbunden werden.“

Dieser Anspruch wurde infolge einer Nichtigkeitsklage mit folgender Begründung für nichtig erklärt:

Wie Klägerin sagt und Beklagte nicht bestreitet, umfaßt der Hauptanspruch der Theorie nach 10000 verschiedene Kombinationsprodukte, während in der Patentbeschreibung nur 35 Ausführungsformen dargestellt worden sind. Diese geringe Anzahl gestattet nicht den Schluß, daß sich die übrigen überaus zahlreichen möglichen Fälle der Ausführung ebenso verhalten werden. Daß aber sonst noch Versuche oder Beobachtungen gemacht worden seien, ist seitens der Beklagten nicht einmal behauptet. Bei dieser Sachlage kann in dem Hauptanspruch des Patentes 83572 nicht ein durch Probe erhärtetes oder im Wege der Induktion gefundenes Gesetz erblickt werden. Er enthält vielmehr nur einen abstrakten Gedanken, und für die Verwertung desselben darf Beklagte den Patentschutz nur insoweit verlangen, als in dem Anspruch 2 eine praktische Anwendung gezeigt worden ist.

Demnach war die Beschreibung für die meisten der im Anspruch enthaltenen Fälle nicht so genau und klar, daß jeder Sachverständige den „Stoff“ ohne Nacherfindung danach herstellen kann. Die Aufgabe, das Ziel, im allgemeinen zu bezeichnen, genügt nicht, es müssen die Einzelheiten so weit, als es für jenen Zweck erforderlich ist, angegeben werden.

Bei dieser Entscheidung wurde die oben genannte Entscheidung¹⁾ über das Patent 28753 (Erzeugung von Kongorot) in folgender Weise vom Reichsgericht gewürdigt:

Das Patent 28753 war erteilt für ein Verfahren, das in der Herstellung des sogenannten Kongorots zur Erzeugung eines Stoffes geführt hatte, durch den man imstande war, Baumwolle ohne Beize echt rot zu färben. Dies war bisher noch nicht erzielt und war eine für das Gewerbe überaus wichtige Erfindung, da die Darstellung des Kongorots eine Umwälzung auf dem Gebiete der Farben- und Färbereiindustrie zur Folge gehabt hat.

Das Patent war freilich nicht nur für die Darstellung dieser einen Farbe, sondern in weiterem Umfange erteilt. Gleichwohl wurde es im Nichtigkeitsverfahren aufrecht erhalten, da das von ihm geschützte Verfahren zur Erzeugung von Farbstoffen diente, die überhaupt noch nicht dargestellt waren, und da der überraschende Erfolg des Kongorots eine Anzeige dafür bot, daß der in dem Patent beschriebene Weg einen gewerblichen Fortschritt eröffne, und es gerechtfertigt erschien, diesen Weg dem Erfinder vorzubehalten.

Auf diese Entscheidung kann Beklagte sich jedoch nicht berufen, da das hier in Frage stehende Verfahren nicht die nämliche Bedeutung hat. Nach ihren Angaben bestehen seine Vorzüge darin, daß die erzielten Farben besonders schön und echt sind, die Herstellung billiger und die Möglichkeit geboten ist, bisher nicht verwendbare, leicht zugängliche Stoffe zu verwerten. Alles dies mag als richtig unterstellt werden, eine grundlegende Bedeutung kommt der in Rede stehenden Erfindung, also der Ersetzung des α -Naphthylamins durch seine β_3 -Sulfosäure nicht zu, und insbesondere darf — was entscheidend ist — nicht gesagt werden, daß diese Substituierung zu so charakteristischen und für die Industrie so wertvollen Erzeugnissen führt, daß hierin ein ihr eigentümliches und sie von jedem anderen Verfahren auszeichnendes Merkmal gefunden werden könnte. Bietet aber das Erzeugnis, zu dem das Verfahren führt, nichts so Charakteristisches, daß dies als Merkmal einer alle Fälle seiner Anwendung umfassenden Erfindung angesehen werden könnte, so würde der für das Verfahren in seiner Allgemeinheit verlangte und im Hauptanspruch gewährte Schutz nur aufrecht zu erhalten sein, wenn anzunehmen wäre, daß das Verfahren in dem durch den Anspruch bezeichneten Umfange seiner Anwendung regelmäßig zu dem in der Patentschrift dargestellten Ergebnisse führe, also in jenem Anspruch ein innerhalb seiner Grenzen allgemein gültiges Gesetz zu finden wäre. Für solche Annahme fehlt es jedoch an genügendem Anhalt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 366—368, Entsch. des R.-G.)

36. Unvollkommene Nachahmung einer patentierten Erfindung.

Ein Beispiel für eine unerlaubte Patentverletzung durch eine unvollkommene Ausführung einer patentierten Erfindung liefert die folgende Entscheidung:

Der Anspruch des Patent 89774 lautete:

„Eine Einrichtung zum selbsttätigen Löschen der Koks beim Austreten aus den Retorten, gekennzeichnet durch eine vor diesen fest angeordnete, zu Anfang wagerechte, später unter einem beliebigen Winkel ansteigende und in dem wagerechten Teile bewässerbare Rinne, in welcher beim Entlangführen der Koks auf dem wagerechten Teile das Wasser mitgenommen wird, um sich an dem Knie der Rinne zu stauen und sich von oben über die Koks zu stürzen.“

¹⁾ Abgedruckt in Gareis „Entscheidungen in Patentsachen Bd. VII S. 59.

In der Gasanstalt zu C. war nun eine Vorrichtung zum Löschen der Koks gebaut, die im übrigen dem Patentansprüche entsprach, doch darin von ihm abwich, daß die Steigung in dem zweiten Abschnitte der Rinne eine so geringe war, daß zwar am Knie eine Stauung und ein Rückfluß des Wassers verursacht wurde, aber nicht von der Stärke, daß das Wasser sich von oben über den Koks — wie ein Wasserfall — stürzt. In diesem Stürzen des Wassers von oben erblickte die Erbauerin der genannten Anlage ein wesentliches Erfordernis des Patentes 89774, und glaubte daher das letztere durch ihre Anlage nicht verletzt zu haben. Sie suchte nachzuweisen, daß das bloße Stauen und der Rückfluß des Wassers mit dem Mittel der aus der wagerechten Richtung ansteigenden Rinne bereits durch die Konstruktion des englischen Patentes Nr. 5194 vom Jahre 1890 erreicht werde. Im Prozeß wurde aber an Hand eines Sachverständigengutachtens festgestellt, daß in der genannten englischen Patentschrift von einer solchen Stauwirkung nirgends die Rede war und eine solche auch sonst nicht aus der Beschreibung und den Zeichnungen zu entnehmen sei. Daraufhin wurde entschieden, daß die oben genannte Einrichtung in der Gasanstalt zu C. eine, wenn auch unvollkommene Ausführung des dem Patente 89774 zugrunde liegenden Erfindungsgedankens darstelle. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1910, S. 157/59.)

Dagegen liegt keine Patentverletzung vor, wenn eine durch ein Patent geschützte Maßnahme in so schwachem Umfange benutzt wird, daß sie ohne Einfluß auf das Erreichen des in dem betreffenden Patente erstrebten Erfindungszweckes ist.

Durch das bereits an anderer Stelle dieses Buches erwähnte Patent 153192 war ein Verfahren geschützt, bei welchem gewisse Farbenschattierungen auf Wachsblumen mit Hilfe von aufgestreutem Kartoffelmehl erzeugt werden, das mit einem löslichen Teerfarbstoff gefärbt ist. Bei einem anderen Verfahren wurden ähnliche Farbenschattierungen durch Borax erzeugt, der mit unlöslichem Farblack vermischt war. Dieser Mischung von Borax und Farblack waren aber noch 1 bis 5% Kartoffelmehl, das mit Eosinfarbstoff gefärbt war, zugesetzt. Durch diesen Zusatz war der Wortlaut des Anspruchs des genannten Patentes allerdings getroffen. Dennoch verneinte das R.-G. das Vorliegen einer Patentverletzung, nachdem auf Grund der gutachtlichen Darlegungen des Dr. K. festgestellt worden war, daß die Mitverwendung von 1 bis 5% mit Teerfarbstoff gefärbten Kartoffelmehls ohne jeden Einfluß auf die zu erzeugende Farbenschattierung war. (Bl. f. P. M. u. Z. 1912, S. 226/28.)

„Wenn bei einem Verfahrenspatent die Erfindung auf der Erkenntnis beruht, daß eine bisher angewandte Einrichtung entbehrlich ist, so liegt eine Patentverletzung nicht nur vor, wenn diese Einrichtung fortgelassen wird, sondern auch dann, wenn sie in so kleinen Abmessungen und in solcher Weise benutzt wird, daß sie für das Verfahren nicht zur Wirkung kommt.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1920, S. 33.)

Bei Bemessung des Patentschutzes für ein Verfahren, das aus verschiedenen Verfahrensabschnitten besteht, ist zu unterscheiden, ob die Kombination der Abschnitte des Verfahrens den Gegenstand des Patentschutzes darstellt, oder ob der Zusammenhang der Verfahrensabschnitte etwas Unwesentliches ist. Im letzteren Falle liegt eine Patentverletzung vor, wenn auch nur ein wesentlicher Teil des Verfahrens von einem Unbefugten benutzt wird.

Der Anspruch des schon auf S. 113 erwähnten Patentes 90963 lautet:

„Verfahren zur Räucherung von Fischen, insbesondere von Lachs, dadurch gekennzeichnet, daß die nicht mit der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben mit einem Überzug von Blase, Darm, Pergamentpapier oder der-

gleichen versehen und diese dann auf entsprechenden Stativen geräuchert werden.“

Dies Verfahren unterscheidet sich von dem gewöhnlichen, bekannten Räucherungsverfahren durch zweierlei:

1. durch das Überziehen der bloßen Fleischteile, wodurch das Entstehen von Brüchen und Rissen des Fleisches verhindert wird, welche das appetitliche Aussehen des geräucherten Fisches beeinträchtigen und das Ansetzen von schwer aus den Rissen zu entfernendem Schimmel zur Folge haben;

2. durch das Räuchern auf einem Stativ, während die Fische früher mit Hilfe einer Schleife im Rauchfang aufgehängt wurden. Dabei fand häufig ein Durchreißen an der Anhängestelle statt, das den Verlust des ganzen in das darunterliegende Feuer fallenden Fischstückes herbeiführte.“

Bei der Auslegung des Schutzzumfanges dieses Patentbesitzes äußerte sich das Reichsgericht folgendermaßen:

Die Räucherung auf einem Stativ kann trotz der Zusammenfassung beider Verfahrensabschnitte in einem Patente und ihrer Vereinigung im Patentanspruch nicht für derart wesentlich angesehen werden, daß sich als Gegenstand des Patentschutzes nur die Kombination der beiden Abschnitte des Verfahrens miteinander darstellte. Entscheidend für diese Auffassung ist der Umstand, daß ein wesentlicher Teil der in der Patentschrift als Ziel der Erfindung bezeichneten Erfolge mit der Lage des Fisches bei der Räucherung nichts zu tun hat und schon allein erreicht werden kann durch die künstliche Bekleidung der nackten Fischseite, die den ersten Teil des Verfahrens bildet und auch, für sich allein genommen, zur Zeit der Patentanmeldung noch unbekannt war. Dazu gehört es, wenn unter den Vorteilen des neuen Verfahrens hervorgehoben wird, daß jedes Aufreißen, Abbröckeln und Abblättern der Innenseite vollkommen ausgeschlossen sei. Offenbar sind diese Vorteile, wenn sie überhaupt erzielt werden, davon ganz unabhängig, ob der Fisch nach dem älteren Verfahren bei der Räucherei aufgehängt, oder ob er nach dem patentierten Verfahren in einem Gestelle schräg wagerecht liegend geräuchert werde.

Das Patent wird demnach schon verletzt, wenn die nicht von der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben beim Räuchern mit einem Überzug von Blase usw. versehen werden, auch wenn die Stücke dann beim Räuchern aufgehängt werden.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 37—38).

37. Die Heranziehung der Erteilungsakten für die Interpretation eines Patentbesitzes.

Außer der aus Anspruch und Beschreibung bestehenden Patentschrift können auch noch die Erteilungsakten für die Feststellung des Schutzzumfanges herangezogen werden, jedoch nur dann, wenn die Patentschrift selbst noch Zweifel läßt. Auf einen im Verlauf des Erteilungsverfahrens zurückgezogenen Teil darf aber dabei nicht zurückgegriffen werden. Um die Heranziehung der Erteilungsakten zu ermöglichen, wird Anträgen auf Erteilung von Abschriften aus den Patenterteilungsakten regelmäßig stattgegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß auf Seiten des Antragstellers ein rechtliches Interesse besteht; es müßte denn sein, daß die Geheimhaltung der Anmeldung im Interesse des Patentsuchers aus besonderen Gründen geboten ist.

Letzteres kann der Fall sein, wenn die Anmeldung in bezug auf wesentliche Punkte nicht zur Patenterteilung geführt hat und die ausgeschiedenen Teile nicht anderweit — z. B. durch ausländische Patentschriften — bekannt gegeben sind. In solchen Fällen wird regelmäßig gemäß § 19 Abs. 2 des P.G. die Erteilung der Abschriften

auf diejenigen Stücke zu beschränken sein, welche auch in dem erteilten Patente enthalten sind. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 127.)

Auf Verzichte des Anmelders sowie auf etwaige vom Patentamte beabsichtigte Einschränkungen kann von den Gerichten nur zurückgegriffen werden, wenn sie zu einer entsprechenden Beschränkung des nachgesuchten Patentbesitzes geführt haben. Ihre Erwähnung in den Erteilungsakten genügt nicht. (Beschwerdeabteilung II i. Bl. f. P. M. u. Z. 1912 S. 323.) Andererseits aber sind unzweideutige Beschränkungs-erklärungen des Patentamtes für die Auslegung des Patentbesitzes bindend. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1912 S. 259.) Ebenso sind nachweisbare Einschränkungen und Verzichte wirksam. Wird z. B. ein Anspruch im Erteilungsverfahren auf Grund einer Entgeghaltung des Patentamtes geändert, so ist es unzulässig, das Patent nachher so auszulegen, als ob der ungeänderte Anspruch gewährt sei. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1911 S. 274.)

Mangelnde Übereinstimmung zwischen dem ausgelegten und dem erteilten Patente hat ebensowenig eine patentvernichtende Wirkung wie der Mangel des Aufgebotes. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1911 S. 118.) Wenn zwischen dem Beschluß des Patentamtes und der Fassung der ausgefertigten Patenturkunde keine Übereinstimmung besteht, so kann allein der Beschluß des Patentamtes dafür maßgebend sein, in welchem Sinne und Umfang ein Patentschutz gewährt worden ist. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 269.)

38. Rechtssphäre des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte bei der Bestimmung des Schutzzumfanges.

Das Patentamt ist berufen, Patente zu erteilen, für nichtig zu erklären und zurückzunehmen (§ 13 Abs. 1 des P.G.). Es ist aber nicht berufen, bindende Auskünfte darüber abzugeben, welche zivilrechtlichen Folgen sich an die von ihm erteilten Patente knüpfen, also auch nicht darüber, ob ein neueres Patent nur mit Zustimmung des Inhabers eines älteren Patentbesitzes in Benutzung genommen werden kann. Somit liegt die Beurteilung der Wirkung des Patentbesitzes außerhalb der Zuständigkeit des Patentamtes. (Bl. f. P. M. u. Z. 1912 S. 322.)

Bei Zusatzpatenten (§ 7 des P.G.) pflegt die Abhängigkeit vom Hauptpatente durch eine entsprechende Bezugnahme auf das letztere im Anspruch zum Ausdruck gebracht zu werden. Aber auch wenn es sich nicht um Zusatzpatente handelt, findet man bei älteren Patenten häufig Bezugnahmen von etwa folgender Art im Anspruch: „Verfahren nach Patent X, dadurch gekennzeichnet . . .“ Eine derartige Bezugnahme ist aber an sich noch keine rechtsverbindliche Abhängigkeitserklärung, welche feststellt, daß die hinter „gekennzeichnet“ angegebene Erfindung in den Schutzbereich des vor „gekennzeichnet“ erwähnten Patentbesitzes fällt. Das Patentamt ist zu einer derartigen Entscheidung überhaupt nicht befugt. Deckt sich eine spätere Anmeldung teilweise mit dem Patent eines früheren Anmelders, so hat das Patentamt lediglich das Recht und die Pflicht, ein Patent in ent-

sprechender Beschränkung zu erteilen. Die Beschränkung wird in der Regel in der Weise erfolgen müssen, daß der Teil der angemeldeten Erfindung, welcher bereits Gegenstand des älteren Patentes ist, aus dem zu erteilenden Patente ausgeschieden wird. Dies geschieht dadurch, daß das durch das ältere Patent Vorweggenommene in Beschreibung und Anspruch als nicht zur Erfindung gehörend hingestellt wird, also in derselben Weise, in welcher ein Patent einer älteren Druckschrift gegenüber abgegrenzt wird.

Demnach hätte z. B. die Einleitung des Anspruches des Patentes 82 255 (vgl. S. 101) besser gelautes „Kurbelstickmaschine mit pendelnder Nadelstange“ anstatt „Kurbelstickmaschine nach Art der durch Patent 61 839 geschützten“. Nur wenn es nicht möglich ist, die durch das ältere Patent vorweggenommenen Merkmale im Anspruch anzugeben¹⁾, wird im Patentanspruch eine direkte Bezugnahme auf das ältere Patent aufzunehmen sein, vgl. auch Ergänzungsband zum Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 168—171.

Praktisch kann es auch vorkommen, daß ein Patent nicht von dem im Anspruch erwähnten, sondern von einem anderen Patente abhängig ist.

Wenn nun auch nicht das Patentamt, sondern lediglich die ordentlichen Gerichte darüber zu befinden haben, ob eine solche Abhängigkeit wirklich vorliegt, so darf doch der Patentinhaber die schwerwiegende sachliche Autorität der Patenterteilungsbehörde nicht einfach beiseite setzen und seiner abweichenden Auffassung von der Tragweite des Patentes, auch wenn er davon überzeugt ist, Folge geben. Tut er es dennoch, so würde bei einem Patentprozeß seine Berufung auf den guten Glauben, daß sein Patent nicht abhängig sei, nur dann Beachtung finden können, wenn er seine Überzeugung auf dem Patentamt gleichwertige Autoritäten stützen kann. (Bl. f. P. M. u. Z. 1902 S. 205—206.)

Das Kammergericht zu Berlin hatte darüber zu entscheiden, ob das Patent 71 102 durch Benutzung des durch Patent 80 653 geschützten Gewölbeträgers beim Bau von Decken verletzt werde (S. 110). Hierbei erklärte es, daß die Beurteilung des Verhältnisses beider Patente durch das Patentamt zwar objektiv für das Gericht nicht bindend sei, daß aber die Tatsache allein, daß dieses Verhältnis von einer sachverständigen und autoritativen Stelle in dieser Weise beurteilt sei, genüge, um den Vorwurf einer wissentlichen oder grobfahrlässigen Verletzung des Patentes 71 102 zurückzuweisen.

Nach eingeleiteter Revision hat auch das Reichsgericht diese Entscheidung des Kammergerichtes als nicht zu beanstanden erklärt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1897 S. 148—151.)

Das Patentamt darf auch in den Gründen eines Patenterteilungsbeschlusses die Unabhängigkeit des zu erteilenden Patentes von einem älteren nicht feststellen. Wenn von einem Einsprechenden beantragt war, an geeigneter Stelle der Beschreibung einen Hinweis auf ein älteres (dem Einsprechenden gehörendes) Patent aufzunehmen, so darf

¹⁾ Namentlich wegen der Schwierigkeiten, die sich einer in sich geschlossenen Formulierung des auszuscheidenden Teiles in sprachlicher Hinsicht entgegenstellen.

das Patentamt auf diesen Antrag materiell nicht eingehen. Denn auch die Ablehnung eines derartigen, beschränkenden Hinweises mit der Begründung, daß ein Anlaß zu einem solchen Hinweis nach Lage des Falles nicht vorliege, enthält ein Gutachten, daß nach § 18 des P.G. nicht statthaft ist. (Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 276.)

Andererseits ist zu betonen, daß die dem ordentlichen Rechtswege anheimfallende Regelung der privatrechtlichen Beziehungen des einen Patentinhabers zum anderen auszugehen hat von den Patenten, wie sie erteilt worden sind. Ebenso souverän, wie die Gerichte in der Regelung jener privaten Rechtsbeziehungen sind, ebenso souverän ist das Patentamt in der Erteilung der Patente. Freilich bedürfen die erteilten Patente, wenn es sich um die richterliche Abgrenzung ihres Schutzbereiches handelt, der Auslegung, wobei außer dem Inhalt der Patentschrift selbst auch der Stand der Technik bei der Anmeldung der Erfindung und der Gang des Erteilungsverfahrens wichtige, meist unentbehrliche Hilfsmittel sind. Immer aber hat sich der Richter an das Patent zu halten, das von der Erteilungsbehörde gewährt worden oder das als Ergebnis des Nichtigkeitsverfahrens übrig geblieben ist. Darüber hinaus gibt es keinen Patentschutz. Das gilt auch dann, wenn der Richter etwa bei der Prüfung des Standes der Technik und des Ganges des Erteilungsverfahrens zu der Ansicht gelangen sollte, dem Anmelder habe ein anderes, umfassenderes, weniger eingeschränktes Patent erteilt werden dürfen. Mag diese Ansicht sachlich noch so begründet sein, so kann sie doch nichts daran ändern, daß der Anmelder nun einmal ein solches Patent bei der allein zuständigen Stelle nicht erlangt hat. Vor dieser Tatsache hat der Zivilrichter halt zu machen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 62—63, Entsch. d. R.G.)

Im Patentverletzungsprozesse steht dem Gerichte die Prüfung der Frage, ob der Patentanspruch eine patentfähige Erfindung kennzeichnet, nicht zu. Es muß das Patent so hinnehmen, wie es erteilt ist, und darf sich nur mit seiner Auslegung und der Abgrenzung des Schutzzumfanges befassen. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1911 S. 246.)

39. Welche Bedeutung haben in der Patentschrift nicht erwähnte Veröffentlichungen oder Vorbenutzungen für die Interpretation des Patentess?

Weil in der Regel nicht angenommen werden darf, daß das, was in den einschlägigen Fächern und Betrieben bereits allgemein bekannt war, noch unter Patentschutz gestellt werden sollte, kann es unter Umständen sogar gerechtfertigt sein, den weitergehenden Wortlaut des Patentess auf Grund des allgemein Bekannten in beschränktem Sinne auszulegen. Für die Schlüssigkeit dieses Auslegungsbehelfes ist (wenigstens nach der früheren Rechtsprechung) Voraussetzung eine so allgemeine Kenntnis in den beteiligten Kreisen, daß man ohne besonderen Nachweis berechtigt ist, sie auch bei den Patentinteressenten und insbesondere auch bei der Patenterteilungsbehörde vorzusetzen. Vorveröffentlichungen in amerikanischen Patentschriften

und dergleichen können für die Auslegung des Patentschutzes nicht schon aus dem Grunde herangezogen werden, weil sie im Sinne des § 2 des Patentgesetzes öffentliche Druckschriften sind; es muß mindestens als erwiesen erscheinen, daß die Schriften dem Patentamt bekannt waren. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 41—42.)

Einschlägige, vom deutschen Patentamt selbst erteilte Patente können als Interpretationsmittel herangezogen werden, sofern bei Zweifeln über den Umfang des Schutzbereiches ihr Dasein die Annahme zu rechtfertigen vermag, daß nur die eine und nicht eine andere Auffassung dem Willen der patenterteilenden Behörde entspricht. Wenn aber die zu beurteilenden Patente nicht unklar sind, sondern infolge ihrer Bedeutung und Eigenart aus sich selber sicher bestimmt werden können, so dürfen andere einschlägige Patente nicht als Interpretationsmittel herangezogen werden. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 197.)

Den eben angeführten Standpunkt, daß das Patentamt die heranzuziehenden Veröffentlichungen gekannt haben müsse, hat jedoch das Reichsgericht nicht beibehalten. Vielmehr befolgt jetzt die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie in einer Entscheidung vom Jahre 1910 ausgesprochen wurde, schon lange den Grundsatz, daß der Anmelder im Zweifel den Schutz und nur den Schutz beanspruchen kann, der ihm nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung gebührt, ohne daß es — abgesehen von unzweideutig erklärten Verzichten und absichtlich verfügten Einschränkungen — wesentlich darauf ankommt, ob ihm selbst oder der erteilenden Behörde dieser Stand der Technik vollständig bekannt war. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1910, S. 138.) Vgl. ferner Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1908, S. 341, und Isay in M. v. V. d. P. 1909, S. 138 ff.

Ein Beispiel für den zuletzt angegebenen Standpunkt liefert die folgende Entscheidung betreffend Patent 124578.

Das Patent 124578 betraf eine Vorrichtung, welche verhindern sollte, daß die Antriebsteile von Rechenmaschinen sich bei ungenauer Nullage der Zähl-scheiben bewegen. Diese Vorrichtung war im Anspruch 1 dadurch gekennzeichnet, daß eine mit den Antriebsteilen umlaufende Welle und eine die Nullstellung herbeiführende oder durch die Nullstellung mitbewegte Welle miteinander durch ein Gesperre verbunden sind, welches einerseits den Antrieb der Maschine nur bei genauer Nullstellung und andererseits die Einstellung auf Null nur bei bestimmter Stellung der Antriebsteile zuläßt.

Auf Grund dieses Patentes wurde eine Patentverletzungsklage gegen eine konkurrierende Firma angestrengt, weil diese Rechenmaschinen vertrieb, die mit einer aus zwei Zwischengliedern bestehenden Sperrvorrichtung versehen waren, welche ganz denselben Zweck erfüllte. Es war also die Frage zu entscheiden, ob diese von der Konkurrenz benutzte aus zwei Zwischengliedern bestehende Sperrvorrichtung unter den eben zitierten Anspruch des Patentes 124578 fällt, oder ob dieses nur das dort in Beschreibung und Zeichnung dargestellte Gesperre schützt. Das hierüber zu befindende Oberlandesgericht hatte das erstere angenommen, weil es den Schwerpunkt der Erfindung in der Stellung der Aufgabe sah, die in Frage kommenden Bewegungen durch irgendein Gesperre zu verhüten. Diese Aufgabe war aber schon vor Anmeldung des Patentes 124578 von der Firma W. H. in D. durch eine entsprechende Hebelanordnung gelöst worden. Die mit diesem Hebelgesperre versehenen Rechenmaschinen waren offenkundig vorbenutzt, aber dem Patentamt nicht bekannt

gewesen und daher auch bei der Vorprüfung nicht berücksichtigt und in den Patentunterlagen nicht erwähnt worden. Das genannte Oberlandesgericht vertrat den Standpunkt, daß das Bekanntsein dieses Hebelgesperres bei Rechenmaschinen vielleicht zur Versagung oder (in einer Nichtigkeitsklage) zur Vernichtung des Patentes 124578 hätte führen können, daß es aber nicht zu einer Einschränkung des einmal erteilten Schutzes führen könne, auch wenn dieser unbegründet erteilt sei.

Das Reichsgericht stellte sich dagegen auf den Standpunkt, daß jeder Gewerbetreibende, der die vorbenutzten Rechenmaschinen mit dem Hebelgesperre der W. H.schen Firma kannte, die Patentschrift des Patentes 124578 so auffassen mußte, daß nur das in der Zeichnung dargestellte, mit *c*, *d* bezeichnete Gesperre, nicht aber jedes beliebige Gesperre geschützt sei.

Die Patentschrift, so heißt es in dieser Entscheidung, „richtet sich an die Öffentlichkeit und muß so gelesen und verstanden werden, wie ein Gewerbetreibender, der im Leben steht und dem sein Gewerbe und der Stand der Technik in seinem Gewerbe bekannt ist, sie auslegen muß. Für das Patentamt ist es unmöglich, den gesamten Stand der Technik sogar so weit, wie er aus Druckschriften nicht zu ersehen ist, also sämtliche Erzeugnisse des Gewerbes zu kennen. Ist das aber unmöglich, so kann das Patentamt dazu auch nicht verpflichtet sein. Wenn nun ein Anmelder mehr beansprucht, als ihm nach dem Stande der Technik gebührt, und das Patentamt das Patent bewilligt, so darf, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes bedingen, ohne weiteres als Wille der patenterteilenden Behörde angenommen werden, daß das Patent in dem Umfang, aber in keinem weiteren erteilt werden sollte, der objektiv nach dem Stande der Technik zulässig war.“

Bei der bei dieser Entscheidung vorliegenden Sachlage glaubte das R.G. kein Gewicht darauf legen zu dürfen, daß im ersten Absatz der Patentbeschreibung der Zweck des Gesperres allgemein dargelegt worden ist und daß der Anmelder außerdem während des Erteilungsverfahrens in einer Eingabe vom 8. Januar 1901 erklärt hatte, daß die in der Zeichnung dargestellte Form des Gesperres keineswegs die einzige sei, die zur Verwirklichung der Erfindung dienen könne. (Bl. f. P. M. u. Z. 1913 S. 381/82.)

Die bei dem Spezialfall der eben wiedergegebenen Entscheidung gemachten Ausführungen dürfen jedoch nicht dahin erweitert werden, daß es allgemein zulässig erscheint, einem Patent deshalb, weil es nach dem Stande der Technik nicht hätte erteilt werden sollen, unter Berufung hierauf nachträglich seinen eigentlichen Erfindungsgehalt zu entziehen, oder, nachdem die für die Erhebung der Nichtigkeitsklage vorgesehene fünfjährige Frist (vgl. § 28 Abs. 3 des P.G.) verflissen ist, indirekt durch eine der teilweisen oder völligen Vernichtung des Patentes gleichkommende beschränkende Auslegung den tatsächlichen Erfolg einer nicht mehr zulässigen Nichtigkeitsklage herbeizuführen. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1913 S. 38.)

Es können eventuell Patente unrechter Weise auf Gegenstände, die bereits Gemeingut waren, erteilt sein, und es ist dann Sache der Beteiligten, sie durch Nichtigkeitsklage (innerhalb der im § 28 des P.G. vorgesehenen fünfjährigen Frist) ganz oder teilweise zu Fall zu bringen. Stellt sich daher die angebliche Verletzung nach dem Inhalt der Patentschrift und dem Ergebnis eines etwaigen Nichtigkeitsverfahrens

als Äquivalent des unmittelbar beschriebenen Patentgegenstandes dar, so ist zu prüfen, ob die Erteilungsbehörde dem Vorbekanntem gegenüber möglicherweise ein Patent hat erteilen können. Dabei hat sich der Richter nicht etwa die Frage vorzulegen, ob er selbst nach seiner Beurteilung der Erfindungshöhe das Patent erteilen würde, sondern ob nach der ihm bekannten tatsächlichen Praxis des Erteilungsverfahrens bei mäßigen oder geringen Anforderungen an den Erfindungsgehalt die Patenterteilung denkbar war. Kann diese Frage bejaht werden, so ist das Patent auf den unmittelbar beschriebenen Gegenstand unter Ausscheidung des Vorbekanntem zu beschränken. Muß sie aber verneint werden, so bleibt nichts übrig, als den der Patenterteilung zugrunde liegenden Irrtum anzuerkennen und den Patentschutz auf das vorbekannte Äquivalent auszudehnen. Diese Grundsätze hat das Reichsgericht bereits in wiederholten Entscheidungen befolgt. Daß ein Patentinhaber auf diese Weise etwas dauernd geschützt erhalten kann, von dem sich nachträglich herausgestellt hat, daß es zur Zeit der Anmeldung schon vorbekannt war, läßt auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit nur wenig zu wünschen übrig. Denn wenn sich das Vorbekannte nicht nur dem Erteilungsverfahren, sondern auch der Kenntnis der Interessenten in der für die Anfechtung des Patentbesitzes wegen Nichtneuheit gegebenen Frist entzogen hat, so wird es sich in aller Regel nur um entlegene Literaturstellen oder vereinzelt Fälle offenkundiger Vorbenutzung handeln, so daß dem Anmelder immerhin das Verdienst bleibt, die Erfindung durch die Offenbarung im Patente zum wirklichen Gemeingut der Technik gemacht zu haben, während sie sonst vielleicht vergessen und für die Allgemeinheit verloren gegangen wäre. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1915 S. 147.)

40. Inwieweit kann ein Nichtigkeitsprozeß für die Klarstellung des Schutzzumfanges eines Patentbesitzes benutzt werden?

„Der Nichtigkeitsstreit dient lediglich dazu, um das Verhältnis des angegriffenen Patentbesitzes zum freien Gewerbe, nicht aber dazu, um die wirtschaftliche Bedeutung eines Patentbesitzes im Verhältnis zu einem anderen festzustellen. Die auf das letztere Verhältnis sich beziehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.“ (Damme, „Deutsches Patentrecht“ 1906, S. 445.)

Im Nichtigkeitsverfahren kann daher das als nichtig angefochtene Patent auch nicht für abhängig von einem anderen Patente erklärt werden. Es steht vielmehr, wie bereits in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. April 1883 (Patentblatt 1883, S. 217) ausgesprochen worden ist, das Erkenntnis hierüber lediglich den ordentlichen Gerichten zu¹⁾, gleichviel, ob wegen einer bereits stattgehabten Verletzung des Rechtes aus dem früheren Patente der Zivil- oder Strafrechtsweg beschritten worden ist, oder ob der Streit über das

¹⁾ Vgl. hierzu auch die Ausführungen des Kapitels 38 dieses Buches.

Verhältnis der beiden Patente mittels einer Feststellungsklage (§ 231 der Z. P. O.) zum Austrage gebracht wird. Allerdings können auch im Nichtigkeitsverfahren in erster und zweiter Instanz Entscheidungen stattfinden, welche im Erfolge darauf hinauslaufen, daß das Recht aus dem im Nichtigkeitsverfahren aufrecht erhaltenen Patente nicht ohne Erlaubnis des Inhabers eines anderen Patenten ausgeübt werden kann. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn das aufrecht erhaltene Patent nur eine Neuerung an einer bereits bekannten und patentierten Erfindung zum Gegenstand hat. Solche Entscheidungen, welche unzweifelhaft von dem Patentamte und dem in der Berufungsinstanz entscheidenden Reichsgerichte getroffen werden können, betreffen aber lediglich die Rechtsbeständigkeit und Nichtigkeit des angefochtenen Patenten, nicht aber das Verhältnis dieses Patenten oder des daraus entspringenden Rechtes zu einem anderen Patente oder dem hieraus entspringenden Rechte. Dies ergibt sich schon daraus, daß dieselbe Entscheidung auch dann zu treffen ist, wenn die frühere Erfindung bekannt, aber nicht patentiert war. Es ist daher unzutreffend und verwirrend, in einem solchen Falle von Abhängigkeitserklärung zu reden, welcher Ausdruck auch dem Patentgesetze fremd ist. (Fuchsberger, Supplement zu Teil VI, 1893, S. 203—206.)

Trotzdem können aber bei Nichtigkeitsklagen ergangene Urteile für die Beurteilung des Patentschutzes erheblich sein, zumal hierbei die patenterteilende Behörde und das Reichsgericht als Berufungsgericht regelmäßig genötigt sein werden, sich über das Wesen des erteilten Patenten auszusprechen. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1911, S. 217.) Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß Nichtigkeitsverfahren und Verletzungstreit nach Aufgabe und Zweck völlig voneinander abweichen, so daß im Nichtigkeitsurteile enthaltene Bemerkungen nicht schon grundsätzlich unmittelbar für den Verletzungstreit verwendet werden dürfen. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1911, S. 273.)

Wenn aus einer Nichtigkeitsentscheidung letzter Instanz deutlich erhellt, daß nur deshalb von einer Einschränkung des Patentanspruches abgesehen worden ist, weil die einschränkende Auslegung schon an sich als die richtige erscheint, dann darf der Patentinhaber im Verletzungsprozesse nicht auf die weitere Auslegung zurückgreifen. Denn es liegt dann der Fall vor, daß das Patent gewissermaßen nur mit der Maßgabe der engeren Auslegung aufrecht erhalten ist, während es in der weiteren Auslegung teilweise vernichtet worden wäre. Es macht keinen wesentlichen Unterschied, ob ein Patent nur in einem bestimmten Sinne erteilt, oder ob es in dem zur Nachprüfung des Erteilungsverfahrens bestimmten Nichtigkeitsverfahren in letzter Instanz nur in einem bestimmten Sinne aufrecht erhalten wird. Bei einer Nichtigkeitsentscheidung erster Instanz, die in Ermangelung der Einlegung der Berufung rechtskräftig geworden ist, wird eine derartige Verwertung der Patentauslegung allerdings in der Regel nicht möglich sein, weil der Patentinhaber nicht in der Lage ist, die ihm günstige Entscheidung wegen der Gründe anzufechten. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1915, S. 123.)

Tatsächliche Feststellungen über den Stand der Technik, mit denen die Vernichtung eines Patenten begründet worden ist, dürfen nicht für die Auslegung eines ganz anderen Patenten als rechtlich bindend erachtet werden. Ein solcher Grundsatz würde zur Folge haben, daß Zugeständnisse oder Unterlassung von Ausführungen seitens einer Partei im Nichtigkeitsverfahren einer anderen Partei in einem anderen Prozesse zum größten Nachteile gereichen könnten. Aber auch wenn es sich zufällig in beiden Prozessen um dieselben Parteien handelt, so kann es doch niemand verwehrt werden, soweit nicht die Einrede der Rechtskraft entgegensteht, die Anführungen aus dem früheren Prozesse zu berichtigen oder zu ergänzen, oder den dortigen Feststellungen in dem neuen Prozesse entgegenzutreten. Ferner könnte ein ordnungsmäßig erteiltes und durch Zeitablauf unanfechtbar gewordenen Patent durch die in einem anderen Nichtigkeitsprozeß getroffene Feststellung, daß die Erfindung bereits vor der Anmeldung offenkundig im Inlande vorbenutzt war, seiner ganzen Wirkung beraubt werden, was offenbar den Grundsätzen unseres Patentrechtes, welches bislang wenigstens die Einrede der freien Technik noch nicht anerkennt, zuwiderlaufen würde. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1915, S. 145.)

Verzeichnis der Abkürzungen.

- a. a. O. = am angegebenen Orte.
Bl. f. P. M. u. Z. = „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“.
Bolze = „Die Praxis des Reichsgerichtes in Zivilsachen“, herausgegeben von Bolze.
Fuchsberger = „Die Entscheidungen des deutschen Oberhandels- und Reichsgerichtes“, herausgegeben von Fuchsberger. Supplement zu Teil VI. Gießen 1893.
Gareis = „Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patent-sachen“, herausgegeben von Dr. Gareis, vom 11. Bande ab von Dr. Osterrieth.
P.A. = Patentamt.
P.A. i. Bl. f. P. M. u. Z. = Entscheidungen des Patentamtes, veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.
Pbl. = „Patentblatt“.
P.G. oder Pat.Ges. = „Patentgesetz“.
R.G. = „Reichsgericht“.
R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. = „Entscheidungen des Reichsgerichtes, veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“.
R. St. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
St.G.B. = Strafgesetzbuch.
-

Sachregister.

- Abänderungen in den Patentunterlagen während des Prüfungsverfahrens 71. — Abänderungen nach der Auslegung 74. — Abänderungen nach Erlaß des Erteilungsbeschlusses 75. Änderung des Anspruchs im Nichtigkeitsverfahren 76.
- Abfassung des Patentanspruches 13 u. f. — Abfassung der Beschreibung 54 u. f.
- Abgrenzung der Erfindung von dem Bekannten im Patentanspruch 14 u. f. — Abgrenzung in der Beschreibung 60 u. f.
- Abhängigkeit eines Patentes von einem andern 68, 69. — Abhängigkeit des Schutzzumfanges davon, ob das betreffende technische Gebiet für neue Erfindungen noch frei war 113 u. f.
- Abhängigkeitserklärung der Patente durch die ordentlichen Gerichte 119 u. f.
- Abmessungen, die nicht in die Beschreibung aufgenommen zu werden brauchen 57.
- Abschnitte. Ausführung von einzelnen Abschnitten eines patentierten Verfahrens 117.
- Abstrakter Gedanke und konkrete Gestaltung 28, 29, 94.
- Abweichungen von der Form einer patentierten Erfindung, die noch mitgeschützt sind 92.
- Adjektive im Patentanspruch 39.
- Akten siehe Patenterteilungsakten.
- Amerikanische Patentansprüche 17.
- Amerikanische Patentschriften 121.
- Änderungen siehe Abänderungen.
- Anmeldegebühr 5.
- Anmeldung. Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen 3 u. f.
- Anschauliche Auffassung der Erfindung im Gegensatz zur begrifflichen Auffassung 24.
- Anspruch siehe Patentanspruch.
- Antrag vgl. Gesuch.
- Anwendungsarten neu erfundener Produkte 66, 67.
- Anwendungsverfahren im Gegensatz zum Herstellungsverfahren 57.
- Apparat. Patent auf einen Apparat und auf ein Verfahren zur Anwendung dieses Apparates 38.
- Arzneimittel 51.
- Äquivalente Mittel 42, 44, 63, 90.
- Aufgabe. Auf eine Aufgabe gerichtete Ansprüche 26, 32. — Bedeutung des Umstandes, daß eine neue Aufgabe durch die erfundene Ausführungsform zum erstenmal gelöst wird 114. — Erfindung als Lösung einer Aufgabe, die eine bewußte Wiederholung zuläßt 57.
- Ausdruck. In der Patentschrift schlecht gewählter Ausdruck 62.
- Ausfärbungen von Farbstoffen 10, 11.
- Ausführungsbeispiele 62, 99.
- Ausgeschiedener Teil eines Anmeldegegenstandes 78.
- Auslegung im Sinne von Interpretation der Patentunterlagen zwecks Feststellung des Schutzzumfanges 16, 17 u. f., 91 u. f.
- Auslegung der Patentunterlagen nach erfolgtem Erteilungsbeschluß zur Einsicht für jedermann 37, 74.
- Ausscheidung eines Teiles der Anmeldung wegen mangelnder Einheitlichkeit 77.
- Aussetzung der Bekanntmachung 6.
- Autorität des Patentamtes bei der Interpretation erteilter Patente 120.
- Begleitschreiben, die nur in einem Exemplar eingereicht zu werden brauchen 6. — Heranziehung einer solchen Begleitbemerkung bei der Auslegung des Schutzzumfanges des erteilten Patentes 66.
- Bekannt. Bedeutung des vorher bekannt gewesenen Materials für die Auslegung des Schutzzumfanges eines erteilten Patentes 121; siehe ferner Stand der Technik. — Trennung des Bekannten von dem Neuen in der

- Beschreibung 67; im Patentanspruch 13 u. f.
- Bekanntlich. Bedeutung des Wortes „bekanntlich“ in Patentschriften 69.
- Bekanntmachungsbeschluß. Erweiterungen der Patentansprüche nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses 74.
- Benennung der Erfindung 4, 7.
- Berichtigung der Patentschrift 68, 75.
- Beschränkung einer Patentanmeldung durch Fallenlassen von Ansprüchen 74. — Nachträgliche Eliminierung einer derartigen Beschränkung durch Zusatzanmeldungen 30. — Beschränkung eines Patentes gegenüber einem anderen Patent 119, 120.
- Beschränkungen. Beabsichtigte Beschränkungen 95.
- Beschreibung siehe Patentbeschreibung.
- Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen 3 u. f.
- Bezeichnung. Im Verkehr übliche und wissenschaftliche Bezeichnungen 63.
- Bezugnahme auf ältere Patente 68.
- Bezugszeichen 7; Bezugszeichen im Patentanspruch 42.
- Chemische Stoffe 51. — Proben von chemischen Stoffen 11.
- Chemisches Verfahren 10.
- Einheit oder Einheitlichkeit 7, 37, 77.
- Einleitung zur Beschreibung 60, 61.
- Einrede der freien Technik 126.
- Einzelelemente der Erfindung 87, 90.
- Einzahlung der Anmeldegebühr 5.
- Empfangsbescheinigung über die beim Patentamt eingehenden Anmeldungen 12.
- Entschädigungen bei Patentverletzung 16.
- Entstehungsgeschichte. Auslegung (Interpretation) eines Patentes auf Grund seiner Entstehungsgeschichte 66, 118.
- Erfinder als Lehrer der Nation 54.
- Erfindungsbegriff. Aufsuchen eines möglichst weitgehenden Erfindungsbegriffes 21. — Grenzen der Verallgemeinerung des Erfindungsbegriffes 25.
- Erfindungsmerkmale siehe „mehrere Erfindungsmerkmale“.
- Erfindungsqualität einer Aufgabe oder eines allgemeinen Prinzips 26. — Erfindungsqualität von Unteransprüchen 35.
- Ergänzung des Patentanspruches durch die Beschreibung 13, 93.
- Erkenntnis des den Erfolg der Erfindung herbeiführenden physikalischen Vorganges 57.
- Erklärung. Wissenschaftliche Erklärung der Erfindung 57.
- Ersatz eines Mittels durch ein anderes Mittel bei einer patentierten Erfindung vgl. äquivalente Mittel. — Ersatz von Ausdrücken in den Patentunterlagen vgl. Abänderungen.
- Erteilungsakten siehe Patenterteilungsakten.
- Erteilungsbeschluß. Nach dem Erteilungsbeschluß noch zulässige Änderungen 75.
- Erzeugnispatent 50.
- Fahrlässigkeit bei Patentverletzungen 16.
- Fallengelassene Ansprüche 74.
- Falsche Angaben 57, 58.
- Farbstoffe 10.
- Fehlen von den Erfindungsgegenstand charakterisierenden Angaben in der Beschreibung:
a) das schädlich wirkt 55;
b) das nicht schadet 56.
- Fehler in den eingereichten Zeichnungen 59. — Fehler in den Patentunterlagen siehe „falsche Ausdrücke“.
- Feststellungsklage betr. den Schutzzumfang eines Patentes 15, 125.
- Firma als Patentanmelderin 4.
- Form. Geschützte Form als Gegensatz zum geschützten Gedanken 92.
- Format der beim Patentamt eingereichten Patentunterlagen 11. — Format der Zeichnungen 8.
- Formel. Auf eine Formel gerichteter Patentanspruch 29.
- Formulierung der Patentansprüche 13 u. f. — Mangelhafte Formulierung eines Patentanspruches ist noch kein Nichtigkeitsgrund 50.
- Fortschritt vgl. Vorteile. — Bedeutung des gewerblichen Fortschrittes für die Interpretation des Patentes 115.
- Frauen als Patentanmelderinnen 4.
- Fremdwörter 12.
- Gattungsbegriff im Patentanspruch 15.
- Gebrauchsmuster. — Unterschied zwischen Patent- und Gebrauchsmusterschutz 92.
- Gedanke. Geschützter Gedanke als Gegensatz zur geschützten Form 92. — Nicht patentfähiger abstrakter Gedanke 25, 26.
- Geheimhaltung der Patentanmeldungen 118.
- Gekennzeichnet. Bedeutung des Wortes

- „gekennzeichnet“ im Patentanspruch 14. — Angabe des Erfindungszweckes im Anspruch vor „gekennzeichnet“ 32—34.
- Genußmittel 51.
- Gerichte. Rechtssphäre des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte 75.
- Gesellschaft als Patentanmelderin 4.
- Gesetzliche Bestimmungen über den Patentanspruch 13.
- Gesuch auf Erteilung eines Patentes 4.
- Gewerblicher Fortschritt im Gegensatz zu wissenschaftlichem Fortschritt 66.
- Gleichartiges Verhalten von nach patentierten Verfahren gewonnenen Stoffen 111.
- Gruppen von Stoffen, die durch ein Verfahren hergestellt werden können, siehe Verfahren.
- Gutachten des Patentamtes 75.
- Guter Glaube bei Patentverletzungen 120.
- Halbfabrikate 53.
- Herstellung von Erzeugnissen nach einem patentierten Verfahren 50.
- Herstellungsverfahren 51.
- Identität der Erfindungen 69.
- Interpretation der Patentunterlagen 91 u. f.
- Irrtum über das bei einem Verfahren erhaltene Produkt 73. — Irrtum über die den Erfolg herbeiführenden physikalischen Vorgänge 57.
- Kern der Erfindung. Heraus Schälen des Erfindungskernes 21.
- Kollidierende Patentanmeldungen 72.
- Kombinationserfindung 38, 86.
- Konkrete Gestaltung des Anspruches als unerläßliche Voraussetzung der Patentfähigkeit 28, 94.
- Konstruktive Ansprüche 98.
- Lehrer. Der Erfinder als Lehrer der Nation 54.
- Literatur. Angaben von Literaturstellen in der Beschreibung 68.
- Logischer Begriff im Gegensatz zur bloß sinnlichen Anschauung der Erfindung 22.
- Lösung. Erfindung als Lösung einer Aufgabe 27.
- Maschine zur Ausführung eines patentierten Verfahrens 54.
- Mehrdeutige Ansprüche 14.
- Mehrdeutige Ausdrücke 45.
- Mehrere Erfindungsmerkmale:
 - a) in einem Anspruch 14, 15, 17.
 - b) in mehreren Ansprüchen 36.
 - c) Einheitlichkeit mehrerer Erfindungsmerkmale 77 u. f.
- Mehrere Sätze im Patentanspruch 7, 41.
- Mittel, vgl. mehrere Erfindungsmerkmale.
- Modelle 10.
- Nachträgliche Abänderungen siehe Abänderungen.
- Nachträglich zutage tretende Eigenschaften des Erfindungsgegenstandes 58, 59, 64, 73.
- Name. Wissenschaftlicher Name und im gewerblichen Verkehr übliche Bezeichnung 63.
- Nebenansprüche 37.
- Nebensätze im Patentanspruch 39.
- Nichterkennen des den Erfolg der Erfindung herbeiführenden Grundes 57.
- Nichtigkeitsgrund. Ungenügende Beschreibung als Nichtigkeitsgrund 55 u. f.
- Nichtigkeitsklage. Fünfjährige Frist für Nichtigkeitsklagen 123.
- Nichtigkeitsprozeß. Klarstellung des Schutzzumfanges im Nichtigkeitsprozeß 124 u. f.
- Oder dergleichen oder ähnliches. Bedeutung dieser Worte in den Patentunterlagen 43.
- Offenbarung der Erfindung durch das Patent 124.
- Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 4.
- Patentamt. Rechtssphäre des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte 119.
- Patentverletzungsprozeß 121.
- Patentamtliche Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen 3 u. f.
- Patentanspruch. Abfassung des Patentanspruches 7, 13 u. f. — Ältere Fassungsarten der Patentansprüche 13. — Amtliche Erläuterungen zu der Abfassung des Patentanspruches 7. — Bedeutung des Patentanspruches 7. — Bezugszeichen im Patentanspruch 42. — Eine Aufgabe enthaltende Patentansprüche 26. — Falsche Angaben im Patentanspruch 52—58. — Auf eine Formel gerichteter Patentanspruch 29. — Gesetzliche Bestimmungen über den Patentanspruch 7. — Konstruktiv gefaßter Patentan-

- spruch 21 u. f. — Satzbau des Patentanspruches 39. — Trennung des Bekannten von dem Neuen im Patentanspruch 13. — Überbestimmungen im Patentanspruch 15. — Überflüssige Angaben und Begriffe im Patentanspruch 39 u. f. — Über die wirklich gemachte Erfindung hinausgehende Patentansprüche 29. — Unteransprüche 34. — Verschiedene Bedeutung der Patentansprüche vor und nach dem Erteilungsbeschluß 72. — Wiederaufnahme fallengelassener Patentansprüche 74. — Zweckbestimmung im Patentanspruch 31. Patentbeschreibung. Amtliche Bestimmungen und Erläuterungen über die Anfertigung der Patentbeschreibung 6. — Angabe des Vergleichsmaterials in der Patentbeschreibung 67. — Aufbau der Patentbeschreibung 59. — Aufgabe (Zweck) der Patentbeschreibung 54. — Bezugnahmen in der Patentbeschreibung auf ältere Patente und Literaturstellen 68, 120. — Formelle Erfordernisse der Beschreibung 6. — Fortlassung von Teilen des Erfindungsgegenstandes aus der Patentbeschreibung 55 u. f. — Heranziehung der Patentbeschreibung zur Auslegung des Patentanspruches und zur Feststellung des Schutzzumfanges 55, 59 u. f., 93. — Überflüssige Angaben in der Patentbeschreibung 63. — Ungenügende Patentbeschreibung als Nichtigkeit Grund 55. — Unschädliche Mängel der Patentbeschreibung 56 u. f. — Vorbehalte in der Patentbeschreibung 63. Patenterteilungsakten. Heranziehung der Patenterteilungsakten zur Bestimmung des Schutzzumfanges 118. Patentschrift. Charakteristik der Patentschriften und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Technik 69. Physikalischer Vorgang. Nichterkennen des den Erfolg der Erfindung herbeiführenden physikalischen Vorganges 57. Prinzip. Erfindungsqualität eines Prinzips 25. Priorität für aus einer Anmeldung ausgeschiedene Teile 71, 78. Prioritätsrechte auf Grund einer ausländischen Anmeldung 4. Priorität bei kollidierenden Anmeldungen 72. Priorität auf Grund einer unbezahlten Anmeldung 5. Proben für chemische Stoffe 11. Problem 7, 80, 81, 83. Produkte eines Verfahrens 50 u. f. — Angabe von Verwendungsarten neuerfunder Produkte 66. Rechtssphäre des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte 119. Rohstoff 53. Seitengröße der Patentanmeldungen 11. Sicherung des Patentschutzes durch Unteransprüche 34 u. f. Sinnliche Anschauung und logischer Begriff bei der Kennzeichnung einer Erfindung 22. Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung. Bedeutung desselben für den Schutzzumfang 7, 67, 90, 94, 122. Stoffpatente 50. Strafverfahren bei Patentverletzungen 16. Stundung der Gebühren 5. Teil. Aus einer Anmeldung ausgeschiedener Teil 78. — Unterschied zwischen „wesentlicher Teil einer Erfindung“ und „wesentlicher Teil einer maschinellen Einrichtung“ 95. — Teile einer Erfindung siehe mehrere Erfindungsmerkmale. Teilerfolge. Technische Teilerfolge zur Herbeiführung eines technischen Endzweckes 92. Teilung einer Anmeldung wegen mangelnder Einheit 78. Teilverletzung eines Kombinationspatentes 89. Teilvernichtung eines Patentbesitzes 76. Teilverzichte 77. Teilweise Benutzung eines patentierten Verfahrens 117. Trennung des Neuen von dem Bekannten 13. Überbestimmung im Patentanspruch 15. Übereinstimmung technischer Mittel siehe Äquivalenz. Überflüssige Angaben im Anspruch 39; in der Beschreibung 62, 63. Überschrift vgl. Benennung. Umfang der Erfindung vgl. Erfindungsbegriff. Unbestimmte Ausdrücke 43. Unbestimmte Vorbehalte 63. Unvollkommene Nachahmung 116. Unrichtigkeiten in der zuerst eingereichten Zeichnung 59. Unteransprüche 7, 82. — Verletzung

- eines Unteranspruches 34 u. f. — Unteranspruch auf einen Apparat, der bei dem im Hauptanspruch geschützten Verfahren benutzt wird 38, 39. Unterschrift des Anmelders 4.
- Verbesserung einer patentierten Erfindung fällt ebenfalls unter das Patent 48.
- Vereinigung von bekannten Einzelheiten siehe Kombinationserfindung.
- Verfahren. Auf ein Verfahren gerichtete Patente 50, 77, 90, 117. — Verfahren, nach dem ganze Gruppen von Körpern hergestellt werden können 115. — Verfahren im Hauptanspruch und ein Apparat zur Ausübung dieses Verfahrens im Unteranspruch 38, 39. — Teilweise Benutzung eines patentierten Verfahrens 117, 118.
- Verschweigen wichtiger Merkmale in der Beschreibung 55.
- Vertreter (Patentanwalt) 4.
- Verwendungsarten neu erfundener Produkte 66.
- Verwendungszwecke der Erfindung 89, 105.
- Verzichte. Beabsichtigte Verzichte 95.
- Vorführung des Erfindungsgegenstandes vor dem Patentamt kann fehlende Angaben in der Beschreibung nicht ersetzen 56.
- Vorteile. Angabe der Vorteile der Erfindung 64, 68, 70.
- Vorveröffentlichung. Bedeutung einer einschlägigen Vorveröffentlichung für die Auslegung des Patentschutzes siehe Stand der Technik.
- Wesentlich. Begriff des Wesentlichen bei einer Erfindung 93, 95.
- Wert oder Bedeutung eines Patentes als Faktor bei der Feststellung des Schutzzumfangs 113 u. f.
- Wiederaufnahme fallen gelassener Patentansprüche 74.
- Wiederausscheidung nachträglich in die Anmeldung hineingebrachter Teile 71.
- Wirkung. Bedeutung der erzielten neuen Wirkung für die Größe des Schutzzumfangs 64, 113 u. f.
- Wirkungsweise. Auch bei gleicher Wirkungsweise braucht nicht notgedrungen eine Patentverletzung vorzuliegen 94.
- Wirtschaftlicher Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Einheitlichkeit 79.
- Wissenschaft. Bedeutung der Patentschriften für Wissenschaft und Technik 69.
- Wissenschaftliche Erklärung der Erfindung 57.
- Wissenschaftlicher Fortschritt im Gegensatz zum gewerblichen Fortschritt 66.
- Wissenschaftlicher Irrtum 75.
- Wissenschaftliche Erkenntnis der Erfindung 57.
- Wissenschaftlicher Name und im gewerblichen Verkehr übliche Bezeichnung 63.
- Wissentlichkeit bei Patentverletzungen 16.
- Wortlaut des Patentanspruches 93.
- Zahlungsverkehr mit dem Patentamt 12.
- Zeichnungen 8. — Bedeutung von Fehlern in den eingereichten Zeichnungen 59.
- Zerlegung der Erfindung in einzelne Teile 35, 36.
- Ziel der Erfindung 92.
- Zufall. Beschreibung eines Verfahrens, das möglicherweise oder durch Zufall zur Herstellung des Erfindungsgegenstandes führen kann 56.
- Zusatzeinmeldung gemäß § 7 des Pat.-Ges. 1, 4, 71. — Zusatzeinmeldungen zwecks Aufhebung der Folgen einer Einschränkung des Hauptpatentes 30.
- Zusatzpatent 119.
- Zweck der Erfindung 37; Zweckangabe in der Beschreibung 7.
- Zweckbestimmung im Patentanspruch 31 u. f.
- Zwischenprodukte 90, 91.
- Zwischenraum zwischen den Zeilen 12.

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

Wann gelten technische Neuerungen als patentfähig?

Ein Hilfsbuch für die Beurteilung der Patentfähigkeit

Von

Dr. Heinrich Teudt

Ständiger Mitarbeiter im Kaiserlichen Patentamt

Mit zahlreichen Beispielen und Auszügen aus den einschlägigen
Entscheidungen und 17 Figuren

1910. Preis M. 3.— (und Teuerungszuschlag)

Aus den zahlreichen Besprechungen:

... Der Verfasser erörtert in dem vorliegenden Hilfsbuch für die Beurteilung der Patentfähigkeit zunächst den Unterschied zwischen patentfähigen Erfindungen und anderen nicht patentfähigen Neuerungen an Hand der Patent-Rechtsprechung. An praktischen Beispielen zeigt Verfasser, nach welchen Gesichtspunkten die Rechtsprechung zu beurteilen pflegt, ob einer Neuerung die Eigenschaft einer Erfindung zu- oder abzusprechen ist. Am Schluß des Buches werden dann die Fälle besprochen, in denen das Neue auch dann vom Patentschutz ausgeschlossen bleibt, wenn ihm der Charakter einer Erfindung zukommt. Allen Erfindern kann dies Hilfsbuch warm empfohlen werden, sie werden viel Instruktives darin für ihre Zwecke finden.
Internationaler Patentmarkt, 1910 No. 2.

... Mit gutem Blick für die Praxis sind die in der patentrechtlichen Wissenschaft und Judikatur für wesentlich erkannten Gesichtspunkte herausgehoben und mit Geschick dargestellt worden. Neben dem Laien wird aber auch der Jurist und Patentanwalt, wenn es gilt sich rasch über eine Frage, z. B. wie verhält es sich mit Wirkungen, die der Erfinder nicht erkannt hat, und dgl. zu orientieren, Teudt's Buch mit Erfolg benutzen können.

Markenschutz und Wettbewerb, 1910 No. 8.

... Der Verfasser hat es unternommen, in dem Buche »Wann gelten technische Neuerungen als patentfähig?« zu zeigen, wie die Patent-Rechtsprechung in den vorliegenden Fällen zu entscheiden pflegt. Zunächst sind die Verhältnisse allgemeiner Natur, die Einfluß auf die Beurteilung der Patentfähigkeit haben, so weit erörtert, als sie geeignet erscheinen, die herrschende Praxis zu beleuchten und dem Verständnis näherzubringen. Dann ist an Hand praktischer Beispiele, die Entscheidungen entnommen sind, gezeigt, nach welchen Gesichtspunkten die Rechtsprechung in den einzelnen Fällen zu beurteilen pflegt, und am Schluß des Buches sind noch die Fälle besprochen, in denen auch dann das Neue vom Patentschutz ausgeschlossen bleibt, wenn ihm der Charakter einer Erfindung zukommt. Die Aufgabe, die er sich gestellt hatte, hat der Verfasser mit großem Geschick gelöst. Es ist ihm gelungen, den Gesamtgeist der Patent-Rechtsprechung, soweit als möglich, auch im einzelnen zu erfassen und zum Ausdruck zu bringen und das ganze in eine leicht verständliche Form zu bringen, die es auch dem mit dem Patentwesen nicht vertrauten Leser ermöglicht, sich Klarheit über die Patentfähigkeit technischer Neuerungen zu schaffen. In der jetzigen Zeit, mit ihren großen Fortschritten in der Technik und Industrie und den rasch aufeinanderfolgenden Verbesserungen und Neuerungen, die dieselben bringen, spielen natürlich auch die Patente und die Patentfähigkeit der Neuerungen eine große Rolle. Um so willkommener wird das Buch »Wann gelten technische Neuerungen als patentfähig?« sein, um so größeren Nutzen wird es aber auch allen denen bringen, die sich das empfehlenswerte Studium desselben angelegen sein lassen.

Der Papier-Fabrikant, 1910 Heft 8.

Teudt, Patentanmeldung.

Die Patentrecherche. Wegweiser zur Ermittlung deutscher und ausländischer Patentschutzrechte und zur Feststellung der den Exporthandel schädigenden Scheinpatente. Von **M. Thomescheit** (Berlin). 1914.
Gebunden Preis M. 3.—

Offenkundiges Vorbenutztsein von Erfindungen als Hindernis für die Patenterteilung und als Nichtigkeitsgrund für Patente. Von **E. von Bohmer** (Berlin). 1901. Preis M. 3.—

Erfindung und Erfinder. Von **A. du Bois-Reymond**. 1906. Preis M. 5.—

Erfindung und Nachahmung. Beiträge zu deren Tatbestandsanalyse als Grundlage des Rechtsschutzes. Von Patentanwalt **Richard Wirth**. 1914.
Preis M. 5.—

Erste Denkschrift zur Reform des Patentgesetzes. Herausgegeben vom Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten, Düsseldorf. 1909.
Preis M. —.60

Zweite Denkschrift zur Reform des Patentgesetzes. Herausgegeben vom Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten. 1914. Preis M. 2.—

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Herausgegeben vom Vorstand. Jährlich Preis M. 40.—

Das neue Arbeitsrecht. Systematische Einführung von Professor Dr. jur. **Walter Kaskel**. Zweite, unveränderte Auflage. 1920.
Preis M. 32.—; gebunden M. 39.60

Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Eine systematische Übersicht über die Entwicklung des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Weltkrieges. Von Dr. **Arthur Nußbaum**, a. o. Professor an der Universität Berlin. 1920. Preis M. 16.—
